Pol. g. 1137 9/2

FE

bibl. jur. …

<36607974140011

<36607974140011

Bayer. Staatsbibliothek

D. Karl Salomo Zachariä's

öff. ord. Rechtslehrers auf der Universität zu Heidelberg

vierzig Bücher

vom

Staate.

Zweyter Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1820.

Gd 48/623.

Staatswirthschaftslehre.

Von

Dr. KARL SALOMO ZACHARIÄ.
Grofsherzogl. Badenschem Geh. Rathe, ord. öffentl. Rechtslehrer auf der Universität in Heidelberg, Command. des Grofsherzogl. Bad. Ordens des Zähringer Löwens.

Zweite Abtheilung.

HEIDELBERG.
Druk und Verlag von August Osswald.

1832.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Zweyte Abtheilung.

Die Lehre von der Verfassung des Staates.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

FUNFZEHNTES BUCH.

Von der Verfassung der Staaten im Allgemeinen. [1])

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von der Entstehung der Staaten.

So weit nur unsere Geschichte in der Zeit und im Raume reicht, finden wir die Menschen in Staaten, unterworfen einer äuſseren durch eine Willenshandlung begründeten bald milderen, bald strengeren Herrschaft. Selbst da, wo diese Regel eine seltene Ausnahme zu leiden scheint, beurkundet doch bald die Ausdehnung, welche man der väterlichen Gewalt giebt, wie z. B. in Grönland, [2]) bald das Ansehn, welches Priester und Wahrsager behaupten, wie z. B. bey den Ureinwohnern von

1) Arist. Polit. Lib. I. Plato de rep. L. II. Idem de legibus L. III. Hüllmann's Urgeschichte des Staates.

2) Dav. Cranz Historie von Grönland. 1782. 8.

Neu-Süd-Wallis,[3] und so vielen andern ungebildeten Völkern,[4] daſs die Natur den Menschen nur unter der Bedingung ihrer Gewalt entlieſs, daſs er sich selbst einen Herrn gäbe.

Wie sind nun Staaten entstanden? wie können sie noch jetzt entstehn? Eine Untersuchung, die, so müſsig sie auch zu seyn scheint, dennoch den Schlüssel zu so manchen Thatsachen und Gesetzen enthält. Und ist nicht die Fortdauer des Staates eine sich wiederholende Entstehung desselben?

Die endliche Ursache von der Entstehung der Staaten mögte doch wohl in dem Vernunftbedürfnisse eines in der Erfahrung zu begründenden Rechtszustandes zu suchen seyn. Aber dieses Bedürfniſs machte sich hier so, dort anders geltend. Bald war es Furcht vor einem äuſseren Feinde, was den Genossen eines gewissen Stammes oder den Bewohnern einer gewissen Gegend das Bedürfniſs einer schützenden Regierung fühlbar

3) Magazin von merkwürdigen neuen Reisebeschreibungen. XXVII. Bd. Berlin 1806. 8. S. 41.

4) Aus diesem Keime konnte sich leicht, unter günstigen Umständen, eine förmliche Priesterherrschaft entwickeln. Daher findet man diese Verfassung zuweilen bey noch sehr rohen Völkerschaften, z. B. bey den Bewohnern von Nootka. S. v. Humboldt Essai politique sur la Nouvelle Espagne. T. I. S. 335. Und wohl überall hatte die Priesterherrschaft jene Grundlage.

machte. So entstand noch in verhältnifsmäfsig neuen Zeiten der Freystaat Venedig; so giebt es in Amerika so viele Stämme, welche, unbekannt mit den Fesseln des bürgerlichen Gehorsams, nur für den Krieg oder nur im Kriege ein Oberhaupt haben. [5] Bald waren es Streitigkeiten, welche, die Mitglieder eines durch Nachbarschaft oder durch Einheit der Abstammung vermittelten Vereins entzweyend, in dem Schiedsrichter den Fürsten gaben. Die Meder, erzählt Herodot, [6] wohnten in einzelnen Ortschaften, ohne Gesetz und Zwang. Dejores sprach in der seinigen nach Billigkeit und Herkommen Recht. Da kamen auch aus andern Ortschaften Partheyen, ihre Streitigkeiten von ihm entscheiden zu lassen. Nachdem sich so der Ruhm seines Nahmens weiter und weiter verbreitet hatte, weigerte er sich, die Vorsorge für das eigene Hauswesen vorschützend, der fernern Verwaltung des gutwillig übernommenen Amtes. Als hierauf Gewaltthaten und Fehden von neuem überhand nahmen, brachten es seine Freunde dahin, dafs ihn die Meder zum Könige wählten.

5) Robertson's history of America. Vol. I. Bas. 1790. 8. Magazin von merkwürd. neuen Reisebesch. XXIX. Bd. Berlin 1808. 8.

6) Herod. I, 96.

Die Art, wie ein Staat entstand, ist für seine ganze Zukunft, wie die Geburth für das ganze Leben des Menschen entscheidend. Kann oder soll der Mensch, kann oder soll ein Volk der Tage seiner Kindheit vergessen? Ein Mensch vermag nicht, sich Anlagen zu geben, welche ihm die Natur versagte. Auch ein Volk mag ~~ferner~~ selten mehr, als die Anlagen, die schon ursprünglich in ihm oder in der Verfassung seines Staates lagen, zu entwickeln. Ein Staat, der plötzlich entstanden oder schnell emporgewachsen ist, hat eine eben so plötzliche Auflösung oder ein eben so schnelles Absterben zu fürchten.

Oft entstehen neue Staaten auch mittelbar — wenn ein Staat in mehrere zerfällt oder getheilt wird, wenn mehrere Staaten zu einem einzigen vereiniget werden, wenn ein Staat einen Tochterstaat gründet.

I.) Es ist schwerer oder leichter, einen Staat in mehrere aufzulösen, insbesondere auf die Dauer aufzulösen, je nachdem er mehr oder weniger ein lebendiges Ganzes ist. Dasselbe gilt umgekehrt von der Vereinigung mehrerer Staaten zu einem einzigen. 7) Die Geschichte Asiens enthält

7) Es ist daher bemerkt worden, daſs der 13te Art. des deutschen Bundes der Einheit Deutschlands eher hinderlich, als förderlich sey.

eine Menge Beyspiele, daſs ein Staat plötzlich und auf die Dauer in mehrere zerstückelt wurde. Nur das Machtwort eines Einzigen, gleichsam die Kunst, hatte das Leben dieser Reiche gefristet. Welch ein Unterschied, wenn man, zur Europäischen Geschichte fortschreitend, die Theilung des Römischen, oder die Theilung des Deutschen Reichs mit jenen Begebenheiten vergleicht! Wie lange wurde zwischen den Römern und den Deutschen gekämpft! 8) und als endlich doch das Alter der Jugend, die Kunst dem Ungestüme weichen muſste, da giengen aus der Einheit des Römer-Volkes nach Sprache, Sitte und Geistesbildung, da giengen aus dem öffentlichen Leben, welches sich in der christlichen Kirche des Römischen Reichs auf den Trümmern der Vorzeit entfaltet hatte, die so auffallenden Erscheinungen des römischen Pabstthums und eines wiederhergestellten römischen Kaiserthumes hervor! Wie lange dauerte der Kampf für und wider das Bestehn des Deutschen Reichs, der Kampf zwischen der kaiserlichen und der landesherrlichen Gewalt! Als er sich endlich durch den Westphälischen Frieden für die letztere entschied, so stand doch das Gebäude, ruhend auf der Einheit des Deutschen

8) Quamdiu Germania vincitur! sagt Tacitus de mor. Germ. c. 37.

Volks, noch bis zum Jahre 1806. Und noch jetzt streben die getrennten Theile, wenn auch durch Machtneid entzweyt, nach Wiedervereinigung.

II.) Auf mehr, als einem Wege, (durch Vertrag, Eroberung, Erbrecht,) und in den mannigfaltigsten Gestalten 9) können sich mehrere Staaten, unbeschadet ihrer Verschiedenheit, zu einem einzigen — zu einem Staaten- oder Völkerstaate — vereinigen. 10) In wissenschaftlicher Hinsicht ist es ziemlich leicht, einen solchen Verein von einem Staatenbunde zu unterscheiden. 11) Aus einem Staatenbunde mag ein jeder einzelne Staat des Bundes nach Gutbefinden heraustreten; an-

9) Im Medischen Reiche, das nach Volksstämmen abgetheilt war, hatte ein Stamm über den andern eine gewisse Oberherrschaft! Beck's Anleit. zur gen. Kenntniſs der allg. Welt- und Völker-Gesch. 1. Th. 1. Hälfte. S. 645.

10) Sam. Pufendorf de systematibus civitatum. In ej. Anal. polit. p. 264. E. C. Wieland D. de systemate civitatum. Lips. 1777. 4. Comparaison de la ligue des Achéens, des Suisses et des Provinces unies. Par Meermann. A la Haye, 1784. 4. Des anciens gouvernemens fédératifs. Par St. Croix. Par a. VII. 8. Heynii Opusc. Vol. III. Gott. 1788. 8. Comm. X. Foederatarum rerumpbl. coalitio via unquam satis fida exemplis ex antiquitate illustratur. Ideen zur Gesch. des Verfalls der Griech. Staaten. Von W. Drumann. Lpz. 1815. 8.

11) Die Frage ist neuerlich in Deutschland bey Gelegenheit der Abschlieſsung des Deutschen Bundes oft in Anregung gekommen. Vgl. Darstellung der Verfassung des Deutschen Bundes. Von F. W. Tittmann. Lpz. 1818. 8. S. 3 ff.

ders ist das Recht eines Völkerstaates. Das Recht eines Staatenbundes gegen seine einzelnen Mitglieder beschränkt sich auf die Bedingungen des Vertrages; in einem Völkerstaate ist Gehorsam gegen die Regierung dieses Staates die Regel. Allein was einem Staatenbunde an Festigkeit und Macht abgeht, kann durch den Drang der Umstände ersetzt werden, so daſs in der Wirklichkeit nicht der Nahme, sondern die Grundlage des Vereines entscheidet. So wie das Haus Hannover den Brittischen Thron bestiegen, das Haus Brandenburg eine Stimme in den Europäischen Angelegenheiten errungen hatte, war das Deutsche Reich ein Staatenbund, ungeachtet es sich in den Formen eines Völkerstaates bewegte.

Ueberall, wo mehrere Staaten zu einem ständigen Bunde oder zu einem Völkerstaate vereiniget sind, wird man, (wenn auch unter verschiedenen Nahmen und Farben,) zwey Hauptpartheyen finden; die eine, welche sich die Selbständigkeit der einzelnen, die andere, welche sich die Einheit der gesamten Staaten des Vereines zum Zweck macht. Ein Theil der erstern Parthey ist wiederum für die gänzliche Auflösung des Vereines, ein anderer nur gegen den Einfluſs der Gesamtregierung in den inneren Angelegenheiten der einzelnen Staaten. Und eben so bezwecken

von der andern Parthey die einen nur die Befestigung des Vereines, die andern die gänzliche Zusammenschmelzung der vereinigten Staaten zu einem einzigen. Man vergleiche die Geschichte der Griechischen Staatenvereine, die Geschichte des Deutschen Reichs, des Oesterreichischen Staates, der Schweiz, der Nordamerikanischen Freystaaten, in allen wiederhohlt sich derselbe Partheykampf, in allen ist er der Hauptschlüssel der Begebenheiten. Es ist derselbe Kampf, welcher, in der verschiedenen Denkart der Menschen wurzelnd, in einem jeden einzelnen Staate auf der einen Seite für Ungebundenheit oder gesetzmäſsige Freyheit, und auf der andern Seite für Herrscherrecht oder Herrscherwillkühr gekämpft wird. Dieselben Ursachen, welche die Zerstückelung eines einfachen Staates erleichtern oder erschweren, werden auch über den Ausgang dieses Kampfes entscheiden. So gesellt sich z. B. auch in diesem Falle das Gleiche dem Gleichen am besten.

Sind Einherrschaften oder Freystaaten geschickter, in einen dauernden Verein mit einander zu treten? Die Geschichte scheint in dieser Beziehung den letzteren den Vorzug zu geben. In einem Vereine unter einherrschaftlichen Staaten kann die Bundesmacht am leichtesten gegen die einzelnen Völkerschaften gewendet wer-

den, deren Anhänglichkeit an den Verein doch die beste Bürgschaft für die Fortdauer desselben seyn würde.

Wenn mehrere ihrer Verfassung nach verschiedene Staaten einem und demselben Fürsten gehorchen, so wird die Regierung fast immer auf die Verschmelzung dieser Staaten in einen einzigen hinarbeiten. Denn von der Macht eines solchen Fürsten mufs man wenigstens die Kraft abziehn, welche, um das so künstliche Werk im Gange und Einklange zu erhalten, erfordert wird. Die Geschichte unserer Zeit enthält ein merkwürdiges Beyspiel zur Erläuterung des vorliegenden Gegenstandes — die Vereinigung Irelands mit Grofsbrittannien. Die Verhandlungen über diese Vereinigung, in den Reden und Druckschriften jener Zeit, enthalten zugleich die schätzbarsten Aufschlüsse über die Vortheile und die Nachtheile, die Schwierigkeiten und die Hülfsmittel eines solchen Planes im Allgemeinen.[12] Das Unternehmen gelang, wegen der Gleichheit der Sprache, wegen der Aehnlichkeit der Verfassungen, wegen der überwiegenden Macht des Hauptlan-

12) History of the union of Great Britain and Ireland, with an introductory survey of Hiberian affairs traced from the times of Celtic colonization. By Charles Coote. Lond. 1801. 8.

des.[13] Nicht so glücklich war Joseph II., als er, der Herr des Oesterreichischen Völkerstaates, einen ähnlichen Plan durchzuführen suchte. Sollte dieser Plan je wieder hervorgesucht werden, (und er verdiente es vielleicht,) so würde die Ausführung durch die allmälige Verbreitung der Deutschen Sprache vorzubereiten seyn.[14] — Stellen sich aber einem Unternehmen dieser Art unübersteigliche Hindernisse in den Weg, so ist dem Fürsten nur das übrig, theils einen jeden der vereinigten Staaten nach seinen Eigenthümlichkeiten zu beherrschen, theils durch gemeinsame Vortheile, z. B. durch die Freyheit des gegenseitigen Handelsverkehrs, das Band unter diesen Staaten fester und fester zu knüpfen.

III.) Ein Volk, welches einen Theil der Bevölkerung aussendet, daſs er sich in einem andern Lande ansiedle, hat nach Rechtsgrundsätzen und an sich nur die Wahl: Ob es der Ansiedelung gleiches Recht mit dem Mutterlande oder aber volle Selbstständigkeit einräumen will? Hier ist nicht an ein Nebengut zu denken, das der Eigen-

13) Nur den Einfluſs, den diese Neuerung auf die kirchliche Verfassung des Brittischen Reiches über kurz oder über lang haben muſs, brachte man wohl nicht genugsam in Anregung.

14) Grundideen der Politik der Oesterr. Monarchie. Frf. a. M. 1815. 8. Oesterreichs Politik und Kaiserhaus. Ebend. in dems. J.

thümer nach dem Vortheile des Hauptgutes bewirthschaften kann. Die Menschen haben überall dieselben Rechtsansprüche. Nur durch den eigenen Vortheil der Ansiedelung läſst sich eine Ausnahme von jenem Grundsatze rechtſertigen. Wenn Groſsbrittannien seine Verbrecher nach Botany Bay überschiffen läſst, so muſs es freylich eine Anstalt dieser Art einstweilen nach besondern Grundsätzen verwalten.

Die Kolonien, welche die Griechen — bis zu den Zeiten Alexanders des Groſsen [15]) — stifteten, waren selbstständige Stadtgemeinden. Nur das Band der Verwandschaft, d. h. die Einheit der Abstammung und Sprache, die Gleichheit des Rechts und der Sitten, die Verehrung derselben Götter, knüpfte sie an das Mutterland. Zwar reihte die öffentliche Meinung an dieses Verwandschaftsverhältniſs gewisse Pflichten der Tochterstadt gegen die Mutterstadt. Es wurde für ungeziemend gehalten, wenn die Kolonie den Mutterstaat bekriegte oder diesem in Zeiten der Noth Hülfe verweigerte. Auch wurde jenes Band nicht selten durch Verträge, sey es bey der Stiftung der

15) Das Ansiedelungssystem dieses Fürsten hatte viele Aehnlichkeit mit dem der Römer. Hegewisch über die Griechischen Kolonien seit Alexander dem Groſsen. Altona 1811. 8.

Kolonie, oder in der Folge, fester geschlungen. Aber davon findet man in der Geschichte des freyen Griechenlands keine Spuhr, dafs die Kolonie als ein ergänzender Theil oder als ein Nebenland des Mutterstaates betrachtet worden wäre. Sondern jene Pflichten waren nur Pflichten der Achtung und Dankbarkeit, welche sich, nach den Begriffen der Griechen, aus der Abkunft der Ansiedler von dem Urstamme von selbst ergaben; [16] Pflichten, welche der Mutterstaat durch Beystand in Zeiten des Krieges und der Noth zu erwiedern hatte. Mit einem Worte, das Kolonialsystem der neuern Europäischen Staaten war den Griechen fremd, vorzüglich defswegen, weil in der Staatskunst der Griechen die Handlung nur eine untergeordnete Stelle einnahm. [17] Das Kolonialsystem

16) Die Stammesverwandschaft war den Griechen weit mehr, als sie uns ist. Das beweist auch der Bund der Amphiktyonen. Vgl. Ueber den Bund der Amph., von Fr. W. Tittmann. Berlin 1812. 8.

17) Die Hauptstelle über das Verhältnifs der Gr. Kolonien zum Mutterstaate findet man b. Thucyd. I, 34. 38. Vgl. aufser den älteren Schriften von Bougainville (sur les dévoirs réciproques des métropoles et colonies Grecques) und von Sainte-Croix (de l'état et du sort des colonies des anciens peuples). Heynii Opusc. acad. Vol. I. Gott. 1785. 8. n. 14. 15. Geographische und histor. Nachrichten, die Kolonien der Griechen betreffend. Von Hegewisch. Altona 1808. 8. Histoire critique de l'établissement des colonies grecques. Par Raoul-Rochette. Paris et Strasb. 1815. IV. Vol. 8. Bekanntlich ist die Ansiedelung in einem noch ungebauten Lande

des neuern Europa war ein Erzeugnifs der Geldgier, welche sich auch der Regierungen bemächtigte, nachdem die Städte durch ihre Reichthümer, (welche sie doch ihrem Erwerbfleifse verdankten,) zu einem so bedeutenden Ansehn gelangt waren. Ein ähnliches System befolgten schon die Karthaginienser, dieses berühmte Handelsvolk des Alterthumes. [18] Aber die Macht der Griechischen Freystaaten ruhte auf dem Menschen, den Bürgern, nicht auf dem Reichthume. Die Erziehung des Menschen zum Bürger war der Hauptzweck der öffentlichen Einrichtungen.

Die Kolonien der Römer können hier, wo von der Entstehung selbstständiger Staaten die Rede ist, überall nicht in Betrachtung kommen. [19] Sie waren und blieben Gemeinden innerhalb des Römischen Staatsgebiethes, von andern Gemeinheiten desselben Gebieths nur durch ihren Ursprung und ihre Verfassung verschieden. An sich aber ist das Kolonialsystem der

mit den gröfsten Schwierigkeiten verbunden. Die Griechen scheinen eine eigene Kunst besessen zu haben, diese Schwierigkeiten zu überwinden. Ein Gegenstand weiterer Untersuchung!

18) Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt. Von Heeren. II. Th. 1. Abth.

19) Sigonius de coloniis Rom. Heineccii antiquit. App. ad L. I. c. 5. Heynii Opusc. acad. Vol. III. n. 5.

Römer auch für die Gegenwart in mehr als einer Hinsicht belehrend. So mögten z. B. diejenigen Römischen Kolonien, welche, ursprünglich der einer ganzen Legion angewiesene Wohnsitz, die Verfassung eines Lagers hatten, noch jetzt in manchen Fällen Nachahmung verdienen. [20]

Die Grundlage und der Zweck des bisherigen und gröſstentheils noch bestehenden Kolonial-Systems der heutigen Europäischen Seemächte ist der Handelsvortheil des Mutterlandes. Daher suchen diese Mächte dem Erwerbe und Verzehr ihrer Kolonien die Grenze zu setzen und die Richtung zu geben, bey welcher das Mutterland am meisten gewinnen kann. Sie halten daher 1.) den Erwerbfleiſs der Kolonien von der Gewinnung oder Bearbeitung solcher Gegenstände zurück, welche ihnen das Mutterland zu seinem Vortheile zuführen kann, und richten ihn dagegen 2.) auf solche Erzeugnisse, deren das Mutterland zum eigenen Verbrauche oder zur Ausfuhr bedarf. Sie leiten 3.) den Verzehr der Kolonien von solchen Gegenständen ab, welche nur aus fremden Ländern bezogen werden können, und lenken ihn dagegen 4.) auf diejenigen Waaren, welche das Mut-

20) Tac. Ann XIV, 27. In der That sind die Kosaken-Dörfer in Ruſsland etwas Aehnliches.

Mutterland liefern kann. Sie gestatten den Kolonien 5.) nur den Handel mit dem Mutterlande, und zwar so, daſs er nur durch die Schiffe des Mutterlandes betrieben werden darf. Sie halten endlich 6.) die Kolonien überhaupt in einer strengen Abhängigkeit von dem Mutterlande, theils um die nur angeführten Maſsregeln desto gewisser durchzusetzen, theils um den öffentlichen Schatz durch die von dem Kolonialhandel und in den Kolonien zu erhebenden Abgaben zu bereichern. [21]) Allerdings sind diese Grundsätze von der einen Regierung strenger, als von der andern, hier mit diesen, dort mit andern Nebenbestimmungen in Anwendung gebracht worden. Welch ein Unterschied z. B. zwischen den Spanischen [22]) und den Englischen [23]) Kolonien! Jedoch in der Grund-

21) An inquiry into the colonial policy of the European powers. By H. Brougham. Lond. 1803. II. Vol. 8. Allgemeine Kolonialgeschichte des neuern Europa. Von F. Saalfeld. IV. Thle. Gött. 1812. 8. Des colonies et de la revolution actuelle de l'Amérique. Par M. de Pradt. Berlin 1817. II. Vol. 8. Du système colonial de la France etc. Par le comte de Hogendorp. Par. 1818. 8.

22) Magazin von merkwürdigen neuen Reisebeschreibungen XXIX. Bd. S. 174. 198. 243. 262. Ein bedeutendes Einkommen zieht Spanien von den Päbstlichen Bullen, (Absolutionen, Dispensationen,) welche auf Rechnung der Regierung in den Kolonien verkauft werden! Eine merkwürdige Einkleidung des Besteuerungsrechtes!

23) Blackstone commentaries on the laws of England. Introd. Sect. III. §. 4.

ansicht stimmten alle Regierungen überein; und erst in den neuesten Zeiten gelang es der Wissenschaft und der Erfahrung, den Glauben der Regierungen an jene Lehre wenigstens wankend zu machen.

Dieses System wurde desto folgenreicher, je zahlreicher die Feinde waren, mit welchen es zu kämpfen hatte.

Einen mächtigen Feind (oft den mächtigsten) hat dieses System zuförderst an den Ansiedlern selbst. Die Abhängigkeit von einer weitentfernten Regierung, von einer Regierung, welche den Vortheil des Mutterlandes zu ihrem Hauptzwecke macht, die Schranken, durch welche sich die Kolonisten in ihrem gesamten Leben und Streben und um so empfindlicher beengt fühlen, je weniger das Opfer dem naturgemäſsen Laufe der Dinge gebracht wird, — alles dieses muſs die Kolonisten in der Herrschaft des Mutterlandes eine Last erblicken lassen, welche nur die Uebermacht der Schwäche auferlegt hat. Nur dann können sie dieses Verhältniſs in einem andern Lichte sehn, wenn ihnen der Schutz des Mutterlandes gegen andere Völker oder gegen die Ureinwohner innerhalb des Gebiethes der Kolonie unentbehrlich ist. (Das Reich der Britten in Ostindien ist auch in dieser Beziehung mehr als eine ferne Eroberung,

als in der Eigenschaft einer Kolonie zu betrachten.) Diesen Fall aber ausgenommen, ist entschiedene Uebermacht das einzige Mittel, durch welches das Mutterland seine Kolonien auf die Dauer in Gehorsam erhalten kann. Zwar gibt es gewisse Vorkehrungen, welche die Regierung des Mutterstaates gegen das Aufstehn der Kolonien treffen kann. Auch kann in zufälligen Umständen eine gewisse Bürgschaft für den Gehorsam der Kolonien gegen das Mutterland liegen. Spanien, im Gefühle seiner Schwäche desto eifersüchtiger auf seine Macht, verstattet selbst den eigenen Unterthanen nicht leicht und noch weniger andern Europäern, sich in seinen Kolonien niederzulassen, damit es nicht mit der Zahl der Europäer die Zahl neuerungssüchtiger Menschen, und die Macht zum Ungehorsame vermehre. [24]) Seine Herrschaft über die Kolonien ruht ferner auf den Spaltungen der Kolonisten nach der Verschiedenheit der Farben, auf der Eifersucht zwischen den in Europa und den in Amerika gebohrnen Spaniern, auf dem Einflusse der (gröſstentheils aus den ersteren bestehenden) Geistlichkeit. [25]) Aber diese und ähn-

24) Magazin von merkw. n. Reisebeschr. XXIX. B. S. 100.

25) Dasselbe Magazin. XXXI. Bd. Berlin 1810. S. 310 ff. Robertson's history of America. (Ed. Bas.) III, 245.

liche Mittel und Verhältnisse können doch, (wie die Erfahrung gelehrt hat,) den Sturm nur hinhalten, nicht bedräun. Auch stehn sie nicht einer jeden Regierung zu Gebothe. Die Verfassung der Kolonien ist allemal ein Nachbild der Verfassung des Mutterlandes. Aber so wie die unbeschränkte Einherrschaft am geschicktesten seyn dürfte, Kolonien dieser Art mit dem erforderlichen Nachdrucke in Gehorsam zu halten, so haben auch die Formen dieser Verfassung den Vorzug, daſs sie theils am leichtesten nachzubilden sind, theils dem Geiste des Systemes am besten entsprechen. Das Reich der Britten in Ostindien hat im Jahre 1773 eine der englischen nachgebildete Gerichtsverfassung erhalten. Aber diese Maſsregel ist weder dem Zwecke der Gerechtigkeitspflege, noch dem Vortheile der Regierung förderlich gewesen. [26])

Zwey der wichtigsten Begebenheiten unseres obwohl an grossen Begebenheiten so reichen Zeitalters — der Abfall der Nordamerikanischen Freystaaten von dem Mutterlande und die Unruhen in dem Spanischen Südamerika — enthalten die beste Belehrung über den vorliegenden Gegenstand. — Der Aufstand der Nordamerikaner gegen Groſsbri-

26) The History of British India. By James Mill. Lond. 1818. III. Vol. 4. Vgl. Edinb. Review. 1818. Decemb.

tannien hatte seinen wahren Grund in der Unnatürlichkeit und Unbilligkeit eines Verhältnisses, welches die vormundschaftliche Gewalt des Mutterlandes über die Volljährigkeit der Kolonie hinaus erstreckte. (Auch das Kind, sobald es laufen kann, sträubt sich gegen die Hand des Führers!) Der Aufstand gelang, weil den Brittischen Waffen von den Mitteln und Verhältnissen, durch welche der Gehorsam der Kolonien auch jenseits jenes Zieles gesichert werden kann, nur etwa das zu Gebothe stand, daſs die Kolonisten mehreren Regierungen gehorchten. Viel und oft ist damals über die Rechtmäſsigkeit jenes Aufstandes und über die Zweckmäſsigkeit der Maſsregeln, welche die Englische Regierung zur Unterdrückung desselben ergriff, gestritten worden. Allerdings lieſs sich die Rechtsfrage, da von dem Umsturze einer bestehenden Verfassung die Rede war, verschieden beantworten, wenn es schon einen Unterschied macht, ob ein Aufstand der Einheit des Staates selbst, oder nur den Bedingungen des Vereines gilt? ob er in örtlichen oder in gesellschaftlichen Verhältnissen seinen Grund hat? Mogte man dagegen der Englischen Regierung auch den Vorwurf machen können, daſs sie durch zweckwidrige Maaſsregeln den Ausbruch des Sturmes beschleuniget habe; am Ende gab es doch

zwischen erzwungenem Gehorsame und gänzlicher Unabhängigkeit kein Drittes. Bey einer jeden gewaltsamen Staatsveränderung erschöpft man sich in Tadel gegen die unterliegende Parthey. Man klagt die Unklugheit der Menschen an, um nicht die Allmacht der Umstände einräumen zu müssen. — Auch der Aufstand in dem Spanischen Südamerika hat seinen endlichen Grund in der Unzufriedenheit der Kolonisten mit der Abhängigkeit vom Mutterlande; insbesondere in dem Machtneide der Kreolen, d. h. der in Amerika gebohrnen Spanier, (an welche sich die farbigen Menschen angeschlossen zu haben scheinen,) gegen die in Europa gebohrnen Kolonisten, welche fast ausschliefslich in dem Besitze der öffentlichen Aemter sind. Er ist jedoch zugleich eine Lobrede auf Spaniens Kolonial-Politik. Die Regierungen dieser Kolonien, obwohl von dem Mutterlande fast ganz verlassen, haben sich im Allgemeinen weit länger und besser gehalten, als man unter diesen Umständen erwarten konnte.

Einen zweyten Feind hat jenes System an denjenigen Einwohnern der Kolonien, welche nicht von Europäischer Abkunft sind. Auf ihnen lasten nicht blos diejenigen Fesseln, welche einem unterjochten Volke überall angelegt werden, sondern oft noch andere, welche dem Geiste jenes Syste-

mes insbesondere entsprechen. Ist diese Bevölkerung zahlreich, so muſs sich die Kolonialpolitik zugleich die Grundsätze aneignen, nach welchen ein erobertes Land zu beherrschen ist; Grundsätze, welche bald sich mit den obigen Maximen des Kolonialsystemes auf eine eigenthümliche Weise verschwistern, bald auch die Strenge dieses Systemes in der Anwendung mildern werden; Grundsätze, welche nach der Verschiedenheit der Umstände, je nachdem z. B. die Verfassung des herrschenden, oder der Charakter des unterthänigen Volkes so oder anders beschaffen ist, ein ganz verschiedenes Gepräge erhalten müssen. Nur einige Thatsachen! Die Spanier haben die Ureinwohner ihrer Kolonial-Länder überall zur Annahme des Christenthumes genöthiget, damit die Eingebohrnen in der geistlichen Gewalt der weltlichen huldigten. Ganze Länder (z. B. Alt- und Neu-Kalifornien) sind durch Missionen der Spanischen Herrschaft unterworfen worden. Zwey bis drey Mönche, welche zusammen eine Mission bilden, halten eine Gemeinde von 600 bis 1000 bekehrten Indianern durch väterliche Zucht in Gehorsam. So wie sich die Zahl der Bekehrten vermehrt, werden neue Missionen angelegt. Nur für den äuſsersten Fall, und mehr gegen die anwohnenden unbekehrten Indianer,

liegt in einigen schwach befestigten Plätzen eine geringe Besatzung von Reiterey. So enthält z. B. Neu-Kalifornien 19 Missionen und 6 Präsidien oder Besatzungen. Die letzteren betragen zusammen nur 2—300 Mann Reiterey. Die streng vormundschaftliche Regierung der Missionen gestattet den Indianern kein Eigenthum. Die Missionarien sind die Vorsteher eines grofsen Hauswesens, für welches die Indianer arbeiten, von welchem sie unterhalten werden. 27) In dem brittischen Ostindien beruht dagegen der Gehorsam der Eingebohrnen theils auf den Religionsspaltungen unter der einheimischen Bevölkerung (z. B. zwischen den Bekennern des Islams und den Verehrern der Vedas,) theils, was insbesondere die Hindus betrifft, auf der Scheidewand zwischen den verschiedenen Kasten. Die Engländer gehen daher in der Achtung für die Glaubensmeinungen der Hindus (des zahlreichsten Volkes) so weit, dafs sie sogar das Verbrennen der Wittwen, welche ihren Männern auch im Tode zu folgen bereit sind, fortdauernd gestatten! So wie sie von der Aufhebung des Kastenunterschiedes durch eine innere Glau-

27) Das angef. Magazin XVI. Bd. Berlin 1799. S. 358. XIX. Bd. 1800. S. 128. Robertson a. a. O. I, 271. Von Langsdorff's Bemerkungen auf einer Reise um die Welt in den J. 1803 — 1807. Frf. a. M. 1812. 4. II, 134.

bensverbesserung Alles für ihre Herrschaft zu fürchten hätten, [28] so scheinen sie auch die Gelegenheit, welche eben diesen Unterschied der Verbreitung des Christenthums unter den Hindus darboth, um so weniger benutzt zu haben, je weniger sie, als Protestanten, hoffen durften, von einem solchen Schritte dieselben Vortheile, wie die Spanier, zu ernden. Der Spanier sieht in den Indianern seiner Südamerikanischen Kolonien Mitunterthanen des Königs, der Britte in den Hindus Besiegte, die er bey ihrem angestammten Rechte läſst, damit sie desto williger gehorchen. In einer Maxime aber stimmen beyde Völker miteinander überein. Beyde bedienen sich der Eingebohrnen, als untergeordneter Beamten, um die Eingebohrnen in Gehorsam zu erhalten. So haben die Dörfer der Indianer im Spanischen Südamerika einen Eingebohrnen, der Lapike genannt wird, zum Vorsteher; [29] so erheben die Engländer in Ostindien die Abgaben durch Eingebohrne, die Zeminders. [30] Denn je näher der Herr dem

28) Daſs eine solche Revolution nichts weniger als unmöglich sey, beweist auch das neuere Beyspiel des Reformators Nanac, welcher bey den Seikhs aufstand. Sketch of the Sikhs etc. By Malcolm. Lond. 1812. 8.

29) Robertson a. a. O.

30) Edinb. critical Review. Vol. XXII. S. 71.

Untergebnen steht, desto mehr wird er sich über ihn zu erheben suchen. Ein Knecht ist der strengste Herr. Man braucht aber nur Wenige in Gehorsam zu erhalten, wenn man durch diese Wenige über die Uebrigen gebiethen kann.

Einen dritten Feind hat jenes System an einem grofsen Theile der Einwohner des Mutterlandes selbst. Kein Mensch kann den andern, kein Staat den andern in Fesseln halten, ohne zugleich für sich selbst gewisse Fesseln zu schmieden. Aber die Kolonien der heutigen Europäischen Art sind entweder Eroberungen oder den Eroberunngen zu vergleichen. (Daher sich auch die meisten diesen Gegenstand betreffenden Aufgaben auf diejenigen zurückführen lassen, welche die Lehre von den Eroberungen zu beantworten hat.) Das Kolonialsystem, auf Vorrechte und Verbothe gegründet, mufste, wenn auch auf den Vortheil des Mutterlandes im Ganzen berechnet, dennoch der Erwerbthätigkeit oder Genufsliebe Einzelner auf mehr als eine Weise feindselig in den Weg treten. Wie sehr wird z. B. in England die Freyheit des Handels durch die Vorrechte der Ostindischen Handelsgesellschaft beschränkt! Die öffentliche Stimme würde sich in den Urstaaten wohl noch lauter gegen das Kolonialsystem erklärt haben, wenn man nicht über die einleuch-

tenden Vortheile des Kolonialhandels die geheimeren Nachtheile, die jenes System für das Mutterland hatte, übersehn hätte, wenn nicht die Menge z. B. übersehn hätte, daſs das Kolonialsystem die Kapitalien von dem Anbaue des Mutterlandes und von dem einheimischen Kunstfleiſse künstlich ablenke, daſs es die gesammte öffentliche Wirthschaft den Grundsätzen der Freyheit entfremde, daſs die Verwaltung der Kolonien weder für die Regierungen, noch für das Volk eine Schule würdiger Rechtsgrundsätze sey. Wenn Spaniens Wohlstand und Macht in den letzten drey Jahrhunderten so tief herabgesunken ist, geschah es nicht auch deſswegen, weil Spanien der Last seiner Kolonien erlag?[31] Ist England weniger reich und mächtig, seitdem es die Herrschaft über den gröſsten Theil seiner Kolonien in Nordamerika verlohren hat? Wie leicht verschmerzte Frankreich den Verlust seiner Kolonien!

Endlich hat dieses System theils mit dem gegenseitigen Geld- und Machtneide der Europäi-

31) So wie A. Smith voraus sagte, daſs der Abfall der Nordamerikanischen Kolonien von Groſsbritannien dem Wohlstande des Mutterlandes wenig oder gar nicht Eintrag thun werde, so dürfte sich auch die Prophezeyung rechtfertigen lassen, daſs Spanien durch den Verlust seiner Kolonien sogar bedeutend gewinnen werde.

schen Regierungen, theils mit den Besorgnissen oder dem Hasse der an die Kolonie gränzenden Völker unaufhörlich zu kämpfen. Mit der Freyheit des Welthandels im Widerspruche, seinem innersten Wesen nach feindselig, mufste es die Europäischen Regierungen um so öfterer entzweyn, je weniger das Recht, über die Kolonien zu herrschen, auf einer festen sittlichen Grundlage zu ruhen schien. Es mufste also eine Seemacht erschaffen und unterhalten werden. Mit allen Völkern des Erdbodens, mit ihren Waffen und ihren Plagen, mufste es der Europäer aufnehmen. Kein Volk, keinen Winkel der Erde durfte die Europäische Staatskunst ganz übersehn.

Jedoch es ist nun einmal ein Grundzug in der Gemüthsart der Völker deutschen Ursprungs, neue Wohnsitze aufzusuchen. So gelangten die Deutschen einst aus Asien in das Land, welchem sie ihren Nahmen gegeben haben. So ergossen sie sich später über das Römische Reich. So spürten sie endlich, Herren des ganzen westlichen Europa, neue Wege, ja eine neue Welt auf, um ihren Durst nach Thaten zu befriedigen. Welches Volk der Vorzeit oder der Gegenwart mag in dieser Beziehung dem Deutschen verglichen werden? Und welche Erinnerungen, welche Er-

wartungen ketten sich an diese Wanderlust unseres Stammes?

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Von den Staatsgrundgesetzen.

Das Streben nach etwas Festem und Bleibendem, das der Mensch in einem jeden werkthätigen Verhältnisse und selbst in den Wissenschaften an den Tag legt, spricht sich auch in dem Unterschiede aus, den man zwischen Staatsgrundgesetzen und andern Staatsgesetzen zu machen gewohnt ist. Dem Staate in der Idee ist dieser Unterschied fremd.

In einigen Staaten unterscheiden sich die Staatsgrundgesetze ihrer Form nach von den übrigen Gesetzen. Sie sind z. B. Verträge, welche die gesamten Staatsbürger unter sich oder mit dem Fürsten abgeschlossen haben. Diesen Sinn hatte das Wort in Frankreich seit der Revolution und bis zur Wiederherstellung des Königthumes.

In andern Staaten bezeichnet man mit diesem Nahmen diejenigen Gesetze, welche, obwohl in der Form eines Gesetzes und von derselben Gewalt, wie andere Gesetze, erlassen, dennoch

nach der Absicht des Getetzgebers die bleibende Grundlage der Verfassung und Verwaltung des Staates seyn sollen. Die neueste Konstitution des Französischen Reichs, die des Königreichs Bayern, die des Herzogthums Nassau etc. sind Staatsgrundgesetze in diesem Sinne.

Das, was oben[32]) über die Entstehung der Staaten gesagt worden ist, gilt auch von der Form der Staatsgrundgesetze. Es ist billig und recht, Gesetzen dieser Art diejenige eigenthümliche Form zu geben, welche der öffentlichen Meinung oder den Grundsätzen der schon bestehenden Verfassung entspricht. Es ist das schönste Schauspiel, welches die Staatengeschichte darbiethen kann, ein Fürst, der mit seinem Volke, ein Volk, das mit seinem Fürsten eines Herzens und Sinnes ist. Keineswegcs aber gehört eine besondere Form z. B. die Form eines Vertrages schon zu dem rechtlichen Wesen eines Staatsgrundgesetzes. Die Rechtmäſsigkeit eines solchen Gesetzes hängt an sich und das Schicksal desselben jederzeit von der Zweckmäſsigkeit des Inhaltes ab. Was ist aus jenen Konstitutionen geworden, welche das französische Volk mit so vielem Gepränge durch seine Zustimmung bekräftigte?

32) Buch VII. Hptst. 1.

Eine Grundgesetzgebung, (ihre Form sey, welche sie wolle,) hat sich lediglich und allein auf diejenigen Bestimmungen zu beschränken, welche nicht verändert werden können, ohne daſs man das Wesen der Verfassung verändert. Wie könnte man, bey dem unaufhörlichen Wechsel der Erscheinungen, auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit auf die Dauer eines Grundgesetzes rechnen, welches, seinem Nahmen untreu, mehr als die Grundzüge der Verfassung geben wollte? Wie kurz und einfach ist die Magna charta der Engländer?

Selbst in den Staaten, in welchen es überall keine förmlichen Grundgesetze giebt, pflegt man dennoch die aus den Gesetzen und aus der Geschichte des Staats hervorgehenden Grundsätze der Verfassung und Verwaltung mit dem Nahmen der Staatsgrundgesetze oder der Staatskonstitution zu bezeichnen. In Staaten dieser Art bilden die Staatsrechtsgelehrten eine Art von Volksvertretung. Sie sind die Bewahrer, zuweilen auch die Urheber jener Grundsätze. Wie erheblich war z. B. der Einfluſs, den die Deutschen Staatsrechtsgelehrten auf die Festsetzung und Entwickelung der Deutschen Landesverfassungen hatten?

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von der vollkommensten Staatsverfassung. 33)

Der allein richtige Maafsstab für die Vollkommenheit einer Staatsverfassung ist das Verhältnifs, in welchem die Verfassung für die gehörige Verwaltung der Staatsgewalt, für die Vollkommenheit der Regierung, Gewähr leistet. 34) Keine Verfassung hat schon für sich einen Werth, aufser etwa den Werth eines Kunstwerkes; auch die Volksherrschaft nicht. Auch in der Volksherrschaft ist der Einzelne nicht sein eigener Herr; die Minderzahl mufs der Mehrzahl gehorchen; und ist die Meinung der Mehrheit schon deswegen die bessere, weil sie die Meinung der Mehrheit ist?

Aber — kann auch die Verfassung für die Zweckmäfsigkeit der Staatsverwaltung Gewähr leisten? kommt nicht vielmehr Alles auf die Menschen an, durch welche die Verfassung in Thätig-

33) Meine Schrift: Ueber die vollkommenste Staatsverfassung. Lpz. 1800. 8. Höchst interessant sind die Reden über die Vorzüge der verschiedenen Verfassungen, die einst im Persichen Reiche gehalten worden seyn sollen, als einige vornehme Perser den falschen Smerdes entthront hatten. S. Herod. III, 80 ff.

34) So schon Aristoteles. Polit. III, 4. 5.

tigkeit gesetzt wird? Unter allen Verfassungen haben sich die Menschen wohl oder übel befunden, je nachdem die Regierenden an Geist und Herz gesund waren, oder nicht. Würde nicht sogar die schlechthin unbeschränkte Einherrschaft (wenn diese anders eine Verfassung zu nennen ist,) unter allen Verfassungen die vollkommenste seyn, sobald die Fürsten Engel wären, und nicht Menschen, wie — andere Menschenkinder?

Jedoch dieser Einwurf ist nur scheinbar. Allerdings ist die Verfassung nicht ein Bild von Stein, sondern ein Bild, das durch lebende Menschen dargestellt wird. Keine Verfassung in der Welt (die beste, wie die schlechteste,) kann für sich und ohne Zuthun der Menschen bestehn, für welche sie bestimmt ist. Und wenn es eine Verfassung dieser Art gäbe, so würde sie unter allen möglichen die schlechteste seyn. Aber das lehrt die Geschichte auf einem jeden Blatte, daſs die Völker eben so durch die Verfassung, wie die Verfassungen durch das Volk gebildet wurden. Und wie könnte es anders seyn, da in der Welt der Erscheinungen Alles im Verhältnisse der Wechselwirkung steht? Es wird sich freylich nie ausmachen lassen, (so viel auch schon darüber gestritten worden ist,) in wie fern und in welchem Maaſse es von der Verfassung abhängt, ein Volk

der Freyheit würdig zu machen. Aber die Aufgabe, eine Verfassung dieser Art zu finden, dürften wir auch dann nicht von der Hand weisen, wenn der Erfolg mehr als zweifelhaft wäre. Die Menschen sind sterblich, nur die Gesetze sind ewig.

Es ist ein Leichtes, das Musterbild einer Verfassung zu entwerfen, wenn man zuvor die Menschen, für welche die Verfassung bestimmt ist, durch Dichtung zu einer übermenschlichen Vollkommenheit erhebt. Wir haben eine grofse Anzahl Werke über die vollkommenste Staatsverfassung, die in diesem Geiste geschrieben sind, z. B. das Utopien des Thomas More, Bacon's Atlantis. 35) Allein diese Werke haben mehr für die

35) Memoirs of Sir Thomas More, with a new translation of his Utopia etc. By Arthur Cayley the younger. II. Vol. Lond. 1808. 4. Franc. Baconis de Verulamio Opera. Amst. 1661. IV. Vol. 12. S. auch die Encyclopédie méthodique m. Ajaciens. Argenis. Cessares. (Harrington's) Oceana. Sévarambes. Isle inconnue. — Haller's Usong. (Ein Ideal einer unbeschränkten Einherrschaft, oder vielmehr eines unbeschränkten Herrschers. Aehnlichen Inhalts ist Wieland's goldner Spiegel.) Haller's Alfred, (das Ideal einer beschränkten Einherrschaft. Ein ähnliches Werk ist Bolingbroke's Patriot King.) Ebend. Fabius und Cato. (Das Musterbild einer Mehrherrschaft.) Dya-na-sore oder die Wanderer. — Auch die Schriftsteller sind hier anzuführen, die, ohne gerade ein bestimmtes Ideal einer Staatsverfassung aufzustellen, dennoch die Vervollkommnung des menschlichen Geschlechts und der Staaten bis ins Unendliche für möglich halten, also Condorcet, (esquisse d'un tableau historique des progrès de l'esprit humain.)

Sittenlehre, als für die Staatswissenschaft einen Werth, wenn sie anders nicht in dem Gewande der Dichtung Wahrheiten der Staatslehre enthalten, welche der Schriftsteller nur seinem Zeitalter nicht ohne Hülle zu sagen wagte.[36]) Denn die wirkliche Welt muſs man bey der vorliegenden Untersuchung ins Auge fassen. Die Idee des Staates bezweckt eine äuſsere Ordnung der menschlichen Verhältnisse.

Man kann nun, um das Musterbild einer Staatsverfassung zu entwerfen, der oben aufgestellten Forderung I.) die Deutung geben, daſs die Verfassung für eine an sich (und abgesehn von der Meinung der Unterthanen) vollkommene Staatsverwaltung Gewähr leisten solle. Die Forderung ist alsdann die, daſs die Verfassung theils das Verdienst zur Ausübung der Staatsgewalt berufe, theils der Thätigkeit der Auserwählten die dem wahren Besten des Staates entsprechende Richtung gebe. Das erstere ist die Hauptsache; die Grundlage einer solchen Verfassung ist daher die austheilende Gerechtigkeit.

Jedoch unausbleiblich muſs der Versuch

Godwin. (Essay on political justice.) — Vgl. The History of Fiction. By J. Duklop. Lond. 1814. III. Vol. 8.

36) Wie z. B. Thomas More Glaubensfreyheit in seinem Werke predigte.

scheitern, die vorliegende Aufgabe nach dieser Deutung vollständig zu lösen. Sollte es möglich seyn, eine Verfassung zu begründen, welche für den Werth der Regierungsart durch den Werth der Regierenden schlechthin Gewähr leistete, so müſste es vor allen Dingen schlechthin vollkommene Menschen geben, welchen man die Regierung anvertraun könnte. Ohne diese Grundlage schwebt das Gebäude in der Luft. Aber wo diese Grundlage finden? Beruht nicht die vorliegende Aufgabe eben darauf, daſs auch die besten Menschen, auch die besten Fürsten noch immer Menschen sind? — Einer andern Schwierigkeit will ich nur mit einem Worte erwähnen. Wenn es auch bey einem gewissen Volke zu einer bestimmten Zeit Menschen gäbe, welchen die Natur das Siegel der Vollkommenheit aufgedrückt hätte, so müſste man doch noch einen schlechthin vollkommenen Erziehungsplan entwerfen und ausführen können, um jene Verfassung auf die Dauer am Leben zu erhalten. Und wenn weder die Natur, noch die Kunst hinreicht, um die in Frage stehende Forderung zu befriedigen, so bedürfen auch die zur Herrschaft Berufenen, wenn ihnen die nöthige Macht zu Gebothe stehn soll, noch einer andern Stütze, deren nur der vollendete Geist entbehren könnte.

Gleichwohl wagte es Plato das Musterbild eines Staates im Geiste dieser Forderung zu entwerfen. [37]) Kein Gedanke bey ihm, daſs einem jeden Bürger in öffentlichen Angelegenheiten eine Stimme, ein Recht auf öffentliche Aemter gebühre. Die Grundlage des Platonischen Staates ist die austheilende Gerechtigkeit. Die Weisen, die Männer, die das ewig Wahre und Schöne mit den Augen des Geistes erschaun, beruft er zur Herrschaft, [38]) die Kriegsmuthigen zur Vertheidigung des Vaterlandes, die übrigen zum Erwerbe. Einem jeden das Seine nach Verdienst! das ist der Grundplan des Werkes; und damit Plato das Ganze nach dem Verdienste der Einzelnen mit derselben inneren Nothwendigkeit zusammensetzte, mit welcher Naturkörper aus ihren Bestandtheilen zusammengesetzt sind, stellt er in den verschiedenen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft (dem Stande der Herrschenden, der Krieger, der Gewerbsleute,) die verschiedenen Gemüthsvermögen des Menschen dar. Sein Staat ist der vollendete Mensch nach einem vergröſserten Maaſsstabe. Die Form der Verfassung ist

37) Caroli Morgenstern de republica Platonis commentationes tres. Halle 1794. 8. Meine Schrift über die vollkommenste Staatsverfassung S. 231.

38) De republ. L. V. VI.

ihm (und mit Recht) nur Nebensache. Sie kann eine Einherrschaft oder eine Mehrherrschaft seyn, je nachdem ein Einzelner im Volke über Alle geistig hervorragt, oder Mehrere dem Urbilde des Weisen entsprechen. 39) Aber, die Knaben zu entdecken, welchen die Natur jenen Sinn für das Ewige und Unveränderliche, das Vermögen, sich an die Vorstellungen der Urwelt zu erinnern, verlieh, 40) sie durch die Schärfung jenes Sinnes und durch die Entwickelung dieses Vermögens für ihre künftige Bestimmung zu erziehn, und die so Erzogenen endlich als Herrscher von einer jeden irdischen Rücksicht zu entfesseln, — das ist in dem Platonischen Staate die Hauptsache. — Plato's Werk ist die Heldenarbeit eines Heldengeistes, ein Kampf, ohne die Hoffnung des Sieges, ein Prachtgebäude ohne einen Eingang! Das fühlte Plato selbst. Er selbst betrachtet die Möglichkeit, einen solchen Staat zu begründen, als ein glückliches Ungefähr. 41) Er selbst glaubte sich in einem andern Werke, in den Büchern von den Gesetzen, zu den Sterblichen herablassen zu müssen.

39) Ibid. L. V. sub init.

40) Ibid. L. VII.

41) Ibid. L. VIII. sub init.

Jedoch, wenn es auch unmöglich ist, Weise, im vollen Sinne des Worts, an die Spitze des Staates zu stellen, und mithin auf dem oben bezeichneten Wege das Urbild einer schlechthin vollkommenen Verfassung zu verwirklichen, so dürfte sich doch auf diesem Wege allerdings so viel erreichen lassen, daſs man nach Maaſsgabe der in einem jeden einzelnen Falle eintretenden Umstände die Bedingungen einer vollkommenen Verfassung nachweisen könnte. Denn alsdann ist die Aufgabe nur die, die Verwaltung des Staates in die Hände der Würdigern und Würdigsten im Volke (nicht aber der schlechthin Würdigen) niederzulegen. Zwar bleibt noch immer die Hauptschwierigkeit übrig, daſs die Würdigsten zugleich die Mächtigsten, und die Mächtigsten zugleich die Würdigsten im Volke seyn sollen. Jedoch die Geschichte lehrt in zahlreichen Beyspielen, daſs und wie diese Schwierigkeit zu beseitigen sey. Alle die mannigfaltigen Arten der Einherrschaft und der Mehrherrschaft, sie mögen der Vorzeit oder der Gegenwart angehören, können als so viele Versuche betrachtet werden, die Gewalt in die Hände der Würdigsten zu legen, als so viele Beyspiele, wie Macht und die Würdigkeit zum Herrschen in einem ursachlichen Zusammenhange mit einander stehn kön-

nen.[42]) Auch das kann die Verfassung mit einer gewissen Sicherheit leisten, daſs sie die zum Herrschen und Regieren Auserkohrenen den Weg zu betreten nöthiget, auf welchem das Beste des Staates am richtigsten erzielt werden kann; z. B. indem sie die öffentlichen Geschäfte zweckmäſsig sondert und vertheilt, das Berathschlagen und Richten an Gesamtheiten, das Vollziehn an Einzelne verweist, die Stufenfolge der Behörden, die Selbstständigkeit und Abhängigkeit einer jeden einzelnen Behörde weislich bestimmt.

Allein so wie dieses Verfahren doch am Ende nur zu einer vergleichungsweise oder den gegebenen Umständen nach vollkommenen Verfassung führt, so steht ihm noch überdieſs die Haupteinwendung entgegen, daſs es, die Grundsätze der austheilenden Gerechtigkeit zur Beantwortung der vorliegenden Aufgabe anwendend, ein unbedingtes Recht, die Staatsgewalt, auf einen nur bedingten Beruf zum Herrschen (auf vorzügliche, nicht aber auf unbedingte Würdigkeit) gründet, daſs es dem Menschen gestattet, sich und Andere mit einem Maaſsstabe zu messen,

42) Die Griechen nannten die Mehrherrschaft: Aristokratie, Herrschaft der Besten. Auch die Einherrschaft könnte oder sollte man die Herrschaft des Besten nennen.

welchen nur ein höheres Wesen handhaben könnte und sollte, daſs es, ob wohl auf das, was an sich recht und gut ist, berechnet, dennoch im besten Falle nur eine nach dem Ermessen des Herrschers recht- und zweckmäſsige Verwaltung erzielen kann. Hiermit soll jedoch die vorliegende Auflösung der Aufgabe nicht schlechthin verworfen werden. Vor allen Dingen muſs ein Uhrwerk gehn, ein Thier leben, der Staat regiert werden. So oft und so lange daher bey einem Volke Licht und Finsterniſs, Macht und Ohnmacht, schroff einander gegenüber stehn, werden auch die Besseren und Mächtigsten im Volke kraft eigenen Rechtes herrschen. Aber das Ziel, das auf diesem Wege erreicht werden sollte, das Ziel, das sich der Mensch bey dieser Aufgabe überhaupt setzen soll, ist demnach auf diesem Wege nicht erreichbar.

Man kann der im Eingange dieses Hauptstückes aufgestellten Forderung II.) auch die Deutung geben, daſs die Verfassung für eine beziehungsweise, d. h. nach der Meinung des Volkes vollkommene Staatsverwaltung Gewähr leisten solle. Mit andern Worten, man kann die Grundsätze der ausgleichenden Gerechtigkeit zur Grundlage der vorliegenden Untersuchung machen.

Die Verfassung, welche durch diese Grundsätze unmittelbar als die vollkommenste bezeichnet wird, ist die (reine) Volksherrschaft. Denn da diese Grundsätze das Geburtsrecht des Menschen auf äuſsere Freyheit heiligen, so muſs, in Gemäſsheit dieses Rechts, die Machtvollkommenheit dem Volke, dem Inbegriffe aller stimmfähigen d. h. mündigen und selbstständigen Staatsglieder zustehn, so daſs in dem Falle einer Verschiedenheit der Meinungen (damit die Einheit des Staates, jedoch auf die für die rechtliche Gleichheit der Staatsbürger am wenigsten nachtheilige Weise, gerettet werde,) die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Zu Folge derselben Grundsätze sind auch die Regierungsgeschäfte in der Regel von dem Volke zu besorgen; und wenn es unumgänglich nothwendig ist, eine Ausnahme von dieser Regel zu machen, so muſs doch einem Jeden der Zutritt zu einem jeden öffentlichen Amte offen gelassen, ein jedes Amt durch die Wahl des Volkes besetzt, und ein jeder Beamte dem Volke verantwortlich gemacht werden.

Allein wenn auch mit einer Volksherrschaft die Uebereinstimmung der Staatsverwaltung mit dem Willen des Volkes (und mithin das Daseyn einer der obigen Forderung entsprechenden Verfassung) unmittelbar gesetzt ist, so hat doch diese

Auflösung der Aufgabe fürs erste das gegen sich, dafs eine solche Verfassung kaum in der Erfahrung bestehen zu können scheint. Schon in der Idee einer Volksherrschaft liegt gewissermafsen ein Widerspruch. Wie? Können dieselben Menschen Herren und Unterthanen zugleich seyn? Mufs nicht die eine oder die andere Eigenschaft in den Hintergrund treten? die öffentliche Freyheit der öffentlichen Ordnung, oder die letztere der ersteren zum Opfer gebracht werden? den Fall etwa ausgenommen, da das Regieren überhaupt durch die einfache Sitte des Volkes entbehrlich gemacht wird. Wenn eine Verfassung, die auf den Grundsätzen der austheilenden Gerechtigkeit beruhte, nicht für die Herrschaft des Rechts vollkommen Gewähr leisten konnte, so gewährt dagegen eine Verfassung, welche den Grundsätzen der ausgleichenden Gerechtigkeit entspricht, keine Bürgschaft für die Macht der Regierung. — Fürs zweyte aber läfst sich die erstere Forderung — die Staatsverwaltung in die Hände der Würdigsten zu legen — doch auf keinen Fall so schlechthin von der Hand weisen. Denn nicht eine willkührliche, sondern eine auf den Gesetzen der ewigen Gerechtigkeit ruhende Ordnung der Dinge ist es, welche der Staat, so weit es die Umstände gestatten, verwirklichen soll. Nun würde zwar die Volksherr-

schaft (für sich) auch in Beziehung auf diese Forderung unter allen Verfassungen die vollkommenste seyn, wenn man annehmen könnte, daſs die Meinung der Mehrheit, nach dem Maaſse der unter einem Volke verbreiteten Einsichten, jederzeit die beste seyn müſste. Aber, so sehr auch die Freunde der Volksherrschaft [43]) bemüht gewesen sind, dem Willen der Mehrheit dieses Lob zu erstreiten, so braucht man doch nur zu irgend einer Gemeinheit zu gehören, um sich von der Irrigkeit dieser Behauptung zu überzeugen. Wenn man, nach einem bekannten Spruche, die Gründe nicht zählen, sondern wägen soll, wenn die Menschen im Wetteifer oder im Kampfe mit einander desto leidenschaftlicher aufbrausen, (so wie, bey einem Sturme, die See höhere Wellen schlägt, als ein Fluſs,) so ist auch die Meinung der Mehrheit nicht schon ihrem Wesen nach die bessere.

Da nun auch dieser Weg nicht zum Ziele führt, ein dritter aber überall nicht denkbar ist, so bleibt nur der Ausweg übrig, eine Verfassung zu suchen, welche, das Stimmrecht der einzelnen Staatsbürger ehrend, dennoch die Würdigsten im Volke zur Verwaltung des Staates beruft, eine Verfassung, welche den Grundsätzen

43) Z. B. Rousseau, in der Schrift: Du contrat social.

der ausgleichenden und der austheilenden Gerechtigkeit zugleich entspricht. Man sieht leicht, dafs die Aufgabe, so gefafst, auf mehr als eine Weise gelöst werden kann; und sie ist bereits auf mehr als eine Weise gelöst worden. Aber die vollkommenste Auflösung dieser Aufgabe scheint doch in der sogenannten repräsentativen Verfassung, d. h. in derjenigen Verfassung zu liegen, welche dem Volke lediglich und allein die Wahl seiner Vertreter und Beamten überläfst, die Staatsverwaltung aber, mittelst dieser Wahl, in die Hände der Würdigsten zu legen sucht.

Befremdend ist es, dafs die Völker erst so spät auf diese Verfassung verfallen sind, weniger befremdend, (denn war nicht die Staatswissenschaft fast immer nur der Nachhall der Erfahrung?) dafs ihrer auch in den Schriften über die Verfassungslehre erst so spät gedacht wird. Aristoteles, dieser ausgezeichnete Kenner der Verfassungen seiner Zeit, schweigt selbst da, wo er die überhaupt möglichen Verfassungen aufzählen will, von der repräsentativen Verfassung gänzlich. 44) (Wie demüthigend für unsere Erfindungskraft!) Und doch hätte Aristoteles nur die (ihm nicht un-

44) Arist. Polit. L. III. c. 4. 5. 9. 10. L. IV. c. 4. 5. (Das Werk scheint in einem höchst verdorbenen Zustande auf unsere Zeiten gekommen zu seyn.)

bekannte) Verfassung, die ein jeder Staatenbund, insbesondere wenn er aus Freystaaten besteht, seinem Wesen nach haben mufs, auf die Verfassung des Staats überzutragen gebraucht, um jene Staatsform zu entdecken. *) Sie entwickelte sich zuerst bey den Völkern Deutschen Ursprungs. Die (jedoch nur entfernte) Veranlassung war die uralte Freyheit der Deutschen Völkerschaften, kraft welcher die wichtigern Staatssachen an die Gemeine gebracht werden mufsten. Aber ihrer Eigenthümlichkeit nach gieng sie aus jener Freyheit erst dann nach und nach hervor, als der dritte Stand oder wenigstens der vornehmste Theil desselben, (die Bürgerschaft,) in mehrere Körperschaften zerfallen war, welche eben so, wie die Mitglieder eines Staatenbundes, ihr Stimm- und Bewilligungsrecht nur durch Abgeordnete ausüben konnten.

Schon hat sich diese Verfassung in der Aus-

*) Der Bund der Achäer und der (spätere) Bund der Aetoler hatte eine repräsentative Verfassung. Polyb. II, 42. Ubbonis Emmii veteris Graeciae Tomus III. repraesentans Graecorum respublicas. Lugd. Bat. 1626. 8. — Von derselben Art war die älteste Verfassung der christlichen Kirche. „Aguntur concilia, per quae et altiora quaeque in commune tractantur, et ipsa repraesentatio nominis Christiani magna veneratione celebratur.“ Tertull. de jejun. c. 13.

bildung, die sie zuerst in England erhalten hat, unter den verschiedenartigsten Umständen und in den mannigfaltigsten Einkleidungen bewährt. In England seit Jahrhunderten einheimisch, seit Jahrhunderten die Schutzwehr der Volksfreyheit und die Grundlage des öffentlichen Wohlstandes, ist sie in neuern Zeiten auch von andern Europäischen Völkern und namentlich auch von den Franzosen mit Erfolg nachgeahmt worden, also von einem Volke, welchem die Fähigkeit, eine freyere Verfassung zu ertragen, so oft abgesprochen worden ist, von einem Volke, das in so mancher Hinsicht das Widerspiel des Englischen ist. Die Verschiedenheit der christlichen Glaubensbekenntnisse, sonst eine Scheidewand zwischen den Bewohnern unseres Erdtheiles, haben dennoch der allgemeinen Anwendbarkeit dieser Verfassung keinen Eintrag gethan. Schon ist sie nicht mehr das Vorrecht der Völker Deutschen Ursprungs. Auch bey einem Volke des Slavischen Stammes, den Pohlen, wird sie von einem Fürsten mit Liebe gepflegt, welcher es so tief fühlt, daſs, je höher das Volk, desto höher der Fürst steht. 45) Sie hat

45) Die beyden Reden, welche der Kaiser bey der Eröffnung und beym Schlusse des Pohlnischen Reichstags im J. 1818 hielt, sind von den Freunden der Freyheit mit Frohlocken aufgenommen worden.

nicht blos in Königreichen und Fürstenthümern, sondern auch in Freystaaten (z. B. in den vereinigten Staaten von Nordamerika, in Genf, in Frankfurt,) ihren Werth bethätiget.

Man behauptet so oft, daſs sich eine jede Verfassung aus dem Volke selbst, aus seiner Denkart, seinen Bedürfnissen, entwickeln müsse, oder, daſs die Verfassung, die einem Staate gegeben wird, vor allen Dingen auf die Eigenthümlichkeit des Volks zu berechnen sey. In einem gewissen Sinne hat diese Behauptung, auch was die Repräsentativ-Verfassung betrifft, allerdings ihre Richtigkeit. Auch diese Verfassung kann nicht bey einem jeden Volke und nahmentlich nicht bey den Völkern Wurzel schlagen, welche, in einen abgeschlossenen Kreis von Begriffen gebannt, den Gewächsen und Thieren zu vergleichen sind, die nur unter einem gewissen Himmelsstriche gedeihen. Allein je höher die geistige Bildung eines Volkes steigt, desto mehr verliehrt das Volk von den Eigenthümlichkeiten, welche, das Werk der Naturnothwendigkeit, Menschen von Menschen und Völker von Völkern nur in dem Verhältnisse unterscheiden, in welchem sie von einer allgemeinen und ächt menschlichen Bildung entfernter sind; desto mehr reift das Volk für eine Verfassung, welche, wie die in Frage

ste-

stehende, auf die Bedürfnisse einer solchen Bildung wesentlich berechnet ist. Auch ist diese Verfassung so mannigfacher Nebenbestimmungen unbeschadet ihres Wesens empfänglich, daſs mit der Anpreisung derselben nicht etwa eine schlechthin neue Schöpfung oder gänzliche Vertilgung aller volksthümlichen Einrichtungen gefordert wird.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von den Bestandtheilen der bürgerlichen Gesellschaft in Beziehung auf die Staatsverfassung.

Die Grundbestandtheile, in welche eine jede bürgerliche Gesellschaft aufgelöst werden kann, sind die beyden Geschlechter, die verschiedenen Lebensalter, die Familien. Doch von diesen Bestandtheilen ist schon oben gehandelt worden. Hier also nur von denen, welche, ohne gerade zum Wesen einer bürgerlichen Gesellschaft zu gehören, dennoch in den meisten Staaten angetroffen werden.

I.) In den meisten Staaten sind die Unterthanen theils Staatsgenossen, theils Schutzgenossen, theils Fremdlinge. — Ist die Anzahl der

Schutzgenossen unverhältnifsmäfsig grofs, so hat dieses Mifsverhältnifs fast immer eine Veränderung in der Verfassung des herrschenden Volkes selbst — unmittelbar oder mittelbar — zur Folge. Nur einige Beyspiele zur Bestätigung dieses Satzes! Als Cyrus mit seinen Persern, einem kräftigen, Freyheit liebenden Bergvolke, eine unverhältnifsmäfsig gröfsere Menschenmenge unterjocht hatte, da theilten die Sieger sehr bald das Schicksal der Besiegten; beyde mufsten sich dem Herrscherworte eines Einzigen fügen. [46] Auf eine ähnliche Weise unterlag die Freyheit der Römer. Der Römische Freystaat, in wie fern er nur die Römischen Bürger begriff, war nach den Zeiten des zweyten Punischen Krieges eine Volksherrschaft. Aber diese Volksherrschaft herrschte in der Eigenschaft einer Mehrherrschaft über eine grofse Anzahl besiegter Völkerschaften und eroberter Länder. Anfangs war diese Oberherrschaft mehr eine Schutz- und Schirmvogtey, welche, auf Verträgen ruhend, den Besiegten einen grofsen Theil ihrer Selbstständigkeit liefs. Aber je weiter sich jene Oberherrschaft ausdehnte, desto mehr mufste sie durch die Gewalt der Waffen aufrecht erhalten

46) Essai historique sur la législation de la Perse etc. Par Gaudin. Par. 1789. 8. p. 289.

werden. Das hatte sehr bald die Folge, daſs den gesammten Völkerschaften Italiens das Römische Bürgerrecht ertheilt werden muſste, damit das Haupt zu dem Körper in einem gewissen Verhältnisse stände. Jedoch das Heilmittel war in einer andern Beziehung ein neuer Krankheitsstoff. Wie konnte die Volksherrschaft bey einer so groſsen Vermehrung der Bürgerzahl bestehn? Was der herrschende Freystaat durch diese Vermehrung an Macht gewonnen hatte, muſste er durch innere Uneinigkeiten zweyfältig verliehren. Nur ein Ausweg war übrig; man muſste zum Nachdrucke der Einherrschaft gegen die inneren Uneinigkeiten und gegen die Widersetzlichkeit der Besiegten seine Zuflucht nehmen. So wurde der Römische Staat ein Kaiserreich. Aber der zweyfache Charakter, den der Römische Freystaat (als Volksherrschaft an sich und als Mehrherrschaft in Beziehung auf die Besiegten) gehabt hatte, sprach sich noch lange in den Eigenthümlichkeiten der Römischen Einherrschaft aus. Der Kaiser war theils der erste Beamte des Römischen Freystaates, theils der oberste Feldherr des Heeres, durch welches dieser Freystaat seine Eroberungen in Gehorsam erhielt. Die eine und die andere Würde wurde zwar (wenigstens von den Freunden der ehemaligen Verfassung) als eine von dem Volke

übertragene betrachtet.[47] Aber, so wie die Gunst des Heeres der eigentliche Grund der kaiserlichen Macht war,[48] so mufste auch mehr die Feldherrnwürde, als das obrigkeitliche Amt den Charakter der Verfassung und Regierung überhaupt bestimmen. Die kaiserliche Zwingherrschaft, welche die Römer so schnell und so tief herabwürdigte, gieng aus demselben Doppelverhältnisse hervor, welches einst den Freystaat gestürzt hatte. Es ist lehrreich, mit den Schicksalen des Römischen Staates die Schicksale der Reiche zu vergleichen, welche im 5ten und 6ten Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung von Deutschen Völkerschaften innerhalb der Grenzen des zertrümmerten Römerreiches gestiftet wurden. Die Deutschen jener Zeit gehorchten Königen, wie nun rohe und freyheitliebende Völker einem Könige gehorchen. Die Römer, an überstrenge Herrschaft seit lange gewöhnt, wurden auch von dem Könige des Siegervolkes zu dem alten Gehorsame angehalten.[49] So standen Ungebundenheit und Knechtschaft einander schroff gegenüber. Viel,

47) Lex regia. §. 6. J. de jure nat. gentium et civili.

48) Tac. Ann. I, 7. Der Fürst wurde Imperator, Feldherr, genannt.

49) K. Fr. Eichhorn's Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. I. Abth. Gött. 1808. 8. S. 62. 201.

sehr viel verloren die Sieger von der alten Freyheit, ja sie würden leicht noch mehr verloren haben, wenn nicht die christliche Kirche, schüzend und mildernd, in die Mitte getreten wäre. — Der Mensch kann nicht wohl zweyerley zugleich seyn. Ein Fürst, der über zwey Völker zugleich gebiethet, kann nicht füglich das eine als Freund, und das andere als Feind der Freyheit regieren.

II.) Wenn es bey einem Volke Freye und Unfreye (Knechte, Leibeigene etc.) giebt, so zählt die Verfassung leicht so viele Feinde, als Unfreye. Denn wer trüge seine Fesseln, (wenn er sie anders kennt,) mit Lust? Daher ist unter den vielen Uebeln, welche in dem Gefolge der Knechtschaft sind, eins der gröſsten oft das, daſs die Verfassung nicht ohne die unmenschlichsten Gesetze gegen die geheime Erbitterung der Unfreyen geschützt werden kann. Die Spartaner lieſsen auf ihre Heloten, gleich als auf Thiere, von Zeit zu Zeit Jagd machen. Zwey tausend Heloten, die gegen das Versprechen der Freyheit für Sparta gekämpft hatten, erlagen auf einmal einem geheimniſsvollen Tode! 50) Doch die Spartaner hatten den Menschen abgelegt, damit sie nur

50) Plutarch. in Lycurgo.

Spartaner wären. Aber auch bey den Römern verordnete ein Gesetz, dafs, wenn ein Bürger in seinem Hause ermordet worden wäre, die sämmtlichen Sklaven des Hauses hingerichtet werden sollten.[51] Dieses Gesetz schrieb sich aus den Zeiten des Römischen Freystaates her. Denn je freyer, je stolzer der Herr, desto verlassener, desto verachteter der Knecht.[52] — Eine andere Gefahr, welche einer jeden besseren Verfassung von dieser Seite droht, liegt in dem nachtheiligen Einflusse, welchen der Stand der Unfreyen auf die Denk- und Gemüthsart der Freyen unausbleiblich haben mufs. Schon das Herren über Knechte kann nicht eine Schule der Tugend, des Bürgersinnes seyn. Aber oft ist der Knecht sogar der Erzieher, der Lehrer, der Vertraute der Freygebohrnen. Und dennoch gediehen einst in Griechenland und in Italien Freystaaten, ungeachtet es in denselben eine die Zahl der Bürger nicht selten übersteigende Menge Sklaven gab. Noch mehr! wie hätten wohl sonst diese Freystaaten bestehn und gedeihn können, da in denselben der Staat meist die ganze Thätigkeit der einzelnen

51) tit. D. de Scto. Silaniano et Claud. Tac. Ann. XIV, 42 ff. (Eine höchst lesenswerthe Stelle!)

52) Montesquieu esprit des lois L. XV.

Bürger in Anspruch nahm, da Handarbeiten (mit Ausnahme des Landbaues) fast allgemein für unvereinbar mit der Würde eines Staatsbürgers gehalten wurden.[53] Jedoch eben an diesem Stolze hatten jene Völkerschaften eine Schutzwehr gegen das ihnen von dieser Seite drohende Sittenverderben. Und dennoch mögte die Sklaverey eine nicht unbedeutende Rolle in der Geschichte des Verfalls jener Freystaaten spielen.

III.) Von der Verschiedenheit der Stände.[54] — Unter einem Stande verstehe ich hier (denn oft bezeichnet man mit diesem Worte die rechtliche Einheit und Verschiedenheit der Menschen überhaupt,) die rechtliche Einheit und Verschiedenheit, welche unter den Mitgliedern einer bürgerlichen Gesellschaft durch die Einheit und Verschiedenheit der Beschäftigung (der Lebensart) begründet wird. Die Verschie-

53) Arist. Polit. III, 3. VI, 6. Aristoteles geht, als ein ächter Grieche, und nur den Grundsatz der rechtlichen Gleichheit der Menschen, (den er ahnete oder fürchtete,) zu bekämpfen, sogar so weit, daſs er gewisse Menschen für gebohren zur Knechtschaft erklärt. Ebendas. I, 7. S. auch Heeren's Ideen über die Politik etc. der vornehmsten Völker der alten Welt. Griechen. Xter Abschnitt.

54) A. Smith's Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums. V. B. II. Abth. The origin of the distinction of ranks etc. By J. Millar. IV. Ed. Lond. 1806. 8.

denheit der Stände beruht also auf den Ursachen, welche die Vertheilung der Arbeiten herbeyführen; sie hat die Vortheile und die Nachtheile, welche mit dieser Vertheilung verbunden sind.

Eine Kaste ist ein Stand, zu welchem man vermöge der Geburt (vermöge der Abstammung von einem Vater oder von Eltern dieses Standes) und nur aus diesem Grunde gehört. Es liegt in der Natur des Menschen und seiner Verhältnisse, daſs Standesgenossen, um die Vortheile ihres Berufs zu steigern und selbst ihren Nachkommen zu sichern, den Eintritt in den Stand möglichst zu erschweren suchen. So entstanden Kasten; so auch Innungen. Die am besten gestellten Stände muſsten vor allen andern auf dieses Ziel hinarbeiten. Zuförderst suchten sie den eigenen Stand zu schlieſsen. (Priester- und Kriegerkasten kommen am häufigsten in der Geschichte vor.) Sodann aber war es ihrem Vortheile gemäſs, auch die übrigen Stände durch eine Kastenverfassung von sich und von einander zu sondern, damit diesen zum Widerstande gegen die höheren Kasten die Macht und selbst der Geistesmuth fehlte. Oft machte sich auch die Sache so, daſs, wenn ein Stamm mehrere andere seiner Herrschaft unterworfen hatte, die ursprüngliche Verschiedenheit der Stämme oder der Friedensbedingungen durch

die Eintheilung des Volkes in Kasten vereiniget wurde. *) Allemal aber vollendete der Aberglaube, was Uebermacht oder auch der Stolz des Siegers begonnen hatte. Bey den Hindus dürfte sich die Kastenverfassung von dem Siege herschreiben, welchen ein kriegerischer Stamm mit seinem Priestergeschlechte über die übrigen Stämme derselben Sprache davon trug. 55) Aber die heiligen Bücher des Volks lehren, daſs die Brahmanen aus Brahmas Munde, die Chatriya's (die Krieger) aus Brahmas Armen, die Vaisya's (die Kaufleute, die Ackerleute, die Hirten,) aus Brahmas Daumen, die Sudra's (die Diener der erstern drey Kasten,) aus Brahmas Füſsen entsprungen sind! 56)

Die Verschiedenheit der Stände ist eine der vornehmsten Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft! Divide et impera! Das vollste Maaſs der Freyheit oder Ungebundenheit wird man bey den Völkern finden,

*) Meiners de causis ordinum sive Castarum in veteri Aegypto atque tam in antiqua quam recentiori India. In Commentatt. societ. scient. Gotting. Vol. X. Heeren Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt. I, 445.

55) Geschichte der neueren Sprachkunde. Von J. G. Eichhorn. I. Abth. Gött. 1807. 8. Iramer. Alt-Aegypten.

56) Asiatic Researches. Vol. V. Lond. 1807. 8. n. 53.

welchen eine Verschiedenheit der Stände gänzlich unbekannt ist; den strengsten oder wenigstens den ausdauerndsten Gehorsam da, wo es Kasten giebt. Oft haben am Ganges die Priester und die Krieger-Kaste (die geistliche und weltliche Macht) die Herrschaft einander streitig gemacht.[57] Aber die übrigen Kasten trugen geduldig das gewohnte Joch, die Priester- oder die Kriegerkaste mogte der Sieger seyn. Selbst der Versuch, welchen Buddha, (Indiens Luther,) machte, die Kastenverfassung gänzlich aufzulösen, bewährte die Festigkeit des Gebäudes. In dem Hauptlande der Hindus und ihres Glaubens scheiterte das Unternehmen. — Auf der andern Seite ist die Leitung eines Volkes, das in Stände getheilt ist, mit besondern Schwierigkeiten verbunden. Ein solches Volk gleicht mehr oder weniger einem Vereine unter mehreren Völkern, so dafs es nur entweder nach dem Gesetze des Gleichgewichts, oder durch das Uebergewicht des einen Standes

57) Mythologie des Indous; travaillé par Mad. la Chasse de Polier sur des Manuscrits authentiques apportés de l'Inde par feu M. de colonel de Polier. Par. 1809. II. T. 8. Diese Mythologie ist hauptsächlich nach den Lehrvorträgen eines Brahmanen niedergeschrieben worden. Das Buch enthält (wie der prüfende Leser leicht entdecken wird) grofsentheils eine Geschichte der Kämpfe zwischen der Priester- und der Krieger-Kaste in einem mythologischen Gewande.

über die übrigen in Ordnung und Gehorsam erhalten werden kann. Je mehr die Stände durch die Verschiedenheit der Geistesbildung, der Reichthümer, der Vorrechte, der Sitten etc. von einander getrennt sind, desto zusammengesetzter und mithin verwickelter mufs die Verfassung des Staates seyn. Man vergleiche z. B. die Verfassungen Deutschen Ursprungs mit den Verfassungen des Morgenlandes.

Auch das Regieren ist eine Arbeit; und die Verfassung ist die Werkstätte dieser Arbeit. Da nun die Arbeit des Regierens von den andern Arbeiten auf das Vollkommenste gesondert werden kann, da sie besondere Anlagen und Fertigkeiten erfordert, da sie von Vielen, aus Trägheit oder Selbstsucht, für eine Last, von Andern, aus Ehrgeiz oder Herrschsucht, für ein Guth, wohl selbst für das höchste, gehalten wird, und da die Macht noch eifersüchtiger ist, als die Liebe, so wird sich mit der Verschiedenheit der Stände überhaupt auch ein regierender (ein Adels- oder ein Beamten-Stand) entwickeln, oder es wird sich dieser Stand sogar zuerst, von den Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt, absondern.

So lange freylich bey einem Volke die auf den Erwerb der Lebensmittel zu verwendende Arbeit,

nach Abzug des Verzehres der Arbeiter, ihrer Weiber und Kinder, überall keinen Ueberschuſs gewährt, kann das Regieren nur eine Nebenarbeit und daher die Verfassung nur ein Entwurf, nicht ein vollendetes Gebäude, seyn. In dieser Lage befinden sich Völkerschaften, die von der Jagd oder von der Fischerey leben. Ihre ganze Verſassung besteht oft in den Gemeindeversammlungen, die sie von Zeit zu Zeit halten. Höchstens können sie so viel erübrigen, um ein Oberhaupt, das ihnen Recht spricht, durch Geschenke für den Verlust zu entschädigen, den es, mit den Angelegenheiten Anderer beschäftiget, an seinen eigenen leidet.

Die Ursachen, welche, (sobald die wirthschaftliche Lage eines Volkes, durch die Viehzucht und noch mehr durch den Ackerbau, unabhängiger gemacht wird,) die Entstehung eines eigenen Standes für die Regierungsangelegenheiten herbeyſühren, sind gröſstentheils von der Art, daſs sie die Gestaltung dieses Standes zu einer Kaste ganz besonders begünstigen. Und doch ist die Vertheilung der Arbeiten nur unter der Bedingung Gewinn, daſs einem Jeden das Geschäft zu ergreifen freysteht, zu welchem ihn Neigung, Geschick, oder Glücksumstände berufen.

So wie Stände bey einem Volke entstehn, be-

ginnt unter ihnen ein Kampf um Einfluſs und Macht, der für die Gestalt, die Dauer und das Leben der Staatsverfassung in gleichem Maaſse entscheidend ist. Man erinnere sich z. B. des Einflusses, den auf die Verfassungen Deutschen Ursprungs die Eifersucht zwischen den geistlichen und weltlichen Herren, zwischen dem Adel und dem Bürgerstande, zwischen Stadt und Land gehabt hat! Mag auch dieser Kampf seine Gefahren für den Staat haben, mogten auch die Griechen recht haben, wenn sie ihn aus der Volksherrschaft möglichst zu verbannen suchten; er ist dennoch ins besondere in groſsen Reichen eine Hauptquelle des öffentlichen Lebens. Er ist z. B. die Grundlage, auf welcher der Vorzug der heutigen Europäischen Staatsverfassungen vor den Verfassungen der Asiatischen Reiche beruht.

Eine bürgerliche Gesellschaft, die in Kasten zerfällt, gleicht einer Insel, deren Bewohner, so wie sie sich regten und bewegten, plötzlich durch das Wort eines Zauberers erstarrt sind, oder einer Stadt, die mit ihren Bewohnern von einem Aschenregen bedeckt worden ist. Zum Glück für Europa ist der Erbadel Deutschen Ursprungs nie eine streng abgeschlossene Kaste geworden. Den Europäischen Fürsten verblieb das Recht, den Adelsstand zu ertheilen. Vielleicht verdankten

sie dieses Recht der Würde, mit welcher sie die Lehren der christlichen Kirche umgeben hatten.

IV.) Wenn mehrere einen und denselben Zweck, kraft eines ihnen (wirklich oder vermeintlich) zustehenden Rechts, gemeinschaftlich und im Kampfe mit einem Feinde verfolgen, so bilden sie eine Parthey. Hier wird ins besondere von den Partheyen die Rede seyn, deren Zweck auf die Verfassung des Staates gerichtet ist.

Ohne Partheyungen im Volke kann nirgends öffentliche Freyheit bestehn und gedeihn. Denn Freyheit ist Leben; und das ist das allgemeine Gesetz des Lebens, daſs es nur aus einem Kampfe entgegengesetzter Kräfte hervorgehn kann. Die Attischen Gesetze erklärten sogar denjenigen für ehrlos, der bey einem Aufstande nicht Parthey genommen hatte.[58]) Je mehr der Bürger der Verfassung gilt, desto mehr muſs (und wird auch in der Regel) die Verfassung dem Bürger gelten.

Verfassungen jedoch, die auf den leidenden Gehorsam der Unterthanen berechnet sind, haben von Partheyungen Alles zu fürchten. Die römisch-katholische Kirche hat zu den gewaltsamsten Mitteln ihre Zuflucht genommen, um innere

58) Petitus de legibus Atticis L. VIII. tit. 4.

Partheyungen (Kätzereyen) zu verhindern oder sie im Keime zu ersticken.

Nicht eine jede Art der Partheyungen ist der Freyheit günstig. Der Kampf mufs den Sachen, nicht einzelnen Menschen gelten. Die Partheyhäupter müssen ihr Ansehn dem Verdienste, und nicht den Wohlthaten danken, die sie an Einzelne spendeten. 59) Unter den heftigsten Kämpfen erbitterter Partheyen wuchs Rom Jahrhunderte lang immer kräftiger empor. Erst dann erlag die öffentliche Freyheit diesen Kämpfen, als nicht mehr für die Rechte des Volkes und für die Vorrechte des Adels, sondern für die Marius und Sulla, für Cäsar und Pompejus gestritten wurde. Zu ähnlichen Betrachtungen mögte die neueste Geschichte — die Art, wie sich der Partheykampf in Frankreich zu gestalten scheint, — auffordern.

Die Partheyfragen, welche die Verfassung betreffen, haben ohne Ausnahme den Streit über Nothwendigkeit und Freyheit zum Gegenstande, wenn sie auch hier so, dort anders eingekleidet sind. Die eine Parthey ist für das Alte, die andere für das Neue. (Zu jener gehören die Aelteren, aus Ueberzeugung von der Gefahr einer jeden Neuerung, oder weil sie sich und Andern

59) Istoria d'Italia di Guicciardini. L. VII. Einleitung.

gern verhehlen mögten, daſs sie alt geworden sind, zu dieser die Jüngeren, um sich ihrer Kraft zu freun oder sich der Vormundschaft des Alters und der Erfahrung zu entziehn.) Die eine Parthey streitet für das Ansehn der Regierung, (de damno vitando,) die andere für die Freyheit des Volks (de lucro captando).

Desto tadelnswerther ist es, wenn die eine oder die andere Parthey von der Voraussetzung ausgeht, daſs der Zwiespalt auf der Unredlichkeit der Gegner beruhe. Einseitigkeit mag die eine Parthey der andern vorwerfen. Aber der Vertheidiger der Volkssache kann es eben sowohl, als der Freund der Regierung, mit der bestehenden Verfassung redlich meinen. Der Freund der Zwingherrschaft kann eben so wohl, als der Freund der Volksherrschaft, seiner Gesinnung nach ein Freund der Menschheit seyn. Auch ist nicht zu übersehn, daſs in der Hitze des Partheykampfes Lehren und Meinungen mit einer Strenge aufgestellt werden, hinter welcher die Ausführung weit zurück bleibt. Die unbedingte Einherrschaft hat vielleicht nirgends so viele und so wackere Vertheidiger gefunden, als in Groſsbritannien.*)

Ein

*) Ein Verzeichniſs der Englischen Schriftsteller für die unbedingte Einherrschaft s. in Howel's Collection cf. Staate-Trials. Vol. XV. (Lond. 1812. 8.) S. 1 ff.

Ein Volk, das nach öffentlicher Freyheit strebt, oder die Verfassung, die ihm diese zusichert, erhalten will, muſs (ich mögte sagen) die Kunst verstehn, Parthey zu machen. Wo ein Jeder seinem Kopfe folgen, eigenthümlich oder der erste seyn will, da steht es mit der öffentlichen Freyheit noch bedenklich. (Wir Deutsche sind in dieser Kunst wohl noch zurück.)

Der Führer einer Parthey hat weniger den Feind, als seine Freunde zu fürchten, wenn er anders nicht zu unerlaubten Mitteln seine Zuflucht nehmen kann und will. Er gleicht einem Feldherrn, welcher, an der Spitze eines gemietheten Heeres, nicht den Sold zu zahlen vermag. Ein Partheyzeichen ist ein treffliches Mittel, eine Parthey zusammenzuhalten, ja wohl selbst zu vergröſsern; aber ein unächtes. *)

Um die Partheyen, die in einem Staate wegen der Verfassung bestehn, ihrem Wesen und Gewichte nach gehörig zu würdigen, muſs man sie ins besondere im Zusammenhange mit der Verschiedenheit der Stände betrachten. Ein jeder Stand ist eine Parthey, jedoch nicht nothwendig

*) Die Mémoires du Cardinal de Retz enthalten einen Schatz von Beobachtungen und Regeln über den vorliegenden Gegenstand.

und nicht immer in Beziehung auf die Verfassung.

V.) Man kann die im Staate bestehenden Gemeinheiten unter drey Hauptordnungen bringen.

Die erste Ordnung umfaſst diejenigen stehenden Staatsbehörden, welche, aus Mehreren zusammengesetzt, eine gesamtheitliche Verfassung haben. 60) Sie haben, verglichen mit einzelnen Beamten, den Vorzug oder auch (nach der Verschiedenheit der Verfassungen,) den Nachtheil, daſs sie mächtiger und selbstständiger sind, als die Staatsbehörden der entgegengesetzten Art. Der Werth der einzelnen Mitglieder zählt für das Ganze. Es bilden sich gewisse bleibende Grundsätze, wenn anders die Mitglieder nicht auf einmal zu gewissen Zeiten wechseln, sondern nur, so wie einzelne abgehn, durch neue ersetzt werden; Grundsätze, welche der Gesamtheit ein eigenthümliches Leben, eine von den Schwächen der einzelnen Mitglieder unabhängige Würde geben. Das einzelne Mitglied hat von seiner Nachgiebigkeit gegen die Befehle der höheren Behörden weniger zu hoffen, von seiner Widersetzlichkeit gegen diese Befehle weniger zu fürchten, da

60) S. oben IV. B. 3. Hptst.

sich seine Stimme in der Mehrheit verliehrt. Es liegt endlich in einer jeden Körperschaft eine gewisse Kraft der Trägheit, so dafs sie z. B. schwerer umgestaltet oder aufgehoben werden kann, auch sich selbst nicht so leicht einer Uebereilung schuldig macht.

Die zweyte Ordnung begreift diejenigen Gemeinheiten, welche unmittelbar nur den eigenen gemeinsamen Vortheil der Gemeindeglieder zum Zwecke haben, z. B. die Handels- und Handwerksinnungen. Sie können mit den Kasten verglichen werden, da sie, was die Aufnahme in die Innung betrifft, den Kindern der Innungsglieder fast immer gewisse Vorzüge vor Fremden einräumen, [61]) und überhaupt die Freyheit der Berufswahl mehr oder weniger beschränken. Da sie die bürgerliche Freyheit unmittelbar antasten, da sie mit der Freyheit der Berufswahl die Macht des Wetteifers, den Keim des Lebens und Strebens überhaupt, schwächen, da sie die einzelnen Innungsgenossen in eine Abhängigkeit versetzen, welche auch auf die der Innung an sich fremden Verhältnisse der Mitglieder von Einflufs seyn mufs, so scheinen sie der öffentli-

61) Bemerkenswerth ist es, dafs sich in den Staaten Deutschen Ursprungs das Adels- und das Zunftrecht ohngefähr gleichzeitig entwickelte.

chen Freyheit in mehr als einer Hinsicht gefährlich zu seyn. Gleichwohl war in den meisten freyen Städten Deutschen Ursprungs, (in Deutschland, in der Schweiz,) wenn diese anders nicht unter der Herrschaft gewisser adlicher Geschlechter standen, die Eintheilung der Bürger nach Zünften eine der vornehmsten Grundlagen der Verfassung. Und allerdings gewann man damit so viel, daſs man diese Volksherrschaften vor der unruhigen Beweglichkeit anderer Volksherrschaften, z. B. der Griechischen, bewahrte. Und dieser Vortheil war um so gröſser, je geringer verhältniſsmäſsig die Macht war, durch welche sie ihre äuſsere Selbstständigkeit vertheidigen konnten. Auch haben die hier in Frage stehenden Gemeinheiten das mit den Gemeinheiten der ersten Art gemein, daſs sie der Macht der Regierung gewisse Schranken setzen. In Frankreich wurden bald nach dem Ausbruche der Revolution alle Innungen und Zünfte aufgehoben, damit die Regierung die Stürme der Zeit desto gewaltiger bedräun könnte. [62]

Die dritte Ordnung umfaſst diejenigen Ge-

62) Ueber die Innungen und Zünfte in Beziehung auf die öffentliche Wirthschaft an einem andern Orte. Die Literatur dieser Lehre findet man in folgender Schrift: Ueber das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung. Eine Preiſsschrift. Von K. H. Rau. Lpz. 1816. 8.

meinheiten, welche den eigenen Vortheil der Gemeindeglieder und das gemeine Beste zugleich zum Zwecke haben, also nahmentlich die Dorf- und Stadt-Gemeinden. Je größser der Staat, desto dringender ist die Aufgabe, das eigenthümliche Leben der örtlichen Gemeinheiten, dieser Grundbestandtheile des Staates, zu hegen und zu pflegen; denn desto leichter geschieht es, dafs der Einzelne, ein so unendlich kleiner Theil des Ganzen, das Gefühl seiner Wichtigkeit für das Ganze verliehrt und sich für diese Unbedeutenheit durch Selbstsucht entschädiget. Aber ein Reich, dessen einzelne Gemeinden der gebührenden Freyheit in allen örtlichen Angelegenheiten geniefsen, gleicht einem Völkervereine, dessen einzelne Glieder Freystaaten sind. Es hat den Weg gefunden, auf welchem sich der Nachdruck der Einherrschaft mit der Spannkraft der Volksherrschaft vereinigen läfst. Es hat das Geheimnifs entdeckt, wie man den Staat zu einem im Ganzen und in seinen Theilen lebenden Körper erheben kann. Ein Hauptfehler der Französischen Verfassung, so wie sie noch jetzt besteht, ist der, dafs sie den einzelnen Gemeinden kaum einen Schatten von Leben übrig läfst. Unter allen Mafsregeln, welche Napoleon ergriff, um sich auch im Innern allmächtig zu machen, war vielleicht keine so freyheittödtend, als die,

dafs er die Grundstücke der Gemeinden als Staatsgut zu veräufsern befahl. In einem bessern Geiste ist die Königlich Preufsische Städteordnung,[63] so wie die Königlich Bayersche Verordnung (vom J. 1818) über die Gemeindeverfassung, abgefafst, wenn auch in beyden Ländern, besonders für die Dorfgemeinden, noch manches zu thun übrig ist.

Geheime Gesellschaften sind Gemeinheiten, die ohne die Zustimmung des Staats bestehn. Ihre Gefährlichkeit für den Staat liegt darin, dafs sie eine Gewalt im Staate ausüben, die nicht die Gewalt des Staates ist; eine Gewalt, die um so gröfser ist, je mehr das Vorrecht der Theilnahme an einem Geheimnisse anzieht und fesselt, eine Gewalt, die um so leichter gemifsbraucht werden kann, je mehr sie das Gewissen selbst gegen den Staat zu bewaffnen vermag.[64] Die Entstehung solcher Gesellschaften deutet fast immer auf einen Mangel oder Fehler in der Verfassung oder in der Regierung hin. Von dieser Seite kann man daher jenem Feinde, der im Herzen des Landes steht, meist am besten beykommen. — Uebrigens spreche ich hier nicht von

63) Die allgemeine Städte-Ordnung für die Preufsische Monarchie etc. Von F. W. Schunken. Elberfeld. 1816. 8.

64) Vgl. der Frau von Stael Betrachtungen über die Franz. Revolution. I. Bd. II. Th. 19. Hptst.

der Gesellschaft der Freymaurer. Der Zweck dieser Verbindung, der kein Geheimniſs ist, geht dahin, die Menschen, ungeachtet und unbeschadet der Verschiedenheit der Staaten und Kirchen, (dieser blos örtlichen Anstalten,) als Menschen mit einander zu vereinigen.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Eintheilung der Staatsverfassungen.

Wenn die Staatsverfassung die Art ist, wie der Urstand der Staatsgewalt in der Erfahrung bestimmt ist, so sind die Eintheilungen der Staatsverfassung von den verschiedenen möglichen Arten zu entlehnen, wie theils der Idee des Staates ein Körper überhaupt, theils diesem Körper die Idee des Staates zur Seele gegeben werden kann.

I.) Bey dem ersteren Eintheilungsgrunde ist wiederum 1.) die quantitative Beschaffenheit des Staatsherrschers, (die Beherrschungsform in der engern Bedeutung,) 2.) die Art, wie die einzelnen Menschen, durch welche die Idee des Staatsherrschers dargestellt werden soll, zu dieser Eigenschaft gelangen, und 3.) die Organisation der

Staatsämter, in so fern sich der Herrscher durch Beamte vertreten läſst, in Betrachtung zu ziehn.

In der ersten Beziehung sind die Verfassungen entweder Einherrschaften oder Mehrherrschaften oder Volksherrschaften. (Monarchien, Aristokratien, Demokratien.) — In der zweyten Beziehung sind sie entweder Wahl- oder Erbherrschaften. — In der dritten Beziehung sind sie entweder Selbstherrschaften oder Herrschaften mit Vertretung. (Autokratische — repräsentative Verfassungen.)

II.) In der Idee des Staates liegen die Merkmale einer unbedingten Macht und eines unbedingten Rechts. Das (gleichsam thierische) Leben der Verfassung beruht auf der Macht, der Geist der Verfassung auf dem Rechte des Staatsherrschers. Beydes zusammen ist die Seele des Staatskörpers.

Die Verfassungen unterscheiden sich daher 1.) der Grundlage nach, auf welcher die Macht des Staatsherrschers ruht. Sie sind in dieser Beziehung entweder Geistes- oder Waffen- oder Geld-Herrschaften, da eine jede Macht, die ein Mensch über den andern ausübt, sich entweder auf Ueberlegenheit des Geistes, oder auf Vorzüge des Körpers, (ins besondere auf Körperkraft,) oder auf Reichthum (an liegender oder fahrender

Habe) gründet. Arten der Geistesherrschaft z. B. sind die Herrschaft der Alten, die Herrschaft der Priester.

Die Verfassungen unterscheiden sich daher 1.) der Grundlage nach, auf welcher das Herrscherrecht beruht. In dieser Beziehung sind drey Fälle möglich. *a.*) Die Verfassung hat überall keine rechtliche Grundlage; sie ist nur auf die Macht des Herrschers und nicht auf die Rechtlichkeit der Regierung, auf Ungebundenheit von der einen, auf Knechtschaft von der andern Seite, berechnet. Zwingherrschaften, Despotien. — *b.*) Die Verfassung bezweckt den Vortheil der Unterthanen, jedoch so, daſs das Urtheil über den Zweck und über die Mittel lediglich dem Ermessen des Staatsherrschers überlassen, und die Uebereinstimmung dieses Ermessens mit dem wahren Wohle des Unterthanen nur durch den Vortheil des Staatsherrschers verbürgt ist. Vormundschaftliche, väterliche Herrschaften. — *c.*) Die Verfassung ehrt das Stimmrecht des Volkes, des gesammten Volkes oder eines Theiles desselben. Freystaaten. (Volksherrschaften und Mehrherrschaften.)

Bey einer jeden (möglichen oder wirklichen) Verfassung sind alle diese Eintheilungsgründe zugleich zu berücksichtigen. Eine jede Verfas-

sung kann in Beziehung auf einen jeden von diesen Eintheilungsgründen entweder einfach oder gemischt seyn. Die auffallendste Erscheinung sind die gemischten Beherrschungs formen. Wie können z. B. die Einherrschaft, die Mehrherrschaft und die Volksherrschaft in der Verfassung eines und desselben Staates vereiniget seyn, ohne daſs durch eine solche Vereinigung das innerste Wesen des Staates angegriffen wird? wo bleibt dann die Einheit des Staates? wer ist in einem solchen Staate der Herr, dessen Wort unbedingt gültig ist, wie das Gesetz des Rechts? Allein, so unvereinbar auch Verfassungen dieser Art mit der Idee des Staates seyn mögen, so sind sie doch, da die wirklichen Staaten hinter der Idee überhaupt zurückbleiben, nicht nur in der Erfahrung möglich, sondern sogar vorzugsweise zweckmässig. Sie sind ein erprüftes Mittel, den Widerspruch zwischen der Idee und der Wirklichkeit zu mildern oder unschädlich zu machen. Sie sind von den gröſsten Staatsmännern als die Krone der Verfassungen gepriesen worden.[65]

65) Vgl. z. B. Aristot. I, 3. Polyb. Libr. VI. Cic. de rep. und de legibus II, 10. Und wem wären die Lobreden unbekannt, welche der Englischen Verfassung gehalten worden sind?

SECHSZEHNTES BUCH.

Von der Einherrschaft.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von der Form der Einherrschaft.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von der Einherrschaft, als der Herrschaft eines einzelnen Menschen.

Es ist eine der auffallendsten Erscheinungen in der Geschichte der Menschheit, daſs ein einzelner Mensch über Tausende, über Millionen seiner Mitmenschen gebiethet, selbst dann gebiethet, wenn er, Mann gegen Mann, an Körper- und Geistes-Kraft der schwächere Theil seyn sollte. Jedoch, wenn den Menschen Gehorsam gegen irgend einen Herrn Bedürfniſs ist, so ist die Herrschaft eines einzelnen Menschen das einfachste Mittel, dieses Bedürfniſs zu befriedigen, sie ist dasjenige Mittel, auf welches die Natur

selbst in der väterlichen Gewalt hindeutet. Der Fürst hat schon als ein einzelner Mensch einen entschiedenen Vortheil vor dem Volke, d. h. vor einer Menge feindselig getrennter oder doch vereinzelter Menschen voraus. Am ersten vertraut man der Unpartheilichkeit eines Einzelnen, der, über alle erhaben, dem Streite fremd ist; [1]) auch hofft man die Gunst eines Einzelnen leichter zu gewinnen, als die Gunst der Menge.

In der Einherrschaft steht die Machtvollkommenheit einem einzelnen Menschen zu. Nicht als ob der Fürst die Rechte der sämtlichen Unterthanen in sich vereinigte, und mithin mit den Unterthanen, als mit seinem Eigenthume, nach Gutbefinden zu schalten und zu walten befugt wäre. Sondern er ist Selbstherrscher in dem Sinne, daſs er die Rechtspflichten, die den einzelnen Menschen obliegen, auszusprechen und zu bekräftigen befugt ist. Sein Recht beruht unmittelbar auf seiner Pflicht und mittelbar auf der äuſsern Möglichkeit, dieser Pflicht Genüge zu leisten, d. h. auf einer angemessenen Macht. [2])

1) Veraque aut in deterius credita, judice ab uno facilius discerni; odium et invidiam apud multos valere. Tac. Ann. III, 10.

2) Vgl. über die Entstehung der Einherrschaft: Meine Schrift über die vollkommenste Staatsverfassung. Lpz. 1800. 8. S. 25. Die Resultate der Sittengeschichte. Vom Frh. v. Gagern. I. Die Fürsten. Frkf. a. M. 1808. 8.

Wenn auch an sich das Herrscherrecht des Fürsten durch die Rechtmäſsigkeit der Beherrschungsart bedingt ist, so muſs doch das geschriebene Recht einer jeden Einherrschaft von der rechtlichen Vermuthung (und zwar ohne den Beweis des Gegentheiles zuzulassen,) ausgehn, daſs der Fürst seiner Pflicht vollkommen Genüge leiste, daſs mithin sein Herrscherrecht in der Wirklichkeit unbedingt sey. Der Unterthan hat das Recht, er hat (ich sage es getrost!) die Pflicht, einem fürstlichen Befehle, von dessen Widerrechtlichkeit er in seinem Gewissen überzeugt ist, den Gehorsam zu verweigern. Man muſs Gott mehr gehorchen, als dem Fürsten! und wohl dem Fürsten, der viele Diener hat, die eher ihr Amt niederlegten, als daſs sie den Launen oder den Machtsprüchen ihres Herrn nachgäben! Es mag ferner seyn, daſs das Volk gegen einen Fürsten, welcher den Gesetzen Hohn spricht, im äuſsersten Falle mit gewaffneter Hand aufstehn darf, um in offenem Kampfe die Krone dem Haupte des Unwürdigen zu entreiſsen. Aber ein Volk, das seinen Fürsten vor Gericht stellt, ihn wie einen Missethäter tödtet, entehrt sich, wie ein Feldherr, der den Anführer des feindlichen Heeres, den besiegten, hinrichten läſst. Es handelt noch überdieſs thörig; denn durch seine

Grausamkeit beurkundet es die Macht, und vermehrt es die Zahl der Königsfreunde. — Da jedoch durch jene Vermuthung eine jede auch noch so willkührliche Handlung des Fürsten beschöniget, selbst der leiseste Tadel, den sich der Unterthan über die Maſsregeln der Regierung erlaubte, zu einem Verbrechen gestempelt werden könnte, so gehört das Gesetz, welches die Gültigkeit der Regierungshandlungen des Fürsten von der Beglaubigung eines der obersten Staatsbeamten abhängig, diese Beamten aber für die von ihnen ertheilte Beglaubigung verantwortlich macht, zu den schönsten Entdeckungen des menschlichen Verstandes in dem Gebiethe der Staatskunst. Das Englische Recht, zu dessen Grundlagen dieses Gesetz gehört, kann von dem Könige sagen, daſs er nicht unrecht thun könne,[3] ohne mit diesem Spruche die Freyheit des Volkes oder der Einzelnen zu gefährden.

Man hat in dem Worte Ludwig's XIV.: Ich bin der Staat! den Wahlspruch eines Zwingherrn gefunden. Aber in einem gewissen Sinne spricht dieses Wort das innerste Wesen der Einherrschaft aus, einen Grundsatz, von welchem ein jeder

3) The King can do no wrong. Blackstone's comment. on the laws of England. B. I. ch. 6.

Fürst ausgehn sollte. Der Fürst kann das Volk als sein Eigenthum betrachten, weil er selbst dem Volke als ein Eigenthum angehört, weil die Vortheile des Fürsten und die des Volkes an und für sich dieselben sind. Eben deswegen, weil der Fürst einen jeden seiner Unterthanen als sein zweytes Ich betrachten darf und soll, lasten auf ihm schwerere Fesseln, als auf irgend einem im Volke. Eben darauf ist bey der Einrichtung der einherrschaftlichen Verfassung das Hauptaugenmerk zu richten, daſs dem Fürsten nicht durch die Gesetze selbst ein Interesse aufgedrungen werde, welches von dem Interesse des Volks verschieden oder nur das Interesse eines einzelnen Standes ist. Daher ist es z. B. für die öffentliche Freyheit nichts weniger, als vortheilhaft, wenn der Fürst Güter besitzt, mit deren Einkünften er die öffentlichen Ausgaben ganz oder zum Theil zu bestreiten hat. Noch bedenklicher ist es, wenn diese Güter den Gesetzen nach nicht als Krongüter, sondern als das Sondereigenthum des Fürsten oder seines Stammes zu betrachten sind! 4)

In der Einherrschaft steht die Machtvollkommenheit einem e i n z e l n e n Menschen zu.

4) Ich brauche nicht erst zu bemerken, daſs der Gegenstand noch andere Seiten hat! In den Deutschen Staaten z. B. steht er

Man sollte daher, streng genommen, nicht von einem regierenden Hause oder von einem Herrschergeschlechte sprechen. Die Prinzen und Prinzessinnen des Geschlechts, von welchem der Fürst abstammt, stehen der Unterthanpflicht nach in Reih und Glied mit den übrigen Unterthanen. Die Vorrechte, durch welche sie die Verfassung billig auszuzeichnen hat, beruhen nicht auf einem Rechte der Mitherrschaft, sondern auf dem Vortheile der Einherrschaft, z. B. darauf, daſs die Achtung für den Fürsten durch die Würde seines Geschlechts erhöht, dem Ehrgeize dieses Geschlechts eine zweckmäſsige Richtung gegeben werde. Eben so wenig verträgt es sich mit dem Wesen der Einherrschaft, wenn zwey oder mehrere (wie von Zeit und Zeit mehrere Augusti dem Römischen Reiche vorstanden,) Samtherrscher sind. 5) Eine Verfassung dieser Art hat alle Mängel der Mehrherrschaft, (zu welcher sie sich hinneigt,) ohne einen einzigen von den Vorzügen der Mehrherrschaft zu haben. Schon das ist Gefahr drohend, wenn ein Reich in Unterkönigreiche abge-

in einer eigenthümlichen Verbindung mit der Vergangenheit und Zukunft. —

5) S. über das Griechisch-Aegyptische Reich (in welches der Bruder und die Schwester folgten,) Montesq. des causes de la grandeur des Romains chap. V. — Insociabile regnum!

getheilt wird. Je gröſser die übertragene Gewalt, desto gröſser ist die Versuchung, den Auftrag in ein Recht zu verwandeln. Und beruht nicht die Sicherheit des Thrones hauptsächlich darauf, daſs es so schwer ist, eine Macht gegen den Fürsten zu sammeln, ins besondere, unter dem Scheine des Rechts?

Jedoch ist der Fürst nicht kraft eigenen Rechtes Fürst. Er ist es eben so wenig kraft einer von dem Volke erhaltenen Vollmacht. Sondern als Stellvertreter einer Idee, als Vertreter eines unsichtbaren Herrn, der Vernunft oder (die Stimme der Vernunft ist die Stimme Gottes) der Gottheit, ist der Fürst, er sey Erbfürst oder Wahlfürst, zur Beherrschung des Volks ermächtigt. Die Thronfolge und die Fürstenwahl sind nur die verschiedenen möglichen Arten, wie in der Einherrschaft die Idee des Staates, trotz der Sterblichkeit des Kronträgers, dargestellt werden kann. — Daher mag sich ein jeder Fürst, er sey Erbfürst oder Wahlfürst, „von Gottes Gnaden" schreiben; und es ziemt dem Fürsten, sich schon durch seinen Ehrennahmen des Ursprungs seiner Würde zu erinnern, damit er nicht Hausherrnrecht über das Volk übe. Daher sollte man ferner in staatsrechtlicher Hinsicht nur von dem Fürsten schlechthin (von dem Kaiser, von dem Könige

u. s. w.) und ohne den Nahmen des jedesmaligen Kronträgers beyzufügen, oder, noch richtiger, nur von der Krone oder der Regierung sprechen. 6)

Kraft desselben Grundsatzes ist und bleibt der Fürst immer ein und derselbe, wenn auch die Menschen wechseln, durch welche der Fürst dargestellt wird. 7) Der Regierungsnachfolger darf und soll die Regierungshandlungen seines Vorgängers schlechthin als die seinigen betrachten. Der Unterthan hat dem Regierungsnachfolger denselben Gehorsam, wie dem Vorgänger, zu leisten, ohne daſs er hierzu durch eine Huldigung verpflichtet zu werden brauchte. Man sollte daher in den Deutschen Staaten endlich von der Sitte abgehn, bey dem Absterben eines Fürsten eine Huldigung für den Nachfolger zu erfordern. Es beruht diese Sitte auf einer eben so irrigen als gefährlichen Ansicht von der Einherrschaft.

6) Der König von Spanien unterzeichnet blos: Ich, der König!

7) S. oben B. IV. Hptst. 3.

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Von der Erwerbung der Krone.

Es ist nicht von der Entstehung,[8] sondern nur von der Fortdauer der Einherrschaft, d. h. nur von der Thronfolge die Rede.

Die Einherrschaften sind entweder Erbreiche oder Wahlreiche oder beziehungsweise beydes zugleich.

Kaum ein anderer Erfahrungssatz der Staatswissenschaft steht so fest, als der, (so demüthigend er auch für den Menschen seyn mag,) daſs die Erbreiche vor den Wahlreichen den Vorzug verdienen. Alle Wahlreiche, wenn sie anders nicht sehr bald zu Erbreichen wurden, endeten mit dem gänzlichen Verfalle des Staates, oder führten zu einer unleidlichen Zwingherrschaft. Vergeblich suchst du das Deutsche Reich unter den Staaten des heutigen Europa; der Deutsche Bund ist nur eine Erinnerung an das Glück und an die Fehler längst abgetretener Geschlechter! Pohlen, das einst so mächtige Pohlen, ist jetzt ein Nebenland des Russischen Reichs.

8) S. das erste Hptst. dieses Buches und das 20ste Buch.

Wie wird Algier, und Tunis, und Tripolis regiert, auch wenn man diese Staaten nur mit andern Mohamedanischen Reichen vergleicht? — Und wie könnte es anders seyn? In der Erblichkeit der Krone spiegelt sich die Ewigkeit des Staates. Der Erbfürst gehört, durch die Liebe zu seinem Geschlechte, eben so sehr der Vergangenheit und Zukunft, als der Gegenwart an. Aber der Wahlfürst ist ein einzeln dastehender Mensch, dessen Daseyn nur durch das Gesetz (nur durch Kunst) mit dem öffentlichen Leben der früheren und der späteren Fürsten verschmolzen wird. Die Regierung eines Erbfürsten ist ein Theil und Glied eines lebendigen Ganzen; die eines Wahlfürsten ist ein Bruchstück. Ein anderes Uebel sind die in einem Wahlreiche von Zeit zu Zeit eintretenden Zwischenreiche; das gröſste die Wahlen selbst. Auch in den Freystaaten giebt es Wahlen. Aber der Preiſs und die Gefahr einer Königswahl macht den Unterschied. Wie viele Erwartungen knüpfen sich schon in den Erbreichen an einen Regierungs-Wechsel? 9) wie muſs also erst eine Königswahl die Leidenschaften aufregen, da sie die Macht verleiht, über das Eintreffen jener Er-

9) In der erblichen Einherrschaft sind diese Erwartungen eine Hauptstütze der Verfassung!

wartungen zu gebiethen? Endlich, damit der Wahlfürst nicht der Art vergesse, wie er zur Krone gelangt ist, wird sein Herrscherrecht fast immer von gewissen Vertragsbedingungen abhängig gemacht. So stellt man aber an die Spitze des Staates ein zweydeutiges Mittelwesen; ein Wesen, das mehr ist, als ein Beamter, und dennoch weniger, als ein Fürst. — Allerdings wird in der erblichen Einherrschaft die Thronfolge einer Regel unterworfen, welche, in das Reich der organischen Natur gehörend, der Staatsordnung an sich fremd ist. Das Verwandschaftsverhältniſs, welches die Menschen nach Geschlechtern beziehungsweise vereiniget und entzweyt, kann in dem Geschlechte des erblichen Fürsten eine Richtung nehmen, welche der Einheit und Selbstständigkeit des Staates Gefahr droht. Jedoch viel, sehr viel läſst sich gegen dieses Uebel durch weise Gesetze thun.

Für das Schicksal der Wahlreiche, als solcher, ist hauptsächlich d a s entscheidend, w e m das Wahlrecht zusteht. Weniger mögte auf die A r t der Wahl zu geben seyn. In dem Freystaate von Venedig (und in einem Wahl r e i c h e läſst sich von den Formen der Wahl noch weniger erwarten,) hatte der menschliche Witz alle Hülfsmittel aufgebothen, um den Leidenschaften und Partheyun-

gen einen jeden Einfluſs auf die Wahl des Doge unmöglich zu machen. Und doch hatte man davon kaum einen andern Gewinn, als daſs man den äuſsern Anstand rettete. — Von Rechtswegen sollte das gesamte Volk den Fürsten wählen, weil der Fürst über das gesamte Volk herrschen soll. Dennoch haben die Fürstenwahlen dieser Art nicht den Versuch bestanden; sie waren entweder (wie bey mehreren Deutschen Völkern der Vorzeit) nur Schattenspiele, oder sie führten, (wie in Pohlen,) einen Zustand der Dinge herbey, welcher an eine gänzliche Auflösung des Staates grenzte. — Noch gefährlicher ist es, wenn das Heer oder die Leibwache den Fürsten ernennt. Der Fürst kann nicht ungestraft der Ursache seiner Herrschaft vergessen; er muſs also nach dem Kriegsrechte herrschen, wenn er die Krone der Kriegsmacht verdankt. Das Römische Reich war in den ersten Jahrhunderten seiner Geschichte ein Wahlreich dieser Art. Ein jeder neue Kaiser muſste dem Heere ein Geschenk machen, d. h. die Stimme des Heeres erkaufen. Die Folgen sind bekannt! — Am meisten hat sich die Wahl durch einen ständigen Ausschuſs bewährt. Schon das Beyspiel der Römisch-katholischen Kirche, (in Sachen der Staatskunst überhaupt von besonderem Gewichte,) redet ihr das Wort. Der Bedachtsamkeit der

Mehrherrschaft kann man am ersten das Wahlgeschäft anvertraun. In den Wahlreichen dieser Art haben fast immer die obersten Staats- und Hofbeamten Sitz und Stimme in jenem Ausschusse. Das Erzamt, welches die deutschen Churfürsten bekleideten, wurde als die Grundlage der Churwürde betrachtet. Eine ähnliche Verfassung findet man in dem Königreiche Dahomey,[10] in der Geschichte von Mexiko,[11] also bey den verschiedenartigsten Völkern und unter den verschiedenartigsten Umständen. Denn überall sind es die obersten Staatsbeamten, welche bey dem Absterben des Wahlfürsten die Zügel der Regierung in den Händen haben. — Doch genug von den Wahlreichen, diesen Mittelwesen, die ewig zwischen der Einherrschaft und dem Freystaate schwanken.

In der erblichen Einherrschaft steht ein bestimmtes Geschlecht, ausgeschieden aus dem übrigen Volke, an der Spitze der öffentlichen Ange-

10) Die beyden obersten Staatsbeamten wählen den Regierungsnachfolger unter den Kindern des verstorbenen Königs. Magaz. von merkwürd. neuen Reisebesch. V. B. Berl. 1791. 8. S. 383.

11) In dem Staate der Apteken, als Mexiko von den Spaniern erobert wurde, hatten die sechs obersten Beamten und Vasallen der Krone das Recht, den König aus den Mitgliedern eines bestimmten Geschlechtes zu wählen. Robertson's history of America. VIItes Buch.

legenheiten. Die Heiligkeit dieses Geschlechts, die Unverletzlichkeit seines Herrscherrechts, (das Prinzip der Legitimität,) ist der grofse Anker und die rechtliche Grundlage dieser Verfassung. Glücklich das Volk, welches, der Einherrschaft bedürfend, seit Jahrhunderten von Fürsten desselben Geschlechts beherrscht wird. Denn nur unter dieser Voraussetzung kann die erbliche Einherrschaft das leisten, was sie leisten soll, — dafs sie, gleich als wäre sie eine Naturanstalt, schon den Gedanken, die Hand nach der Krone auszustrecken, in den Unterthanen nicht aufkommen läfst. Allerdings können Fälle eintreten, welche die Erhebung eines andern Geschlechtes auf den Thron zum Bedürfnisse machen. (Die Engländer zählen die Jahre ihrer Freyheit von der Entthronung der Stuarts!) Aber Fälle dieser Art gehören um so mehr zu den Ausnahmen, da der Heiligenschein, in welchem ein altes Herrschergeschlecht prangt, kaum dann erbleicht, wenn der neu emporgekommene Fürst und dessen unmittelbare Nachfolger durch ungemeine Verdienste glänzen, — da es doch immer ein Widerspruch bleibt, der erblichen Einherrschaft zu huldigen, wenn man den bisherigen Erbfürsten entthront hat. [12])

12) In Europa ist das Gelingen einer solchen Verfassungs-Veränderung um so zweifelhafter, da sich die sämmtlichen regieren-

Ein zweytes Grundgesetz der erblichen Einherrschaft ist, daſs die Thronfolge in einer jeden Beziehung und unter einer jeden Voraussetzung auf das genaueste bestimmt ist. Wo bliebe sonst der Vorzug der erblichen Einherrschaft vor der wählbaren? Ja ein Streit über die Thronfolge ist sogar in der ersteren Verfassung weit gefährlicher, als in der letzteren. Denn heftiger wird eine feste Gesundheit, als eine schwächliche von einer Krankheit ergriffen. Der Kampf unter Freunden würdigt beyde Theile herab.

Diese Grundgesetze haben unmittelbar nur die mechanische Vollkommenheit der erblichen Einherrschaft zum Zwecke. Für die organische Vollkommenheit dieser Verfassung sind noch auſserdem solche Einrichtungen zu treffen, welche für die würdige Verwaltung des Staates durch den Fürsten Gewähr leisten. Die Aufgabe, in so fern sie durch das Thronfolgerecht gelöst werden soll, ist schwer, jedoch, wie sich am besten durch die Anwendung der aufgestellten Grundsätze auf die einzelnen Gegenstände des Thronfolgerechts zeigen läſst, nicht auſser dem Bereiche menschlicher Klugheit.

den Herren in Europa als Mitglieder eines eigenen Adelsstandes betrachten. — Partout où il n'y a pas un centre de pouvoir incontestable, il se trouve des hommes qui espèrent l'attirer à eux. C'est ce qui arriva au mien. Manuscrit venu de St. Hélène. Lond. 1817. 8.

1.) Nur den ehelichen Nachkommen des Fürsten, (nicht den unehelichen, wenn auch die Mutter derselben von dem Fürsten in der Folge geehelicht worden wäre, nicht den angenommenen[13]) Kindern,) gebührt ein Recht auf die Thronfolge — damit die Thronfolge unter einer sichern und bleibenden Regel stehe, damit nicht das Fürstengeschlecht und mit ihm der Staat in Partheyungen gespalten werde.

2.) Die Grundsätze des allgemeinen Eherechts sind in der Regel auch auf Fürstenehen anwendbar. Das Glück der Ehen und das Wohl der Kinder verbürgend, müssen sie, auf Fürstenehen bezogen, in einer unmittelbaren Beziehung auf das öffentliche Beste stehn. — Wenn es z. B. gegründet ist, daſs Ehen unter nahen Verwandten eine weniger gute Nachkommenschaft geben, (und selbst die Geschichte einiger Königsgeschlechter, z. B. die der Ptolemäer, scheint für diese Behauptung zu sprechen,) so ist es von doppelter Wichtigkeit, die Fürstengeschlechter vor Ehen dieser Art zu bewahren. Es gewährt daher die Bedingung des Deutschen Bundes, welche den Deutschen standesherrlichen Geschlechtern das Recht der Eben-

13) Napoleon behielt sich nur für seine Person das Recht vor, zu adoptiren.

bürtigkeit vorbehält, [14] den sämtlichen Europäischen Einherrschaften den sehr erheblichen Vortheil, daſs sie den Europäischen Fürsten eine gröſsere Freyheit bey der Wahl einer Gemahlin zusichert. — Es ist ein Unglück für das Reich, wenn das Gesetz dem Fürsten die Vielweiberey gestattet. Die Liebe zu den Kindern bestimmt den Bürger, sein Haus, den Fürsten, den Staat wohl zu verwalten. Aber die Vielweiberey tödtet diese Liebe. In Reichen dieser Art kann die gesetzliche Thronfolge, wenn anders in denselben eine solche besteht, nie fest wurzeln. Denn die Elternliebe ist die Grundlage der Rechte der Kinder, die Grundlage der Geschwisterliebe. Und wenn der rechtliche Werth der erblichen Einherrschaft ins besondere durch die Festigkeit der Thronfolgeordnung bedingt ist, so muſs sich eine jede erbliche Einherrschaft, in welcher dem Fürsten verstattet ist, mehrere Weiber zu ehelichen, zur Zwingherrschaft hinneigen. [15]

3.) In dem heutigen Europa wird ein besonderes Gewicht auf die Standesmäſsigkeit der

14) Deutscher Bund. Art. 14.

15) Montesquieu (de l'esprit des lois V, 15.) sagt: In der Despotie kann keine gesetzliche Thonfolgeordnung bestehn. Denn der Fürst ist über das Gesetz. — Allerdings wird die Wirkung wiederum zur Ursache.

Fürstenehen gelegt, und zwar einer jeden Ehe, die von irgend einem Mitgliede des Fürstengeschlechts eingegangen wird. Mit gutem Grunde! Denn je höher in Europa das weibliche Geschlecht steht, je vielseitiger und mächtiger sein Einfluſs ist, desto mehr ist zu fürchten, daſs Unterthanen, durch Verwandschaft dem Throne näher gestellt, die Liebe des Fürsten, das Gemeinguth des Volkes, als ihr alleiniges Eigenthum zu nutzen trachten. 16) Jedoch mögte das Gesetz eine jede Ehe für standesmäſsig zu erklären haben, welche in dieser Eigenschaft von dem regierenden Herrn geschlossen oder genehmiget worden ist, weil es sonst einen Richter über den Fürsten stellen müſste; einen Richter, welcher in Streitfällen über das Thronfolgerecht zu entscheiden hätte. — Man hat für den vorliegenden Grundsatz noch überdieſs die Vortheile angeführt, welche ein Fürstenhaus, für sich und für den Staat, von der Verwandschaft mit andern Fürstenhäusern ziehn kann. Man stellte daher die Fürsten so oft bey der Wahl einer Gemahlinn unter die kalte Vor-

16) Die Richtigkeit des angegebenen Grundes ergiebt sich auch daraus, daſs das in Frage stehende Gesetz sonst nirgends, als in dem heutigen Europa, gefunden wird. Denn die in der Geschichte sehr häufigen Beyspiele, daſs sich Fürstengeschlechter mit einander verschwägerten, um ihrer Macht eine neue Stütze zu geben, gehören nicht hieher. S. jedoch Tac. de mor. Germ. c. 18.

mundschaft der Klugheit. Wenn jedoch für diesen Preis auf das Glück der Ehe, vielleicht auch auf eine kräftige Nachkommenschaft Verzicht zu leisten ist, so möchte der Verlust, für den Fürsten und für das Volk, leicht gröfser, als der Gewinn seyn. Auf jeden Fall ist in dieser Beziehung zwischen grofsen und kleinen Reichen zu unterscheiden. Für die erstern mögten die Verwandschaftsverhältnisse, in welchen der Fürst mit andern Fürstenhäusern steht, je glänzender, desto gefährlicher seyn. Man erinnere sich z. B. der Folgen, welche der Familienvertrag zwischen Oesterreich und Frankreich für beyde Theile gehabt hat.

4.) Nur der Mannsstamm — nur die Söhne und Sohnessöhne des Fürsten — sind zur Thronfolge berechtiget. Nicht als ob es, (wie Tacitus [17]) behauptet,) das Aeufserste in der Knechtschaft wäre, wenn ein Weib herrscht. Vielmehr mufs sich ein Volk schon in einem gewissen Maafse selbst regieren können, wenn ein Weib an der Spitze des Staates stehn kann. Sondern weil das Weib durch die Ehe in ein anderes Geschlecht

17) Tac. de mor. Germ. c. 45. — Als Pulcheria, die Schwester des Kaisers Theodosius des Jüngern, den Römischen Kaiserthron bestieg, reichte sie ihre Hand sofort dem Senator Marcian zu einer jedoch jungfräulichen Ehe. Gibbon V, 306. (der Basler Ausgabe).

übergeht, und weil daher sogar die Selbstständigkeit des Staates durch das Thronfolgerecht der Weiber bedroht wird. Auch wünscht ein Volk billig von einem Fürsten seines Blutes oder seiner Wahl beherrscht zu werden.

5.) Der Fürst, den die gesetzmäſsige Thronfolgeordnung zum Herrschen beruft, ist und bleibt auch dann dem Rechte nach Fürst, wenn er als Mensch unfähig seyn sollte, die Pflichten seines Amtes zu erfüllen, z. B. auch dann, wenn er minderjährig oder gemüthskrank oder gefangen ist. Denn nur unter dieser Bedingung liegt der erblichen Einherrschaft eine durch die Natur, (durch die Ordnung der Zeugungen,) schlechthin bestimmte Regel zum Grunde. — Inmittelst ist ein Reichsverweser zu bestellen. Für die Verwaltung dieses Amtes zeichnet schon das Wesen der erblichen Einherrschaft den nächsten Thronfolger aus. Schwieriger ist die Aufgabe, ob dem Reichsverweser die königliche Gewalt in ihrer ganzen verfassungsmäſsigen Fülle anzuvertraun sey, oder ob und mit welchen Einschränkungen? Sie läſst sich kaum beantworten, ohne daſs man entweder dem Vortheile der erblichen Einherrschaft, oder dem Vortheile des Volkes zu nahe tritt. So viel ist gewiſs; je unumschränkter die Einherrschaft, desto schwieriger ist die Vereinigung dieser mit

einander streitenden Ansprüche. [18] Da übrigens eine Reichsverwesung doch immer ein schwankender Zwischenzustand bleibt, so ist es zweckmäſsig, die Dauer der Minderjährigkeit des Fürsten durch das Gesetz möglichst zu beschränken. [19] Auf auſserordentliche Fälle (wenn z. B. der Fürst in eine Gemüthskrankheit verfällt,) kann das Gesetz weniger in voraus Bedacht nehmen. So wie der Kaufmann und der Landmann nicht klüglich handelt, wenn er sich gegen eine jede mögliche Gefahr in voraus zu sichern sucht, so muſs auch die Gesetzgebung Manches der Zeit und den Umständen überlassen.

6.) Damit das Fürstenhaus den Unterthanen das Beyspiel des Gehorsams gebe, damit es nicht in Partheyen zerfalle, damit es mehr seiner Pflichten gegen die Würde des Thrones, als der Vorrechte der Fürstenwürde eingedenk sey, damit es sich nicht in Verbindungen und Verhältnisse einlasse, welche mit der Stellung, die es in der Verfassung hat, unvereinbar seyn würden, muſs der regierende Fürst über sein gesamtes Ge-

18) In den Asiatischen Reichen ist die Thronfolgeordnung häufig eine Art von Seniorat, — damit man die Nothwendigkeit einer Reichsverwesung möglichst entferne.

19) Nach dem Französischen Staatsrechte ist der Fürst mit dem 15ten Jahre volljährig. Andere Gesetze haben das 18te oder auch das 21ste Jahr gewählt.

schlecht als Herr und Vater gebiethen. [20] — Dagegen wird der Fürst nie vergessen, daſs er in seinen Verwandten zugleich sich selbst vor dem Richterstuhle der öffentlichen Meinung ehre oder herabwürdige.

7.) Unmittelbar aus dem Wesen des Staates geht das Gesetz hervor, daſs jedesmal nur Einer des fürstlichen Mannsstammes zur Thronfolge gelangen kann, daſs ins besondere eine Erbvertheilung des Reiches widerrechtlich ist. Häufig ist dieses Gesetz verletzt worden, weil die ideelle Ansicht des Staates am leichtesten in der erblichen Einherrschaft verkannt wird, weil die Erblichkeit der Krone so leicht mit einem Eigenthumsrechte an Land und Leuten verwechselt werden kann.

8.) Die an sich vollkommenste Thronfolgeordnung ist die Ordnung der Erstgeburth. Ihr spricht die Bestimmtheit der Regel, die Stetigkeit, mit welcher nach dieser Regel die Regierung von dem Vater auf den Sohn übergeht, die Vorliebe der Eltern und der Natur für die Erstgeburth, vielleicht auch das Recht der ersten Besitzergreifung das Wort. Jedoch muſs die Eigenschaft

20) Das Gesetz, welchem der Kaiser Napoleon sein Geschlecht unterwarf, (das kais. Familienstatut v. 30. März 1806. vgl. das Sct. v. 3. Febr. 1813.) wird bey der Entwerfung eines Fürstl. Hausgesetzes mit Nutzen verglichen werden können.

schaft des Friedensfürsten schon über die Eigenschaft des Kriegsfürsten das Uebergewicht haben, damit ein Volk diese Erbfolgeordnung wählen oder dabey bestehn könne. Sonst verdient das Seniorat den Vorzug; der Grund, warum die Türken, die Kalmucken und andere Völker, deren Verfassung mehr auf den Krieg, als auf den Frieden berechnet ist, den Geschlechts-Aeltesten zur Thronfolge berufen. 21)

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von den fürstlichen Räthen und Dienern im Allgemeinen.

Der Keim, aus welchem alle Organisationen der Einherrschaft hervorsprossen, ist die Ohnmacht des Fürsten, als eines einzelnen Menschen, — daſs er, als ein einzelner Mensch, weder dem

21) Das sonderbarste Erstgeburtsrecht besteht wohl in Otaheiti. So wie der erste Sohn gebohren wird, beerbt er den Vater. Unsere Nachrichten von der noch in mehreren Hinsichten ganz eigenthümlichen Verfassung dieses Inselvolks sind noch zu unvollkommen, als daſs ich eine Vermuthung über die Entstehung jenes Rechtes wagen mögte. S. Wilson's Missions-Reise in das südliche stille Meer. In dem Magazine merkwürdiger neuer Reisebesch. XXI. Bd. Berlin. 1800. 8.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Regieren, als einem Geschäfte, noch dem von dem Volke zu erwartenden Widerstande gewachsen ist. Eine wahre Einherrschaft ist nur da möglich, wo über Wenige und wenig zu regieren ist. Je gröſser das Reich, je mannigfaltiger die Geschäfte, desto mehr muſs sich der Fürst durch Beamte und Gehülfen vertreten lassen, desto mehr muſs sich die Verfassung einer Reichsverfassung mit Volksvertretern nähern. Daher unterscheiden sich die Einherrschaften vorzugsweise in Beziehung auf die Art, wie sie dem Fürsten das Regierungsgeschäft erleichtern, ferner, wie sie dem Fürsten die erforderliche Macht durch die Verfassung selbst zusichern.

I.) Von den dem Fürsten vorzubehaltenden Regierungs-Geschäften.

In der Einherrschaft läſst sich am wenigsten das Regieren von dem Rechte zu herrschen, die Sache von dem Nahmen, trennen. Kein Fürst kann sich daher schlechthin vertreten lassen, wenn er nicht Gefahr laufen will, die Herrschaft selbst zu verlieren. Am gefährlichsen ist es, wenn der Fürst die ganze Fülle seiner Macht einem Einzigen anvertraut. Tiberius bedurfte seiner ganzen Verschlagenheit, um die Allgewalt, die er aus Arbeits- und Menschenscheu in die Hände des

Sejan gelegt hatte, zurückzunehmen. Am eifersüchtigsten auf seine Macht muſs ein Fürst seyn, welcher, der erste seines Geschlechts, die Krone auf seine Nachkommenschaft bringen will. Die an sich zweckmäſsigste Verfassung der Einherrschaft dürfte in dieser Beziehung die seyn, welche den Fürsten, unbeschadet seiner Macht, vor der Gefahr bewahrt, Unrecht zu thun.

Ein Fürst ist in dem Maaſse Herr, in welchem ihm die Gesetzgebende Gewalt zu Gebothe steht. In wie fern sie ihm zu Gebothe steht, kann und soll er wohl von Andern Rath und Belehrung annehmen; aber die Entscheidung muſs er sich selbst vorbehalten.

Gleichwohl gab es von jeher so viele Verfassungen, welche, dem Nahmen oder der Sache nach Einherrschaften, das Recht der Gesetzgebung von den Rechten der Krone schlechthin oder beziehungsweise ausschlossen. Ursprünglich war auch in den Einherrschaften die Volkssitte Gesetz. So entwickelte sich bey mehreren Völkern die Ansicht, daſs das Gesetz ein unter den Stammesgenossen abgeschlossener Vertrag sey, und nur mittelst eines neuen von denselben Stammesgenossen abzuschlieſsenden Vertrages verändert werden

könne, eine Ansicht, welche z. B. in dem Reiche der Franken noch unter den ersten Königen aus dem Geschlechte der Karlinger die herrschende war.[22] Bey andern Völkern, z. B. bey den meisten Völkern des mittleren und südlichen Asiens, ist das Gesetz, welchem Fürst und Volk unterworfen sind, göttlichen Ursprungs. Alle diese Verfassungen sind der Einherrschaft mit einer Volksvertretung verwandt. Ihnen insgesamt liegt die Idee zum Grunde, dafs der Fürst nur zur Vollziehung des Gesetzes bestellt sey, das Gesetz den Willen des Volkes oder das Recht an sich aussprechen müsse. Allen diesen Verfassungen aber ist die Erscheinung gemeinsam, dafs die königliche Gewalt gegen das Ansehn des Gesetzes ankämpft. Nur die Schicksale und Folgen dieses Kampfes sind nach den Umständen verschieden. Bey den Franken trat ein Königliches Recht[23]

22) Das Gesetz (lex) wurde auch pactus s. pactum genannt und in der Eigenschaft eines Vertrages den königlichen Verordnungen entgegengesetzt. Vgl. Baluz praef. ad Capit. regum Francorum §. 5. und Eccard. praef. ad legem Salicam. — Aus dieser Ansicht gieng unmittelbar der Grundsatz hervor: Quemlibet sua lege vivere, vel quam elegisset. Lex Langob. II, 57, 1. — Auch auf das Begnadigungsrecht des Königs hatte sie einen entscheidenden Einflufs. Lex Visigoth. VI, 1, 7. Die Strafen waren Vertrags-Strafen, poenae conventionales.

23) Die Capitularia. Jedoch bald erinnerte man sich wieder an die alte Zeit.

an die Stelle des Volksrechts. Bey den Völkern, die sich zum Islam bekennen, hat sich die Krone das Gesetz in denjenigen zu unterwerfen gewufst, welche zur Auslegung oder Anwendung des Gesetzes bestellt sind. [24])

So wie die Krone anfängt, von der Gesetzgebenden Gewalt Gebrauch zu machen, beginnt eine neue Zeit für die Verfassung und das Volk. Höher stellt sich der Fürst; aber indem er seine Macht erweitert, legt er sich zugleich gewisse Fesseln an. Das Volk tritt in ein neues Verhältnifs, in das Verhältnifs zum Gesetze. Es ist mündig geworden; denn es hat die Kette der Gewohnheit abgeworfen. Will man sich ein recht lebendiges Bild von dieser Veränderung machen, so vergleiche man z. B. die dermalige Verwaltung der Deutschen Staaten mit der im 14ten oder 15ten Jahrhunderte.

In dem Kindesalter der einherrschaftlichen Verfassungen wird das Richteramt fast immer von dem Fürsten selbst verwaltet. (Oft war das Richteramt sogar der Keim der Fürstenwürde.) Strafen gegen die Uebertreter der Gesetze sind noch kaum bekannt; in bürgerlichen Rechtssachen wird

24) Montesq. esprit des lois. V, 10.

nach der Volkssitte entschieden. Der Unterthan hat also in dem Fürsten, wenn dieser Recht spricht, weder die Parthey, noch den Gesetzgeber zu fürchten. Alles dieses ändert sich, so wie sich die Verfassung mehr und mehr entwickelt, das Volk zu einer höhern Bildungsstufe emporsteigt. Der Vortheil des Fürsten fordert nun eben so, wie das Bedürfniſs des Volkes, eine von der Regierung unabhängige Gerechtigkeitspflege. Sonst träfe den Fürsten die Erbitterung dessen, der zu einer Strafe verurtheilt worden ist, der Unmuth dessen, der vor dem bürgerlichen Richter verlohren hat. Und wie wäre der Fürst, unbeschadet der übrigen Pflichten seiner Würde, einem Geschäfte gewachsen, welches, in wie fern es in der Anwendung des Gesetzes besteht, so viele Vorbereitung und in wie fern es die Beurtheilung einer Thatsache zum Gegenstand, eine so sorgfältige oft so langwierige Prüfung erheischt? Mit einem Worte also, wenn sich das Fürstenamt nicht auf das Richten beschränkt, so ist eine einherrschaftliche Verfassung in dem Verhältnisse vollkommener, in welchem sie für die Selbstständigkeit der Gerechtigkeitspflege Gewähr leistet. Eine Zwingherrschaft ist desto drückender, je mehr sie eine Ausnahme von dieser Regel macht.

Dafs die oberste Leitung der Staatsverwaltung, (dieses Wort in seiner engern Bedeutung genommen,) der innern und der auswärtigen, unmittelbar dem Fürsten verbleiben müsse, ergiebt sich schon aus dem Wesen der Einherrschaft. Auch besteht der eigenthümliche Werth dieser Verfassung darinn, dafs sie, einen einzelnen Menschen an die Spitze der vollziehenden Gewalt stellend, durch die wesentliche Einheit des Oberhaupts die beste Bürgschaft für die Einheit und den Nachdruck der Regierung leistet.

Wenn es von dem Lebensprincipe und dem Geiste einer gegebenen einherrschaftlichen Verfassung abhängt, ob der Fürst in Person das Heer gegen den Feind zu führen hat, oder ob er, ohne Gefahr für seine Macht, einen Andern zum Heerführer bestellen kann, so mufs dagegen in einer jeden Einherrschaft, wenn sie anders eine Einherrschaft seyn soll, die bewaffnete Macht ausschliefslich unter dem Oberbefehle des Fürsten stehn, selbst in der Einherrschaft mit einer Volksvertretung. Das Kunstwerk ist das vollkommenste, das durch einen Hebel in Bewegung gesetzt wird. Und wenigstens ein stehendes Heer würde am Ende doch, aus Bedürfnifs oder Vortheil, das Machtwort eines Einzigen, das Machtwort des Fürsten, einer jeder andern Rücksicht

vorziehn. Gehorsam ist die Seele der Kriegszucht; aber einem Einzigen gehorcht man leichter und besser, als Vielen.

Die auswärtigen Angelegenheiten des Staates hat der Fürst seiner unmittelbaren Leitung vorzubehalten. Hier steht allemal das Daseyn des Staates auf dem Spiele. Hier ist der Augenblick zu erfassen.

In wie fern bey der inneren Staatsverwaltung die persönliche Theilnahme des Fürsten erforderlich sey? hängt gröſstentheils von den Grundlagen der Verfassung, auch von den besonderen Verhältnissen eines jeden einzelnen Staates ab. Es giebt jedoch gewisse Regierungshandlungen, die, (wie z. B. Begnadigungen, die Besetzung der öffentlichen Stellen,) ihrem Wesen nach die Sache des Fürsten zu seyn scheinen. Das Lehnswesen beeinträchtigte die Rechte der Krone nicht sowohl deswegen, weil es die Vertheidigung des Landes in die Hände der Grundeigenthümer legte; als weil es dem Könige das Recht entwand, die öffentlichen Stellen zu besetzen. — Uebrigens, je gröſser der Staat, je gröſser die Zahl und Verwickelung der Geschäfte, desto mehr ist auf die Vereinfachung der von dem Fürsten unmittelbar zu erledigenden Angelegenheiten Be-

dacht zu nehmen. (Mögten doch erfahrne Staatsmänner die Kunstgriffe bekannt machen, die sie in dieser Beziehung bewährt gefunden haben!)

Soll der Fürst einem Jeden seiner Unterthanen, der sich an ihn mit einer Bitte oder Beschwerde unmittelbar wendet, Gehör geben? Nur für die Zwingherrschaften und für die väterlichen dürfte diese Frage zu bejahen seyn; für die erstern, damit der Fürst seine Herrschermacht, für die letztern, damit er die Gesinnung eines Vaters desto unzweydeutiger offenbahren könne.

II.) Von der Besetzung der öffentlichen Stellen.

Ein Fürst ist in dem Verhältnisse mächtiger oder ohnmächtiger, in welchem die öffentlichen Angelegenheiten nur von Männern seiner Wahl verwaltet werden, in welchem diese Wahl nur seinem Ermessen anheim gestellt ist, in welchem er die angestellten Beamten nach Gutbefinden entlassen kann oder nicht. Denn der Beamte ist die Seele des Amtes. Alle die mannigfaltigen Einrichtungen und Gesetze, durch welche jenes Wahlrecht bald so bald anders in der Erfahrung beschränkt ist, sind so viele Versuche, der Für-

stenmacht gewisse Grenzen zu setzen. [25] In diesem Lichte betrachtet, verdienen sie oft — wie z. B. die Käuflichkeit der Aemter — ein milderes Urtheil, als sie an sich zu erwarten hätten. [26]

Aber die äufserste Macht ist eben deswegen die unsicherste. Je freyer die Wahl, desto gröfser ist die Gefahr, Fehlgriffe dabey zu thun, desto mehr trifft den Fürsten der Vorwurf eines Fehlgriffes. Je mehr die öffentlichen Beamten blos die Geschöpfe und Werkzeuge des Fürsten sind, desto mehr ist zu fürchten, dafs sie die Sache des Fürsten als eine fremde betrachten werden, dafs sie mit derselben Leichtigkeit auch von einem andern Herrn gebraucht werden können. Jene Einrichtungen und Gesetze, welche das Wahlrecht des Fürsten beschränken, sind daher zugleich (wenigstens in der Regel) so viele Versuche, die Macht des Fürsten zu sichern. Das auffallendste und zugleich das treffendste Beyspiel ist die Einherrschaft mit einer Volksvertretung. [27] — Zuweilen sieht sich auch der Fürst genöthiget, eine

25) Der Kampf zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt in den Europäischen Staaten des Mittelalters drehte sich hauptsächlich um den Investiturstreit.

26) Merlin répertoire de jurisprud. m. office.

27) Vgl. das folgende Buch.

Fessel, die auf seinem Wahlrechte lastet, durch eine andere zu erleichtern. In Reichen mit einer mächtigen von dem Fürsten unabhängigen Priesterschaft findet man häufig (zur Erhaltung des Gleichgewichts) einen Erbadel oder selbst erbliche Beamte. Beyspiele sind die Europäischen Reiche des Mittelalters, das Japanische, die Kastenverfassung.

So beschränkt oder so unbeschränkt auch das Recht des Fürsten, die öffentlichen Stellen zu besetzen, seyn mag, auf jeden Fall wird der Fürst desto mächtiger und desto gesicherter in seiner Macht seyn, je weislicher er von diesem Rechte Gebrauch macht. Nur ein Herrscherunhold wird das Verdienst fürchten, oder zwischen dieser Furcht und der Schande einer schlechtgetroffenen Wahl schwanken.[28] — Für die weisliche Ausübung dieses Rechts fehlt es nicht an Regeln, welche die Erfahrung bewährt hat. Vor allen Dingen ist der Geist der Arbeit zu berücksichtigen, welche von einem Beamten gefordert wird. Ein guter Richter ist leicht ein sehr mittelmäſsiger Verwaltungsbeamter, und umgekehrt. Der eine

28) Tiberius — ex optimis periculum sibi, a pessimis dedecus publicum metuebat. Tac. Annal. I, 80. — Cromwell sicherte die geraubte Herrschermacht dennoch dadurch, daſs er die Würdigsten zu den öffentlichen Stellen aussuchte.

ist nur in den niederen Stellen an seinem Platze; ein anderer ist für die höheren und höchsten Aemter gebohren. Auch die Lust, die ein Amtswerber an einem gewissen Geschäftsfache hat, der Geistesmuth, die Lebendigkeit oder Bedächtlichkeit, die man sich von ihm versprechen darf, sind in Anschlag zu bringen. Offenheit ist eine Tugend; aber Verschlagenheit ist zuweilen ein nothwendiges Uebel. Ein Englisches Sprüchwort sagt: Einen Dieb fängt man am besten durch einen Dieb! 29) Armuth ist keine Schande, Reichthum ist kein Verdienst. Aber Habsucht und Verschwendung führen auf demselben Wege zu Handlungen, welche mit der Unbestechlichkeit eines Staatsdieners, dem Wesen der Berufstreue, unvereinbar sind. Ein Beamter, der nur so viel thut, als er thun muſs, um sich keiner Verantwortung auszusetzen, ist ein todtes Glied an einem lebenden Körper; aber auch der Beamte, der sich und seinen Wirkungskreis geschäftsgierig überschätzt, stört die allgemeine Lebensordnung des Staates. Bald ist es rathsam, einen Mann zu wählen, der an dem Orte seiner Anstellung als Grundeigenthümer oder durch Familienverbindungen von Einfluſs ist, bald tritt der entgegengesetzte

29) Set a thief to catch a thief!

Fall ein. In dem einen Amte ist das Feuer der Jugend, in einem andern die Kälte des reiferen Alters zuträglich u. s. w. [30] — Jedoch die Hauptfrage ist, wie der Fürst die Tauglichkeit und Würdigkeit der Amtswerber zu prüfen, woran er den Mann, den er sucht, zu erkennen habe. Vorläufige Prüfungen, (ein Mittel, das sich am meisten in der Einherrschaft anwenden läfst,) können allerdings schon viel leisten, besonders wenn sie mündlich und öffentlich sind. [31] Noch sicherer und vielseitiger ist der Prüfstein, welchen das Amt selbst an den Menschen legt. Dieses entschleyert auch die Gemüthsart, weil es Macht giebt. [32] Vor allen Dingen aber hat der Fürst auf die gehörige Besetzung der obersten Stellen Bedacht zu nehmen; mit einem bewaffneten Auge

30) Richelieu: Testament politique. Der Herr und der Diener. Von F. K. v. Moser. Frkf. 1759. 8. Gedanken und Meinungen über Manches im Dienst. Von Scheffner. Königsb. 2te Auflage. 1804. 8.

31) Die weitere Erörterung dieses Gegenstandes gehört um so weniger hieher, da sie nur mit Rücksicht auf einen gegebenen Staat fruchtbar angestellt werden kann. Mit Rücksicht auf Deutschland erlaube ich mir jedoch die Vortheile der Prüfungen durch die akademischen Lehrer in Anregung zu bringen.

32) Jedoch ist es mehr als bedenklich, sogenannte Conduitenlisten (jährliche Berichte über die Amtsführung der Beamten) einzuführen. Zucht tödtet leicht den Geist. Die öffentliche Meinung, die Stimme des Gewissens verliehren an Einflufs, wenn sie von einzelnen Menschen gleichsam vertreten werden.

kann man auch in der Ferne sehn. Und bey der Ernennung zu diesen Stellen kommt dem Fürsten da, wo Preſsfreyheit herrscht, da, wo das Volk durch Abgeordnete vertreten wird, das Urtheil der öffentlichen Meinung zur Hülfe. — Nicht minder wichtig ist es, den Dienst- und Wetteifer der schon angestellten Beamten zu spornen, den Staatsdienst zu einer Schule für den Staatsdienst zu machen. Eine Aufgabe und eine Forderung von sehr groſsem Umfange! Sie steht zuförderst mit der organischen Vollkommenheit der Verfassung überhaupt in der unmittelbarsten Verbindung. Wenn die Beamten der Arbeit erliegen, wenn sie mit Handarbeit ohne Noth und Frommen überhäuft sind, wenn ihnen ein jeder Schritt vorgezeichnet, kein Raum für eine selbstständige und verdienstliche Handlungsweise gelassen ist, so muſs sie das Amt nach und nach in todte Werkzeuge verwandeln. Vermöge derselben Forderung hat der Fürst die Staatsdiener überhaupt, der höhere Beamte die ihm untergeordneten mit Achtung, mit Höflichkeit, und selbst mit Nachsicht und Schonung zu behandeln. Tadeln frommt weniger, als Loben; am wenigsten, wenn es mi Härte oder Bitterkeit geschieht. Die Schande, die einen Beamten trifft, fällt allemal auf die Regierung, auf den Fürsten mehr oder weniger zurück.

(Daher einige Regierungen — nahmentlich die geistlichen — in den entgegengesetzten Fehler verfallen sind, die Beamten, wenigstens die obersten, in keinem Falle zu gerichtlicher Verantwortung zu ziehn.) Gegen die Vermuthung der Rechtlichkeit, welche einem jeden Beamten auch aus Gründen des öffentlichen Wohls zur Seite steht, lasse man nur die dringendsten Beweise zu. Insbesondere halte man diejenigen Beamten in Ehren, welche unmittelbar über das Volk gesetzt sind.[33]) Der Feldherr steht allein und ohnmächtig da, wenn die untern und untersten Befehlshaber ohne Ansehn sind. Endlich, wie der Lohn, so die Arbeit. Wenn der Staatsdiener ein standesmäſsiges und gesichertes Einkommen hat, wenn er nach Verdienst zu höheren oder einträglichern Stellen befördert, nicht gegen seinen Wunsch und Willen bald zu diesem bald zu einem andern Amte versetzt wird, wenn er seine Treue selbst in seinen Kindern belohnt sieht, so wird ihn der eigene Vortheil spornen, den Vortheil des Staats zu dem seinigen zu machen. In der Türkey werden die höheren Beamten nur jedesmal auf ein Jahr ernannt, damit der Fürst ihres Gehorsams desto gewisser sey; aber durch Bestechlichkeit und Erpressungen pflegen sie sich für die Ungewiſsheit

33) Vgl. Richelieu: Testament politique. Chap. 8.

ihres Besitzstandes zu entschädigen. Dagegen gab es ehemals in den Deutschen Ländern Geschlechter, in welchen dasselbe Amt und mit ihm dieselbe Berufstreue von dem Vater auf den Sohn mehrere Zeugungen hindurch fortgeerbt hatte. Zum Nachtheile des Fürsten und des Volkes sind diese Fälle seltner geworden.

Der mögliche Erfolg einer Wahl steht in Verhältnifs mit der Anzahl derer, unter welchen man wählen kann. Gleichwohl giebt es in so vielen Einherrschaften Gesetze, welche die Zahl der zu den öffentlichen Stellen Wählbaren bald so, bald anders beschränken.

Am häufigsten ist der Fall, dafs das Recht, an der Staatsverwaltung Antheil zu nehmen, auf die Stammesgenossen oder die Landeskinder beschränkt ist. Je kleiner der Staat, je beschränkter mithin die Auswahl bey der Besetzung der Aemter ist, desto nachtheiliger für den öffentlichen Dienst ist eine Beschränkung dieser Art. In grofsen Staaten gewährt sie wenigstens den Vortheil, dafs sie die loseren Bande des Staatsvereines fester anzieht. Dennoch sind kleine Staaten gerade am feindseligsten gegen Fremdlinge gesinnt. Denn sie nähern sich verhältnifsmäfsig einem Familienkreise. 34)

Ein

34) Einem Grafen von Ostfriesland machten einst die Land-

Ein anderer Fall ist der, daſs die Theilnahme an der Staatsverwaltung auf gewisse Geschlechter ein-für-allemal beschränkt ist, daſs also ein erblicher oder Geburts-Adel [35] in der Einherrschaft besteht. [36]

So auffallend auch diese Thatsache, betrachtet von der Seite des Rechts, seyn mag, so leicht erklärbar ist sie doch als eine Naturerscheinung. Denn erstens: Die Menschen haben überhaupt den Hang, die Vorstellungen der Vernunft an etwas Aeuſseres zu knüpfen, ihnen ein äuſseres Gleichniſs unterzulegen. Die Religionsgeschichte beurkundet diesen Hang durch eine Menge Beyspiele; auch der Erbadel ist ein Spröſs-

stände den Vorwurf, daſs er Ausländer anstelle; Jhro Gnaden mögten doch in Zukunft mit ihren eigenen Ochsen pflügen. Die Antwort war: Ihro Gnaden brauchten keine Ochsen zu Dienern. Moser a. a. O.

35) Beachtenswerth sind die Worte, mit welchen die verschiedenen Sprachen den Adel bezeichnen. Das Deutsche Wort: Adel, bezeichnete ursprünglich das Grundeigenthum. Eccard ad I. Sal. p. 34. Bieneri commentar. de orig. et progressu legum juriumque Germ. P. II. Vol. II. p. 75. In seiner heutigen Bedeutung bezieht es sich auf die Würdigkeit zum Regieren.

36) Einem so oft erörterten Gegenstande, wie die Lehre vom Adel ist, läſst sich kaum eine neue Seite abgewinnen. Der Schriftsteller muſs sich mit einem bescheidneren Verdienste begnügen. Ich will nur zwey der neuesten Schriften anführen: Von Gagern: Die Resultate der Sittengeschichte. II. Theil. Die Fürnehmen oder die Aristokratie. Wien 1812. 8. Ueber den Werth des Adels und die Ansprüche des Zeitgeistes auf Verbesserung des Adels-Institutes. Vom Frh. v. Wedekind. III. Th. Darmst. 1818. 8

ling desselben. Zweytens: Ein jeder Mensch trachtet seine Ansprüche in Rechte, seine Rechte in Vorrechte zu verwandeln, damit er und seine Nachkommenschaft, des Kampfes mit den Mitwerbern überhoben, das Ziel desto gewisser und vollständiger erreiche. Drittens: Es kann der Erbadel, so wie eine jede andere mit den Grundsätzen des Rechts nicht wohl zu vereinigende Einrichtung, dennoch nach Zeit und Umständen eine Wohlthat für den Staat oder doch das geringere Uebel seyn. Mufs nicht die Regierung zuweilen, aus Mangel an den edlen Metallen, ein Papiergeld in Umlauf setzen? Ist die Entstehung eines erblichen Adels weniger begreiflich, als die Entstehung der erblichen Einherrschaft?

Jedoch, so genügend auch diese Ursachen sind oder seyn mögen, die Entstehung des erblichen Adels im Allgemeinen zu erklären, so bedurfte es doch in einem jeden einzelnen Falle eines besonderen Vorwandes, einer besonderen Grundlage zur Aufführung eines Gebäudes, das die Aussichten der übrigen Bürger so sehr verkümmerte. Die Verwaltung des Staates gebührt den Tauglichsten und Würdigsten. Die Geschlechter, welche die Verwaltung des Staates als ihr ausschliefsliches Recht ansprachen, mufsten wenigstens den Schein für sich haben, dafs

die Tauglichkeit und Würdigkeit zum Regieren in ihnen erblich sey. 37)

Zur gehörigen Verwaltung eines Amtes werden erstens gewisse Anlagen und Fertigkeiten des Geistes und des Körpers erfordert. Kaum sollte man die Entstehungsart des Erbadels für möglich halten, daſs diese Anlagen und Fertigkeiten vorzugsweise in gewissen Geschlechtern erblich gewesen wären. Ist es nicht ein Geburtsunterschied zwischen dem Menschen und dem Thiere, daſs das Kind ein Urbild ist, während die Jungen der Thiere das treue Nachbild der Alten sind? Unter den Geschenken, welche der Brittische Gesandte, Lord Mackartney, dem Kaiser von China überbrachte, befand sich ein Kupferstich, auf welchem der Herzog von Bedford im Jünglingsalter abgebildet war. Barrow, beauftragt, die unter dem Kupferstiche stehenden Ehrennahmen des Herzogs ins Chinesische zu übersetzen, suchte sich den Mandarinen, durch welche die Uebersetzung an den Kaiser gelangen sollte, dadurch verständlich zu machen, daſs er den Herzog Ta-gin, einen groſsen Mann der zweyten Ordnung nannte. Die Mandarinen erinner-

37) In B. Franklin's Briefen findet man eine sonderbare arithmetische Prüfung dieser Grundlage des Erbadels.

ten, daſs Barrow wohl den Vater meine. Als er nun von der Erblichkeit der Herzogswürde sprach, lachten sie herzlich über die Idee eines Menschen, der als Gesetzgeber gebohren würde, da bey ihnen so manche Jahre des angestrengtesten Fleiſses erforderlich wären, damit man seine Prüfung auch nur für die unterste Ordnung der Staatsämter bestehn könne. [38] — Gleichwohl können wenigstens gewisse Kenntnisse erblich in einem Geschlechte seyn, erblich in dem Sinne, daſs sie, die gewöhnliche Fassungskraft der Menschen nicht übersteigend, in der Regel von dem Vater dem Sohne überliefert werden mögen. Freylich müssen diese Kenntnisse, wenn sie einem Erbadel zur Grundlage dienen sollen, theils den Geschlechtern, die zufällig in dem Besitze derselben sind, ein bedeutendes Uebergewicht über die übrigen geben, theils in der Eigenschaft einer Geheimwissenschaft oder durch äuſsere Hülfsmittel als ein ausschlieſsliches Eigenthum bewahrt werden können. Die Wissenschaft von göttlichen Dingen scheint diesen Forderungen wesentlich zu entsprechen. Auch läſst sich die Erblichkeit der Priesterwürde so leicht mit der Scheu vor den ewigen Göttern in Verbindung setzen. Aus der erblichen

38) Travels in China etc. By J. Barrow. Lond. 1803. 4.

Ueberlieferung jener Wissenschaft gieng daher bey so vielen Völkern ein geistlicher Erbadel hervor, z. B. die Priesterkaste der Hindus, der Aegypter, das Römische Patriciat. Die Erblichkeit der Priesterwürde liegt so ganz in der Natur der Sache, dafs die christliche Kirche, um die geistige Erzeugung und mit ihr die höhere Würde ihrer Priesterschaft zu retten, alle Hülfsmittel der Macht und Klugheit aufbiethen mufste. [39] Auch die Vererblichkeit der Waffenkunde diente dem erblichen Adel nicht selten zur Grundlage oder zur Stütze. Der Deutsche Adel zum Beyspiel, insbesondere der niedere, obwohl eines andern Ursprungs, sonderte sich doch erst dann schärfer von dem Volke ab, als er den Kriegsdienst zu Rofs zu einer Kunst ausgebildet, und sich der ausschliefslichen Ausübung dieser Kunst durch eine Zunftverfassung versichert hatte. [40]

Zur gehörigen Verwaltung wird ferner (ausgenommen in der Zwingherrschaft, welche jedoch nur Diener oder Werkzeuge des Fürsten und

39) Cölibat der Geistlichen. S. auch: c. 7. 17. 18. X. de filiis presbyterorum. c. 3. 13. 16. X. de concess. praebend.

40) Schon beym Tacitus (de moribus Germ. c. 6.) kommt eine Hindeutung auf den Ritteradel vor. Die älteste Nachricht von Rittergütern mögte sich in einem Capit. Caroli Calvi (Baluz. II, 186.) finden.

keine Staatsbeamte kennt,) Adel der Gesinnung erfordert. Nun ist zwar das Wort: Ein guter Stamm trägt gute Früchte![41] nur mit grossen Einschränkungen auf die Menschen anwendbar. Wenn jedoch die Erblichkeit der Glücksumstände die Nachkommen verdienter Väter der Nothwendigkeit überhebt, sich mit den kleinlichen und (wenn auch mit Unrecht) verachteten Geschäften des bürgerlichen Lebens abzumühen und überhaupt den Erwerb zum Zwecke ihres Daseyns zu machen, so wird die Volksmeinung leicht zu dem Fehlschlusse verleitet, dafs mit den Sitten und Verhältnissen auch das Verdienst der Väter auf die Söhne forterbe. Ohnehin sind Dankbarkeit, und das Geheimnifs, welches die Zeugung umgiebt, und schon die Erblichkeit des Nahmens so viele Gründe oder Veranlassungen, das Verdienst der Väter auch den Kindern in Rechnung zu bringen. So geschah es denn, dafs auch die Meinung von der Erblichkeit des Verdienstes dem Erbadel zuweilen zur Grundlage, allemal aber zu einer Stütze diente. In China geniefsen die Nachkommen des Lon-fu-tze, in der Türkey die des Mohammed gewisser erblicher Ehrenvorrechte. Einen andern Erbadel kennt man nicht.

41) Fortes gignuntur fortibus et bonis etc. Horat.

Endlich muſs dem Beamten, wenigstens unter gewissen Umständen, eine ihm eigenthümliche äuſsere Macht zu Gebothe seyn, (er muſs z. B. Vermögen, Verbindungen, ein Ehrfurcht gebiethendes Aeuſseres haben,) wenn er seinem Amte gehörig, ins besondere mit Nachdruck, vorstehn soll. Je ungebildeter nun ein Volk ist, je mehr also die Einzelnen der Geistesbildung und der Sinnesart nach einander gleich sind; — je unausgebildeter eine Verfassung ist, je mehr sie also die Kraft und Macht der Einzelnen hervortreten läſst; — je einfacher die Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft sind, je mehr sie daher die Wechselfälle des Glücks ausschlieſsen; — desto mehr wird eine Verschiedenheit der Glücksumstände über das Recht zu befehlen auf der einen, und über die Nothwendigkeit des Gehorsams auf der andern Seite entscheiden. Wenn nun, bey dieser Lage der Dinge, eine gewisse Verschiedenheit der Glücksumstände in denselben Geschlechtern forterbt, (und nahmentlich die Verschiedenheit der Vermögensumstände ist hierzu geeignet,) so werden diese Geschlechter mit der Zeit einen Erbadel bilden, welcher durch seine Grundlage in den Stand gesetzt ist, sein Ansehn durch neue gleichartige Stützen (z. B. durch Familienverbindungen, durch das gesellschaftliche Verhältniſs zu

dem Fürsten,) zu befestigen, einen Erbadel, für dessen Fortdauer auch die Staatsgewalt (z. B. so, daſs sie Majorate und Familienfideikommisse stiftet oder zu stiften gestattet,) besonders wirksam seyn kann. Diese Entstehungsart des Erbadels geht so unmittelbar aus dem Wesen aller bürgerlichen und öffentlichen Verhältnisse hervor, daſs sie als der Hauptschlüssel zur Geschichte des Erbadels zu betrachten ist. Bey weitem in den meisten Fällen entstand der Erbadel in dem Kindesalter der Völker oder der Verfassungen und aus einer erblichen Verschiedenheit der Vermögensumstände. Da, wo er unter diesen Voraussetzungen nicht entstand, ist die Untersuchung nur auf die dieser Entstehungsart entgegenwirkenden Ursachen zu richten. — Den Völkerschaften, die von der Jagd oder der Fischerey leben, ist fast ohne Ausnahme ein Erbadel unbekannt; da muſs der eine, wie der andere, schaffen und darben. Schon häufiger kommt bey den Völkern ein Erbadel vor, deren Hauptbeschäftigung die Viehzucht ist. Bey ihnen kann die Ungleichheit der Vermögensumstände schon gröſser und bleibender seyn. Der Adel der Araber, der Tartaren, beruht auf dieser Grundlage. Jedoch vorzugsweise ist es die ungleiche Vertheilung des Grundeigenthumes, welche zur Entstehung eines Erbadels führt. Denn

diese Art des Reichthums ist am wenigsten von dem Walten des Zufalles und von der Wandelbarkeit der Preise abhängig; auch ist der Grund und Boden seinem Herrn treuer, als bewegliches Eigenthum.[42] Der Erbadel der Deutschen Völker z. B. ist dieses Ursprungs. Der Geldreichthum endlich, ob er wohl in mehreren Griechischen Freystaaten,[43] in Karthago,[44] auch in mehreren Stadtgemeinden Deutschen Ursprungs, die Reichen, als Einzelne, vorzugsweise zur Staatsverwaltung befähigte, hatte doch, beweglich wie er ist, nur selten (denn Beyspiele für das Gegentheil giebt es allerdings[45]) die Entstehung eines erblichen Adels zur Folge.

Indem ich die Ursachen der Entstehung eines erblichen Adels darzustellen versucht habe, habe ich zugleich mittelbar die Fragen erörtert: Durch welche Ursachen wird einem bestehenden Erbadel die Fortdauer gesichert oder der Unter-

42) Bey einem Volke, welchem die feinern Lebensgenüsse noch unbekannt sind, verwendet der Landherr seinen Ueberfluſs auf die Unterhaltung eines groſsen Gefolges. Ad. Smith über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums. V. B. II. Abth.

43) Niebuhr's Römische Geschichte. I, 114.

44) Arist. Polit. II, 8.

45) Ein Beyspiel dieser Art dürfte der Römische ordo equester seyn. Jedoch bedarf die Geschichte dieses Standes noch einer weitern Untersuchung.

gang bereitet? Was muſs dieser Stand thun, um sich bey seinen Vorrechten zu erhalten? welche Richtung ist einem Angriffe auf diese Vorrechte zu geben? (Der Verstand verwandelt die Ursachen der Erscheinungen in Zwecke.)

Was hat der Adel zu thun, um seiner Vorrechte auf die Dauer gewiſs zu seyn? Immer und überall dasselbe, wenn auch bald auf diese, bald auf eine andere Weise. Er muſs 1.) an Geistesbildung und Kenntnissen das übrige Volk zu überreichen suchen. Je mehr Wissenschaft und Gelehrsamkeit das Gemeinguth des Volkes werden, (nicht immer läſst sich das verhindern,) desto gröſsere Forderungen muſs der Adel an sich selbst machen, desto strengeren Prüfungen sollte er die Einzelnen seines Standes unterwerfen. Die Guenschen, die ehemaligen Bewohner der Kanarischen Inseln, hatten den löblichen Gebrauch, daſs der Sohn eines Adlichen erst dann für adlich erklärt wurde, wenn er eine strenge Prüfung mit Ruhm bestanden hatte. 46) 2.) Durch adliche Sitten

46) Die Sitten und die öffentlichen Einrichtungen der Guenschen sind so merkwürdig, daſs es der Mühe gar sehr verlohnte, den — noch ungewissen — Ursprung des Volks (nach der Sprachverwandschaft) zu erforschen. Vgl. Geschichte der Entdeckung und Eroberung der Kanarischen Inseln. Von Bory de St. Vincent. Weimar. 1804. 8. Neue Erdbeschreibung von ganz Afrika. I. Bd. Frkf. a. M. 1789. 8.

mufs sich der Adel auszeichnen. Zwar gebiethet der Geburtsadel schon in so fern eine gewisse Achtung, als er mit der Idee des Schicksals in Verbindung steht. (Er ist lediglich und allein ein Geschenk des Zufalls!) Aber der Druck des Schicksals reizt zum Widerstande; die Achtung, die man fremdem Verdienste zollt, ist zugleich ein Gefühl der eignen Würde. Freylich sind Sitten noch nicht Sittlichkeit. Jedoch eine Rolle, die man lange und ernstlich spielt, wird endlich (wie August in einem glänzenden Beyspiele zeigt,) zur Wahrheit. Die Regel und der Gegenstand der verschiedenen Beschäftigungen sind (wie die bey so vielen Völkern 47) herkömmliche Eintheilung der Arbeiten in edle und unedle beweist,) auch sittlich bedeutsam. 3.) Endlich und vor allen Dingen bewahre der Adel die äufsere Macht, welche seinen Vorrechten zur Grundlage oder zur Stütze dient. Ein Fürst ist desto abhängiger vom Volke, je geringer das Krongut ist. Wie könnte ein Adel, der arm ist, sich und den Thron halten?

Man sollte, wenn man für oder wider den Adel spricht, die Rechtsfrage gänzlich auf

47) Z. B. bey den Griechen, vgl. Xenophontis Oeconomic., bey den Deutschen. Heineccii elem. juris Germ. §. 79.

sich beruhn lassen. Denn das versteht sich von selbst, daſs es nach Rechtsgrundsätzen keinen Erbadel geben kann und soll. Der Kampſplatz, auf welchem sich die Freunde und die Feinde des Erbadels allein treffen können, ist das Gebieth des Nothrechts. Alles, was sich für den Erbadel sagen läſst und was man für ihn unter den mannigfaltigsten Wendungen gesagt hat, läſst sich am Ende auf die beyden Hauptgründe zurückführen, daſs er theils für das Bestehn der Staatsverfassung, theils für die gehörige Verwaltung des Staates eine unter gewissen Umständen unentbehrliche Bürgschaft leiste.[48] Alle Angriffe, die man auf den Erbadel machen kann und gemacht hat, beruhen dagegen auf der Entbehrlichkeit oder der Schädlichkeit des Erbadels in der einen oder in der andern Beziehung.

So wenig auch dieser Streit, (so wie ein jeder andere, der auf dem Gebiethe der staatswissenschaftlichen Wahrscheinlichkeit geführt wird,) zu einer endgültigen Entscheidung geeignet ist, so dürfte doch der Vortheil, so weit bis jetzt unsere Erfahrung reicht und bedingungsweise, auf der Seite des Adels seyn.

48) S. oben Seite 114.

1.) Nur in den einherrschaftlichen Verfassungen mit einem Erbadel scheint Volksfreyheit mit ihren Segnungen gedeihn zu können. Dafür spricht der Zustand der Europäischen Menschheit unter Verfassungen dieser Art, wenn man ihn mit dem Zustande anderer Völker vergleicht, dafür das geistige Uebergewicht der Europäer über andere Völker des Erdbodens. Ich behaupte nicht, dafs eine jede Einherrschaft mit einem Erbadel für die Freyheit des Volks Gewähr leiste. Sonst würden mich die Einherrschaften mit Kasten, und selbst die Europäischen Verfassungen der früheren Zeit widerlegen. Nur das behaupte ich, dafs der Fürst über Knechte oder über Unmündige gebiethen mufs, wenn er auch ohne einen Erbadel seiner Herrschaft gewifs seyn will. Und so oft man auch gegen diese Behauptung angekämpft hat, so ist man doch den geschichtlichen Beweis des Gegentheiles bis jetzt schuldig geblieben.

2.) Je mündiger das Volk, desto unentbehrlicher ist ein Erbadel zum Bestehn der Einherrschaft. Steht auf der einen Seite ein freyheitsmuthiges Volk, und auf der andern Seite der Fürst, — ein Vorrecht vertheidigend, welches durch kein Gleichnifs in den Augen des Volkes gemildert oder begreiflicher gemacht wird, vertheidigend dieses Vorrecht ohne Bundesgenossen, wel-

che in dem fremden Vorrechte das eigene schützten, — ist also Wechsel und Beständigkeit, Leben und Ruhe, Mannigfaltigkeit und Einheit grell mit einander gepaart; so kann der Ausgang des dann unausbleiblichen Kampfes (man erinnere sich nur der Schicksale des Königthumes in England im 16ten und in Frankreich im 18ten Jahrhunderte) nicht lange zweifelhaft seyn. Unter andern Voraussetzungen läſst sich von dem Erbadel kaum derselbe Vortheil erwarten. Der Europäische Adel des Mittelalters, als er das Volk nicht mehr zu fürchten hatte, stand oft genug stolz gerüstet gegen seine Fürsten auf. Wenn schon in Zwingherrschaften, (mit deren Wesen ein Erbadel unvereinbar ist,) der Fürstenmord, (in diesen Verfassungen das einzige Mittel gegen unleidlichen Miſsbrauch der Herrschergewalt,) bey weitem häufiger vorkommt, als in den Verfassungen mit einem Erbadel, so beweist das doch nur so viel, daſs die Zwingherrschaften, kaum eine Stufe über den Naturstand sich erhebend, mehr nach dem Kriegs- als nach dem Staatsrechte bestehn. In andern Einherrschaften ohne einen Erbadel, in den stammväterlichen, (z. B. in China,) gehören Entthronungen dennoch zu den selten oder nie erhörten Ausnahmen.

3.) Von besonderer Wichtigkeit für diesen

Streit ist die Eintheilung des Erbadels in den der Staatsverfassung und in den der Staatsverwaltung. 49) Der erstere bezieht sich auf die Theilnahme an der Gesetzgebung; eine Hauptart desselben, (die ich hier vorzugsweise vor Augen haben werde,) ist die, welche zum Bestehn und Gedeihn der einherrschaftlichen Verfassungen mit einer Volksvertretung für nothwendig erachtet wird. Der letztere bezieht sich auf die Verwaltung der Staatsämter; sey es, daſs der Fürst nur die Staatsämter vorzugsweise mit den Mitgliedern dieses Standes zu besetzen hat, oder daſs die einzelnen Geschlechter schlechthin in dem erblichen Besitze gewisser Aemter oder Regierungsrechte sind. 50) In allen einherrschaftlichen Verfassungen Deutschen Ursprungs hatte der Erbadel einst beyde Vorrechte zugleich. (Und darinn liegt eben die Hauptschwierigkeit, daſs es so schwer ist, von dem erstern Vorrechte das letztere zu trennen!) Der Brittische Adel hat sich nach und nach der Idee eines Verfassungsadels ge-

49) Man hat den erstern auch die Pairschaft oder den konstitutionellen Adel, und den letztern (nicht eben schicklich) den Feudal-Adel genannt.

50) Eine der sonderbarsten Verirrungen des menschlichen Geistes ist wohl die Idee eines dinglichen Adels, eine Eigenthümlichkeit der Verfassungen Deutschen Ursprungs.

nähert. [51]) In Frankreich (und anderwärts) hat die der Englischen nachgebildete Verfassung das groſse Hinderniſs zu übersteigen, daſs ein Erbadel der zweyten Art in einen der ersten Art umgestaltet oder durch diesen dem Bürgerstande gleichgestellt werden soll.

Die Gründe, die man für den Regierungsadel der Einherrschaft angeführt hat, — daſs ein Standesgenosse den andern desto strenger bewache, je mehr durch die Schande Einzelner das Vorrecht Aller gefährdet werde; daſs der Ahnenstolz der Gegensatz und das Gegengift einer niedrigen Denkart, ins besondere des Geizes und der Habsucht sey; daſs ein Stand, der auf Anstellung im öffentlichen Dienste rechnen kann, die Vorbereitung zu diesem Dienste zu seiner ausschlieſslichen oder angelegentlichsten Beschäftigung machen werde; u. s. w. — Diese Gründe können unter gewissen Bedingungen allerdings von Gewicht seyn. Wenn aber schon die öffentliche Meinung durch ihre gesetzlichen Organe die Staatsdiener genugsam, ja besser bewacht, als sie von Standesgenossen bewacht werden können; wenn sich bey einem Volke ein Stolz von höherer Abkunft

51) The peerage of the united Kingdoms of Great-Britain and Ireland. By John Debrett. Lond. Ed. IX. 1814. II. Vol.

kunft, als der Stolz auf fremdes Verdienst, wenn sich der Stolz auf eigenes Verdienst bey ihm entwickelt hat; wenn, nach den dermaligen Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft, der freye Zutritt zu den öffentlichen Stellen dem Staate die tauglichsten und würdigsten Beamten verspricht; so verwandeln sich jene Gründe in so viele Gegengründe. — Ich brauche nicht erst zu erinnern, daſs diese und ähnliche Einwendungen ganz besonders den Regierungsadel treffen, welcher in dem erblichen Besitze gewisser Aemter oder Hoheitsrechte ist. Man weiſs ja aus der Erfahrung, welche Früchte die grundherrliche Gerichtsbarkeit in Deutschland und anderwärts getragen hat, und, so viel auch die Regierungen gethan haben, um die Verwalter dieser Gerichtsbarkeit den von dem Fürsten angestellten Beamten gleichzusetzen, noch trägt. 52)

52) Man wirft so oft auch den bescheidenern Freunden von Neuerungen vor, daſs sie die Gründe gegen das Alte aus der Luft greifen. Ich könnte eine gute Anzahl Beyspiele aus Akten anführen, daſs wenigstens dieser Tadel nur zu gegründet ist; Beyspiele, daſs das Recht unverantwortlich gebeugt wurde, wenn der Gerichtsherr der Kläger war; Beyspiele, daſs Verbrechen unbestraft blieben, weil es der Vortheil des Gerichtsherrn forderte u. s. w. Jedoch des Vorganges wegen ist es allemal bedenklich, ein urkundliches Recht ohne weiteres zu vernichten. Ein Ausweg würde der seyn, wenn in gewissen Fällen den Partheyen verstattet würde, die Sache sofort der Entscheidung der landesfürstlichen Gerichte zu unterwerfen.

Einherrschaften mit einem Erbadel, welcher sowohl für die Gesetzgebung, als für die Verwaltung, bevorrechtet ist, nähern sich der Mehrherrschaft, die Mängel und die Vorzüge dieser Verfassung theilend. Aus dem Standorte der Einherrschaft betrachtet, sind sie noch verwerflicher, als die Einherrschaften, in welchen blos für die Staatsverwaltung ein Erbadel besteht. Der Fürst, berufen, den Willen der Mehrheit des gesamten Volkes auszusprechen und zu vollziehen, wird in einer Verfassung dieser Art zum Häuptlinge oder zum Werkzeuge eines einzelnen Standes herabgewürdiget. Daher das Streben der Europäischen Fürsten des Mittelalters, sich von der Vormundschaft des Adels zu befreyen.

Dagegen scheint der Erbadel der Verfassung, ins besondere in so fern, als er mit einer Volksvertretung gepaart ist, alle Vortheile in sich zu vereinigen, welche man sich nur von einem Erbadel versprechen kann. Die Einherrschaft mit einer Volksvertretung, den Launen des Fürsten und der Wankelmuth des Volkes zugleich einen Spielraum verstattend, bedarf vorzugsweise einer hemmenden Kraft, eines Zusatzes, welcher für die Stetigkeit der Staatsverwaltung Gewähr leistet. Das ist aber der Vorzug der Mehrherrschaft, am meisten der der erblichen, dafs sie

ihre Zwecke und Pläne mit eiserner Beharrlichkeit verfolgt. 53) Wenn man in irgend einem Falle hoffen darf, dafs sich ein Vorrecht der Geburt in ein Vorrecht des Verdienstes verwandeln werde, so ist es in dem vorliegenden. Denn theils mögte es leichter seyn, durch eine sorgfältige Erziehung einem Menschen die wissenschaftliche Bildung zu geben, welche zur Beurtheilung eines Gesetzvorschlages befähigt, als die Geschicklichkeit, welche zur gehörigen Verwaltung eines wichtigern Amtes erfordert wird, theils ist der Vortheil des Landeigenthümers (und auf das Landeigenthum ist dieser Adel zu gründen,) verhältnifsmäfsig der sicherste Prüfstein für die Zweckmäfsigkeit eines Gesetzes. Noch volksthümlicher wird ein solcher Adel seyn, wenn er, auf seinen Landsitzen wohnend, die Landwirthschaft auch zu seinem Geschäfte macht. 54) Allemal aber wird in einer solchen Verfassung die Eintracht unter dem Adel- und dem Bürgerstande durch den Antheil vermittelt, welchen das Volk durch seine Abgeordnete an der Gesetzgebung nimmt. Die

53) Der Satz: Universitas non moritur! ist auch in diesem Sinne richtig.

54) Die Europäischen Fürsten zogen einst den Adel an den Hof, damit er gehorchen lernte. In der Verfassung, von welcher hier die Rede ist, wird es klüglich seyn, den Aufenthalt des Adels auf dem Lande zu befördern.

Mitglieder des Oberhauses sind der Adel der Krone, die des Unterhauses der Adel des Volks. Wetteifer tritt an die Stelle des Machtneides.

4.) Ein Erbadel, welcher die dem Verdienste gebührende Achtung nur als ein Geburtsrecht fordert, ohne jedoch dem Verdienste die gebührende Achtung zú versagen, ist wesentlich verschieden von einem Erbadel, der keine andere Ehre, als die seinige, kennt. Die Ansprüche des erstern sind nur unrechtmäſsig, die des letzteren sind widerrechtlich. Ein Adelsrecht der erstern Art kann auf die Sittlichkeit eines Volkes sogar wohlthätig wirken. Denn es fordert den einen Theil des Volkes auf, das, was ihm das Glück geschenkt, und den andern, das, was ihm das Glück versagt hat, dennoch sich selbst zu verdanken. Es macht wenigstens Ehre, und nicht Geld und Gut, zum Abgotte des Volks. Darf man den Berichten der Reisenden Glauben beymessen, so ist Eigennutz ein so hervorstechender Zug in der Denk- und Gemüths-Art der Bewohner der Nordamerikanischen Freystaaten, daſs man versucht wird, dem Europäischen Erbadel auf Kosten der in jenen Staaten bestehenden Gleichheit der Stände eine Lobrede zu halten. Dagegen verdirbt ein Adelsrecht der zweyten Art sowohl die Bevorrechteten als die Gemeinen, weil es beyde

mit der Menschheit entzweyt. Nach der auf den Freundschaftsinseln herrschenden Glaubenslehre haben nur die Häuptlinge, nicht die Gemeinen, eine unsterbliche Seele! In einigen Europäischen Staaten giebt der Adliche wegen einer Ehrenkränkung nur dem Adlichen und nicht dem Bürgerlichen diejenige Genugthuung, welche von der öffentlichen Meinung allein für eine Genugthuung gehalten wird.

5.) Es giebt einen Geburtsadel, welcher der Natur selbst sein Daseyn verdankt. Mit ausgezeichneten Anlagen des Geistes oder des Körpers, mit einer edleren Gemüthsart stattete die Natur einen Theil unseres Geschlechtes aus. Dieser Geburtsadel der Natur ist die endliche Ursache eines jeden gesetzlichen Geburtsadels. Nur deswegen tadelt man den letzteren, weil er nicht immer mit dem ersteren zusammen trifft. — Es steht in der Macht des Staates, diesen Adel wenigstens einigermafsen zu entkräften. a) Die Regierung hat zu diesem Ende die Männer bürgerlicher Abkunft, die sich durch Verdienste um die Menschheit oder den Staat besonders auszeichnen, in den Adelstand zu erheben. In dem Geiste dieses Grundsatzes stellten unsere Vorfahren den Adel der Hochschulen (die Doctores) dem Adel des Staates gleich. Vielleicht wäre dieser gelehrte

Adel einer sorglichern Pflege von Seiten der Regierungen nicht unwerth gewesen! b) Zur Erwerbung des Geburtsadels sollte nur die eheliche Abstammung von einem adlichen Vater erforderlich seyn. Denn die allein haltbare Voraussetzung, welche man für den gesetzlichen Erbadel in Beziehung auf den natürlichen Geburtsadel anführen kann, ist die, dafs das Verdienst, welches sich der Vater um den Staat erwarb, durch Beyspiel und Unterricht auch auf den Sohn forterben werde. Das Gesetz, welches die Vorrechte des Erbadels auch durch den Adel der Mutter bedingt, hat noch sonst das gegen sich, dafs es den Adel erst recht feindselig und kastenmäfsig von den übrigen Ständen sondert, dafs es mit dem menschlich schönen Berufe des weiblichen Geschlechts, Friede und Eintracht unter den Menschen zu vermitteln, in Widerspruch steht. Das Römische Volk richtete den ersten Angriff auf das Patriciat gegen das Gesetz der zwölf Tafeln: Patribus cum plebe jus connubii ne esto. 55) c) Der Adel sollte nur auf den Erstgebohrnen forterben, weil auch die Natur eine Vorliebe für die Erstgeburth hat. Auch Gründe einer andern Art sprechen für diese

55) Die Geschichte des Kampfes um dieses Gesetz, der Veranlassung zu diesem Kampfe verdient in mehr als einer Hinsicht nachgelesen zu werden. Liv. Lib. IV.

Erbfolgeordnung. Die nachgebohrnen Kinder bilden dann ein Mittelglied zwischen dem Adel- und Bürgerstande. Der Adel steigt im Preifse, weil er seltner ist. Wenn man den Adel als einen Prunkaufwand betrachten kann, den das Volk zum Besten der Einherrschaft zu machen hat, so fordert es schon die Sparsamkeit, die Zahl der Adlichen zu beschränken.

Endlich: 6) Man vergesse bey diesem Streite nie, dafs es sich, in so fern von dem Europäischen Adel die Rede ist, von einer Einrichtung handle, welche, seit Jahrhunderten bestehend, mit unseren Meinungen und Sitten, mit der Sprache und Gestaltung unseres bürgerlichen und öffentlichen Verkehres auf das innigste verwachsen ist. Gegen eine Einrichtung dieser Art fruchtet nicht Gewalt, ausgenommen die äufserste; der Baum wurzelt fester, wenn ihn Stürme schütteln, ohne ihn zu entwurzeln. Aber man kann einen Berg auch so der Ebne gleich machen, dafs man die Ebne erhöht. Die Römer stürzten ihr Patriciat; aber an die Stelle desselben trat bald ein neuer Adel, welcher sich dem emporstrebenden Verdienste nicht minder eifersüchtig entgegenstellte, als der ehemalige. 56) Adelssinn (nicht

56) Vgl. die Rede des Marius b. Sallust. Bell. Jugurt. c. 85.

Edelsinn,) ist das Erbtheil eines jeden Menschen.

III.) Von der Organisation der Staatsverwaltung überhaupt. 57)

Eine jede Regierungsform neigt sich mit der Zeit mehr und mehr zum Mechanism hin, (Dasselbe Schicksal hat der Mensch, so wie er altert!) Auch deswegen ist die schwierigere Aufgabe die, eine organisch-vollkommene Regierungsform darzustellen.

Das organische Princip kann und mufs in dem Verhältnisse hervor- oder zurücktreten, in welchem die Verfassung überhaupt mit den Grundsätzen des Rechts in Uebereinstimmung oder in Widerspruch steht. Auch in so fern, als der Mensch mit Freyheit begabt ist, sind ihm Pflanzen und Thiere näher verwandt, als die unorganischen Naturkörper. In den Zwingherrschaften ist die mechanische Vollkommenheit der Regierungsform die Hauptsache, in den Freyherrschaften die organische.

57) In den Einherrschaften ohne Stände oder ohne eine Volksvertretung ist unter der vorliegenden Aufgabe die Organisation der Staatsverfassung überhaupt begriffen. Anders in dem entgegengesetzten Falle.

Je einiger ein Volk in sich selbst ist, je freyer es über die Natur gebiethet, desto empfänglicher für organische Vollkommenheit ist die Verfassung des Staates. Innere Unruhen, langwierige Kriege oder unglückliche geben dem mechanischen Principe das Uebergewicht über das organische. Beyspiele sind die Schreckensregierung in Frankreich während der Revolution, die Nachtheile, welche der durch diese Revolution herbeygeführte Krieg für die Englische Verfassung gehabt hat.

Alle Regeln für die Einrichtung der Staatsverfassung sind am Ende aus der geistigen und körperlichen Beschaffenheit des Menschen zu schöpfen. Die Staatsverfassung läſst sich mit einem Gemälde vergleichen, das von lebendigen Menschen dargestellt wird.

1.) Die Regierungsform muſs auf das Maaſs von Arbeit berechnet seyn, welches man überhaupt von den Menschen, als Menschen, und von einem Arbeiter nach seinem Lohne erwarten und fordern darf. Den höheren Beamten kann man eine gröſsere Geschäftslast aufbürden, als den niederen und untersten. Denn die Arbeiten der ersteren sind belebender, weil sie geistiger, lohnender, weil sie glänzender sind.

2.) Die Regierungsform muſs auf die Schranken berechnet seyn, welche der Wirksamkeit der

Menschen äufserlich gesetzt sind. Es mufs daher die Zahl der Beamten mit dem Umfange des Gebieths und mit der Bevölkerung in Verhältnifs stehn. Jedoch, je geistiger die Arbeit, desto weiter kann sich der Gewaltskreis des Beamten erstrecken. Je weiter er sich unter dieser Voraussetzung erstreckt, desto mehr gewinnt der Beamte, als solcher, an Ansehn. In der Ferne verschwindet der Mensch mit seinen Schwächen und Gebrechen. 58)

3.) Das Wissen der Menschen ist Stückwerk, ihr Urtheil dem Irrthume unterworfen. Daher z. B. die Nothwendigkeit mehrerer Amtsstufen, (Instanzen.) Die Zahl der Amtsstufen 59) sollte in einem jeden einzelnen Fache und Falle mit der Schwierigkeit der von der Regierung zu lösenden Aufgabe in Verhältnifs stehn. Aber schwer, ja unmöglich ist es, diesen Grundsatz durchzuführen. Bald mufs man die ihrem Gegenstande nach minder wichtigen Sachen, bald die, welche keinen Verzug leiden, für die leichteren gelten lassen. Allemal aber hat die Regierung eine jede einzelne Behörde in dieser Stufenfolge

58) Major e longinquo reverentia. Tac.

59) Bemerkenswerth ist die Rolle, welche die Zahl Drey in dieser Beziehung in so vielen Verfassungen spielt.

als gleich unentbehrlich zur gehörigen Erledigung der Sache zu betrachten. Es ist ein sehr gefährlicher Irrthum, wenn man, in der Voraussetzung, dafs die von den unteren Behörden begangenen Fehler denn doch von den höheren Stellen verbessert werden können, nur auf die Vollkommenheit dieser Bedacht nimmt. 60).

4.) Die Regierungsform ist auf die Verschiedenartigkeit der Regierungs-Geschäfte auch in so fern zu berechnen, als nach dieser Verschiedenartigkeit zugleich die Bedingungen verschieden sind, unter welchen die öffentlichen Angelegenheiten von den Beamten, als Menschen, gehörig verwaltet werden können. — Wenn z. B. zu einer gewissen Art von Regierungsgeschäften Kenntnisse oder Geschicklichkeiten erfordert werden, die man sich nur durch eine vorzugsweise auf dieses Fach abzweckende Vorbereitung verschaffen kann, so sind für dieses Fach billig besondere Beamte zu bestellen. So sind ferner Hand- und Kopf-Arbeiten möglichst von einander zu trennen. Besonders aber wird durch die aufgestellte Regel die unmittelbar vorhergehende beschränkt. Wenn

60) Vgl. über die 3te Regel — und über den vorliegenden Gegenstand überhaupt Moser und Scheffner in den oben a. Sch. und: A. W. Rehberg über die Staatsverwaltung Deutscher Länder und die Dienerschaft des Regenten. Hanov. 1807. 8.

zur gehörigen Besorgung einer gewissen Geschäftsgattung anschauliche Kenntniſs von Menschen und Sachen, Einheit der Ansichten, Schnelligkeit und Nachdruck vorzugsweise erfordert wird, für die Staatsverwaltung in der engern Bedeutung also, sind nicht Gesamtheiten, sondern einzelne Menschen zu wählen. Eine Gesamtheit ist doch allemal nur der Schatten von einem Menschen!

5.) Die Regierungsform soll den Beamten die Macht entziehen, Böses zu thun. — Eins der erprüftesten Mittel für diesen Zweck ist die Trennung des Kriegs- und des Friedens-Befehls.[61]) Die Beobachtung dieses Grundsatzes bewahrte das Altpersische Reich, ungeachtet seiner Gröſse, lange Jahre hindurch vor innern Unruhen, dem Erbübel so vieler Asiatischen Reiche. Erst dann, als die Beherrscher dieses Reichs schwach genug waren, den Kriegs- und den Friedensbefehl in dieselben Hände zu legen, begannen die inneren Spaltungen, welche (wie fast immer) dem auswärtigen Feinde den Weg bahnten.[62]) Denselben Grundsatz befolgte Diokletian und Konstantin bey der Umgestaltung der Verfassung des Römischen

61) Montesquieu. Esprit des lois. V. 19.

62) Heeren's Ideen über die Politik etc. der vornehmsten Völker der alten Welt. 1ste Abth.

Reichs; und das neue Gebäude hatte vor dem ältern wenigstens den Vorzug der Festigkeit voraus. 63) Dagegen waren die Lehnsverfassungen der Deutschen Vorzeit vorzüglich deswegen mit dem Gemeinbesten unvereinbar, weil sie, das Recht, zu befehlen, und die Macht, dem Befehle Gehorsam zu verschaffen, denselben Händen anvertrauend, zum Mifsbrauche beyder reitzten. Das Uebel würde noch gröfser gewesen seyn, wenn nicht die Sonderung der geistlichen Gewalt von der weltlichen einigen Ersatz für die Vereinigung des Kriegsbefehles mit dem Friedensbefehle geleistet hätte. — Eine andere Einrichtung im Geiste derselben Regel ist die, dafs eine und dieselbe Angelegenheit nicht ohne das Zusammenwirken mehrerer einander beygeordneten Behörden erlediget werden kann. Ein Verhältnifs dieser Art besteht in China unter den obersten Reichstellen. 64) Jedoch nur zu leicht kann es zu Reibungen oder zu halben Mafsregeln Veranlassung geben.

6.) Die Regierungsform mufs auf der einen Seite für die Macht des Fürsten, und auf der an-

63) Erst im 10ten Jahrhunderte verliefs man diesen Grundsatz. Heftiger wurde der Andrang der Feinde; man mufste vor allen Dingen auf die mechanische Vollkommenheit der Verfassung Bedacht nehmen. Gibbon. X. c. 53.

64) Ausführliche Beschreib. des Chines. Reichs. Von Du Halde. IIter Theil.

dern Seite für die Freyheit des Volks Gewähr leisten. Nur ist die Schwierigkeit bey der Auflösung dieser Aufgabe die, daſs das, was in der einen Beziehung vortheilhaft ist, selten auch in der andern frommt. Der Fürst ist z. B. in dem Verhältnisse mächtiger, in welchem die Wahl, die Beybehaltung oder Entlassung der Beamten von seinem Gutbefinden abhängt, in welchem die Staatsgewalt von einzelnen Menschen, nicht von Gesamtheiten, verwaltet wird. Aber alles dieses gefährdet mehr oder weniger die Rechte des Volks.

7.) Eine Hauptsache endlich ist die Uebereinstimmung der Regierungsform mit sich selbst und mit der Seele der Verfassung. — Die Organisation der allgemeinen Staatsverwaltung muſs sich in der Gestaltung der einzelnen Verwaltungszweige wiederhohlen. In dieser Beziehung war die Verwaltungsordnung des Französischen Kayserreiches musterhaft. Ein einzelner Verwaltungsbeamter und ein Verwaltungsrath war die überall wiederkehrende Grundform derselben. — In der Zwingherrschaft ist es zweckmäſsig, wenn (wie in der Türkey,) ein einzelner Beamte, ausgestattet mit der ganzen Fülle der fürstlichen Macht, an der Spitze der gesamten Staatsverwaltung steht, wenn auch die Beamten, die nur über eine Abtheilung des Staatsgebieths gesetzt sind,

eine in der Regel unbeschränkte Gewalt üben; damit sich die Allmacht des Herrn in einem jeden seiner Diener spiegele. 65) Als der Türkische Sultan Selim die Macht seines Veziers durch einen Staatsrath von zwölf Mitgliedern beschränkte, in welchem die wichtigsten Regierungsangelegenheiten erlediget wurden, beschleunigte er seinen Untergang. Die Verantwortlichkeit des Fürsten steht im umgekehrten Verhältnisse mit der Verantwortlichkeit seiner Diener. 66) — Die Regierungs- und Kammer-Kollegien der Deutschen Staaten waren einst ein heilsamer Damm gegen Fürstenwillkühr, am meisten in denjenigen Staaten, welche keine Landstände hatten. Aber eine andere Frage ist es, ob sie in einer Verfassung, welche die Kraft der Regierung schon durch eine Volksvertretung hemmt, an ihrer Stelle sind.

65) Montesquieu in d. a. W. II, 15. V, 16. Aus einem andern Grunde (der jedoch oft auch in der Zwingherrschaft eintritt,) müssen schwache Fürsten ihre ganze Machtfülle einem einzelnen Menschen (einem Principalminister) anvertraun. Es ist leichter einen einzelnen Menschen in Unterwürfigkeit, als viele in Einklang zu erhalten. Richelieu, testament politique. c. 8.

66) Reise durch das Türkische Reich, Aegypten und Persien. Von H. Olivier. In der Bibl. der neuesten und wichtigsten Reisebeschreibungen. Herausg. v. Sprengel. VI. Bd. Weimar. 1802. 8.

ZWEYTE ABTHEILUNG.

Von dem Leben und dem Geiste der einherrschaftlichen Verfassungen.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von den Zwingherrschaften.

I.) Von denen, welche auf der geistlichen Gewalt der Fürsten ruhn.

Kaum sollte man Zwingherrschaften dieser Art für möglich halten. Muſs nicht eine jede geistliche Herrschaft väterlich seyn, damit sie den Wahn nicht zerstöre, auf welchem ihre Macht beruht?

Gleichwohl kommen in der Geschichte Beyspiele von solchen Zwingherrschaften, (obwohl seltene oder schwankende,) vor. Die Wunder-Welt, welche sich dem Menschen, so wie er das Uebersinnliche, die Gottheit zu ahnen beginnt, aufschlieſst, hat auch in der Wirklichkeit die wundersamsten Erscheinungen hervorgerufen. Ein Fürst, dem es gelingt, sich in den Augen seines Volks zu vergöttern, — auf eine solche Beglaubigung, welche Wunder des Gehorsams vermag er zu gründen?

Als

Als ein Beyspiel von einer geistlichen Zwingherrschaft kann man die Verfassung der Assassinen betrachten, dieser zu den Zeiten der Kreuzzüge so berüchtigten Glaubens-Parthey. 1) Eine Grundlehre und die Hauptpflicht ihres Glaubens war unbedingter Gehorsam gegen die Befehle ihres Oberhaupts. Auf sein Geboth gaben sie sich augenblicklich den Tod, oder zückten sie den Dolch, eine ihnen fremde Beleidigung zu rächen, obwohl der unmittelbaren Wiedervergeltung gewiſs. Wer den Tod nicht fürchtet, ist entweder der freyeste Mann, oder der gehorsamste Knecht. Die Todesfurcht zu bekämpfen, wurde die Jugend (oder wenigstens eine Anzahl auserwählter Jünglinge) in einer von der übrigen Welt abgesonderten reizenden Gegend unter dem Vorgeschmacke der Freuden einer andern Welt erzogen, und dann, während eines künstlichen Schlafes, dieser Gegend entrückt, über ein schöneres Jugendland belehrt, welches sie dereinst, wenn sie in dem Dienste ihres Herrn und Meisters den Tod fänden, aufnehmen würde.

Ein anderes Beyspiel dieser Art ist die Verfassung der Natchop, einer einst zahlreichen Völ-

1) Wilken's Geschichte der Kreuzzüge. II. Th. (Lpz. 1813. 8.) S. 239. J. P. v. Hammer Geschichte der Assassinen. Tübing. 1818. 8.

kerschaft in der Nachbarschaft des heutigen Louisiana. [2]) Der Oberfürst des Stammes nannte sich Sonne und Bruder der Sonne. Seine Wohnung war das oberste Stockwerk eines ihm geweihten Tempels. Von hier aus begrüſste er jeden Morgen die aufgehende Sonne. Mit unumschränkter Gewalt beherrschte er sein Volk. Wurde ihm ein Thronfolger gebohren, so war diesem ein jedes Kind männlichen Geschlechts an der Mutterbrust geweiht. Seine Diener und Begleiter im Leben, lieſsen sich diese Geweihten, wenn er starb, mit Freude erdrosseln, um ihren Herrn auch in einer andern Welt zu bedienen.

II.) Von den Zwingherrschaften, welche auf der Waffenmacht des Fürsten beruhn.

Zwingherrschaften verdanken bey weitem in den meisten Fällen ihren Ursprung einem Waffenkampfe und dem Siege; — entweder einer Eroberung, da die Kriegszucht zu strengerem Gehorsame gewöhnt, der Feldherr sich der Wun-

2) Der jetzige Zustand dieser Völkerschaft ist unbekannt. Die hier gegebenen Nachrichten sind aus folgendem Werke entlehnt: The history of Canada from its first discovery, comprehending an account of the original establishment of the colony of Louisiana. By G. Heriot. Lond. 1803. 8.

der seines Wortes freut, das Gewonnene durch dieselben Künste zu bewahren ist, durch welche es gewonnen wurde, [3] — oder einem Parthey-kampfe im Volke selbst, wenn nur das Machtwort eines Einzigen dem Zerfallen des Staates vorbeugen, die Erbitterung der unterliegenden und den Uebermuth der obsiegenden Parthey im Zaume halten kann. Beyspiele von dem erstern Falle enthält die Geschichte der Asiatischen und Afrikanischen Staaten, von dem letztern die Geschichte der Griechischen und anderer Freystaaten. [4]

Jedoch — zur Ehre unseres Geschlechts sey es gesagt, — auch die Zwingherrschaften dieser Art kommen nur selten in der Geschichte vor, wenigstens so, dafs sie auf die Dauer oder ohne einen mildernden Zusatz bestanden hätten. Die Asiatischen Reiche z. B., welche von Mohamedanischen Fürsten beherrscht werden, ungeachtet man sie häufig als entschiedene Beyspiele von Zwingherrschaften anführt, haben an dem Koran eine Verfassungsurkunde, welche auch der Fürst

3) Tacit. hist. I, 30.

4) Ein Tyrann in der eigentlichen Bedeutung war den Griechen derjenige, der die Volks- oder Adelsherrschaft seines Vaterlandes in eine Einherrschaft umgestaltet hatte. Eine Hauptstelle über die τυραννις in dieser Bedeutung s. b. Herodot. V, 92.

ehren mufs, damit das Volk ihm gehorche. [5]) Sogar Einrichtungen im Geiste der Volksherrschaft findet man (nach dem Gesetze der Gegenwirkung) in diesen Reichen. In der Türkey hat eine jede Ortschaft ihren Gemeindevorsteher, (Ayam, das Auge genannt,) welcher von den Einwohnern gewählt wird, dafs er die Rechte der Einzelnen im Verhältnisse zu den Staatsbeamten vertrete, und unbesoldet sein Amt verwaltet. In den Städten bestehen noch aufserdem Zünfte, Vereine zur Aufrechthaltung gemeinsamer Rechte, so dafs alle Einwohner einer Stadt, (die ausgenommen, welche in den Diensten des Grofsherrn sind,) zu der einen oder der andern von diesen Zünften gehören. [6]) Nur auf einigen Afrikanischen Reichen z. B. auf dem Reiche Dahomey, oder auf unterjochten Völkern, welche von dem Siegervolke durch Sprache, Sitte und Glaube streng geschieden sind, z. B. auf den Hindus, da wo sie von den Bekennern des Islam beherrscht werden, la-

5) Législation Orientale etc. Par Anquetil Duperron. Amsterd. 1778. 4. — Ein andres hieher gehöriges Werk: Principles of Asiatic Monarchies. By Patton — ist mir nur dem Titel nach bekannt.

6) H. Olivier's Reise durch das Türkische Reich etc. In Sprengel's Bibl. der neuesten und wichtigsten Reisebeschreibungen. VI. Bd. Weimar. 1802. 8. — Unter ähnlichen Umständen entstand einst in den Städten Deutschen Ursprungs die Hauptverfassung. Zunftverf-

stet die Zwingherrschaft mit allen ihren Schrecknissen. 7)

Desto mehrere Einherrschaften giebt es, welche der vorliegenden Gattung von Verfassungen theil- oder beziehungsweise angehören. Denn es ist leichter die Freyheit Anderer in Worten, als durch Werke zu ehren; und darinn gleichen sich nur zu leicht der beschränkte Kopf und der Mann von Geist, daſs sie, die abweichende Meinung Anderer verachtend, die ihrige auch mit Gewalt durchzusetzen geneigt sind. Auf jeden Fall gewährt die Betrachtung dieser Verfassung, der Zwingherrschaft in der eigentlichen Bedeutung, den Vortheil, daſs sie, was in den Freyherrschaften zu meiden ist, durch das Gegentheil lehrt.

In einer jeden Zwingherrschaft 8) bestehen der Sache nach zwey Staatsvereine neben einander. Der eine ist die bewaffnete Macht, durch welche der Fürst das Volk in Zaum hält, der an-

7) Magazin von merkwürdigen neuen Reisebeschreibungen. V. Bd. Berlin. 1791. 8. S. 383. Biblioth. der neuesten und wichtigsten Reisebeschr. Von Sprengel. IX. Bd. Weimar. 1803. 8. S. 151.

8) Ich werde das Wort: Zwingherrschaft, in der Folge immer in seiner engern und eigentlichen Bedeutung gebrauchen, in welcher es nur die Herrschaften bezeichnet, die auf der Waffenmacht beruhn. Auch habe ich unmittelbar nur die Einherrschaften dieser Art vor Augen.

dere ist das Volk, welches durch die bewaffnete Macht in Zaum gehalten wird. Nur der letztere kann der Herrscherwillkühr des Fürsten unbedingt unterworfen seyn. In Beziehung auf den erstern hat der Fürst bald mit dem Stolze der Befehlshaber, bald mit der Aufsässigkeit der Menge zu kämpfeu. Daher biethet die Geschichte solcher Reiche die entgegengesetztesten Erscheinungen dar. Alles gehorcht dem Winke eines Einzigen, und plötzlich erinnert ein Aufstand des Heeres an den Machtneid der Mehrherrschaft, oder an die Stürme der Volksherrschaft. 9)

Die bewaffnete Macht, durch welche das Volk in unbedingter Unterwürfigkeit gehalten werden soll, muſs von dem Volke selbst gänzlich gesondert seyn. — Der für die Zwingherrschaft vortheilhaftere Fall ist der, wenn Stammesverschiedenheit die bewaffnete Macht und das Volk scheidet. Daher wird eine Zwingherrschaft am leichtesten und besten so gegründet, daſs, wenn ein Volksstamm von einem andern und verschiedenartigen unterjocht worden ist, der Eroberer den Stamm, durch welchen er siegte, (wie einst Cyrus seine Perser,) in das

9) Montesquieu des causes de la grandeur des Romains c. 16. Gibbon. T. I. p. 415. der Basler Ausg.

eroberte Land versetzt. Daher ist es ein oft erprüftes Geheimniſs der Zwingherrschaft, wenigstens für die Leibwache des Fürsten Fremdlinge zu wählen. So waren Fremdlinge, (Deutsche,) schon unter den ersten Römischen Kaysern der Kern der Prätorianer. [10]) So bildete der Türkische Sultan, Amurat III. seine Leibwache aus jungen Christensclaven, die er (vielleicht gegen seinen Vortheil) zur Annahme des Islam genöthiget hatte. — Ist es unthunlich, die bewaffnete Macht und das Volk durch Stammesverschiedenheit zu scheiden, so muſs man zwischen beyden im bürgerlichen und im öffentlichen Verhältnisse eine Scheidewand aufführen. Ein stehendes Heer ist schon als solches ein engerer Stand, und ein Stand, der aus mehr als einem Grunde dem Fürsten besonders zugethan ist. Man gebe diesem Heere (und nur dem Heere) eine eigene Diensttracht; man verlege es in abgesonderte Wohnungen; [11]) man stelle es in allen und jeden Rechtssachen unter besondere Gerichte; man zeichne es überhaupt durch solche Vorrechte aus, welche, ohne den Gehorsam des Heeres zu gefährden, die Spannung zwi-

10) Tac. Ann. I, 24.

11) Tac. Ann. IV, 2. Man erinnere sich des Widerspruchs, den die Errichtung solcher Wohnungen in England fand.

schen der bewaffneten Macht und dem Volke erhöhe; man werbe nur Unverheyrathete an und untersage den Angeworbenen die Ehe; und man wird der Erreichung des obigen Zwecks desto gewisser seyn.

Schwieriger ist es, den Fürsten der Treue eines Heeres zu versichern, welches den Thron stürzen kann, weil es ihn hält. Zwar kann der Fürst schon in die Kriegszucht, — die einzige Art der Knechtschaft, welche der Mensch ertragen darf und soll, — Vertrauen setzen. Jedoch hat er noch aufserdem das Heer durch eine bevorrechtete Leibwache, so wie diese durch die Eifersucht des übrigen Heeres, in Zaum zu halten; [12]) er wird ferner die verschiedenen Abtheilungen der Leibwache und des gemeinen Heeres z. B. durch die Verschiedenheit der Gunstbezeugungen und Vorrechte von einander zu trennen suchen; er wird endlich in Friedenszeiten das Heer zweckmäfsig vereinzeln. [13]). Bey allen dem schwankt

12) Xenophon giebt dem Helden seiner Cyropädie (Libr. VII.) Eunuchen zur Leibwache.

13) Tac. Hist. I, 51. Diese Klugheitsregel ist von vorzüglicher Wichtigkeit für die Zwingherrschaft. So kann selbst das Heer in strenger Abhängigkeit erhalten werden. In kleinen Staaten ist die Zwingherrschaft, wenn auch drückender, dennoch selten von langer Dauer, weil in denselben die Vereinzelung des Heeres nicht ausführbar ist.

der Boden unter einer solchen Hrrrschaft, sobald entweder die Kriegszucht in einem langen Frieden erschlafft, oder der Fürst nicht weiter an der Spitze seines Heeres erscheint, oder das Kriegsglück den Fahnen des Fürsten beharrlich untreu wird. So sanken so manche Asiatische Herrschergeschlechter in den Staub herab, aus welchem sie sich emporgearbeitet hatten. Der Machtbrief eines Zwingherrn ist sein gutes nie rastendes Schwerdt!

Alle Zwingherrschaften würden Wahlreiche seyn, (denn Feldherrrn werden gebohren, nicht gazogen,) wenn sich nicht überhaupt in der Erblichkeit der Krone der Vortheil des Fürsten und des Volkes vereinigte. 14) Jedoch auch in der erblichen Zwingherrschaft mahnen häufige Entthronungen an das ursprüngliche Bedürfniſs einer Wahl.

Von Rechtswegen ist und bleibt der Fürst immer derselbe, wenn auch die Menschen wechseln, welche das Fürstenamt verwalten. Anders in der Zwingherrschaft. In dieser bedürfen die Regierungshandlungen des Vorgängers der Bestätigung des Nachfolgers. Der Zwingherr ist als Mensch, ist kraft eigenen Rechtes Herr.

14) Vgl. das zweyte Hpst. dieses Buches, am Ende.

Der Thron eines solchen Fürsten muſs von einem Glanze erstrahlen, als ob der Fürst ein Wesen anderer und höherer Art wäre. Wenn Tippo Saib des Morgens aufstand, muſsten sich 500 Elephanten vor ihm zur Erde werfen! — Ein Zwingherr muſs sich nur selten dem Volke zeigen, den Unterthanen nur einen abgemessen-feyerlichen Zutritt zum Throne verstatten. Die Bewohner des äuſsersten Nordens, die Grönländer, feyern ein Fest, wenn sie das erstemal im Jahre die Sonne erblicken. Wir halten das Scheinen der Sonne für unser Recht.

Eine mächtige Priesterschaft und — vielleicht noch mehr — ein Erbadel sind mit dem Geiste dieser Verfassung unvereinbar. Auch der Gesetze darf es in einem Reiche dieser Art nur wenige geben, [15]) theils weil Gesetze den Herrscher doch immer in gewisse Schranken einengen, theils weil eine jede Veränderung der einmal gegebenen Gesetze gegen den Vortheil einer solchen Verfassung seyn würde. In der Zwingherrschaft muſs Alles seinen unabänderlichen Gang gehn, damit das Volk nicht ahne, daſs Manches wohl auch anders und besser seyn könnte. Das Machtwort des Fürsten stimmt zu dieser ewigen Ordnung der Staatsverwaltung

15) Montesquieu: Esprit des lois. V, 14.

wie das Schicksal zu dem ewigen Kreislaufe der Natur. [16]) Und selbst das Machtwort des Fürsten muſs in so fern einer Regel unterworfen seyn, als es, einmal gesprochen, unabänderlich ist. In dem altpersischen Reiche konnte der Fürst den Verbrecher, den er verurtheilt hatte, nur in dem Maaſse begnadigen, daſs die Strafe an den Kleidern des Verbrechers vollzogen wurde. [17])

In der Regierungsform muſs das mechanische Princip vorherrschen, und zwar so, daſs es in eine unmittelbare Beziehung auf die Allgewalt des Fürsten zu setzen ist. Wenn in einer Verfassung die niederen Staatsbehörden in strenger Abhängigkeit von den höheren stehn, so ist das eine mechanische Vollkommenheit der Regierungsform, welche dennoch der Zwingherrschaft fremd ist.

Die zwingherrschaftliche Verfassung ist vor allen andern geschickt, ein groſses Reich, dessen Einheit nicht auf der Einheit des Volkes und der bürgerlichen Gesellschaft ruht, zusammenzuhalten, oder den Staat in Zeiten äuſserer Gefahr zu retten. Die Römer unterwarfen sich einem Feld-

16) Der Fatalism ist die Religion der Zwingherrschaft. Gibbon. I, 136.

17) Essai historique sur la législation de la Perse etc. Par Gaudin. Par. 1789. 8.

herrn, [18] damit die vielen der Sprache und Sitte nach ungleichartigen Völker, die sie unterjocht hatten, des Gehorsames nicht vergäſsen; schon früher hatten sie, in Zeiten innerer Unruhen oder von mächtigen Feinden bedroht, von Zeit zu Zeit einen Dictator ernannt. Auch das läſst sich zum Vortheile der Zwingherrschaft sagen, daſs sie, (in so fern der Volksherrschaft verwandt,) einem Jeden im Volke den Zutritt zu allen und jeden Staatsämtern gestattet, daſs die Blitze des fürstlichen Zorns mehr die Grossen, (diese hat der Fürst am meisten zu fürchten,) als den gemeinen Mann treffen, [19] daſs der Mensch, durch eine Verfassung dieser Art ewig in einen Zustand der Nothwehr versetzt, zur Entwickelung seiner Kräfte desto mächtiger aufgefordert wird, daſs diese Verfassung mehr, als eine jede andere, dem Fürsten die Macht giebt, der Vater, der Schutzgott seines Volkes zu seyn. [20]

Jedoch alle diese Vortheile sind nur ein schwacher und ungewisser Ersatz für all das Unheil,

18) Imperator.

19) Reisen des Ritters Chardin nach Persien. In der Samml. der besten und neuesten Reisebeschr. VI. Bd. Berl. 1768. 8.

20) Unter dem Bilde eines Vaters stellt Zoroaster den Fürsten dar. Man muſs die Dichter des Morgenlandes lesen, um sich in die Ansicht zu versetzen, welche dort die Besseren im Volke von der Zwingherrschaft haben.

welches im Gefolge der Zwingherrschaft ist. — Wenn die einherrschaftliche Verfassung desto vollkommener ist, je weniger sie das Schicksal des Volks von den Eigenschaften des jedesmaligen Fürsten abhängig macht, so wird dagegen in der Zwingherrschaft der Werth der Staatsverwaltung ganz allein durch den Werth, den der Fürst als Mensch hat, verbürgt. Und was hat man wohl von einem Fürsten zu erwarten, welcher das Volk eben deswegen, weil er es unbedingt beherrschen darf, verachten muſs? von einem Fürsten, welcher eben deswegen, weil er die Menschen verachten muſs, nur zu geneigt seyn wird, sich für die Einsamkeit seines Daseyns durch sinnliche Genüsse zu entschädigen? von einem Fürsten endlich, welcher unter der neidischsen, wachsamen Zucht seines Vorgängers heranwuchs? — Eine Verfassung ist desto vollkommener, je vortheilhafter sie auf die Sittlichkeit des Volkes zurückwirkt. Aber in der Zwingherrschaft reiſst die Ueberzeugung, daſs der Zufall die Welt beherrsche, Glück die Stelle des Verdiensts vertrete, alle Stände zur Eigenmacht oder zur Kriecherey, zur Ergebung oder zur Vermessenheit hin. Ein jedes Uebergewicht wird zur Unterdrückung Andederer benutzt, weil man das eigene Schicksal durch Wiedervergeltung zu mildern glaubt. Man

nimmt Geschenke, weil man Geschenke machen muſs. Man sucht um einen jeden Preis emporzusteigen, weil man sonst nichts ist. Man setzt alles auf das Spiel, weil schon alles auf dem Spiele steht. Wenn der Tugend und des Lasters derselbe Ausgang wartet, so ist es des wackern Mannes, nicht unverdient zu fallen. Wenn der Unterthan — wie z. B. der Perser [21]) — in dem Fürsten das Sinnbild der Gewaltthätigkeit erblickt, so ist es kein Wunder, wenn er im Sinne dieses Vorbildes handelt. — Endlich, wenn sich auch die Zwingherrschaft als eine Waffe gegen auswärtige Feinde vertheidigen läſst, so nährt sie doch zugleich den Krieg, weil sie seiner zu ihrer Fortdauer bedarf. [22])

Wie hoch muſs der Preis seyn, den die Menschen auf ihr Leben setzen, daſs sie je eine solche Verfassung duldeten!

21) S. Gaudin in dem Anm. 17. angeführten Werke.

22) S. über die Nachtheile des Despotismus: A tour to Sheeraz. By E. S. Waring. Lond. 1807. 4.

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Von den väterlichen Einherrschaften.

Die Verfassungen, welche das Volk unter eine väterliche Gewalt oder unter eine Vormundschaft stellen, waren von jeher und sind noch jetzt bey weitem die gewöhnlichsten. Die Völker ausgenommen, die auf der niedrigsten oder auf einer sehr hohen Stufe der Bildung stehn, bedarf die Mehrzahl des Volkes eines Vormunds. Ein Mittelzustand, (und die väterliche Einherrschaft hält die Mitte zwischen der Zwingherrschaft und der Freyherrschaft,) ist das gemeine Loos unseres Geschlechts. Die Natur selbst stellte in der hausväterlichen Gewalt das Vorbild der väterlichen Einherrschaft auf.

Väterlich sind in der Regel alle die Einherrschaften, in welchen die Herrschermacht entweder auf den Einsichten und Verdiensten, oder auf dem göttlichen Rechte, oder auf dem Reichthum (ins besondere auf der Landesherrlichkeit) des Fürsten beruht. Ein Fürst dieser Art würde die Grundlage seiner Macht untergraben, wenn er seine Unterthanen nicht väterlich und pfleglich behandeln wollte.

Diese verschiedenen Grundlagen der väterlichen Einherrschaft sind einander so nahe verwandt, daſs in der Erfahrung selten die eine ohne die andere ist. Jedoch die Hauptgrundlage einer Verfassung dieser Art ist nicht leicht zu verkennen.

I.) Von den stammväterlichen Einherrschaften.

Der Herrschaft des Hausvaters entkeimen schon in dem Kindesalter der bürgerlichen Gesellschaft alle die Beherrschungsformen, welche nur überhaupt der menschliche Geist erdenken kann, wenn auch in einem noch unentwickelten Zustande. Bald sind es die sämmtlichen Geschlechtshäupter des Stammes, welche die gemeinsamen Angelegenheiten gemeinschaftlich berathen; bald haben die Aeltesten, die Erfahrensten und Tapfersten des Stammes ein überwiegendes Ansehn; bald übt der Ahnherr einer zahlreichen Nachkommenschaft oder dessen Rechtsnachfolger eine mehr oder weniger beschränkte Gewalt. Der schon zahlreichere Stamm zerfällt dann wiederum in mehrere. Die einzelnen Stämme des Volkes, das sich auf diese Weise bildet, behalten nicht nur, ein jeder für sich, die Verfassung des Urstammes bey, sondern sie tragen diese auch (wenn anders nicht mit der

Einheit des Stammes zugleich die Einheit der bürgerlichen Gesellschaft aufhört,) auf die neue und zusammengesetztere Verbindung über. Oder es wählt auch das Volk ein gemeinschaftliches Oberhaupt, den Erfahrensten und Würdigsten, sey es von Zeit zu Zeit oder auf immer. In Stammesverbindungen dieser Art lebten einst unsere Voreltern, die Deutschen der frühesten geschichtlichen Zeit; dieselbe Verfassung besteht noch jetzt, in den mannigfaltigsten Gestalten und Gebilden, bey den Arabern, [23]) bey den zahlreichen Völkerschaften des Kaukasus, [24]) bey den eingebohrnen Nord- und Südamerikanischen Stämmen [25]) und überall, wo die Natur noch nicht der Kunst weichen mufste.

In der Gestalt der Einherrschaft ent-

23) Des Herrn von Arvieux hinterlassene merkwürdige Nachrichten von seinen Reisen in Arabien etc. IIIr Th. Kopenh. u. Lpz. 1754. 8. S. 122. ff. Gibbon L. IX. c. 50.

24) J. Reinegg's allgemeine histor. topograph. Beschreibung des Kaukasus. Herausg. v. F. E. Schröder. Hildesh. u. Petersb. II. Th. 1796. 1797. 8. Engelhardt's und Parrot's Reise in die Krimm und den Kaukasus. Berl. II. Th. 1815. 8.

25) Geschichte der Amerikanischen Indianer etc. von J. Adain. A. d. Fr. Brefslau 1782. 8. S. 283. v. Zimmermann's Taschenbuch der Reisen. III. Jahrg. Lpz. 1804. Reise nach Südamerika. Von Don F. v. Azara. In dem Magazine von merkwürdigen neuen Reisebeschr. XXXIer Bd. Berl. 1810. 8. — Ueber die Stammesverfassung der Afghanen (in Asien) s. An account of the Kingdom of Caubul. By Elphinstone. Lond. 1815. 4.

wickelte sich die stammväterliche Verfassung vorzugsweise bey denjenigen Stämmen und Völkerschaften, bey welchen, durch äufsere Verhältnisse, schon frühzeitig die väterliche Gewalt fester begründet, die dienstherrliche eingeführt, Verschiedenheit der Vermögensumstände veranlafst und der bleibende Oberbefehl eines Einzelnen zum Bedürfnisse gemacht wurde, — also vorzugsweise bey denen, welche von der Viehzucht lebten. Da müssen auch die herangewachsenen Kinder dem Vater gehorchen und dienen, weil sie nicht (wie bey einem Volke, das von der Jagd lebt,) ohne einen Erwerbsstamm ihren Unterhalt gewinnen können; da müssen aus demselben Grunde die Armen und Verarmten in die Dienste der Reicheren treten; da ist der Erstgebohrne, der, welcher dem Vater am längsten gedient hat, der einzige oder der Haupterbe des Vaters, weil die Heerde zur Ausstattung aller Kinder meist unzureichend seyn würde; da bedarf der Stamm eines bleibenden Oberhaupts, weil er für seine Wanderungen eines Führers und Ordners bedarf. [26]) Man darf hinzusetzen, dafs das Verhältnifs, in welchem der

26) J. D. Michaelis Mosaisches Recht, §. 79. S. auch Tacitus de moribus Germ. c. 33.

Hirt zu seiner Heerde steht, ein Vorbild der Einheit ist.

Die Verfassung der stammväterlichen Einherrschaft ist einfach, wie die Sitte und Lebensweise der Stämme, bey welchen sie in ihrer ursprünglichen Gestalt besteht. An der Pforte seines Zeltes hört der Stammesfürst die Klagen seiner Angehörigen, und entscheidet darüber nach den Ueberlieferungen der Ahnen. Er ist der einzige Priester des Stammes, weil er allein die Kosten der Opfer zu bestreiten vermag, gewöhnlich auch, obwohl nicht immer, (denn seine Macht beruht unmittelbar auf den innern Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft,) der Anführer im Kriege, weil er, wenn der Stamm neue Weideplätze aufsucht, der Führer des Zuges, schon in dieser Eigenschaft an der Spitze des Stammes steht, wenn dieser von einem Feinde überfallen wird. [27]

27) Die Sonderung der Feldherrnwürde von der königlichen ist auch in dem Kindesalter der Staaten eine nichts weniger als ungewöhnliche Erscheinung. Das völkerrechtliche Verhältniſs setzt ja an sich schon ein staatsrechtliches voraus. Tacitus sagt von unsern Voreltern: Duces ex virtute, reges ex nobilitate sumunt. Dieselbe Sonderung findet man bey mehreren Amerikanischen Stämmen. S. die Anm. 25. angeführten Schriftsteller und Bertrams Reisen in Nordamerika in dem Magaz. von merkwürd. neuen Reisebeschr. X. Bd. Berl. 1793. 8.

So wenig auch die stammväterliche Einherrschaft für ein Reich von bedeutendem Umfange an sich geeignet ist, so enthält doch die Geschichte mehrere Beyspiele, daſs diese Verfassung, wenn ein Stamm, bey welchem sie sich ursprünglich gebildet hatte, plötzlich groſse Eroberungen machte, als Grundform des auf diese Weise gestifteten Riesenstaates beybehalten wurde. Fälle dieser Art sind das Reich des Hunnenköniges Attila, [28]) das Khaliſat der vier ersten ersten Khaliſen. [29]) Jedoch beweisen diese Beyspiele zugleich, daſs, wenn ein groſses Reich bey einer Verfassung dieser Art von Dauer seyn soll, der Fürst entweder noch auf eine andere Grundlage für seine Macht, oder auf eine künstlichere Entwickelung der stammväterlichen Einherrschaft Bedacht zu nehmen hat.

Noch auf eine andere (und künstlichere oder geistigere) Weise kann die väterliche Einherrschaft entstehn, — wenn eine Völkerschaft, bisher auf der niedrigsten Stufe menschlicher Bildung, von einem einzelnen Menschen, (z. B. von

28) Ein Hauptschriftsteller über die Sitten und die Verfassung der Hunnen ist Priscus de legat. ad Hunnos.

29) Des effets de la religion de Mohammed pendant les premiers rois siècles de sa fondation. Par Oelsner. Par. 1810. 8.

einem Fremdlinge,) plötzlich (z. B. durch die Einführung des Ackerbaues) entwildert wird und ihrem Wohlthäter den verdienten Thron errichtet. Einen Vater, einen Gott wird das Volk in ihm verehren; als Vater, oder als ein Gott, oder in beyden Eigenschaften, (die Einherrschaften dieses Ursprungs sind gewöhnlich zugleich geistliche,) wird er über das Volk herrschen.

Eine väterliche Einherrschaft, die mit grofser Wahrscheinlichkeit auf diesen Ursprung zurückgeführt werden kann, war die des Altperuanischen Reichs, des Reichs der Inkas. Die Stämme, die das Land bewohnten, (so erzählte die heilige Sage der Peruaner,) lebten in einem Zustande gänzlicher Wildheit, als unter ihnen plötzlich Manco Lapac und, sein Weib, Mama Ocollo erschienen, von unbekannter Herkunft, oder, nach der Sage, Kinder der Sonne, gebohren auf der Insel des Sees Titikaka. Manco Lapac machte diese Stämme mit dem Ackerbaue, mit den Beschäftigungen und Künsten des Friedens bekannt, unterrichtete sie in dem Dienste der Sonne und vereinigte sie zu einem einzigen Volke, über welches er und seine Nachkommen, wie der Vater über seine unmündigen Kinder, gebothen. Streng und allseitig war die Aufsicht und Zucht, welcher das Volk unterworfen war. Je über 10, 50, 100, 500, und

1000 Geschlechter war ein Beamter gesetzt, dessen Gewalt sich über alle Angelegenheiten und Verhältnisse des öffentlichen und häuslichen Lebens z. B. auch über die Erziehung, über die Bestellung der Felder und die übrigen Arbeiten erstreckte. Eben so streng war die Abhängigkeit der niederen Beamten von den höheren, aller von dem Fürsten. Ein jeder Beamte mufste der höheren Stelle monatlich über seine Amtsführung und den Zustand seines Amtsbezirks Bericht erstatten. Der gesamte Grund und Boden war das ausschliefsliche Eigenthum des Fürsten. Den einzelnen Geschlechtern wurden nur zur Bebauung Ländereyen angewiesen. [30]

Eine ähnliche Verfassung besteht seit einer langen Reihe von Jahrhunderten in China. [31] So

30) Robertson's history of America. B. VII. Lettres Américaines. Par le Comte J. R. Carli. Par. II. T. 1788. 8. Voyage de Humboldt et Bonpland. Prem. partie. Relation historique. Par. 1810. Fol. p. 98.

31) Vgl. über die Verfassung dieses Reichs die Werke von Du Halde, de Guignes, Barrow; Grosier de la Chine. III. Ed. Par. 1818. ff. VII. Vol. 8. Auch in Krusenstern's Reise um die Welt (II. Th. II. Abth. Berlin 1812. 12.) finden sich einige bemerkenswerthe Nachrichten von China. Das Hauptwerk ist jedoch folgendes: Thing - Leu - Lee being the fundamental laws and a selection from the supplementary statutes, of the penal Code of China. Translated from the Chinese, with an Appendix and Notes. By Sir G. Th. Staunton. Lond. 1810. 4. A. d. E. ist das Werk ins Franz. übersetzt worden von Félix Renouard de Sainte-Croix. Par. 1811. 8.

grofs und so ins Einzelne gehend ist diese Aehnlichkeit, dafs sie die Vermuthung, nach welcher die (vergleichungsweise neuere) Peruanische Verfassung und ihr Stifter von Chinesischer Abkunft waren, zur Wahrscheinlichkeit erhebt. 32) Auch die Vermuthung dürfte nicht zu gewagt seyn, dafs das Chinesische Reich von einem Stamme oder Stammesfürsten gestiftet wurde, welcher vom Westen her ins Land einwanderte und, im Besitze einer höheren Bildung, die rohen Völkerschaften, die damals noch das unbebaute Land durchzogen, mit dem Ackerbaue, mit den Vortheilen und Fesseln der bürgerlichen Ordnung bekannt machte. 33)

Der Fürst ist der Vater seines Volks! — in diesen Worten ist die Grundlage der Verfassung und Verwaltung des Chinesischen Reichs enthalten. Der Kayser soll nach der Lehre des Kon-fu-Tchee sein Reich, wie ein Hausvater sein Haus, ordnen und verwalten.

Die Verwaltung des Chinesischen Reichs ist 1.) in dem Sinne väterlich, dafs sie sich über alle

32) Diese Vermuthung beruht noch auf einigen andern Gründen. Vgl. Carli a. a. O. I, 379. II, 1. Humboldt a. a. O. p. 125.

33) Nachrichten von dem ältesten Zustande des Chinesischen Reiches, in dem Werke: Le Chou-King, un des livres sacrés des Chinois etc. Traduit par le P. Gaubil. Revu par de Guignes. Par. 1770. 4.

und jede Verhältnisse und Angelegenheiten des häuslichen und geselligen Lebens erstreckt. Mit Staunen und Grauen wird man erfüllt, wenn man liest, was und wie genau Alles die Gesetze bestimmen; wie den Chinesen überall, in der Heimath und auf Reisen, [34] das Auge der Regierung verfolgt. So stehen z. B. alle Gewerbe unter der strengsten Aufsicht; [35] bey Strafe mufs der Landmann sein Feld bestellen. [36] Und so zahlreich auch die Gesetze sind, welche die Vergehungen einzeln bestrafen, so bedrohen sie doch noch überdiefs eine jede Handlung mit einer Strafe, welche gegen irgend eine gesetzliche Vorschrift, oder gegen die Sitten, oder gegen den Geist der Gesetze verstofsen würde. [37] — Die Staatsverwaltung ist 2.) in dem Sinne väterlich, dafs die Gesetze mittelst einer väterlichen Zucht gehandhabt werden. So ist z. B. der Unterschied zwischen der bürgerlichen und der strafenden Gerichtsbarkeit den Chinesischen Gesetzen so gut

34) Wegen der Reisepässe bestehen noch weit strengere Einrichtungen, als unter den argdenklichsten Regierungen in Europa. S. Sect. 220. 221. 224. 225. des Anm. 31. a. Gesetzbuches.

35) Sect. 156. 175.

36) Sect. 88. 97. Der Kayser ist der alleinige Eigenthümer des Landes. Krusenstern a. a. O.

37) Sect. 385. 386.

wie unbekannt. Auch der säumige Schuldner wird (zu seiner Besserung) bestraft.[38] So darf und soll ferner der Richter jederzeit von Amtswegen die begangenen Vergehungen ahnden;[39] hat der Vater, um sein Kind zu bestrafen, erst auf einen Ankläger zu warten? So ist eine der gewöhnlichsten Strafen die Züchtigung mit einem Bamburohre; das Kind muſs fühlen, wenn es nicht hören will. Jedoch auch ihre liebenswürdigen Seiten hat diese Verwaltungsart. Die Abgaben sind gleich vertheilt, da ein Vater billig kein Kind vor dem andern begünstiget. Kein Todesurtheil kann vollzogen werden, ohne die kayserliche Bestätigung erhalten zu haben.[40] Auch für das Loos der Gefangenen tragen die Gesetze eine ruhmwürdige Sorgfalt.[41] — 3.) Die väterliche Gewalt ist von Natur und von Rechtswegen auf die Unmündigkeit der Kinder beschränkt. Eine Regierung, wie die Chinesische, muſs daher vor allen Dingen darauf ausgehn, das Volk fortdauernd in dem Zustande von Unmündigkeit zu erhalten, welcher die Begründung

38) Sect. 332.

39) Du Halde Bd. V. Zusätze.

40) Sect. 1.

41) Sect. 398. 401.

einer väterlichen Einherrschaft ursprünglich möglich und zum Bedürfnisse machte. In diesem Geiste suchen die Chinesischen Gesetze den Verkehr zwischen dem In- und dem Auslande gänzlich abzubrechen. Der Handel zur See ist mit Fremden schlechthin verbothen, zu Lande nur gegen besondere Erlaubnifsscheine verstattet. [42]) Fremde werden nicht im Lande geduldet, und selbst Gesandte dürfen nur kraft einer ausdrücklichen Erlaubnifs des Kaysers und nur unter einer strengen Aufsicht an das kayserliche Hoflager ziehn. [43]) Auf die Auswanderung steht die Todesstrafe. [44]) In demselben Geiste sind alle Künstler und Handwerker an die einmal üblichen Formen und Muster gebunden; eine Neuerung, eine Erfindung wird bestraft. [45]) In demselben Geiste endlich suchen die Gesetze die Regierung und das Volk von dem Strudel zurückzuhalten, in welchen das Geld, da wo es die Seele des Wahrenverkehres ist, das Eigenthum und mit ihm die meisten bürgerlichen Verhält-

42) Sect. 220. Staunton's Anm. zur Sect. 225. Der Handel, der zu Canton mit Fremden getrieben wird, steht unter besonderen Gesetzen.

43) Sect. 224. 225.

44) Sect. 224. 255.

45) Sect. 156. 175.

nisse fortreifst. Die Regierung prägt nur Kupfermünzen; der Handel ist gröfsentheils Tauschhandel. 46) Die öffentlichen Abgaben werden in Erzeugnissen des Bodens oder des Kunstfleifses erhoben. 47) Mit einem Worte, die Chinesische Regierung hat mit der Zwingherrschaft die Maxime gemein, Alles beym Alten zu lassen und zu erhalten.

Damit die Regierung der Menge und Mannigfaltigkeit der Geschäfte gewachsen sey, ist das Reich in Kreise, Bezirke und Unterbezirke eingetheilt, und in einer jeden von diesen Abtheilungen eine verhältnifsmäfsige Anzahl von Behörden und Beamten bestellt. Unter die verschiedenen Behörden einer jeden einzelnen Abtheilung sind die Geschäfte nach der Verschiedenheit der Gegenstände vertheilt, jedoch so, dafs ein einzelner Beamte, zur Erhaltung der Einheit der Staatsverwaltung, an der Spitze einer jeden Abtheilung steht. 48) Je zehen

46) Sect. 118. 153. 154.

47) Sect. 86. 92. 119 ff. Die Haupteinnahme des kayserlichen Schatzes ist der Zehnte von allen Ländereyen. Für die öffentlichen Magazinanstalten enthält das Gesetzbuch sehr genaue Bestimmungen.

48) Du Halde. Staunton's Anm. zu Sect. 51. Der Grundsatz der Vertheilung der Geschäfte nach der Verschiedenheit der Gegenstände ist eine sehr bemerkenswerthe Eigenthümlichkeit der Chinesischen Verfassung.

und je hundert Hausväter bilden wiederum in einem jeden Unterbezirke besondere Genossenschaften, so dafs die Mitglieder eines Zehntens für einander verantwortlich sind und das Hundert unter einem Aufseher steht, welcher in Verbindung mit einem Rathe von zehn Mitgliedern für die gehörige Entrichtung der öffentlichen Dienste und Abgaben zu sorgen hat. 49) — Damit das Volk in einem den Gesetzen entsprechenden Geiste, d. h. väterlich regiert werde, hat sich die Verfassung zuförderst von der gehörigen Besetzung der öffentlichen Stellen zu versichern gesucht. Nicht nur diejenigen, welche sich erst dem Staatsdienste widmen wollen, werden strengen Prüfungen unterworfen, sondern selbst die, welche bereits als Beamte angestellt sind, werden am Ende eines jeden Jahres von neuem geprüft. 50) Zu demselben Zwecke ist der Kriegsbefehl von dem Friedensbefehle getrennt, der gesamtheitlichen Behandlung der öffentlichen Geschäfte in der Regel der Vorzug gegeben, und die Amtsthätigkeit einer jeden einzelnen Behörde nicht nur auf das genaueste, sondern auch so bestimmt, dafs die niederen

49) Travels in China. By J. Barrow Lond. 1803. 4. und Sect. 83. Es werden in China genaue Listen über die Bevölkerung gehalten. Sect. 78. 79.

50) Sect. 21.

Behörden von den höheren, die Behörden derselben Stufe von einander gegenseitig streng bewacht werden. [51] — So wie schon diese Knechtschaft der Staatsbeamten, der Geist der Eifersucht, welcher die ganze Verfassung durchdringt, für die Fortdauer der einmal eingeführten Verwaltungsordnung Gewähr leistet, so besteht noch aufserdem, damit Alles in diesem Kunstwerke seinen ewigen Gang gehe, ein eigener Rath von Aufsehern, welcher selbst dem Kayser über verfassungswidrige Handlungen Vorstellungen zu machen berechtiget ist; [52] so ist in einem jeden der oberen Gerichte und Verwaltungsräthe ein Kronanwald angestellt, welcher über die Beobachtung der Gesetze zu wachen hat; [53] so müssen die niederen Behörden den höheren, die höchsten dem Kayser von Zeit zu Zeit die Mängel und Gebrechen, die sie in der Staatsverwaltung entdeckt, die Fehler, die sie selbst bey ihrer Amtsführung begangen haben, anzeigen. [54]

Durch welche Mittel hat sich die Chinesische Verfassung so viele Jahrhunderte hindurch

51) Du Halde. De Guignes.

52) Staunton's Anm. zu Sect. 171.

53) Du Halde.

54) Sect. 171.

unter so manchen innern und äufsern Stürmen zu erhalten vermocht? so innig mit der gesamten Denk- und Handlungsweise des Volks verschmolzen? 1.) Ein Hauptaugenmerk der Gesetze war, die Bande der Verwandschaft und ins besondere die Bande der elterlichen Gewalt theils fester zu knüpfen, theils in eine unmittelbare Beziehung auf die Grundlage der Staatsverfassung zu setzen. Daher kommen z. B. Vorrechte auch den Anverwandten des Bevorrechteten zu statten; 55) ausgezeichnete Thaten und Verdienste werden auch den Nachkommen und bis zum zweyten und dritten Gliede vergolten; 56) Vergehungen werden milder bestraft, wenn sie zum Besten eines Anverwandten begangen wurden. 57) Umfassend und streng ist die väterliche Gewalt; selbst auf das Recht über Leben und Tod scheint sie sich zu erstrecken. 58) Elternmord gehört zu den Hauptverbrechen des Chinesischen peinlichen Rechts; 59) schon Mifshandlungen, an den Eltern verübt, werden mit

55) Sect. 5.

56) Sect. 3.

57) Sect. 321. Dagegen trifft die Strafe eines Vergehens zuweilen auch die Verwandten des Thäters. Sect. 254.

58) Arg. Sect. 319.

59) Sect. 2. 244.

dem Tode bestraft.[60] Den Eltern ist auch nach ihrem Tode durch Bestattung und Trauer die gebührende Achtung von den Kindern zu bezeigen;[61] ein Sohn, der die Leichen seiner Eltern oder Groſseltern unbeerdigt läſst oder verletzt, wird mit dem Tode bestraft.[62] Und wenn schon die Erlaubniſs, welche das Gesetz den Chinesen ertheilt, mehrere Weiber zugleich zu ehelichen,[63] mit dem Zwecke, das Verwandschaftsverhältniſs zu heiligen, im Widerspruche steht, (die Vielweiberey ist der Tod der Verwandtenliebe,) so ist doch, wenn ein Chinese mehrere Weiber ehelicht, eine unter ihnen die Gebietherinn der übrigen und allein die eheliche Hausfrau im vollsten Sinne des Worts. An das Verhältniſs zwischen Eltern und Kindern reihen nun die Gesetze unmittelbar das Verhältniſs zwischen dem Kayser und seinem Volk. Er ist der Vater des gesamten Volks, desto ehrwürdiger, da er die Rechte und Ansprüche aller einzelnen Hausväter in sich vereiniget. In der Sprache eines Vaters spricht er zu seinen Unterthanen. Oft fordert er

60) Sect. 319.

61) Sect. 105. 176. 181.

62) Sect. 276.

63) Sect. 103. und Staunton in den Anm. zu diesem Abschnitte.

sie sogar auf, ihn zu unterrichten und zu warnen. 64) In demselben Geiste sollen seine Stellvertreter, die Mandarinen, sprechen und handeln, in demselben Lichte dem Volke erscheinen. Sie haben daher das Volk von Zeit zu Zeit durch öffentliche Reden zu unterrichten, einen jeden ihrer Amtsbefohlnen unweigerlich zu hören. 65) Mit einem Worte, keine Gesetzgebung hat den Grundsatz, dafs der Mensch im öffentlichen Leben das ist, wozu er durch das häusliche erzogen wird, dafs das öffentliche Leben am festesten in dem häuslichen wurzelt, so vollständig anerkannt und durchgeführt, als die Chinesische. — 2.) Das grofse Geheimnifs der meisten Religionsstifter, die Andacht in Andachtsübungen, das Innere in etwas Aeufseres aufzulösen, 66) ist zugleich der Hauptschlüssel zur Ewigkeit der Chinesischen Verfassung. Der Ehrerbietung des Volks gegen den Kayser und die kayserlichen Beamten, ohne welche eine Verfassung, wie die Chinesische, nicht bestehn könnte, wufste sich der Gesetzgeber durch die Ehrenbezeigungen zu versichern, die er zur

64) Vgl. die kayserlichen Verordnungen b. Du Halde im zweiten Theile.

65) Du Halde.

66) Gibbon I. p. 267 der Basler Ausg.

zur Hauptpflicht der öffentlichen und überhaupt der gesellschaftlichen Sittenlehre erhob. 67) Der Chinese, in eine andere Verfassung versetzt, würde sich eben so fremd fühlen, wie bey uns ein Weib in der Kleidung eines Mannes. — 3.) Die Chinesen haben einen Staatsgottesdienst; der Kayser, als oberster Priester, und, in den einzelnen Landschaften, die Mandarinen bringen dem Himmel und der Erde und dem Geiste, der über das Schicksal der Menschen waltet, die herkömmlichen Opfer. 68) So paart sich die Ehrerbietung gegen den Kayser und dessen Stellvertreter mit der Scheu vor den unsichtbaren Naturmächten.

Die Lichtseiten der Chinesischen Verfassung sind der stete abgemessene Gang der Regierung, der wahrhaft väterliche Geist, welcher uns in mehreren Gesetzen der Chinesen anspricht, und, vor Allem, die unerschütterliche Festigkeit des Gebäudes. 69) Die Chinesische Verfassung hat die Un-

67) Sect. 173. 174. Du Halde. Für die Gebräuche und Ehrenbezeigungen besteht ein eigener oberster Rath, Li-Pu genannt.

68) Sect. 42. 157 — 162. Die Frage: Wie neben dieser Staatsreligion (offenbar der ältesten des Chinesischen Reichs) noch andere öffentlich bestehn können? liegt noch im Dunkeln. Einigen Aufschluſs darüber giebt die Unduldsamkeit der christlichen Religion und gegen diese.

69) Die Chinesische Verfassung hat eine gewisse Aehnlichkeit

terjochung des Volkes, für welches sie ursprünglich bestimmt war, siegreich überlebt. Nun lehrt zwar die Geschichte in mehreren Beyspielen, dafs ein Volk, welches sich unter einem andern und gebildeteren Volke als der Sieger niederläfst, die Sitten und Gesetze der Besiegten anzunehmen pflegt. (So grofs ist das Uebergewicht des Geistes über die Kraft des Gemüthes und des Körpers.) Kaum aber dürfte sich ein anderes Beyspiel in der Geschichte finden, dafs eine Verfassung unter diesen Umständen dem besiegten Volke so billige Bedingungen errungen hätte, als die Chinesische. Beyde Völker, die Tartaren und die Chinesen, werden, mit wenigen Ausnahmen, 70) nach demselben Rechte, dem ursprünglich Chinesischen, beherrscht.

Gleichwohl mögte die Chinesische Verfassung, wenn man sie, wie billig, auf die gesamten Zwecke des Menschen bezieht, selbst der Zwingherrschaft nachstehn. — Der eine Grundfehler der Chinesischen Verfassung ist der, dafs sie, die gesamte Denk- und Handlungsweise des Volks in einen bestimmten Kreis bannend, einen jeden Ein-

mit der klösterlichen. Kein Wunder, wenn sie von den christlichen Ordensleuten, welche uns zuerst damit bekannt machten, über die Gebühr gepriesen wurde.

70) Sect. 9. 52.

zelnen in einem jeden Verhältnisse meisternd und bewachend, das geistige Leben in seinem innersten Keime tödet. Die Chinesen sind und bleiben ewig dieselben, gealterte Kinder oder unmündige Greise. Nicht, damit der Fürst desto willkührlicher gebiethen könne, wird das Volk in Unmündigkeit gehalten. Der Chinesische Kayser ist vielleicht beschränkter, als irgend ein Europäischer Erbfürst. Sondern, wie einst in Sparta, ist das Gesetz der Zwingherr. — Der zweyte Grundfehler dieser Verfassung ist der, daſs sie, die Gesetze der Sittlichkeit in äuſsere Gesetze verkehrend, das eigentliche Wesen der Tugend in Schatten stellt. Die Chinesen sind gesittet ohne Sittlichkeit; sie sind eitel ohne Selbstachtung und Muth; sie heucheln Tugend, weil sie nur die Strafe fürchten; — so werden sie von allen Augenzeugen geschildert. 71)

II.) Von den geistlich-väterlichen Einherrschaften.

Die Verfassungen, in welchen kraft eines göttlichen Rechts geherrscht wird, sind fast immer Einherrschaften. 72) Denn auch in den

71) S. z. B. de Guignes.

72) Ein seltenes Beyspiel einer Ausnahme von dieser Regel findet man in den Asiat. Researches Vol. V. (Lond. 1807.) n. 1. Auf

Götterlehren schimmert die Lehre von einem einzigen Gotte durch; und das Priesterthum bedarf eines Oberpriesters, da es inneren Spaltungen eben so sehr ausgesetzt ist, als es von ihnen die Vernichtung seiner Macht zu fürchten hat. 73)

Die eine Art der geistlichen Einherrschaft ist die Gottesherrschaft, die Theokratie. Sie kommt in zwey Grundgestalten in der Geschichte vor. 1.) Der Herrscher ist ein verkörperter Gott, ein Mensch, in welchem die Gottheit wohnt. So wurde z. B. einst Japan, so wird noch jetzt Tibet beherrscht. 74) Entwickelten sich diese so auffallenden Einherrschaften nach und nach aus einer andern Gestalt der geistlichen Einherrschaft?

der Küste von Malabar bildeten einst die Brahmanen eine Mehrherrschaft. Jedoch bald entstanden Spaltungen unter ihnen. — Die Parthey der Independenten, welche sich in England während der Revolution bildete, gieng von der Idee einer geistlichen Volksherrschaft aus.

73) In Meroe (südlich von Aegypten) herrschte einst eine mächtige Priesterschaft. Und doch wählte sie einen König aus ihrer Mitte. Heeren Ideen etc. II, 39. — Und brauche ich erst an das Pabstthum der katholischen Kirche zu erinnern?

74) Leider haben wir bis jetzt von der so merkwürdigen Verfassung dieses Reiches nur noch unvollkommene und übel zusammenhängende Nachrichten. Vgl. Stäudlin's Magazin für Religions-, Moral- und Kirchen-Geschichte. I. Bd. (Hannov. 1801.) I. St. n. 3. 2. St. n. 2. Majers mythologisches Lexikon. Wort: Dewahdet und Dalai-Lama. Asiat. Researches I. Bd. Das Oberhaupt scheint der Dalai Lama zu seyn. Wenn er stirbt, so folgt ihm das Kind, in welchem sich der Gott, der in ihm wohnte, nach dem Urtheile der obersten Priester, wieder offenbahrt.

oder wurden sie plötzlich, sey es von einem Fremdlinge, der mit einer höheren geistigen Bildung unter einem noch ungebildeten Volke auftrat, oder von einem glücklich kühnen Betrüger im Volke, 75) gestiftet? 2.) Ein unsichtbarer Gott, der seinen Willen von Zeit zu Zeit auf eine wundersame Weise offenbahrt, beherrscht das Volk. Eine Gottesherrschaft dieser Art war die Verfassung, die Moses seinem Volke gab. In wichtigen Volksangelegenheiten wurde Jehovah durch das Urim und Thummim befragt; von Zeit zu Zeit sollten Propheten dem Volke den Willen seines Königes verkünden. 76)

Eine zweyte Art der geistlichen Einherrschaft ist die, welche einen einzelnen Menschen schlechthin, d. h. sowohl in geistlichen, als in weltlichen Angelegenheiten, zum Stellvertreter der Gottheit bestellt. Eine solche Verfassung bestand z. B. bey den Preussen der Vorzeit. Das Ober-

75) Die Dahomier betrachten ihren König als einen verkörperten Gott. Vormals lebte unter ihnen ein Wunderkünstler, Wudnus, der sich dem Könige gleichstellte. Bey einem Feste ermordete ihn der König. Da fiel das Volk nieder vor dem Könige und rief: Du allein bist der Gott der Götter, dir allein gebührt die Ehre. Sprengel's Bibl. der neuesten und wichtigsten Reisebeschr. IX. Bd. (Weimar 1803. 8.) S. 151.

76) Michaelis: Mosaisches Recht, (ein Meisterwerk, das auch von Staatsmännern gelesen zu werden verdient,) §. 35. 52.

haupt dieses Volks, Kriwe Kirweitu genannt, vereinigte in sich die geistliche und die weltliche Gewalt. 77) Auch das Khalifat, nach seiner ursprünglichen Verfassung, gehört zu dieser Ordnung. — Es trägt jedoch diese Art der geistlichen Einherrschaft, so wie die ihr verschwisterte Herrschaft eines verkörperten Gottes, den Keim des Todes in sich. Denn es giebt so manche öffentliche Geschäfte, welche zu weltlich, d. h. den anzuwendenden Mitteln nach zu unheilig, oder dem Erfolge nach zu ungewifs sind, als dafs sich ihnen ein geistlicher Fürst, ohne sein geistliches Ansehn zu gefährden, unterziehn könnte; und gerade der Kriegsbefehl ist von dieser Art. In Japan ist der geistliche Kayser schon längst nicht mehr der Alleinherr; neben ihm hat sich der ehemalige Kronfeldherr zum weltlichen Kayser erhoben. 78) Auch die weltliche Macht der Lamas in Tibet scheint zu schwanken.

Die dritte Art der geistlichen Einherrschaft ist die, in welcher zwey Gewalten, eine geist-

77) Preufsens älteste Geschichte. Von A. v. Kotzebue. I. Bd. Riga. 1808. 8.

78) Der Kampf begann im J. 1142, und entschied sich erst im J. 1585 zum Vortheile des Kronfeldherrn. Thunberg's Reisen in Afrika und Asien, vorz. in Japan. In dem Magazine von merkwürd. neuen Reisebeschr. VIIter Bd. Berlin. 1792. 8.

liche und eine weltliche, neben einander bestehn, und die göttliche Vollmacht, kraft deren der Fürst gebiethet, auf weltliche Angelegenheiten beschränkt ist.

Es sind unter dieser Voraussetzung nur zwey Fälle möglich: Entweder kann die geistliche Gewalt der weltlichen, oder es kann die weltliche Gewalt der geistlichen untergeordnet seyn. Ein dritter Fall, — der Fall, daſs beyde Gewalten neben einander beständen, ohne daſs der einen von ihnen das Recht, über die andere zu gebiethen, zukäme, ist um deswillen nicht denkbar, weil es unter dieser Voraussetzung, so scharf man auch die geistlichen und die weltlichen Angelegenheiten wissenschaftlich oder durch Gesetze von einander sondern mag, 79) dennoch für Zweyfälle an einem Richter fehlen würde, mit andern Worten, weil eine Doppelherrschaft ihrem Wesen nach ein Widerspruch ist. Entweder also muſs die eine Gewalt über die andere gebiethen,

79) Nach den Grundsätzen der katholischen Kirche besteht im Staate eine doppelte äuſsere Gewalt, eine geistliche und eine weltliche, beyde von göttlicher Abkunft. Die neuern Schriftsteller dieser Kirche haben häufig den Versuch gewagt, beyde Gewalten durch die Grenzbestimmung des Geschäftskreises der einen und der andern zu vereinigen. Z. B. ein Petrus de Marca in dem Werke: De concordia inter sacerdotium et imperium. Ein nicht blos vergebliches, sondern selbst gefährliches Beginnen! Ein offener Srteit ist einem ungewissen Frieden vorzuziehn.

oder es besteht zwischen beiden ein Kriegszustand, d. h. ein Verhältnifs, welches mit dem Wesen des Staates in der Idee schlechthin unvereinbar ist. Die Geschichte solcher Verfassungen stimmt allenthalben mit diesen Behauptungen überein. Wer kannte nicht z. B. den Kampf zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt, der in den Europäischen Staaten Jahrhunderte lang gekämpft worden ist und in Beziehung auf die katholische Kirche noch fortdauert? — Nur eine Gesetzgebung, die der Hindus, 80) hat diesen Kampf, unbeschadet der Selbstständigkeit der einen und der andern Gewalt, aber freylich nur durch die Annahme einer den Priestern inwohnenden Wunderkraft, geschlichtet. Der Brahmane ist nach diesem Gesetze eine Verkörperung des Gottes der Gerechtigkeit; er ist von Geburt über die Welt, über alles Erschaffene erhaben, bestimmt, den Schatz der Pflichten gegen Gott und die Menschen zu bewahren; alle Güter der Welt sind sein Eigenthum, er ifst nur von seiner Speise, trägt nur sein Gewand, spendet nur von seinem Gute, ja alle andere

80) Den sichersten und besten Aufschlufs über die ursprüngliche Rechtsverfassung dieses Volks scheint folgendes Werk zu enthalten: Institutes of Hindu-Law or the Ordinances of Menu etc. Verbally translated from the original Sanscrit. With a Preface. By William Jones. Lond. 1796. 8.

Sterbliche erfreuen sich nur durch ihn des Lebens. 81) Aber in gleicher Allmacht und Herrlichkeit steht neben ihm der König. 82) Und dennoch wird das Herrscherrecht des Brahmanen nicht durch das Herrscherrecht des Königs, dieses nicht durch jenes geschmälert. Nicht als ob der Brahmane nur in geistlichen, der König nur in weltlichen Dingen zu gebiethen berechtigt wäre; sondern weil der Brahmane, wie die Gottheit, durch eine Wunderkraft, durch sein bloses Wort, der König, wie ein Mensch, durch Wort und That herrscht. Der Brahmane kann strafen; denn seinem Fluche gehorchen die unsichtbaren Mächte. 83) Er kann seinen Schuldner zur Zahlung zwingen; denn, wenn er sich auf die Thürschwelle des Haußes seines Schuldners niederläßt und hier Hungers stirbt, ist das Verbrechen des Schuldners unabsühnbar. 84) Dagegen hat der König nur den Lehren der Brahmanen sein Ohr zu leihn, sich bey den Brahmanen Raths zu er-

81) Instit. of Hindu-Law. Chap. I. §. 98 — 101. Eine merkwürdige Eigenthümlichkeit dieser Priesterkaste ist, daß sie ohne eine innere Organisation ist. Ein jeder Brahmane ist für sich ein Gott.

82) Ebend. VII, 5 ff.

83) Ebend. XI, 31.

84) Asiat. Research. IV. p. 329. Edinb. critical Review. Vol. XXII. S. 71.

hohlen, sie mit Achtung und Nachsicht zu behandeln. 85)

In den geistlichen Einherrschaften der dritten Art steht faſt immer das geoffenbahrte Recht in so fern im Widerspruche mit dem Rechte, daſs das erstere die weltliche Gewalt unter die geistliche stellt, während in der Wirklichkeit das entgegengesetzte Verhältniſs eintritt; sey es, daſs die geistlichen Waffen überhaupt schwächer oder doch zum Angriffskriege weniger tauglich sind, als die weltlichen. Selbst in dem Königreiche Jerusalem, welches die Kreuzfahrer stiſteten, konnten die Geistlichen, ob sie sich wohl auf das Panier, unter welchem das Heer gefochten und gesiegt hatte, beriefen, nicht zur Herrschaft über die weltliche Gewalt gelangen. 86) Weniger darf es befremden, wenn in den von den Bekennern des Islam gestifteten Reichen die geistliche Gewalt in einer strengen Abhängigkeit von der weltlichen steht, wenn z. B. der Türkische Groſssultan den Groſsmufti, das Haupt der Ulemas oder Schriftausleger, willkührlich absetzen oder der Körperschaft der Ulemas anbefehlen kann, auch Ungelehrte zu Mitgliedern aufzunehmen. 87)

85) Instit. of Hindu-Law. VII, 32. 37 ff. VIII, 1.

86) Wilken's Geschichte der Kreuzzüge. I. Th. Lpz. 1807. 8.

87) Joh. v. Hammer's Staatsverfassung und Staatsverwaltung des Osmannischen Reichs. II. Th. Wien. 1815. 8.

Die Mohammedaner haben keine Priester in der christlich-kirchlichen Bedeutung, keine geistlichen Väter und Gewissensräthe; der Gottesdienst, den der Koran zur Pflicht macht, (das Beten, das Waschen, das Fasten,) vereinzelt die Menschen, anstatt sie zu versammeln.

Die Grundform der geistlichen Einherrschaft ist die Gottesherrschaft. Eine jede andere Form dieser Verfassung strebt unaufhörlich, sich dieser Grundform, ihrem Musterbilde, zu nähern. Ist nicht das Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche beynahe vergöttert worden?

Eine jede geistliche Einherrschaft hat zwey einander gerade entgegengesetzte Richtungen. — Auf der einen Seite befestiget und erweitert sie die Macht und das Recht des Fürsten. In dem mittleren und südlichen Asien, wo die geistlichen Einherrschaften von jeher einheimisch waren, wurde von jeher gewaltiger geherrscht. 88) Bey den Völkern Deutschen Ursprungs sprachen die Könige erst dann die Machtvollkommenheit an, als das Christenthum die Fürsten und die Völker mit den Grundsätzen der Jüdischen Verfassung bekannt

88) Schon in dem Alt-Babylonischen und Assyrischen Reiche. Beck's Anleitung zur Kenntniſs der allgem. Welt- und Völker Geschichte. I. Th. 1. Heft. S. 179.

gemacht hatte. 89) Als Amerika entdeckt wurde, fand man nur bey denjenigen Völkerschaften dieses Erdtheiles ausgebildetere Verfassungen und strengere Einherrschaften, welche in ihrem Fürsten einen Gott oder einen Stellvertreter der Gottheit verehrten, bey den Peruanern, den Mexikanern, den Unthoheg, den Muyskas. 90) Dieselbe Bemerkung hat man an den Verfassungen der eingebohrnen Afrikanischen Volksstämme, z. B. der Kaffern, 91) gemacht. Und auch in der Südsee fand man nirgends eine so fest begründete Einherrschaft, als bey den Bewohnern der Sandwich-Inseln, bey demselben Volke, unter welchem es einen ausgezeichnet mächtigen Priesterorden gab. 92) — Auf der andern Seite kann man die

89) Auf auffallendsten war der Einfluſs dieser Grundsätze in dem Reiche, das die Gothen in Spanien stifteten. Darstellungen aus der Geschichte von Spanien. Von W. A. Lindau. I. Bdch. (1812. 8.) S. 117.

90) S. über die Verfassung der Muyskas, der Bewohner des nachmaligen Königreichs Bogota, Lettres Américaines. Par le Comte J. R. Carli. Te. II. (Par. 1788. 8.) p. 242.

91) Unter den verschiedenen Kafferstämmen haben die Beetjuaner allein eine entwickeltere Verfassung. Begründeter ist das Ansehn der Fürsten und der Priester. Reisen in das südliche Afrika in den Jahren 1803 — 1806. Von F. Lichtenstein. II. Thl. (Berl. 1812. 8.) S. 77.

92) Cook's dritte Entdeckungsreise. A. d. E. ü. v. G. Forster. II. Bd. (Berl. 1788. 4.) S. 319. In den neuern Zeiten hat Ramahama, König von Owaiki, (der gröſsten unter den Sandwich-Inseln) Europäische Kultur bey seinem Volke eingeführt. Ma-

geistliche Einherrschaft (wenigstens in den bey weitem meisten Fällen) als eins von den vielen Mitteln betrachten, welche die Menschen versucht haben, um der Herrscherwillkühr gewisse Grenzen zu setzen. Einem göttlichen Rechte liegt die Idee des Rechts an sich zum Grunde. Priester sind im Verhältnisse zum Fürsten die gebohrnen Vertreter des Volks. Sie können zur Beschränkung der königlichen Gewalt zu Mitteln ihre Zuflucht nehmen, die nur ihnen zu Gebothe stehn. So zogen z. B. die Aegyptischen Priester den König nach seinem Tode vor ein Gericht, das über den Nachruhm des Königes in dieser, oder über das Schicksal desselben in einer andern Welt entschied. 93) — Nur die Unterthanen, die eines andern Glaubens, als des herrschenden, sind, haben in dem Fürsten einer solchen Verfassung einen Zwingherrn zu fürchten. Ein Volk, das

gazin von merkw. neuen Reisebeschr. XXVII. Bd. (Berl. 1806. 8.) S. 152.

93) Fälschlich bezweifelt Heyne (De judicio, quod defunctis Aegyptiorum regibus subeundum erat. In ej. Opusc. acad. Vol. I. Gott. 1785. 8. n. 4.) die Aechtheit der Nachrichten, welche uns Diodorus Siculus von diesem Gerichte aufbewahrt hat. Dieses Gericht war ganz im Geiste der Aegyptischen Verfassung. Vgl. meine Abh. de judiciis in reges defunctos redditis. Heidelb. 1819. Fol. — Auffallend ist es, dafs die katholische Kirche von dem Heilig- und Seligsprechen nicht einen für das Wohl der Völker vortheilhafteren Gebrauch gemacht hat.

unter einer geistlichen Einherrschaft steht, muſs die Völker, die es unterjocht, zu seinem Glauben zu bekehren suchen, damit es nicht über kurz oder über lang das Schicksal der Besiegten theile.

In dem Wesen der geistlichen Einherrschaft, als solcher, liegt Unveränderlichkeit des einmal bestehenden Rechts, der einmal gewählten Staatskunst. Man hat es auf der einen Seite der Reformation zum Vorwurfe gemacht, daſs sie ein ganz neues Gebäude aufführte, anstatt das stehende mit weiser Behutsamkeit zu verbessern, 94) und auf der andern Seite dem päbstlichen Hofe, daſs er noch immer in dem Geiste Gregors VII. handelt. Der eine und der andere Tadel beruht auf Unbekanntschaft mit dem Wesen der geistlichen Herrschaften. — Mag übrigens auch jene Eigenschaft der geistlichen Einherrschaften in einer gewissen Beziehung als ein Vorzug zu betrachten seyn, der Nachtheil ist durch nichts zu vergüten, daſs ein Volk, welches unter einer so eisernen Verfassung steht, im Fortschreiten auf der Bahn der geistigen Bildung gehemmt wird. Nur die geistlichen

94) Schmit's neuere Geschichte der Deutschen. I. B. 21tes und 22stes Hauptst. S. dagegen Reinhold's Ehrenrettung der Luther. Reformation. Jena. 1789. 8.

Einherrschaften der dritten Art sind diesem Nachtheile weniger ausgesetzt, da sich in ihnen ein Kampf zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt entspinnt, ein Kampf, welchem z. B. das heutige Europa seine geistige Bildung, und nahmentlich seine freyeren Ansichten von den Rechten der Völker im Verhältnisse zu ihren Fürsten, 95) zu einem grofsen Theile verdankt. Jedoch gerade diese Art der geistlichen Einherrschaft entfernt sich am meisten von der Grundform der Gattung. Auch scheint sie zu sehr bedenklichen Mitteln ihre Zuflucht nehmen zu müssen, um das geistige Leben des Volks gegen das Erstarren unter einer geistlichen Allgewalt zu bewahren! Auffallend ist es wenigstens, dafs in Staaten dieser Art der Priesterschaft so häufig eine Lehnsmannschaft, dem geistlichen Staate ein Lehnsstaat gegenüber steht. So z. B. in Japan, in der Türkey, in so vielen Staaten Deutschen Ursprungs, einst in Mexiko.

Obwohl die geistlichen Einherrschaften auf einem sehr schwankenden Boden errichtet zu seyn scheinen, so gebührt ihnen dennoch das Lob der

95) Wie viele und bedeutende Untersuchungen über den Staat führte die Reformation herbey. Vgl. Sur l'esprit et l'influence de la reformation de Luther. Par Ch. Villers. Meine Abh. de jurisprudentia Lutheri. Wittenb. 1802. 8.

Dauerhaftigkeit. Denn der Glaube an eine Offenbahrung, wenn er einmal Wurzel gefaſst hat, gewinnt leicht durch Erziehung und Sitte und Ueberlieferung mit einem jeden neuen Geschlechte an Festigkeit. Die Meinungen sind am unerschütterlichsten, die als Gewissenssache betrachtet werden.

III.) Von den landesväterlichen Einherrschaften.

Eine jede Art des Eigenthumes kann Veranlassung zur Entstehung der Einherrschaft werden. Die Mediceen wurden aus Kaufleuten Fürsten. 96) So viele Hirten der Völker waren ursprünglich Hirten einer zahlreichen Heerde. Aber ein (wenigstens scheinbarer) Rechtsgrund zur Herrschaft liegt nur in dem Eigenthume an Grund und Boden.

Eine jede der verschiedenen Beherrschungsformen, die Volks- und die Meerherrschaft, so wie die Einherrschaft, kann auf dem Grundeigenthum beruhn. Wenn ein jedes Grundstück des Landes ächtes Eigenthum ist, und die Machtvollkommenheit dem Inbegriffe der Eigenthümer dieser

96) Jedoch kaum hatten sie ihre Herrschaft befestiget, so legten sie ihren Geldreichthum in liegenden Gründen an.

dieser Grundstücke zusteht, so ist die Verfassung eine landesherrliche Volksherrschaft. Wenn nur ein Theil der Grundstücke des Landes ächtes Eigenthum ist, und den Eigenthümern dieser Grundstücke theils als Einzelnen die Oberherrlichkeit über die Grundstücke der entgegengesetzten Art, theils als einer Gesamtheit die Machtvollkommenheit zusteht, so ist die Verfassung eine landesherrliche Mehrherrschaft. Schwieriger ist's, die landesherrliche Einherrschaft unterscheidend zu bezeichnen. Denn da dem Staatsobereigenthume eine Ausdehnung gegeben werden kann, durch welche ein jedes Sondereigenthum ausgeschlossen wird, und da der Fürst, wenn er Sondereigenthümer des Landes ist, mit dieser Eigenschaft die Eigenschaft des Staatsobereigenthümers in sich vereiniget, so scheint zwischen einer Einherrschaft, in welcher dem Staatsobereigenthume jene Ausdehnung gegeben wird, und zwischen der landesherrlichen, in welcher die fürstliche Machtvollkommenheit auf dem Eigenthume an dem Grund und Boden des Landes beruht, (z. B. also zwischen der Verfassung des Chinesischen oder des Neupersischen Reichs und zwischen den ursprünglichen Verfassungen der Deutschen Länder,) kein wesentlicher Unterschied einzutreten. Gleichwohl ist die landesherrliche Einherrschaft

als diejenige auszuzeichnen, in welcher das Gesetz und die öffentliche Meinung (nach Maſsgabe der Geschichte) das Eigenthum am Lande nicht als die rechtliche Folge, sondern als den rechtlichen Grund der fürstlichen Machtvollkommenheit betrachtet, in welcher dieses Eigenthum, in Beziehung auf das innere und das auswärtige Verhältniſs, nach den Grundsätzen des Sonderrechts beurtheilt wird. 97)

Wenn sich das Grundeigenthum des Fürsten so weit erstreckt, daſs den Unterthanen nur eine unsichere oder verkümmerte Nutznieſsung des Bodens verbleibt, so ist die landesherrliche Einherrschaft ihrem Wesen nach unbeschränkt. Wenn es hingegen auſser dem Fürsten noch andere Grundeigenthümer im Lande giebt, die entweder nur vertragsweise dem Fürsten gehorchen, oder, wenn auch Lehnsleute, dennoch ihre Lehne erblich besitzen, so liegt es eben so in dem Wesen dieser Verfassung, daſs der Fürst bey der Ausübung seiner landesherrlichen Rechte an die Zustimmung dieser Grundeigenthümer gebunden ist. Diese

97) In England hat die ursprünglich-landesherrliche Verfassung aufgehört, eine solche zu seyn. Zwar betrachtet das Englische Staatsrecht den König noch immer als den alleinigen Eigenthümer des Bodens. Aber dieses Eigenthum ist der Sache nach nur ein Staatsobereigenthum; es steht unter der Vormundschaft des öffentlichen Rechts.

beschränkte landesherrliche Einherrschaft kann und mufs sich wiederum, den Umständen nach, hier so, dort anders, mannigfaltig gestalten; sie kann bald mit einer landesherrlichen Volksherrschaft, bald mit einer landesherrlichen Mehrherrschaft, bald mit beyden zugleich gepaart seyn. — In wie fern sie mit einer Mehrherrschaft gepaart ist, d. h. in wie fern jene Grundeigenthümer ihre Grundholden haben, werden die *Landherren* auch für ihre Grundholden kraft eigenen Rechtes stimmen. Kraft eigenen Rechtes, d. h. nicht kraft einer von diesen Grundholden erhaltenen Vollmacht, nicht als Volksvertreter, sondern weil sie in Beziehung auf ihre Grundholden das sind, was der Fürst in Beziehung auf das Land ist, also als Landherren, als Vormünder. 98)

Der ursprüngliche, der durch das Wesen der beschränkten landesherrlichen Einherrschaft bestimmte Gegenstand dieses Stimmrechts sind die, ins besondere von dem Grundeigenthum, zu

98) Die Einherrschaft mit Reichs- oder Landständen und die mit einer Volksvertretung sind also von einander wesentlich verschieden. In Deutschland verwechselt man, wenigstens im Sprachgebrauche, noch oft die eine Verfassung mit der andern. Vgl. über diese Verschiedenheit: J. Ch. Majer's Deutsche Staatsconstitution. (Hamb. 1800. 8.) IIter Th. S. 617. Ebend. System der Staatsregierung. 1803. 8. Ueber die Staatsverwaltung Deutscher Länder. Von A. W. Rehberg. Hanov. 1807. 8. (In dem Anhange: Ueber Deutsche Landstände.) Journal für Deutschland. Von Fr. Buchholz. Berlin 1815. Mon. Juny. n. 6.

erhebenden Abgaben. Jedoch mit der Besteuerung stehen die übrigen Zweige der Staatsverwaltung schon in einer inneren Verbindung. Auch können sich die, welche dem Fürsten die Steuern bewilligen, wohl auch für andere Gegenstände ein Stimmrecht bedingen. Und so mufs sich denn aus dem Rechte der Steuerbewilligung von selbst eine Verfassung entwickeln, in welcher der Fürst wegen der Staatsverwaltung überhaupt an die Zustimmung der Grund- oder Landherren mehr oder weniger gebunden ist. Auf den Fränkischen Reichstagen der ältesten geschichtlichen Zeit war die Frage über Krieg und Frieden der Hauptgegenstand der Berathung. Die Besitzer der Wehrgüter hatten ein Stimmrecht, weil sie die Ausgaben des Feldzuges von den Einkünften dieser Güter bestreiten mufsten. 99) Erst als Steuern zu bewilligen waren, erhielt die Deutsche landständische Verfassung eine festere Gestalt; und aus dem Steuerbewilligungsrechte der Deutschen Landstände giengen die übrigen landständischen Rechte hervor. 100)

99) Der Besitz eines Freyguthes war nach dem Fränkischen Staatsrechte die Bedingung des Staatsbürgerrechtes. Geschichte der Deutschen staatsbürgerlichen Freyheit. Von E. Montag. I. Bds. I. Th. (Bamb. und Würzb. 1812. 8.) 1. Abh. §. 2.

100) K. H. Lang's Prüfung des vermeintlichen Alters der Deutschen Landstände. Gött. 1796. 8.

Eine weitere Beschränkung der landesfürstlichen Gewalt, die unter derselben Voraussetzung in dem Wesen der landesfürstlichen Einherrschaft liegt, ist die, dafs den Landherren eine, wenn auch beschränkte, Landeshoheit über ihre Grundholden und Hintersassen zusteht. Da der Fürst kraft seiner Landesherrlichkeit über das Land gebiethet, wie sollten nicht die Grundherren vermöge ihres Grundeigenthumes, ein Jeder auf seinem Grund und Boden, zu gebiethen berechtiget seyn? Allerdings ist diese Vertheilung der Hoheitsrechte mit der wesentlichen Einheit der Staatsgewalt nicht wohl vereinbar. Aber, wenn man einmal die Staatsgewalt als ein Zubehör des Bodens betrachtet, so kann man das Recht zu herrschen eben so, wie das Eigenthumsrecht, in das höhere und das niedrere eintheilen, so ist die Eintheilung des Staatsgebiethes in kleinere Gebiethe eben so wenig auffallend, als die Eintheilung des Landes in einzelne Grundstücke. In den beschränkten landesherrlichen Einherrschaften entsteht daher leicht ein Erbadel der gefährlichsten Art; ein Adel, welcher die Macht hat, seinen Vortheil den Gesetzen unterzulegen und diese Gesetze, nur wenn es sein Vortheil ist, zu vollziehn. — Bey den Völkern Deutschen Ursprungs ist jene Versplitterung der Regierungsrechte so

alt, als unsere Geschichte von diesen Völkern. Schon Tacitus gedenkt dieser Eigenthümlichkeit der Deutschen Verfassungen.[101] In der Folgezeit entwickelte sie sich nur bestimmter und mannigfaltiger.[102]

Die Regierungsform der landesherrlichen Einherrschaft ist nach dem Wesen dieser Verfassung das Nachbild einer grofsen Hofhaltung. Das Verwalten ist die Hauptsache; auf die Gesetzgebung nimmt man weniger Bedacht. Die Trennung der gesetzgebenden, der richterlichen und der vollziehenden Gewalt ist dieser Verfassung fremd, wenn anders nicht die Einherrschaft mehr eine landesherrliche Volksherrschaft mit einem Oberhaupte ist. Aber, so wie ein Landwirth für die verschiedenen Gegenstände der Landwirth-

101) De moribus Germ. c. 25. S. auch c. 13.

102) H. Ch. Frh. v. Senkenberg von der kays. höchsten Gerichtsbarkeit in Deutschland. Frkf. 1760. 4. S. 1. 2. Heineccii elem. j. Germ. II, 2, 31. Montag a. a. O. §. 3. Biener comment. de origine jurum legumque Germ. P. II. Vol. I. p. 331. Nordens Staatsverfassung vor der Lehnszeit mit Adelsrecht und Volksfreyheit. Von Tyge Rothe. A. d. Dän. v. Ch. H. Reichel. Kopenh. u. Lpz. I. Th. 1784. II. Th. 1789. 8. Es ist ein Irthum, wenn man die grundherrliche Gerichtsbarkeit des Deutschen Rechts erst in späteren Zeiten entstehn läfst. Vielmehr mufs man die Geschichte der Entwickelung der Deutschen Verfassungen hauptsächlich an die Thatsache reihn, dafs das Grundeigenthum schon ursprünglich das Recht, über die Hintersassen zu gebiethen, umfafste. Vgl. Marculfi form. I, 17.

schaft verschiedene Diener bestellt, so liegt eine Verschiedenheit der landesherrlichen Behörden nach der Verschiedenheit der Gegenstände der Landesverwaltung in dem Wesen dieser Verfassung. [103] Die obersten Hofbeamten sind gewöhnlich auch die obersten Staatsbeamten. [104]

Der Fürst ist Eigenthümer des Landes nach den Grundsätzen des Sonderrechts, und als solcher, (als Landesherr,) zur Ausübung der Staatsgewalt, (der Landeshoheit,) berechtiget. Er ist daher von Rechtswegen (und abgesehn von den Verträgen, die er mit den Grund- und Landherren geschlossen hat,) befugt, das Land zu veräußern, zu vertauschen, zu theilen. Nicht so weit erstreckt sich seine Pflicht, daß er das, was an sich recht ist, in der Erfahrung darzustellen hätte; nur die Verträge, durch welche er sein Eigen-

103) In den Deutschen Ländern leitete einst der Fürst die gesamte Landesverwaltung durch den Marschall, den Kanzler und den Rentmeister. Als sich die Geschäfte dieser Beamten mehrten oder auch anders gestalteten, entstanden Regierungen und Kammern, auch in den größeren Ländern ein Kriegsrath.

104) Noch jetzt findet man in mehreren Ländern auf Rittergüthern oder Grundherrschaften einen Diener, welcher über das übrige Gesinde (mit dem Nahmen eines Hofmayers, Vogts u. s. w.) gesetzt ist. Wer erinnert sich nicht hierbey an den Major domus (Haußmeyer) der Franken, den Jarl der Schwedischen Könige, (Canzler's Nachrichten zur genauern Kenntniß der Geschichte, Staatsverwaltung und ökonom. Verfassung des K. Schweden. I. Th. Dresden. 1778. 8.), den High Stewart in England.

thum beschränkt hat, ist er zu halten verpflichtet. Der Unterthan ist in einer Verfassung dieser Art ein Zubehör des Grundes und des Bodens. Er kann einer kaum gebundenen Freyheit geniefsen, wenn er ein ächtes Eigenthum an einem Grundstücke hat. Aber Leibeigenschaft und Auswanderungsverbothe und alle Arten von dinglichen Lasten, (Frohnen, Zinsen und Bannrechte,) liegen eben so wohl in dem Geiste einer solchen Verfassung.[105]) Der Streit über die Grenzen der Staatsgewalt gilt daher in einer solchen Verfassung vorzugsweise dem Besteuerungsrechte. Denn Freyheit von Abgaben ist zugleich persönliche Freyheit.[106])

Wenn in einer landesherrlichen Verfassung der Fürst nicht blos dem Nahmen nach Fürst seyn soll, so mufs er wenigstens an gewissen Grundstücken ein vollkommenes und ausschliefsliches Eigenthum haben. Diese Grundstücke sind nicht Kronguth, sondern das Sondereigenthum des Für-

105) Nur in den Verfassungen dieser Art findet man die Knechtschaft in ihren mannigfaltigsten Abstufungen.

106) Die Erbgüter der Franken waren frey von Abgaben. Montag a. a. O. §. 4. Die Athenienser, die doch gewifs wufsten, was Volksfreyheit sey, hatten gleichwohl eine Steuerverfassung, die ein jedes Deutsche Volk unleidlich gefunden haben würde. S. über die λειτουργιαι: J. Potteri Archaeologia Graeca. L. I. c. 15. (In Gronov. thes. Gr. Antiqu. Vol. XII. P. II. Lugd. B. 1702. Fol.) Bey ihnen war der Bürger, nicht das Eigenthum die Hauptsache.

sten und, damit die Herrschaft erblich sey, seines Geschlechts. [107] Jedoch, so wie der Fürst, indem er regiert, dem Rechte nach nur seine eigene Angelegenheit besorgt, so hat er auch mit den Einkünften, die er von diesen Grundstücken oder als der gebohrne Eigenthümer aller herrenloser Güter [108] bezieht, billig die Landesausgaben zu bestreiten. Die Abgaben, die von den Unterthanen für den Landesschutz entrichtet werden, sind nur ein Zuschufs, nur eine Kammerhülfe.

Wenn auch in der landesherrlichen Einherrschaft die Idee des Staates, als eines Gemeinwesens in den Hintergrund zurücktritt, und der Zweck des Staates in dem Vortheile des Fürsten unterzugehn scheint, so gehört doch diese Verfassung, selbst wenn der Fürst unbeschränkt ist, in der Regel zu den väterlichen Einherrschaften. Denn ein Landwirth, der seinen Vortheil versteht, wird sein Gut und seine Leute pfleglich behandeln. Die Bewirthschaftung der Kammer-

107) Eben so wenig sind sie Domainen zu nennen. — Als in Deutschland der Sprachgebrauch die fürstlichen Kammergüter in Domainen verwandelte, hatte sich schon eine neue Ansicht von dem Verhältnisse des Fürsten zum Volke gebildet.

108) Um die kayserlichen Verleihungen des Zollrechts an die Deutschen Fürsten in dem gehörigen Lichte zu beurtheilen, mufs man sie als Veräufserungen des Reichsbodens betrachten.

güter führt zu so manchen mitbürgerlichen Verhältnissen zwischen dem Fürsten und dem Volke. Die Ahnherren des Fürstenhauses hielten auf dem Lande Hof, umgeben von ihrem Hofgesinde; mit Aufwand, jedoch ohne sich ihrer Würde zu überheben. Die freundlichere Sitte der Voreltern erbt fort in dem Geschlechte. Der Adel, der den Verfassungen dieser Art nur selten fehlt, steht vermittelnd zwischen dem Throne und den Gemeinen.

Und die landesväterliche Einherrschaft hemmt nicht so, wie z. B. die geistlich-väterliche, das Fortschreiten des Volks auf der Bahn geistiger Bildung. In der unumschränkten landesherrlichen Einherrschaft ist der Fürst zu mächtig, als daſs er einen jeden geistigen Aufschwung des Volks zu fürchten hätte; in der beschränkten ist ohnehin Kampf und Leben. In beyden sind ursprünglich mehr die zeitlichen und leiblichen, als die ewigen und geistigen Güter der Gegenstand der landesherrlichen Vormundschaft.

Auch durch die Achtung für das Eigenthum zeichnen sich die landesherrlichen Verfassungen aus. Sie verdanken diesen Vorzug ihrer Grundlage, welche auf dem Eigenthumsrechte überhaupt ruhend, mit diesem zugleich unsicher gemacht wurde. Desto gröſser ist das Lob, je wenigern Verfassungen es auſser diesen gebührt.

Von den Staatsverfassungen Deutschen Ursprungs.

Schon in der vorstehenden allgemeinen Schilderung der landesherrlichen Einherrschaft, (so wie in andern Stellen dieses Werks,) ist angedeutet worden, daſs die Einherrschaften Deutschen Ursprungs zu den landesherrlichen gehören oder sich aus dieser Gattung entwickelt haben. [109]

Man darf und, wenn man anders in die Geschichte der Staatsverfassungen Deutschen Ursprungs Einheit und ursächlichen Zusammenhang bringen will, so muſs man von der Voraussetzung ausgehn, daſs die Deutschen, als sie in das Land, welches von ihnen seinen Nahmen erhalten hat, einwanderten, schon mit dem Ackerbaue und der Folge desselben, dem Grundeigenthume, bekannt waren. Die ursprünglich Deutschen Nahmen der in Deutschland von Alters her einheimischen Getreidearten, die Verwandschaft zwischen

109) Der Schriftsteller, der über den Geist unserer Verfassung, über den Geist, in welchem die Staatsgeschichte der Deutschen zu schreiben ist, zuerst Licht verbreitet hat, ist Möser. (Osnabrückische Geschichte. Patriotische Phantasieen.) Kindlinger, Montag u. A. haben die Ansichten des trefflichen Mannes weiter verfolgt. Jedoch noch ist der Bau nur begonnen. — S. auch meine Schrift: Geist der Deutschen Territorial-Verfassung. Lpz. 1800. 8. Eichhorn's Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte. Gött. III. Th. 2te Aufl. 1819. View of the State of Europe during the Middle Age. By H. Hallam. Lond. 1818. II. Vol. 4.

der Deutschen und Persischen Sprache, welche auf Mittelasien, das Heimathland des Ackerbaues, als den ältesten Wohnsitz des Volkes hindeutet, [110] und die ältesten geschichtlichen Nachrichten, welche die Deutschen schon als Landbauer bezeichnen, [111] bestätigen diese Voraussetzung.

Auch ohne geschichtliche Zeugnisse müſste man annehmen, daſs das Land von den Deutschen nicht überall auf dieselbe Weise, — hier, wo es offene und fruchtbare Ebnen darboth, wo ein Strom dem Zuge der Einwanderer die erste Richtung gab, also im südlichen Deutschland, an der Donau, von ganzen Stämmen, die, in Gemeinden vereiniget, Dörfer erbauten, dort, wo es mit Waldungen bewachsen und gebürgig und von der Straſse der Einwanderung entfernter war, also im nördlichen Deutschland von einzelnen Anbauern, deren Nachkommen dann wieder in der Nähe des ältesten Hofes den Wald lichteten, — urbar gemacht worden sey; daſs sich, je nachdem der Anbau auf die eine oder auf die andere Weise geschah, die Verhältnisse des bür-

110) Othmar Frank de Persidis lingua et genio. Geist der neueten und neuesten Geschichte. Von G. G. Uebelen. Stuttg. 1815. 8. S. 186.

111) Ein Hauptwerk über die älteste Geschichte der Deutschen ist folgendus: Deutschlands Urgeschichte. Von G. K. Barth. Bayreuth. 1818. 8.

gerlichen und des häuslichen Lebens verschieden gestalteten, die früheren erhielten oder neue entwickelten. Die Art, wie Nordamerika von den Europäern urbar gemacht worden ist und noch urbar gemacht wird, giebt den besten Aufschlufs über den ersten Anbau unseres Vaterlandes.

Mit dieser auf die Natur der Verhältnisse gegründeten Ansicht vereinigen sich die Zeugnisse der Geschichte.[112] — Im Süden, an der Donau und bis tief in das Innere des nachmaligen Deutschlands,[113] hatten sich (so erzählen Julius Cäsar und Tacitus, die uns die ersten genauern Nachrichten von den Völkerschaften des Deutschen Stammes aufbewahrt haben,) die Sueven angesiedelt, und Alles, was wir von diesem Volke wissen,

112) Die Deutschen Länder, welche von den Slaven (während der grofsen Völkerwanderung) besetzt und dann von den Deutschen wieder erobert wurden, schliefse ich von dieser Untersuchung aus. Um die Verfassung dieser Länder auf ihre Grundursachen zurückzuführen, mufs man theils die Verfassung der Slavischen Völker, theils die Folgen einer Eroberung, theils die Lage eines Grenzlandes zur Hülfe nehmen. Vergl. das Sächsische Landrecht III, 65, 70, und die Glosse zu der letzteren Stelle. Von Kamptz Beyträge zum Mecklenburgischen Staats- und Privat-Rechte. I. Bd. Schwerin u. Wismar. 1795. 8. 1ste Abh. Auch die Verfassung Bayerns hat ihrem Ursprunge und ihren Grundbestandtheilen nach viel Eigenthümliches.

113) Bis an die Nordsee scheinen sich die Sueven ausgedehnt zu haben. Jedoch ist beym Tacitus de mor. Germ. c. 45 in der Stelle: Ergo jam dextro Svevici maris litore Aestyorum gentes alluuntur — statt Suevici wohl Suionici zu lesen.

deutet bestimmt darauf hin, dafs es als ein Volk (obwohl wieder in mehrere Stämme getheilt,) und schon auf seinen Zügen durch eine ziemlich ausgebildete Verfassung vereint, nach derselben Regel, nach welcher es auf seinen Zügen und wahrscheinlich schon in seinen früheren Wohnsitzen vereiniget gewesen war, das neue Land besetzte und anbaute. Unter dieser Voraussetzung (die mit den obigen allgemeinen Bemerkungen über die Ansiedelung der Deutschen in dem Lande, das von ihnen seinen Nahmen erhalten hat, vollkommen übereinstimmt,) und nur auf diese Weise ist es erklärbar, wie im Süden die uralte und allgemeinverbreitete Eintheilung des Landes in Gaue entstand, [114]) wie in der Suevischen Verfassung Alles auf einen aus der ursprünglichen gesellschaftlichen Einheit der Stämme hervorge-

114) Im nördlichen Deutschland, (ausgenommen in den Slavischen Ländern,) z. B. in Westphalen war diese Eintheilung unbekannt. Sie verliehrt sich erst im 13ten Jahrhunderte aus den Urkunden. Die Geschichte von Hessen erläutert vielleicht am besten die Folgen, die diese Eintheilung für die Entwickelung der Deutschen Landesverfassungen gehabt hat. Denn in dem einen Theile von Hessen, dem südlichen, war sie von Alters her üblich, nicht in dem andern und nördlichen. Vgl. Schoepflini Alsatia illustrata T. I. p. 622. Chronicon Gotwicense. L. IV. H. W. v. Günderrode sämtliche Werke. 1. Bd. (1787. 8.) n. 6. Wenk's Hessische Geschichte II. Bd. (Frf. u. Lpz. 1789. 4.) S. 343. ff. Denkschriften der K. Akademie der Wissenschaften v. J. 1812. Uebrigens gedenkt schon Tacitus c. 12 und 39 der Eintheilung des Sveven Landes in Gaue.

gangenen Rechtszustand hinweist. Auch hatten sich die Sueven nicht einzeln, sondern Gemeindeweise in Dorfschaften, angesiedelt. Denn die obengenannten Schriftsteller berichten, dafs das Feld, in Schläge getheilt, von den Sueven gemeinschaftlich bearbeitet, und nur die Ernte unter die einzelnen Hausväter nach Stand und Würden vertheilt wurde; [115] eine Einrichtung, die offenbar eine Gemeindeverfassung und das Zusammenleben in Dörfern und eine Dorfmark voraussetzt. [116] — Die Gaue werden in Hun-

115) Jul. Caes. de bello Gall. VI, 22 jcl. c. 20. Tac. c. 26. Der erstere Schriftsteller beschränkt diese Nachricht ausdrücklich auf die Sueven. Der letztere spricht zwar a. a. O. von den Deutschen überhaupt. Allein die Sueven waren ihm gewifs am besten bekannt, und Vieles, was er von den Deutschen überhaupt berichtet, ist unstreitig auf die Sueven zu beschränken.

116) Zwar sagt Tacitus c. 16. Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. Aber da er fortfährt: Vicos locant, non in nostrum morem connexis et cohaerentibus aedificiis: suam quisque domum spatis circumdat etc. und mithin in dieser Stelle zwey verschiedene Arten, wie sich die Deutschen anbauten, nahmhaft macht, so hat man entweder die ersteren Worte auf die Bauerschaften in Westphalen, und die letzteren anf die Dorfschaften der Sueven zu beziehn; oder das Ganze so zu übersetzen: „Sie siedeln sich gesondert und zerstreut an, wie ihnen ein Quell, oder das offene Land, oder ein Gehölz gefällt. Wo sie in Ortschaften wohnen, bestehen diese nicht nach unserer Weise aus unter sich verbundenen und zusammenhängenden Gebäuden; ein Jeder umgiebt sein Haus mit einem freyen Raume etc., so dafs alsdann die ganze Stelle von den Sueven handelt. Denn dafs es auch in dem Lande der Sueven einzelne Höfe gab, ist um so weniger zweifelhaft, da schon frühzeitig Herren oder Dynasten in diesem Theile von Deutschland erwähnt werden. S. Schöpflin a. a. O.

derte getheilt. [117]) Ein jeder Gau, ein jedes Hundert hatte seinen Vorsteher, der von dem Volke gewählt wurde. Dem Gaugrafen und dem Hundertmanne war eine Anzahl Schöppen beygeordnet, welche in streitigen Rechtssachen das Urtheil fanden. [118]) An der Spitze einer jeden Völkerschaft stand ein König, Frieden im Lande zu wirken. [119]) Zu bestimmten Zeiten (wahrscheinlich im Frühlinge und im Herbste) versammelten sich aus allen Gauen einer und derselben Völkerschaft die Wehrmänner, d. h. die Männer, welche einen Antheil an den Nutzungen der Dorfmark kraft eignen Rechtes hatten, und späterhin die Grundeigenthümer einer jeden Ortschaft, samt den Herren, d. h. den Grundeigenthümern, welche, meist auf einzeln stehenden gröfseren Höfen wohnend, über ihre Hinter-

117) Diese Unterabtheilung ist schon in zwey Stellen des Tacitus (c. 6 und 12) nicht zu verkennen. Sie bestand noch viele Jahrhunderte lang im südlichen Deutschland. (Und noch ist sie nicht gänzlich veraltet.) Auch bey den Franken, unstreitig einem Volke des Svevischen Stammes, wurde das Land in Gaue und Hunderte eingetheilt. S. die Anm. 92 v. Schr.

118) Tac. c. 12.

119) So Tacitus; ob er wohl nicht bey einer jeden einzelnen Völkerschaft eines Königes erwähnt. Auch beym Ammianus, Marcellinus treten die Sueven oder Alemannen überall unter Königen auf. Eine Verfassung, wie die Suevische, in welcher Volksfreyheit und Adelsmacht mit einander gepaart waren, bedurfte des Königthumes.

tersassen gebothen. [120]) Die Priester gebothen und wirkten Frieden (einen Gottesfrieden) in der Versammlung. Dann wurde über Krieg und Frieden und über andere gemeinsame Angelegenheiten berathschlagt. Auch Anklagen auf Tod und Leben und die Wahlen gehörten für diese Versammlung. [121])

So mangelhaft auch die Nchrichten sind, welche uns die ältesten Geschichtschreiber, Fremdlinge, von dem ersten Anbaue und von der ursprünglichen Verfassung des nördlichen Deutschlands (des Landes der Chatten, der Westphalen, der Sachsen,) aufbewahrt haben, so kann man doch aus dem spätern Zustande des Landes und aus dem Verlaufe der Begebenheiten mit

120) Tac. c. 25. S. auch Anm. 94. — Bey der Niederlassung gieng nicht alles so planmäſsig zu, waren nicht alle so gleichen Rechts und Ansehns, daſs nicht auch solche Herrschaften hätten entstehn sollen.

121) Tac. c. 11. 12. Aehnliche Versammlungen wurden wahrscheinlich, (die Fränkische Verfassung spricht dafür,) in den einzelnen Gauen gehalten. — Die Entscheidung der bekannten Streitfrage: Ob die sämtlichen Völkerschaften des Suevischen Stammes in einem Bunde mit einander standen? dürfte von der Auslegung einer Stelle des Tacitus (c. 39.) abhängen. Vetustissimos se nobilissimosque Suevorum Semnones memorant. Fides antiquitatis religione firmatur. Stato tempore in silvam auguriis patrum et prisca formidine sacram omnes ejusdem sanguinis populi legationibus coeunt etc. Versteht man hier unter den populis ejusdem sanguinis alle Völkerschaften des Suevischen Stammes, so hat die Meinung, nach welcher ein solcher Bund bestand, allerdings viel für sich.

Sicherheit den Schluſs ziehn, daſs hier beydes, der Anbau des Landes und die Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft, einen andern Anfang nahm, als bey den Sueven, daſs das Land von einzelnen Anbauern urbar gemacht, ein Staatsverein erst im Lande und nur nach und nach gestiftet wurde. So wie die Bevölkerung in dem freundlichen und daher früher bevölkerten Süden zunahm, oder gewaltsam vertrieben, und auf andere zufällige Veranlassungen, suchten einzelne Landbauer mit Weib und Kind in dem rauheren Nordlande einen Platz zu einer Niederlassung auf. Eine Wohnung wurde erbaut, ein Theil des Waldes gerodet. Nach dem Tode des ersten Anbauers fiel der Hof an den ältesten Sohn; für den zweyten Sohn, auch wohl, wenn die Mittel hinreichten, für einen dritten, wurde in der Nähe ein neuer Hof erbaut, ein anderer Theil des Waldes oder der Heide urbar gemacht. So entstand nach und nach eine Bauerschaft, d. h. eine Genossenschaft, zu welcher die sämtlichen Besitzer der in einem gewissen Bezirke zerstreut liegenden Höfe, kraft des Verwandschafts- und Ansiedelungs-Rechtes, gehörten. Der älteste Hof, der Hof des ersten Anbauers, war der Haupthof. Auf diesem versammelten sich von Zeit zu Zeit die sämtlichen Mitglieder der Bauerschaft zu einer Hofsprache, um

sich über ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu berathen, die in der Bauerschaft entstandenen Streitigkeiten im Wege der Güte zu schlichten oder nach dem Herkommen zu entscheiden. Der Besitzer des Haupthofes hatte den Vorsitz, so wie andere Vorrechte, die sich schon aus der eigenthümlichen Art, wie diese Gemeinden nach und nach entstanden, von selbst entwickeln mußsten. — So wie die Zahl der Bauerschaften mit der Zeit größser und mithin des unbebauten Landes, welches die ersten Ansiedler und die ältesten Bauerschaften von einander gesondert hatte, weniger und weniger wurde, mußste sich sehr bald unter benachbarten Bauerschaften eine Vereinigung zur gütlichen Ausgleichung oder rechtlichen Entscheidung der Streitigkeiten bilden, die unter ihnen um so weniger ausbleiben konnten, je mehr die gemeinschaftliche Benutzung des noch unbebauten Landes, der offenen Mark, Veranlassungen zu Händeln gab; eine Vereinigung, die von der Hauptveranlassung ihrer Entstehung den Nahmen der Markgemeinde oder Markgenossenschaft erhielt. [122]) Die Verfassung der einzel-

122) Ich bin in dieser Darstellung Mösern und Kindligern gefolgt. Jedoch bin ich darinn von ihnen abgewichen, daſs sie schon den ursprünglichen Zweck der Markgemeinde auf die Beylegung der Streitigkeiten wegen des Gebrauchs der offenen Mark

nen Bauerschaften war das Vorbild für die Verfassung der Markgemeine. Auf der offenen Mark wurden die Märkersprachen und die Märkergerichte gehalten. Die sämtlichen Markgenossen waren gegenwärtig, wenn auch nur die Besitzer der Haupthöfe die Urtheile fanden. — Wahrscheinlich hatte der Markverein zugleich die Vertheidigung des Landes gegen auswärtige Feinde zum Zwecke. Standen nicht in der Bauerschaft, wenn ein Feind zu bekämpfen war, Alle für Einen Mann? Jedoch zu gering war die Mannschaft, welche der Verein aufbringen konnte, als daſs sie immer den Nachbarn oder eindringenden Fremdlingen [123]) zu widerstehn vermocht hätte. Es vereinigten sich also mehrere Markgemeinden, die benachbarten, zu einer Landgemeinde; und, je tiefer dieser Bund auch in die sonderrechtlichen Verhältnisse eingreifen muſste, da die gemeinsame Vertheidigung einer Landwehr oblag, desto mehr trat von nun an der Markverein, beschränkt auf die Streitigkeiten wegen des Mitgebrauchs der offenen Mark, in den Hintergrund zurück.

beschränken. Diese Beschränkung scheint erst einer spätern Zeit anzugehören.

123) Der Einfall der Römer in das nördliche Deutschland hatte aller Wahrscheinlichkeit nach einen bedeutenden Einfluſs auf die Entwickelung dieser Verfassung. Vgl. Tac. Ann. II, 44 ff. 88.

Auf den Landtagen wurde dagegen nicht nur über Krieg und Frieden berathschlagt, sondern auch in den Streitsachen unter verschiedenen Bauerschaften und Markgemeinden des Vereins Recht gesprochen, und überhaupt der Landfriede gewahrt. Auf denselben Landtagen wurde der Herzog gewählt. Ein erbliches Königthum scheint diesen Völkerschaften unbekannt gewesen zu seyn. [124])

Der wesentlichste Unterschied zwischen den Norddeutschen Verfassungen und den Suevischen war der, daſs die ersteren sich schon ursprünglich und ihrem ganzen Baue nach zur Mehrherrschaft (einer landesherrlichen,) hinneigten, während in den letzteren die Landherren (die Besitzer gröſserer Güter,) nur einen besonderen, wenn auch bevorrechteten Stand bildeten; [125]) — der Schlüssel zu so vielen Erscheinungen und Begebenheiten der folgenden Zeit. Die Sachsen z. B. hatten noch zu den Zeiten Karls des Groſsen keine

124) Arminius, *abscedentibus* Romanis et pulso Maroboduo, regnum adfectans, libertatem popularium adversam habuit. Tac. Ann. II, 88. S. auch das Praeceptum de Teutmanno comite. B. Baluz. I, 249.

125) In keinem der ältesten geschriebenen Gesetze der Deutschen tritt der Adel so bestimmt als ein eigner Stand hervor, als in der lege Saxonum (Cap. II.) und in der lege Angliorum et Werinorum tit. I. S. auch lex Frisionum tit. I. c. 1.

Könige. Denn am eifersüchtigsten bewacht die Mehrherrschaft die Feinde ihrer Macht. Dasselbe Volk vertheidigte seine Selbsständigkeit am hartnäckigsten gegen die Franken. Denn die Mehrherrschaft ist in der Feindschaft, wie in der Freundschaft, am beständigsten. In dem südlichen Deutschland wurde die Lage des Bauernstandes nie so drückend, als im nördlichen.

Gleichwohl kann man die folgenden Grundzüge als den sämtlichen Urverfassungen der Deutschen Völkerschaften gemeinschaftlich betrachten:

1.) Der Staatsverein und die verschiedenen in demselben begriffenen Volksgenossenschaften beruhten, geschichtlich oder nach der Ansicht des Volks, auf einem Vertrage. Die Stelle der Gesetze vertraten Verträge und Willkühren. An eine dem Könige oder auch der Gemeinde zustehende gesetzgebende Gewalt dachte man so wenig, dafs man, in zweifelhaften Fällen, lieber den Wissenden, den Aeltesten und Erfahrensten im Volke oder in der Gemeinde, die Macht einräumte, den ursprünglichen oder den vorausgesetzten Vertrag durch Weisthümer zu deuten, oder sich auswärts von dem Stammvereine des Rechts belehren liefs, oder wohl selbst zu einem Gottesurtheile seine Zuflucht nahm. Zu Folge desselben

Grundsatzes konnte ein Jeder nur von seines Gleichen und nur nach seinem Rechte (sua lege) gerichtet werden. Auch auf die Entstehung und Ausbildung des Lehnsverbandes hatte jene Ansicht den wesentlichsten Einfluſs.[126] Noch jetzt sie in Deutschland vielleicht die herrschende.

2.) Nur die, welche ein ächtes Grundeigenthum besaſsen oder einen Theil von dem Ertrage der Dorfmark kraft eignen Rechtes bezogen, (auch diese wurden früher oder später ächte Grundeigenthümer,) waren die Vertragsgenossen, die Staatsbürger. Alle andere standen entweder unter dem besondern Schutze des Königs (z. B. die Juden, die Fremden, die Kirchen,) oder unter der Oberherrlichkeit des Landherrn, auf dessen Grunde und Boden sie saſsen. Mit einem Worte, die Urverfassungen der Deutschen waren landesherrliche; obwohl nicht Einherrschaften dieser Art, sondern landesherrliche Volksherrschaften mit einem mehr oder weniger hervorstechenden Zusatze von Mehrherrschaft. — Die Aufnahme in den Staatsvertrag geschah mittelst der Belehnung, einer öffentlichen Handlung, wo-

126) Und wie viele andere Thatsachen lieſsen sich an diese Ansicht reihn! — Bemerkenswerth ist, daſs auch die Wissenschaft die landesherrliche Verfassung mit der auf einem Vertrage beruhenden vereiniget. Beh. VI. Hptst. 3.

durch das Eigenthum an einem Grundstücke, ursprünglich vor versammelter Gemeine und im Nahmen derselben dem neuen Besitzer gewährt wurde. Diesem Gebrauch, welcher einst erweislich bey den meisten und wahrscheinlich bey allen Völkern des Deutschen Stammes bestand, [127]) lag offenbar die Idee einer landesherrlichen Verfassung zum Grunde. Durch diesen Gebrauch wurde das Schicksal der Verfassung gewissermaſsen an das Schicksal dieser Belehnung geknüpft. Glückte es dem Fürsten, diese Belehnung in eine von ihm ausgehende zu verwandeln, so wurde er Landesherr, die Verfassung eine landesherrliche Einherrschaft.

3.) Die ursprünglich Deutschen Verfassungen, obwohl auf einem Vertrage unter den sämtlichen Besitzern eines ächten Grundeigenthumes ruhend, gehörten demnach zu den zusammengesetzten oder gemischten Verfassungen. In allen scheint Volksfreyheit mit den Vorrechten eines Adels, in den Suevischen (und auch die Norddeutschen Völkerschaften muſsten end-

127) Senkenberg: Corpus juris Germ. T. I. P. II. p. 44. de Westphalen: Monumenta Cimbrica. Praef. ad T. II. et III. Heineccii elem. j. Germ. II, 1. Blackstone's comm. on the laws of England II, 20. 22. Merlin répert. de jurispr. m. Conditions de manbournie. Conditionner un héritage. Déshéritance. Franc-alloetier. Manbour. Nantissement.

lich einem Könige huldigen,) noch überdiefs mit dem Königthume gepaart gewesen zu seyn. Ueber die wichtigern Angelegenheiten des Gemeinwesens, z. B. über Krieg und Frieden, entschied die versammelte Gemeinde. [128] Auch wurden aus dem Volke, (wenn schon nicht immer und nicht ausschliefslich,) die Schöppen oder Geschwornen gewählt, welche in streitigen Rechtssachen das Urtheil fanden. [129] Der Adel bestand zuvörderst, bey den Sueven, aus den Vorstehern der einzelnen Gemeinden, in so fern das Amt in dem Geschlechte erblich war, [130] und, bey den Norddeutschen, aus den Besitzern der Haupthöfe, ferner im südlichen und im nördlichen Deutschland, aus den Landherren, d. h. aus

128) Tac. de mor. Germ. c. 11.

129) Ebend. c. 12. Bekanntlich ist das Geschwornengericht eine altdeutsche Einrichtung. Vgl. Stiernhöök de jure Sueonum et Gothorum vetusto. Stockh. 1672. 4. L. I. c. 2 — 4. Den Nahmen: Geschworne, findet man im Kayserrechte P. I. c. 7.

130) In der Stelle, in welcher Tacitus von der in den Suevischen Dorfgemeinden üblichen Feldbestellung handelt, (s. Anm. 115. 116. vgl. mit Tac. de morib. Germ. c. 25.) wird angeführt, dafs der Ertrag secundum dignationem vertheilt worden sey. — Bey einer auf dem Landeigenthume beruhenden Verfassung irrt man am wenigsten, wenn man von dem spätern Zustande der Dinge auf den früheren schliefst. Man kann aber das Verhältnifs der nachmaligen Reichsritter zu ihren Hintersassen am besten durch die Voraussetzung erklären, dafs die ursprünglichen Besitzer der reichsritterschaftlichen Güter die erblichen Vorsteher einer Dorfgemeine waren.

den Eigenthümern eines gröfsern oder kleinern Landstrichs, auf welchem nur Grundholden und Zinsleute safsen. [131]) Der Adel überhaupt bildete auf den Landtagen einen Auschufs, welcher die Versammlung durch Vorberathung und durch den Vortrag der zu erledigenden Angelegenheiten leitete. [132]) Auch pflegte man für die Verwaltung der wichtigern Aemter nur Adeliche zu wählen. [133]) Den Landherren, (dem hohen Adel,)

131) Man kann die Stelle des Tacitus: Servis non in nostrum morem, descriptis per familiam ministeriis, utuntur. Suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus, aut pecoris, aut vestis, ut colono injungit: et servus hactenus paret etc. (c. 25.) mit der von der Feldbestellung handelnden, (c. 26.) wenn man anders beyde auf die Sueven zu beziehn hat, (vgl. Anm. 115.) nur so vereinigen, dafs man die erstere von den im Lande zerstreut liegenden Herrschaften (Dynastien) versteht. — Uebrigens kommt der Nahme: Landherren, domini terrae, schon in den ältesten Urkunden vor. S. Schoepflini Alsatia illustr. I, 622.

132) De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes, ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur. Ebend. c. 11. Die Vermuthung, dafs in dieser Stelle praetractentur zu lesen sey, hat schon das gegen sich, dafs das Wort praetractare sonst nirgends vorkommt. Und nicht auf die Vorberathung beschränkte sich das Recht des Fürstenrathes. Auch die Ausführung der im allgemeinen gefafsten Beschlüsse wurde von diesem Rathe in reiflichere Erwägung gezogen. Das beste Licht verbreitet über diese Stelle Hinkman, in der Schrift: Pro institutione Carolomanni regis et de ordine Palatii c. 29. 30. S. Recueil des historiens des Gaules et de la France. Par Bouquet. T. IX. p. 363.

133) Die Gaugrafen, die Hundertmänner — die Heerzoge wurden aus diesem Stande gewählt. Tac. de mor. Germ. c. 12. Freylich war das Recht des Adels noch nicht gesetzlich anerkannt, selbst der Begriff noch schwankend. Auch der Wehrmann, der

stand noch aufserdem die Vogtey über ihre Hintersassen und Grundholden zu, eine Herrlichkeit, die nahe an Landeshoheit grenzte. [134]) Die königliche Würde war erblich. Denn Landherren waren es, welche zu dieser Würde gelangten. [135]) Aber das Landeigenthum war erblich, und nach der ganzen Denkweise der Deutschen mufste die königliche Würde, wenn sie auf den Sohn und den Enkel gekommen war, als haftend auf dem Geschlechtsgute des Fürsten betrachtet werden. Jedoch dachte man sich unter dem Königthum nur eine Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit, d. h. nur das Recht, mittelst eines Bannes (eines Strafgebothes, welches, übertreten, einen Verlust an Gut oder Geld zur Folge hatte,) theils die Staatsgenossen zur Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten, die sie entweder gegenseitig oder gegen das Gemeinwesen auf sich hatten, anzuhalten, theils die Wehr- und Mundlosen, die nicht schon einen Landherrn zum Vogte hatten, so wie das herrenlose Gut, im Nahmen der Gemeinde zu schü-

sich durch Waffenthaten auszeichnete, gelangte zuweilen zur Herzogs-würde. Ebend. c. 7. Jedoch im Ganzen war die Scheidelinie, welche durch die Verschiedenheit der Glücksumstände gezogen wurde, scharf genug. S. ebend. c. 13.

134) S. die Anm. 102. a. Schr.

135) Reges ex nobilitate sumunt. Tac. de m. G. c. 7.

tzen.[136] Die Hoheitsrechte, die sich nicht an jene Vogtey anreihten oder klüglich anreihen liefsen, konnte der Fürst nur kraft einer besondern Erwerbung ausüben; selbst der Kriegsbefehl stand ihm nicht bey einem jeden Volke zu. Und auch jene Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit beruhte auf einem Vertrage zwischen dem Volke und dem Fürsten, einem Vertrage, welcher mit einem jeden neuen Fürsten eydlich erneuert wurde.[137]

Nicht ohne Grund hat man behauptet, dafs aus diesen Verfassungen schon die Idee, welche die drey Grundgewalten des Staates zu sondern gebiethet, hervorblickt.[138] Die Eigenthüm-

136) Nur einige Beweisstellen für diese nicht genug zu beachtende Ansicht! Mit dem Worte Königsbann wurde die königliche Gewalt überhaupt bezeichnet. Du Cange v. bannus. Bal. I, 377. Sächs. Landrecht III, 64. (des Königes Bann, sagt hier die Glosse, ist des Königes Gezwang.) Die Könige der Franken schworen: Se unumquemque pro suo gradu ac persona, quantum possint, honoraturos et defensuros ac suum cuique jus servaturos esse. Gregor. Turon. IX, 30. Baluz. II, 5. S. auch das Kayserrecht. IV, 8. Ueber die Pflicht und das Recht des Königs, die Wehrlosen und das herrenlose Gut zu schützen, s. g. B. Bal. I, 377. Sächs. Landrecht II, 61. 66. 71. III, 2. 7. 30. Schwäb. Landrecht 195, 3. Wie viel liefs sich an dieses Bannrecht reihen und wie viel ist daran gereiht worden!

137) Der Fürst schwor dem Volke, das Volk dem Fürsten. Ueber den letztern Eyd kommt eine besonders bemerkenswerthe Stelle in einem Cap. v. J. 802. c. 2. (b. Baluz. I, 363) vor. — So vorherrschend war diese Ansicht, dafs nur wenige Einherrschaften rein erblich waren.

138) Der König oder die von ihm bestellten Richter konnten

lichkeit jedoch, welcher diese Verfassungen ihre ausgezeichnete Bildsamkeit und Lebendigkeit vorzugsweise verdankten, war die, dafs sie die Volksherrschaft, die Mehrherrschaft und die Einherrschaft in sich vereinigten. So gaben sie die Loosung zu einem Kampfe, welcher, wie ein jeder Kampf, in welchem drey verschiedene Partheyen verwickelt sind, nicht leicht mit der gänzlichen Niederlage des einen oder des andern Theiles enden konnte. Nimmt man hierzu auf der einen Seite die Mannigfaltigkeit der Verträge und Vertragsverhältnisse, welche diesen Verfassungen zum Grunde lagen, die Freyheit, durch neue Verträge neue staatsrechtliche Verhältnisse zu begründen, die Trennung der geistlichen Gewalt von der weltlichen, welche, schon ein Grundgesetz der ältesten Deutschen Verfassungen, [139] nach der Einführung des Christenthums noch wesentlicher in das Ganze eingriff, und auf der andern Seite die Ständigkeit eines jeden Rechtsverhältnisses, welches auf dem Grundeigenthume ruht, die Einheit, welche der Kampf zwischen

nicht Urtheiler seyn; Schöppen aus dem Adel oder aus dem Volke mufsten das Urtheil finden. Denn in den meisten Sachen war der König selbst, wegen des verwirkten Königsbannes, Parthey.

139) Tac. de M. G. c. 7. 11. Vgl. (zu c. 7.) Additio sapientum ad legem Frisionum. Tit. XII. Barbarorum leges antiquae. Collegit P. Canciani. Vol. III. Venet. 1785. fol. p. 30.

den verschiedenen Bestandtheilen jener Verfassungen durch die Einheit seines unmittelbaren oder mittelbaren Gegenstandes, das Grundeigenthum, erhalten mufste; so hat man die Grundursachen, aus welchen theils die grofse Mannigfaltigkeit der Verfassungen, die sich in der Folge aus der Urverfassung der Deutschen Völkerschaften entwickelten, theils die Uebereinstimmung dieser Verfassungen in gewissen Hauptzügen, abzuleiten ist.

Will man jedoch die Geschichte der Staaten Deutschen Ursprungs in diesem Geiste zu entwickeln versuchen, so mufs man noch überdiefs die Staats- und Kirchenverfassung, die in dem weströmischen Reiche, als dieses von den Deutschen zerstückelt wurde, bestand, als Ursachen der zweyten Ordnung, d. h. als Ursachen, welche nicht sowohl den ursprünglichen Geist der Deutschen Verfassungen, als die Mittel, durch welche, und die Verhältnisse, unter welchen er sich entwickelte, veränderten, zur Hülfe nehmen. Die sämtlichen Staaten Deutschen Ursprungs, so wie sie jetzt bestehn, zerfallen in dieser Beziehung in zwey Hauptklassen. In einigen, und zwar in denen innerhalb der Grenzen des ehemaligen Römischen Reichs, (in Frankreich, in Spanien und Portugal, in den Staaten Italiens,) haben sich die Deutschen mit den Römern ge-

mischt, die Deutsche und die Römische Sprache zu einer Zwittersprache vereiniget, die ursprünglichen Deutschen Verfassungen unter dem Einflusse der neuen Verhältnisse, in welche sie plötzlich versetzt wurden, am auffallendsten verändert. Die Art, wie der Grund und Boden im Römischen Reiche vertheilt war, das Recht, nach welchem er besessen wurde, [140]) die Veränderungen, welche die Eroberung in dieser Vertheilung und in diesem Rechte hervorbrachte, [141]) das sind die vornehmsten Grundlagen, auf welche eine Verfassungsgeschichte dieser Staaten gebaut werden mufs. In andern, (in Deutschland, in Dännemark, Norwegen und Schweden, in den Niederlanden,) ist das Volk noch jetzt der Abstammung und Sprache nach ungemischt, Deutschen Ursprungs. Aber auch diese Staaten haben theils unmittelbar, mit dem Glauben und der

140) Mehrere Aufschlüsse über diesen Gegenstand (welcher einer genauern Untersuchung nicht unwerth wäre,) enthält der Codex Theodosianus. Die Vertheilung des Bodens etc. scheint viele Aehnlichkeit mit der nach der Eroberung gehabt zu haben.

141) Leider! sind unsere Nachrichten davon sehr mangelhaft! Sartorius hat in der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen zwey Vorlesungen (im J. 1814 und 1815) über diesen Gegenstand gehalten. — Häufig nahmen die Eroberer ein Drittheil des Landes. Diesen Gebrauch kann man vielleicht aus einer Sitte der Preufsen erläutern, nach welcher ⅓ der Beute den Göttern, ⅓ den Kriegern, ⅓ den Zurückgebliebenen zufiel. S. Preufsens älteste Geschichte. Von A. v. Kotzebue.

kirchlichen Verfassung der Römer, theils mittelbar, in dem Verkehr mit den Staaten der erstern Art, Vieles von den Rechten und rechtlichen Ansichten dieses Volks in ihre Verfassungen aufgenommen; [142]) ja auch einige von ihnen haben sogar, wie die Staaten der erstern Art, dem Römisch-Justinianeischen Gesetzbuche gehuldiget. [143])

Es würde mich zu weit führen und — weit meine Kräfte übersteigen, wenn ich die Entwickelung der Deutschen Urverfassung bey allen Völkern und in allen Staaten Deutschen Ursprungs verfolgen wollte. Nur Einiges über die Reichs- und die Landes-Verfassung in Deutschland, insbesondere über die letztere!

Die ursprünglich Deutschen Verfassungen, so wie sie oben geschildert worden sind, bestanden im Ganzen noch unverändert, als die Fränkischen Könige das Deutsche Land mit ihrem Reiche vereinigten. Zwar hatten sich, seit den Zeiten des Tacitus und als der Entscheidungskampf gegen Rom auch im Innern von Deutschland mannigfache Bewegun-

142) England ist, seinem Rechte, wenn auch nicht seiner Sprache nach, dieser Klasse beyzuzählen.

143) Deutschland, die Niederlande. In Dännemark, in Norwegen, in Schweden, in England hat das Römische Recht nie gesetzliche Kraft erhalten.

wegungen herbeyführte, gröfsere Völkerschaften und Staatsvereine gebildet; zwar mogte in den Stürmen der Zeit die königliche Gewalt, wenigstens bey einigen Völkern, gewonnen haben; auch waren (im südlichen Deutschland) die Dorfmarken wohl gröfstentheils unter die Gemeineglieder vertheilt worden. 144) Jedoch erkennt man in den ältesten geschriebenen Gesetzen der Deutschen überall die Germanen des Tacitus wieder.

So wie hingegen Deutschland (mit Ausnahme des Slavischen Gebieths im Westen) mit dem Fränkischen Reiche vereiniget wurde, erfuhren die Deutschen Verfassungen hier schneller, dort langsamer, am langsamsten in den abgeschiedenen und abgeschlossenen Gauen und Landen 145) eine desto bedeutendere Veränderung. Zwar liefsen die Franken anfangs die Freyheit des Volks

144) Wenigstens kommt in den ältesten geschriebenen Gesetzen keine Spur von der ehemaligen gemeinsamen Bestellung der Dorfmarken vor. Jedoch, so ewig sind alle Verhältnisse des Landbaues, dafs ich nicht behaupten mögte, diese Bestellungsart sey überall abgekommen. Im Herzogthume Bouillon (die Bewohner gehören zum Fränkisch-Suevischen Stamme) bestand sie noch in den neuesten Zeiten. Merlin répert. de jurispr. m. Bouillon. — Im Norden wird man häufiger Untheilbarkeit der Güter, im Süden häufiger walzende Grundstücke finden; ein neuer Beweis, dafs sich dort das Grundeigenthum unter andern (den schon oben angeführten) Verhältnissen bildete, als hier.

145) Z. B. in Ostfriesland. Ueber die wackere Ostfriesische Verfassung der Vorzeit s. Wiarda's Ostf. Geschichte.

und die Rechte des Adels in der Hauptsache unangetastet; auch bey ihnen hatte das Volk, hatte der Adel seine Rechte. Aber schon dadurch unterschied sich die neue Ordnung der Dinge von der bisherigen, daſs auch die Völkerschaften Deutschlands, welche bisher nicht unter Königen gestanden hatten, den König der Franken als ihren Anführer im Kriege, als ihren Schutz- und Schirmherrn im Frieden anerkennen muſsten, daſs dieser König über alle Völkerschaften Deutschlands, und zwar nach dem Rechte eines Fränkischen Königes,[146] geboth. Und dieses Königthum der Franken muſste in die Deutschen Verfassungen um so tiefer eingreifen, je mehr es, schon bey den Franken ein Hauptbestandtheil der Verfassung,[147] in Deutschland noch durch besondere Umstände (durch die gewöhnlichen Folgen einer Eroberung und durch die gleichzeitige Einführung eines neuen Glaubens) begünstiget wurde. Am leichtesten konnte es sich an die süddeutschen Verfassun-

146) „Der Deutsche König hat Frankenrecht." Schwäb. Landrecht. 24. Hptst.

147) Bey den Franken war die königliche Würde aus der herzoglichen entstanden. (Der neue König wurde auf einem Schilde in der Volksversammlung herumgetragen; ein Denkmal dieses Ursprungs!) Nicht das Volk, der König wählte die obersten Staatsbeamten. Wie lange muſsten die Karlinger mit der endlichen Entthronung der Merwinger zögern? wie viele Triebräder zu diesem Ende in Bewegung setzen?

gen anschliefsen. In den norddeutschen führte es und die mit ihm in Verbindung stehende Eintheilung des Landes in Grafschaften und Herzogthümer und Landbezirke desto wesentlichere Veränderungen herbey. 148)

Noch mehr veränderte sich der ehemalige Zustand der Dinge, als von den Fränkischen Königen die *Lehnsverfassung* in Deutschland eingeführt wurde.

Es ist vielfältig behauptet worden, dafs die erste Spur und der Ursprung der Lehnsmannschaft in dem freywilligen Kriegsgefolge zu suchen sey, welches nach den Nachrichten des Tacitus die Deutschen Könige und Landherren umgab; dafs späterhin und ins besondere nach der Zertrümmerung des Römischen Westreichs das Lehnswesen in der eigentlichen Bedeutung bey mehreren Deutschen Völkern ohngefähr gleichzeitig seinen Anfang genommen habe, indem jenes Gefolge, statt der Ausrüstung und des Unterhalts, liegende

148) Dagegen nahmen zuweilen auch die Fränkischen Einrichtungen unter dem Einflusse der norddeutschen eine eigene Wendung. Die Westphälischen Freygrafschaften z. B. mögten sich leicht von den peinlichen Gerichten herschreiben, welche einst die heidnischen Priester hegten. Geschichte der Westphälischen Femgerichte etc. Von Th. Berck. I. Abth. Brem. 1814. 8. (Unter den vielen in diesem Werke S. 242 ff. angeführten Meinungen über den Ursprung der Femgerichte kommt jedoch die hier geäufserte nicht vor.)

Gründe erhielt. Fälschlich das eine und das andere. Ein Kriegsgefolge, wie Tacitus das Deutsche schildert, findet man bey mehreren andern Völkern, welchen gleichwohl die Lehnsverbindung unbekannt war, z. B. bey den Kelten, [149] bey den Iberern, [150] einst bey den Polen. [151] Ist bey einem kriegerischen Volke, bey einem Volke, dessen Verfassung der Freyheit der Einzelnen einen kaum begrenzten Spielraum verstattet, das Grundeigenthum auffallend-ungleich vertheilt und gleichwohl der Prunkaufwand auf wenige Gegenstände beschränkt, so kann es kaum fehlen, daſs die Reicheren ihren Ueberfluſs auf die Unterhaltung eines zahlreichen Kriegsgefolges verwenden. Auf jeden Fall ist es erweislich, daſs nur bey den Franken die Lehnsverfassung ursprünglich entstanden ist, daſs hingegen alle andere Völker Deutschen Ursprungs entweder nie Lehn gehabt, oder sie erst durch die Franken erhalten oder den Franken nachgeahmt haben. [152]

149) Jul. Caesar de bello Gall. III, 22. VI, 15.

150) Plutar. vita Sertorii.

151) Respublica s. status Poloniae etc. Lugd. Bat. 1627. 12. p. 32.

152) Deutschland, Italien, England hat die Lehnsverfassung durch die Franken (unmittelbar oder mittelbar) erhalten. In Spanien, in Schweden hat es nie Lehne gegeben. Eben so

Und selbst bey den Franken scheinen wahre Lehne erst von den Königen des zweyten Fürstenstammes und zwar vermöge eines auf die damaligen Zeitumstände besonders berechneten Planes bestellt worden zu seyn. 153) Karl Martel, der Stifter eines neuen Fürstenhauses, wollte die Merwinger von einem Throne verdrängen, welcher ihnen doch seinen Glanz verdankte; er wollte sie aus dem Besitze ihres Stammgutes setzen, obwohl der gemeinschaftliche Vortheil des Volkes und schon das gemeine Recht diesen Besitz heiligte; er wufste überdiefs am besten, wie wenig auf die Treue der Leute zu rechnen sey, die blos für einen Handlehn, der Ehre und der Beute wegen,

wenig waren in Dännemark und Norwegen die Lehne bis zum 17ten Jahrhunderte bekannt; erst seit der zweyten Hälfte dieses Jahrhunderts wurden einige Lehne nach dem Muster der Deutschen von dem Könige bestellt. (Man bezeichnet gewöhnlich die Verfassungen Deutschen Ursprungs, in so fern man ihnen die Einherrschaften mit einer Volksvertretung entgegensetzt, mit dem Nahmen der Lehns-Verfassungen. Richtiger würde man sie die landesherrlichen nennen.)

153) Ich folge hier und überhaupt in der Geschichte des Ursprungs der Lehne bey den Franken dem Abbé Mably. Vgl. über die verschiedenen den Ursprung der Fränkischen Lehne betreffenden Meinungen: Merlin Repertoire de jurispr. m. fief. Die beneficia, die schon unter dem ersten Herrscherstamm vorkommen, waren nur Güter, die zur Belehnung für schon geleistete oder in der Erwartung noch zu leistender Dienste gereicht wurden. Auch würde ich hinzusetzen, dafs erst von den Königen des zweyten Stammes beneficia (Lehne) mittelst einer Investitur verliehn worden zu seyn scheinen.

dienten. Er entschloſs sich also, so wie er als Groſsfeldherr der Franken schon alles wagen konnte und muſste, von dem Stammguthe des Merwingischen Nahmenköniges Lehne zu ertheilen, um sich so ein Heer zu sammeln, welches, besser als die bisherige Dienstmannschaft besoldet, und des an den Merwingern begangenen Raubes theilhaft, desto fester an ihm und seinem Geschlechte hienge. [154])

Die Fortschritte, welche die Lehnsverbindung im Fränkischen Reiche (ins besondere in dem nachmaligen Frankreich) machte, waren so reiſsend, die Veränderungen, die sie in der Fränkischen Verfassung machte, so wesentlich, daſs man in der Staatengeschichte kaum ein zweytes Beyspiel von einer Neuerung finden wird, welche, obwohl eine gänzliche Umgestaltung der bisherigen Verfassung, dennoch so schnell und so friedlich durchgeführt worden wäre, wie diese. Aber der Ausgang war von dem Erfolge, auf welchen der Plan ursprünglich berechnet gewesen war, wesentlich verschieden. Noch unter den letzten Königen des Karlingischen Fürstenstammes verwandelte sich das Frankenreich (und ins besondere das nachmalige Frankreich) in einen

154) Ein ähnlicher Plan lag den von Napoleon geschaffenen Majoraten zum Grunde.

Lehnsstaat in dem Sinne, daſs das gesamte Reich theils in gröſsere oder kleinere Kronlehne, theils in geistliche (den Kronlehnen vergleichbare) Gebiethe [155]) zerfiel, daſs die Rechte der königlichen Gewalt den Kronvasallen und den geistlichen Herren, einem jeden innerhalb seines Lehnes oder Gebiethes, zur Beute wurden, dem Könige aber nur die Rechte eines Lehns- oder Oberlehnsherrn verblieben, daſs die Besitzer der kleineren Grundstücke, wenn sie nicht als Afterlehnsleute ihre Freyheit retten konnten, den Schutz eines Vasallen oder eines geistlichen Herrn als Zins- oder Frohnpflichtige suchen muſsten. [156]) Ich kann hier nicht die Ursachen und Begebenheiten einzeln aufzählen, welche diese Umgestaltung der Fränkischen Verfassung und so schnell herbeyführten. Nur das will ich bemerken, daſs diese Umgestaltung mit dem ursprünglichen Gei-

155) Vgl. Montag a. a. O. IIte Abh. §. 15—21 und die IIIte Abh. S. auch unten Anm. 163.

156) Jedoch darf man nicht glauben, daſs die Idee eines Lehnsstaates rein und vollständig in Frankreich durchgeführt worden sey. In den Ländern des geschriebenen Rechts schlug die Lehnsverfassung nie so tiefe Wurzeln, als in den Ländern des Gewohnheitsrechts. Merlin répert. de jurispr. m. Dauphiné. Démembrement de fief. Nur England und das Königreich Jerusalem wurden, das erstere von den Normannen, das letztere von den Kreuzfahrern, planmäſsig nach dieser Idee organisirt. S. über die Verfassung des letzteren Reichs: Wilken's Geschichte der Kreuzzüge. I. Th. S. 307 ff.

ste der Deutschen und der Fränkischen Verfassung in dem unmittelbarsten Zusammenhange stand. Die Lehnsverfassung beruhte eben so, wie die Urverfassung der Deutschen, auf einem *Vertrage*; ihrem Ursprunge und ihrem Rechte nach. So wie von Alters her neben der Verbindlichkeit zur Landesvertheidigung, die einem jeden Mitgliede der Gemeine oblag, die besondere des Kriegsgefolges bestanden hatte, so schien es auch unbedenklich, neben der Landwehr [157]) eine Lehnsmannschaft aufzustellen. Und dennoch mufste die Lehnsmannschaft schon deswegen der ursprünglischen Fränkischen Verfassung gefährlicher werden, als jenes Gefolge, weil sie weit fester an den Lehnsherrn, als das Gefolge an seinen Anführer, gebunden war. [158]) — Die Lehnsverfassung hatte eben so,

157) Das Wort: Landwehr, kommt schon in dem Vertrage, den Lothar, Ludwig und Karl der Kahle im J. 847 mit einander schlossen, c. 5 vor.

158) Es bestand bey den Franken — von Alters her und noch unter den Karlingern — die Sitte, dafs sich die Wehrmänner einen Kriegsanführer wählten. (Commendabant se seniori.) War dieses Verhältnifs dasselbe, welches schon Tacitus (c. 13) mit dem Nahmen: Comitatus, bezeichnet? oder wie unterschied es sich von dem letzteren? auf welche Weise trug es zur Verbreitung der Lehnsverbindung bey? Diese und ähnliche Fragen scheinen noch einer weitern Erörterung zu bedürfen. Vgl. Ant. Dominici D. de praerogativa allodiorum, etc. In Schilteri Cod. j. feud. Alem. Argent. 1728. fol. De l'ancien gouvernement de la France, de l'Allemagne et de l'Italie. Par le Comte de Buat. à la Haye. 1757. IV. T.

wie die Urverfassung der Deutschen, das *Grundeigenthum* zur Grundlage. Nur Grundstücke wurden anfangs zu Lehn gereicht, und so wie die Aufnahme in den ursprünglichen Staatsverein mittelst der Investitur geschah, so bestand auch die Aufnahme in den Lehnsverband in derselben Feyerlichkeit. [159] Und dennoch lag in der neuen Verfassung ein anderer Geist, als in der vormaligen. Das Land hatte seinen Herrn gewechselt; denn von dem Könige, und nicht mehr, wie ehemals, von der Gemeine gieng die Belehnung aus. Das ächte Sondereigenthum an Grund und Boden hatte

8. Liv. I. ch. 3. 4. Liv. III. chap. 4. G. L. Boehmeri Obss. j. feud. obs. 2 et 3. So viel ist gewiſs, daſs jene commendatio eine besondere Kriegsdienstpflichtigkeit begründete und nicht blos die Organisation der Landwehr betraf. S. z. B. die Anm. 157. a. Stelle. Aber die Lehnsmannschaft war gebundener, als diese Dienstmannschaft. Capitulare de ao. 813. c. 16. Quod nullus seniorem suum dimittat, postquam ab eo acceperit valente solidum unum. S. auch die Urkunden über die Theilungen des Frankenreichs b. Baluz. I, 443. 576.

159) Ueber die Art, wie die Franken in dem eroberten Gallien die Ländereyen unter sich vertheilten oder an sich rissen, fehlt es uns bekanntlich an Nachrichten. Ich wage die Vermuthung, daſs sie mittelst königlicher Anweisungen oder Befehle, nach Stand und Würden, nach Verdienst oder Gunst, zu dem Besitze dieser Ländereyen gelangten. Erat tunc temporis, erzählt Gregor. Turon. IV, 12., Anastasius presbyter, ingenuus genere, qui per *chartas gloriosae memoriae Chrotechildis reginae* proprietatem aliquam possidebat. S. auch das Praeceptum Caroli M. pro Hispanis de ao. 872. b. Baluz. I, 499. Diese Vermuthung würde zugleich die reissend schnellen Fortschritte, die das Lehnswesen in Frankreich that, noch erklärlicher machen. Die Anweisung konnte so leicht in eine Lehnsinvestitur verwandelt werden.

sich in ein unächtes verwandelt; die Erbgüter waren Lehngüter geworden. — Die eine und die andere Verfassung war aus mehreren Grundbestandtheilen zusammengesetzt; jedoch die Lehnsverfassung nur aus dem Königthume und der Adelsherrschaft. So wie die Landesvertheidigung von der Landwehr auf die Lehnsmannschaft übergieng, wurde das Volk, nach den Grundsätzen der ursprünglichen Deutschen Verfassungen, schon von Rechtswegen mundlos. Und da schon die Landherren der früheren Zeit über ihre Hintersassen und Grundholden als Landesherren gebothen hatten, da die Einsetzung in ein Amt mittelst derselben Feyerlichkeit, wie die Uebertragung eines Lehnes, geschah, [160] da nach den Begriffen der Deutschen die königliche Gewalt ihren Wesen nach nur eine Schutz- und Schirmgerechtigkeit war, so mufste die Zerstückelung des Reichs in so viele Gebiethe, als es Kronlehne gab, die Verwandlung der Amtsbezirke in Lehnsherrlichkeiten, der königlichen Gewalt in eine Oberlehnsherrlichkeit desto leichter und unaufhaltsamer vor sich gehn. Noch immer regte sich der freysinnige Geist der Deutschen Urver-

160) Mittelst der Investitur. Leicht und bald wurde die eine Investitur mit der andern verwechselt. Ein für die Entwickelung der Lehnsverfassung sehr entscheidender Umstand!

fassungen, aber in den Formen des Lehnswesens.

Merkwürdig ist es, wie die Lehnsverfassung in den verschiedenen Reichen, in welchen sie eingeführt wurde, die verschiedenartigsten Endfolgen hatte; wie sie in England zu einer Verfassung führte, welche besser und bleibender, als eine jede andere, dem Fürsten und dem Volke, einem jeden Theile das Seine zugetheilt hat, in Frankreich zu einer unumschränkten Einherrschaft, in Deutschland zur gänzlichen Auflösung des Reichs. In England neigte sich die Waagschaale endlich auf die Seite der Volksfreyheit, weil dort die Zahl der kleineren Lehne (der Ritterlehne) so grofs war, [161]) dafs die Besitzer derselben theils schon für sich einen volksherrschaftlichen Bestandtheil der Verfassung bildeten, theils mit dem Bürgerstande der spätern Zeit desto leichter zusammenschmolzen. [162]) In Frankreich gewann die königliche Gewalt die Oberhand, weil die Mehrherrschaft durch die Verschiedenheit des Verhältnisses, in welchem die geistlichen und die welt-

161) Wilhelm der Eroberer theilte das Land in 75000 Ritterlehne und in 700 Baronien.

162) Das damalige Haus der Gemeinen entstand so, dafs die von den Besitzern der Ritterlehne (nach den Grafschaften) ernannten Abgeordneten und die der Städte und Flecken zu einer Versammlung vereiniget wurden.

lichen Herren zum Könige standen, [163]) in sich selbst getheilt war. Deutschland zerfiel, weil die Lehnsverfassung, die, auswärtigen Ursprungs, in diesem Reiche nie vollständig durchgeführt werden konnte, nur die inneren Ursachen seiner Auflösung verstärkte.

Zwar erstreckte sich in Deutschland die Lehnsverbindung auch auf die Bisthümer. Vermöge einer königlichen Belehnung verwalteten die Deutschen Bischöffe nicht nur das Kirchengut, sondern ursprünglich auch ihr Amt. [164]) Aber eben die Gleichheit des Verhältnisses, in welchem die geistlichen und die weltlichen Herren zur Krone standen, war die Hauptursache, welche den Verfall des Königthumes und mittelbar die Auflösung des Deutschen Reiches herbeyführte. Wie hätte das Königthum der vereinten Macht, dem übereinstimmenden Vortheile der geistlichen und der weltlichen Grofsen widerstehn können? besonders nachdem die Bischöffe, im Bunde mit dem

163) Das Kirchenguth war in der Regel nicht Lehn; (feudum,) es wurde von den Bischöffen etc. titulo beneficii verwaltet. Die Bischöffe wurden von dem Könige ernannt, aber nicht mit dem Amte beliehn.

164) Ein merkwürdiger (noch nicht genugsam aufgeklärter) Unterschied zwischen der Fränkischen und Deutschen Kirchen-Verfassung. Er hatte auf den berühmten Investiturstreit den wesentlichsten Einflufs. Vgl. Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschafts-Verfassung. Von G. J. Plank. IV. Bd. Hanov. 1806. 8.

Pabste, dem Könige das Recht entwunden hatten, zu den Bisthümern zu ernennen. [165] Und wenn schon die Deutschen Länder gröſstentheils lehnbar waren, so gelangte doch die Lehnsverfassung in dem Innern dieser Länder nie zu einer solchen Alleinherrschaft, daſs sie für die Einheit des Staates diejenige Gewähr hätte leisten können, die doch immer noch, wenn sie alle Theile des Staates durchdrang, in ihrem Geiste lag. [166] Nimmt man hierzu noch, daſs die ursprüngliche Verschiedenheit der Deutschen Völkerschaften der gewaltsam und doch nur unvollkommen begründeten Einheit des Reiches fortdauernd entgegenwirkte, daſs die Länder, welche im Westen den Slaven entrissen wurden, eine eigenthümliche Verfassung erhielten, eine Verfassung, welche, auf die Sicherung der gemachten Eroberung berechnet, den eingesetzten Fürsten eine selbststän-

165) Die geistlichen Herren thaten fast immer die ersten Schritte zur Begründung der landesherrlichen Gewalt und zur Beschränkung der kayserlichen. Ich erinnere nur an die beyden Privilegien, welche Kayser Friedrich II. das eine im J. 1220 den geistlichen, und das andere im J. 1232 den weltlichen Reichsständen ertheilte. Schmauſs, Corpus j. pbl. S. 4. ff. Zu spät sahen die Deutschen Bischöffe ihren Irrthum ein. Sie sanken zuerst in das Grab, das sie der kayserlichen Gewalt gegraben hatten.

166) Der Grundsatz: Nulle terre sans seigneur, (vgl. Merlin répert. de jurispr. m. Dauphiné. Enclave. Franc-alleu) ist dem Deutschen Staatsrecht schlechthin unbekannt.

digere Gewalt verlieh; daſs die Kayserwürde die Deutschen Könige auf eine Höhe stellte, auf welcher sie das Schicksal aller derer treffen muſste, welche ihre Plane nicht nach ihrer Macht, sondern nach ihren Ansprüchen abmessen; [167]) daſs die Reformation, da sie nur unvollständig gelang, der Einheit des Volks eine der wesentlichsten Grundlagen entzog; so ist es nichts weniger als befremdlich, wenn in Deutschland die Lehnsverfassung endlich dahin führte, daſs das Deutsche Reich der Sache nach nur als ein Bund unter den Reichsständen und Landesherren bestand, dem Kayser nur die Eigenschaft des Hauptes dieses Bundes verblieb. Nur zweymal both sich den Deutschen Königen die Gelegenheit dar, den alten Glanz der Deutschen Krone wieder herzustellen; — als die Deutschen Städte erblühten, und als die Reformation die Völker Deutschlands für ein jedes Wagstück aufregte. Aber die Natur war mächtiger, als die Freyheit. Indem so die Landherren, sey es als solche, oder als kayserliche Beamte und Lehnsleute, und eben so Bischöffe und Aebte in Beziehung auf das Reich zur Landeshoheit gelangten, gieng jedoch

167) Das war z. B. eine von den Ursachen, warum die Deutschen Könige (nicht so, wie die Französischen,) die heimgefallenen Reichslehne mit der Krone vereinigen mogten.

aus der Entstehungsart der Landeshoheit, in Verbindung mit dem ursprünglichen Geiste der Deutschen Verfassung, in der Stellung des Fürsten zu den verschiedenen Bestandtheilen des Landes eine Verschiedenheit hervor, welche für die gesamte Landesverfassung von entscheidender Wichtigkeit war. Ein jedes gröſsere [168]) Deutsche Land enthielt zwey in rechtlicher Hinsicht wesentlich verschiedene Grundbestandtheile. Den einen bildeten die Kammergüter des Fürsten, die Herrschaften, die das Fürstenhaus entweder schon in der Urzeit der Deutschen Geschichte besessen, oder in der Folge durch kayserliche Belehnungen und sonst erworben hatte. In Beziehung auf diesen Theil des Landes vereinigte der Fürst in sich die Eigenschaften des Landherrn und des Landesherrn. In diesem Theile gnügte, nach dem ursprünglichen Geiste der Deutschen Verfassungen, schon die Belehnung mit den Hoheitsrechten des Königs zur vollständigen Begründung der Landeshoheit. Den andern Hauptbestandtheil des Landes bildeten die Grundstücke, welche anderen Landherren und Wehrmännern als ächtes Eigenthum und als ursprünglich reichsunmittelbares

168) Es gab kleinere Länder, in welchen der zweyte Bestandtheil gänzlich fehlte; Länder, die modo magis herili regiert wurden.

Gut gehörten. In Beziehung auf diesen Theil des Landes war der Fürst nur Landesherr, d. h. nur als Stellvertreter des Königs zur Ausübung der Vorrechte der Krone ermächtiget. In diesem Theile des Landes mufste der Fürst, zur Begründung seiner Landeshoheit, entweder auch die Landherrlichkeit zu erwerben trachten, oder die althergebrachten Rechte und Freyheiten der Grundeigenthümer als Beschränkungen der landesherrlichen Gewalt bestehn lassen. Die Deutschen Fürsten, welche den ersteren Plan nur unvollkommen oder nur theilweise durchzuführen vermochten, sahen sich genöthiget, den letzteren Ausweg einzuschlagen. Immittelst giengen jedoch theils in dem Landbesitze, theils in den Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft so wesentliche Veränderungen vor, dafs endlich dieser zweyte Hauptbestandtheil des Landes in eine Anzahl landherrlicher Gebiethe zerfiel, und die Herren dieser Gebiethe, unter dem Nahmen der Landstände, an die Stelle der ehemaligen Volksgemeinden traten. — Die Besitzer der Haupthöfe im nördlichen Deutschland und die erblichen Vorsteher einzelner Gemeinden im südlichen sonderten sich nach und nach immer schärfer und schärfer, jene von den Besitzern der Nebenhöfe, diese von den übrigen Gemeindegliedern. Durch das Zusam-

men-

menwirken mannigfaltiger Ursachen, in einem Zeitalter, in welchem das bestehende Recht den Anmaſsungen der Mächtigern um so leichter wich, je weniger es durch geschriebene Gesetze oder Verträge bestimmt war, kam es endlich dahin, daſs die Bauerschaften in dem Besitzer des Haupthofes, die Gemeinden, die von Alters her einen erblichen Vorstand gehabt oder auch im Drange der Umstände den Besitzer des gröſsten Hofes, im Dorfe oder in der Nachbarschaft, zu ihrem Schutzherrn erkohren hatten, in diesem Vorsteher oder Schutzherrn einen Landherrn (in der oben bestimmten Bedeutung des Worts) erhielten. Das Landeigenthum ist nur in so fern gesichert, als der Eigenthümer entweder Wehrmann ist, oder durch Abgaben, die er an den Staat entrichtet, die Wehrmänner unterhält. Als daher der Dienst zu Roſs den Vorzug vor dem zu Fuſs erhielt, als jener Dienst nur von den Eigenthümern der gröſseren Grundstücke geleistet wurde, und den obwaltenden Umständen nach nur von diesen Grundeigenthümern geleistet werden konnte, die ihnen gebührende Entschädigung aber nicht durch eine Abgabe im Ganzen aufgebracht, sondern einem jeden einzeln und in der Nähe angewiesen wurde, [169]) da muſste sich die neue Ordnung der

169) Capit. Caroli M. de a. 807. (Baluz. I, 457) c. 2. 6. „De

Dinge von selbst und auch abgesehn von dem Einflusse des Lehnswesens bilden. Und ohnehin bedarf es einer sehr künstlichen Gesetzgebung, (man erinnere sich nur der Spartanischen,) um das Bestehn einer Volksherrschaft, wenn die Gemeinde aus den Grundeigenthümern besteht, gegen die Wechselfälle des Besitzes zu schützen. Von nun an mogten, nach dem Geiste der ursprünglichen Deutschen Verfassungen, nur diese Landherren auf den Landtagen erscheinen. [170] Sie allein waren noch ächte Grundeigenthümer, sie allein die Wehrmänner; sie allein hatten daher zum Rathe das Recht, so wie zur That die Macht. Mit diesen Landherren oder mit der Ritterschaft zugleich erschienen die Bischöffe, die Aebte, die Dekane des Landes. Auch sie waren Landherren geworden, Landherren, die ihre Hintersassen und Grundholden mit geistlichen Waffen schützten. So waren also die Landesversammlungen aus zwey Ständen, dem geistlichen und dem Ritter-Stande, (dem Lehr- und dem Wehr-

Frisionibus volumus, ut — — caballarii omnes generaliter ad placitum nostrum veniant bene praeparati. *Reliqui vero pauperiores seu septimum praeparare faciant et sic ad condictum placitum bene praeparati hostiliter veniant.*"

170) Nur in einigen wenigen Ländern gelang es dem Bauernstande oder einem Theile desselben, in der Rüstung der Väter oder unter dem Schutze des Fürsten, das Recht der Väter zu bewahren; in Tyrol — in den Landgemeinden der Schweiz, in Schweden.

Stande,) zusammengesetzt. Der eine und der andere Stand berathschlagte für sich, hatte als Stand seine Stimme. Denn, obwohl die Mitglieder des einen und des andern Standes nur als Landherren landtagsfähig waren, so sonderte sie doch die zwischen Kirche und Staat scharf gezogene Scheidelinie. Endlich arbeiteten sich auch die Städte zu der Bedeutung empor, daſs sie, in dem Besitze eines ächten Grundeigenthumes, eines unmittelbaren, des Stadtgutes, und eines mittelbaren, des Bürgergutes, in dem Besitze einer der Gemeinde verliehenen Gerichtsbarkeit, dem Rechte nach den Landherren gleichstanden. Somit konnten sie schon von Rechtswegen auf eine Stimme in den Angelegenheiten des Landes Anspruch machen, wenn auch, mit den beyden älteren Ständen in manchem Gegensatze und von ihnen nicht selten verachtet, nur in der Eigenschaft eines besondern und dritten Standes, des Nährstandes. Als Steuerbewilligungen der Hauptgegenstand der Landtagsverhandlungen wurden, als sich die Idee eines Bundesstaates, welche den Deutschen Landesverfassungen in der That zum Grunde lag, mehr und mehr entwickelte, muſste die Landherrlichkeit noch bestimmter als Rechtsgrund der Landstandschaft hervortreten. 171)

171) Von nun an wurden z. B. die Stimmen im Ritterstande nach

Man kann das Wesen der landschaftlichen Verfassung wohl nicht besser kennzeichnen, als wenn man die Landstände mit den Vertretern des Volks in einem einherrschaftlichen Freystaate vergleicht. — Sowohl ein Beschlufs der Landstände, als ein Beschlufs der Volksvertreter, ist nur in so fern theils überhaupt, theils für die sämtlichen Unterthanen verpflichtend, als der Fürst seine Zustimmung dazu ertheilt hat; aber der erstere, weil der Fürst nicht nur als Obereigenthümer des Landes, (als Landesherr), sondern auch als Eigenthümer des Kammerguthes, (als Landherr), eine Stimme dabey hat, der letztere, weil die gesetzgebende Gewalt durch die vollziehende gebunden seyn mufs, damit sie nicht das Unthuliche fordere oder die Grundfesten der Verfassung erschüttere. — Die eine und die andere Verfassung ist auf die Beschränkung der fürstlichen Gewalt berechnet; aber dort gilt der Kampf den landherrlichen Rechten und den landesherrli-

den Rittergütern gezählt. Vorher war Einer für das ganze Geschlecht, (eine Verfassung dieser Art besteht in Schweden noch jetzt,) oder es waren auch Mehrere, als Mitbesitzer, wegen eines und desselben Guts erschienen. — Der Streit, ob die Landstände erst den Steuerbewilligungen ihr Daseyn verdanken, dürfte ein bloser Wortstreit seyn. Die vollständige Ausbildung der landschaftlichen Verfassung begann allerdings erst mit den Landessteuern. Vgl. K. H. Lang's Prüfung des vermeintlichen Alters der Landstände. Gött. 1796. 8.

chen Vorrechten des Fürsten in Verhältniſs zu den Eigenthums- und Hoheits-Rechten der übrigen Landherren, hier gilt er der Beschränkung der vollziehenden Gewalt und der dem Fürsten, als dem Haupte dieser Gewalt, zu Gebothe stehenden Macht durch das Gesetz, durch den Willen der Mehrheit. Dort stehen dem Fürsten mehrere von einander gesonderte Körperschaften gegen über, und eine jede derselben kämpft als ein Ganzes bald für bald gegen den Fürsten, je nachdem es der Vortheil des Standes mit sich bringt; hier ist die Gegenparthey (wenigstens von Rechts wegen) das Volk als eine Gesamtheit, d. h. als eine Einheit, welche durch die Gleichheit der Rechte und durch die Verschiedenheit der Ansprüche der Einzelnen begründet wird. Dort geht das Gesetz aus einer Uebereinkunft, hier aus der Entscheidung durch die Mehrheit der Stimmen hervor. — Endlich, das Ansehn der Landstände beruht auf der ihnen eigenen Macht, auf der Macht, die der Reichthum giebt; das der Volksvertreter auf der öffentlichen Meinung, d. h. auf dem Willen der Mehrheit, in so fern diesem auch wohl die Macht der Mehrheit zu Gebothe stehn kann. — Mit einem Worte, die erstere Verfassung beruht mehr auf den Ansichten des

Sonderrechts, die letztere nur auf den Grundsätzen des öffentlichen. [172]

Ich bin weit entfernt, mit diesen Bemerkungen ein ungünstiges Urtheil über die landständische Verfassung aussprechen zu wollen. Alles hat seine Zeit und ist gut zu dieser Zeit. Eine jede Verfassung ist doch am Ende nur eine todte Schrift, die ihre Deutung erst von dem Leser erwartet. Nur das ist der Unterschied, ob die richtigere Deutung leicht oder schwer, natürlich oder gezwungen ist. Wenn sich jetzt in mehreren Deutschen Ländern Stimmen für die Einherrschaft mit einer Volksvertretung erheben, so geschieht es wohl deswegen, weil der geistliche Stand, fast überall aus seinem alten Besitzthume gesetzt, nicht mehr in dem ehemaligen Verhältnisse zu dem Fürsten und zu dem Volke steht; weil die Güter des Bauernstandes wieder Wehrgüter geworden sind; weil sich die Verschiedenheiten zwischen dem Bürger- und dem Bauernstande mehr und mehr ausgeglichen haben; weil sowohl die Lehren von dem öffentlichen Rechte und von der öffentlichen Macht, als die Begebenheiten auf die

172) Noch jetzt ist man in Deutschland nur zu geneigt, die Grundsätze des Sonderrechts auf Verfassungssachen anzuwenden.

Idee der **Einheit** des Volkes aufmerksamer gemacht haben.

Von den Verfassungen Slavischen Ursprungs.

Die Völker Slavischen (oder Sarmatischen) Ursprungs scheinen anfangs, d. h. als sie sich zuerst über den nordöstlichen Theil von Europa verbreiteten, von der **Viehzucht** gelebt, und in einzelnen Horden und Stämmen, welche, wie es bey Hirtenvölkern Sitte ist, der väterlichen Herrschaft erblicher Häuptlinge gehorchten, das noch unbebaute Land mit ihren Heerden durchzogen zu haben. Dafür sprechen die ältesten geschichtlichen Nachrichten von diesen Völkern. [173] In dieser Voraussetzung liegt der Schlüssel zu der ursprünglichen Verfassung der von diesen Völkern gestifteten Reiche, des Russischen, des Polnischen, des Böhmischen. [174]

173) Tac. de moribus Germanor. c. 46.

174) Vgl. über die ältere Verfassung von Polen: Respublica s. Status regni Poloniae, Lituaniae, Prussiae etc. Lugd. Bat. 1627. 12. Franc. Marinus de scopo reipublicae Polonicae. Breslau 1665. 8. — Von Böhmen: Respublica Bojema. Auct. Paulo Stransky. Lugd. Bat. 1643. 12. Paul Stransky's Staat von Böhmen. Uebers. bericht. und ergänzt v. J. Lanova. Prag 1792. 8. Ueber den Geist der Böhmischen Gesetze in den versch. Zeitaltern. Von Adault Vogt. Dresd. 1788. 4. Balbini liber curialis. Dessen 6tes Kap. übers. u. mit einem Komment. versehn. v. J. Gfen v. Auersperg. Prag. II Bde. 1810. 1812. 8. — Ein

Als diese Horden, sich näher und näher an einander drängend, dem wandernden Leben entsagen mufsten, als sie den Ackerbau und das Grundeigenthum kennen lernten, blieb dennoch die stammväterliche Verfassung der Vorzeit die Grundlage der, obwohl so wesentlich umgestalteten, gesellschaftlichen Ordnung. Der Stammfürst geboth auch jetzt noch in dem Dorfe, in welchem die Horde, wie einst in ihren Lagern, beysammen lebte, — als Richter im Frieden, als Anführer im Kriege. Und, je schärfer bey einem Hirtenvolk die Häuptlinge von den übrigen Stammesgenossen gesondert zu seyn pflegen, weil die Ungleichheit des Rechts auf der Ungleichheit der Vermögensumstände beruht, desto leichter konnte jener stammväterlichen Gewalt unter den neuen Verhältnissen die Ausdehnung gegeben werden, dafs der Stammfürst der Grundherr der Dorfmark, der Dienst- oder Leibherr seiner Bauern wurde. Nach den Nachrichten, die uns von auswärtigen Schriftstellern aufbewahrt worden sind, trat diese Herabwürdigung des Bauernstandes schon sehr frühzeitig ein, wenn auch nicht ohne man-

Werk, das die ältere Russische Verfassung, deren Bildung und Entwickelung zum Gegenstande hätte, ist mir nicht bekannt. S. jedoch: Allgemeines Russisches Landrecht etc. A. d. Rufs. mit e. Vorrede B. G. Struvens. Danzig. 1723. 4.

chen harten Kampf, [175] und nur unter mannigfaltigen Abstufungen, welche erst durch die Verhältnisse und Gesetze späterer Zeiten zu derselben Höhe gesteigert wurden. [176]

Als in der Folge die Häuptlinge der einzelnen Dorfschaften bleibende Vereine mit einander schlossen, theils um die unter ihnen entstehenden Händel in der Güte beyzulegen, theils um auswärtige Feinde zu bekämpfen, als mittelst dieser Vereine eine hier gröſsere, dort geringere Anzahl Grundherrschaften die Grundbestandtheile eines und desselben Landes wurden, muſste sich die Verfassung dieser Vereine und dieser Länder, ob sie wohl, wie die Verfassung der Deutschen Völker, eine landesherrliche war, dennoch ganz anders, als diese gestalten und entwickeln. Die ältesten Deutschen Verfassungen waren ihrem Grundwesen nach landesherrliche Mehrherrschaften. [177] In jenen ent-

175) Die Griechischen und die Römischen Schriftsteller erwähnen dieses Kampfes, der also sehr hart gewesen seyn muſs. Vgl. Herod. IV, 57. Ammian. Marcell. XVII, 12. XXIX, 6. und die Anm. Gronov's zu der letztern Stelle.

176) Die Nachricht z. B. daſs erst von dem Sohne des Böhmischen Herzogs Przmyl die Roboten — die grundherrlichen Frohnen — eingeführt worden, (s. Vogt a. a. O.) ist von dieser gesetzlichen Steigerung und Ausgleichung zu verstehn. S. die Anm. 175. a. Stellen.

177) Constant. Porphyrogen. de admin. imp. c. 29. „Princi-

wickelte sich die Adelsherrschaft der spätern Zeit erst aus der Volksherrschaft, in dieser war schon der ursprüngliche Staatsverein nur von dem Adel des Volkes abgeschlossen worden. Wenn man daher bey einer Vergleichung der Deutschen Verfassungen mit den Sarmatischen durch die vielen und auffallenden Aehnlichkeiten zwischen beyden überrascht wird, so hebt doch eben diese Vergleichung die Eigenthümlichkeiten in der ganzen Anlage und Ausführung des der einen und der anderen Gattung zum Grunde liegenden Planes desto kenntlicher hervor.

Könnte man die Thatsache, dafs die ältesten Staatsvereine der Slaven Mehrherrschaften waren, auch nicht durch unmittelbare Zeugnisse erweisen, so würde doch von ihr schon der innere Bau der Reiche, die aus jenen Staatsvereinen in der Folge erwuchsen, die Kunde geben. — In allen diesen Reichen (in Böhmen, in Polen, in Rufsland,) war die herzogliche Würde ursprünglich die Grundlage der königlichen. Die Böhmen erkohren anfangs nur dann einen Einzelnen zu ihrem Oberhaupte, wenn sie gegen einen Feind auszogen. In

pes hae gentes, (es ist von Slavischen Völkern die Rede,) non habent, praeter Zupanos senes, quemadmodum et reliqui Slavorum populi." S. auch Ammian. Marcell. III. 14.

späteren Zeiten wurde ein Herzog auf Lebenszeit gewählt. Und dieser Herzog, nun auch im Inneren Frieden wirkend, erweiterte so seine Gewalt nach und nach zur königlichen. [178] Polen war ein Verein von mehreren Herzogthümern dieser Art. Nun bedarf aber die Mehrherrschaft nur im Kriege des Oberbefehls eines Einzelnen; und, wenn sie ihre Selbstständigkeit verliehrt, so geschieht es, wie eine Menge Beyspiele beweisen, durch die Verwandlung dieses Oberbefehls in eine Oberherrschaft. — In allen diesen Reichen bestand schon seit den ältesten Zeiten ein Staatsrath, ein Senat, welcher mit dem Fürsten über die allgemeinen Reichsangelegenheiten entschied. Die Entstehung dieser Behörde kann man, wenigstens am besten, durch die Voraussetzung erklären, daſs die Verfassung dieser Reiche von der Mehrherrschaft ausgieng. Denn überall wird man finden, daſs der Machtneid und das Miſstrauen der Mehrherrschaft nur einer Gesamtheit die oberste Leitung der öffentlichen Angelegenheiten anvertraut. [179] — In keinem von diesen Reichen scheinen ursprüng-

178) S. die Anm. 174. e. Uebersetzung von Stransky's Respubl. Bojema.

179) Bey allen den Völkern, welche sich zu den Lehren der Brahmanen bekennen, steht dem Fürsten ein Staatsrath zur Seite.

lich Reichstage, d. h. Versammlungen der sämtlichen Grundherren zur Berathung über die gemeine Noth des Landes und für die Gerechtigkeitspflege gehalten wordən zu seyn. 180) In den Grundbestandtheilen der Verfassung, den einzelnen Grundherrschaften, waren Gemeindeversammlungen unbekannt. Der Adel achtet die Beschlüsse und Entscheidungen der Aeltesten oder Mächtigsten aus seiner Mitte. Die Vorsteher wachen desto eifersüchtiger über ihr Ansehn, je schwankender es ist. — In keinem von diesen Reichen gelangte der geistliche oder der Bürgerstand zu dem Einflusse auf die Verfassung, den er in den Staaten Deutschen Ursprungs erhielt. Dort hatte der geistliche Stand gegen eine schon seit Jahrhunderten begründete, gegen eine schon gestaltete Mehrherrschaft anzukämpfen. Dort fand der Bürgerstand nicht Bruchstücke und Erinnerungen aus den Tagen der Volksfreyheit. — Allen diesen Verfassungen war die Lehnsverbindung fremd. 181) Diese Verbindung entspricht den Vortheilen des Adels, wenn der Adel seine Macht auf Kosten der Volksfrey-

180) Ueber den Ursprung der Rtage in Böhmen. S. Stransky a. a. O. in Polen das Anm. 174. a. erstere Werk.

181) Biener comment. de origin. jur. Germ. P. II, Vol. II, p. 115.

heit erst begründen will, nicht aber, wenn er diesen Zweck schon erreicht hat.

In den Verfassungen dieser Reiche lag ein zweyfacher Keim der Umgestaltung; der Keim zur Wiederherstellung der ursprünglichen Mehrherrschaft, — der Adel gewinnt das Verlohrne leichter zurück, als das Volk, — und der Keim einer unbedingten Einherrschaft, — eine jede Einherrschaft, eine jede Verfassung hat die Stimmung ihres Grundtones.

Der letztere Keim entwickelte sich in der Russischen Verfassung, — in dem langen und harten Kampfe, welchen das Volk gegen auswärtige Feinde (nahmentlich gegen die Mogolen) zu bestehn hatte, und so wie sich die Grenzen des Reichs weiter und weiter ausdehnten. Jedoch, so wie der Russische Adel noch immer einen Theil seines ehemaligen Einflusses gerettet hat, so ist das Gesetz Peters I., nach welchen nur der Staatsdienst einen Rang giebt, der Staatsdienst einem Jeden offen steht, ein Gesetz im Geiste der Volksherrschaft. [182]) Rufsland, durch seine Lage und seinen Umfang, durch den kriegerischen Geist und die Körperkraft seines Volkes, dem übrigen

182) Abermals ein Beyspiel, dafs sich die unbedingte Einherrschaft leicht mit volksherrschaftlichen Einrichtungen gattet. Les extrêmes se touchent.

Europa furchtbar, ist es vielleicht nicht weniger durch den Geist seiner Verfassung, einer Verfassung, welche mit dem Nachdrucke der Einherrschaft die Stätigkeit der Mehrherrschaft und das Feuer der Volksherrschaft vereiniget. 183)

In Polen gewann dagegen die Mehrherrschaft das Uebergewicht über das Königthum. Hält man es für unmöglich, die Freyheit des Naturstandes mit der Einheit des Staates zu paaren, in der Polnischen Verfassung des 17ten und selbst noch des 18ten Jahrhunderts findet man den Versuch, diesen Gedanken zu verwirklichen. Ein jedes einzelne Mitglied des Reichstages konnte durch seinen Widerspruch, (durch sein Veto,) die Fassung eines bindenden Beschlusses verhindern. So sehr kann sich eine Mehrherrschaft verirren, wenn sie nicht ihre einzelnen Mitglieder zu zügeln versteht. 184)

Die Verfassung Böhmens erhielt schon frühzeitig einen Zusatz von Einrichtungen Deutschen

183) Geographie und Staatsverfassung von Rufsland beym Anfange des 19ten Jahrhunderts. Von Vofs. Lpz. 1813. 8. Darstellung der Russischen Monarchie nach ihren wichtigsten statistisch-politischen Beziehungen. Von B. v. Wichmann. II. Abth. Riga u. Lpz. 1813. 4.

184) Grundrifs der heutigen Staatsverfassung von Polen. A. d. Franz. Frf. a. M. 1763. 8. Büsching's Erdbeschreibung. Ilter Th. 8te Aufl. Hamb. 1788. 8.

Ursprungs, nahmentlich in dem Rechte der Böhmischen Städte. Und da der Böhmische Adel schon seit den ältesten Zeiten in den hohen und in den niedern Adel eingetheilt wurde, [185] so bildete sich hier eine ständische Verfassung, welche stark genug war, den heftigsten inneren Erschütterungen, wenn auch nicht ohne Verlust mancher Vorrechte, zu widerstehn. [186]

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von den einherrschaftlichen Freystaaten.

Ein Staat ist ein Freystaat, wenn und in wie fern dem Volke die gesetzgebende Gewalt zusteht; ein einherrschaftlicher Freystaat, wenn und in wie fern das Volk und ein einzelner Mensch, welcher dem Volke nicht verantwortlich ist, in dem Mitbesitze dieser Gewalt sind. [187]

185) In Polen, in Rußland war diese Eintheilung ursprünglich unbekannt.

186) System der politischen Gesetze von Böhmen. Von D. Kostezky. I. Th. Die Staatsverfassung des K. Böhmen. Prag. 1816. 8.

187) Verantwortlichkeit unterscheidet die obersten Beamten eines Freystaates von dem Fürsten eines Freystaats. — Uebrigens habe ich der Kürze wegen einstweilen blos des Volkes erwähnt.

Betrachtet man in dieser Gemeinschaft einen jeden Theil — den Fürsten und das Volk — für sich, so läfst der einherrschaftliche Freystaat dieselbe Verschiedenheit der Formen zu, wie beziehungsweise die Einherrschaft und der Freystaat. — In Beziehung auf das Verhältnifs zwischen diesen Theilen sind dagegen folgende Fälle als die möglichen Grundformen des einherrschaftlichen Freystaates zu unterscheiden. I.) Beyde Theile haben das Recht, bey der Gesetzgebung eine entscheidende Stimme zu führen, so dafs die verbindende Kraft der Gesetze auf der Uebereinstimmung beyder Theile beruht. 1.) Das Volk allein hat das Recht, ein Gesetz in Vorschlag zu bringen, der Fürst nur das Recht, den Vorschlag entweder zu bekräftigen oder zu verwerfen. Die Brittische Verfassung nähert sich diesem Bilde. 2.) Der Fürst allein hat das Recht, neue Gesetze in Vorschlag zu bringen; das Volk ist nur berechtiget, diese Gesetze entweder anzunehmen oder zu verwerfen. In diesem Geiste war die Verfassung des Französischen Kayserreiches eingerichtet. [188]) II.) Ein Theil — das Volk oder der Fürst — allein hat das Recht der Gesetzgebung, aber

188) Beyde Formen (1 und 2) können auch, wie dermalen in Frankreich, neben einander bestehn.

aber so, daſs er durch die Verfassung genöthiget ist, auch die Stimme des andern Theiles zu beachten. 1.) Das Volk hat die gesetzgebende, der Fürst die vollziehende Gewalt. Unter dieser Voraussetzung ist das Volk genöthiget, die Stimme des Fürsten bey der Gesetzgebung zu berücksichtigen, damit es der Vollziehung der Gesetze gewiſs sey. Die ältesten Deutschen Volksherrschaften unter einem Könige waren Verfassungen dieser Art. 2.) Der Fürst hat die gesetzgebende Gewalt, das Volk eine berathende Stimme bey der Gesetzgebung, eine Stimme, die es über ein jedes Gesetz in einer durch die Verfassung bestimmten Ordnung abzugeben berechtiget ist. Wenn eine Verfassung dieser Art der Stimme des Volks ein genugsames Gewicht zusichert, so nöthiget sie den Fürsten, auf die Stimme des Volkes zu hören, damit nicht die Vollziehbarkeit des Gesetzes durch den Widerstand des Volkes gefährdet werde. Man findet eine Verfassung dieser Art in einigen Ländern des Oesterreichischen Kayserstaats, obwohl nur nach einem verkürzten Maaſsstabe, ausgeführt.[189] Wenn jedoch beyde

189) Z. B. in dem Königreiche der Lombardey. S. die Verfassung dieses Reiches v. 7. April im Oesterr. Beobachter v. J. 1815. N. 105. Der obersten Regierungs-Behörde einer jeden Landesabtheilung ist ein Rath von Volksabgeordneten mit einer berathenden Stimme beygegeben.

Fälle in so fern mit einander übereinkommen, daſs in beyden der zur Gesetzgebung ausschlieſslich berechtigte Theil zur Wirksamkeit seines Rechts der Zustimmung des andern Theiles bedarf, so sind sie dagegen in einer jeden andern Hinsicht von einander wesentlich verschieden. Schon die Stellung der Partheyen ist eine andere in dem einen und in dem andern Falle.

Allen einherrschaftlichen Freystaaten gebührt das Lob, daſs sie, die Loosung zu einem fortdauernden Kampfe im Innern des Staates gebend, das Volk zur Entwickelung seiner Kräfte aufregen. Ihre Lebensdauer ist verschieden nach der Verschiedenheit der Bestandtheile der Verfassung. Mit der Mehrherrschaft scheint sich die Einherrschaft leichter zu paaren, als mit der Volksherrschaft. Der Adel ist eine Stütze des Thrones, weil er in den Vorrechten der Krone seine eigenen gegen das Volk vertheidiget. Das Volk, dem Fürsten gegenüber, ist in Augenblicken leidenschaftlicher Aufwallungen unbändig, und gleichwohl auf die Dauer, wenigstens ohne eine schon künstlicher zusammengesetzte Verfassung, wehrlos. Jedoch die dauerndsten einherrschaftlichen Freystaaten sind wohl die, in welchen der Freystaat Volks- und Mehrherrschaft zugleich ist. Welcher Theil die Verfassung bedrohe, in der

Regel werden sich gegen ihn die beyden andern vereinigen. Die Verfassungen Deutschen Ursprungs, welchen diese Dreyheit der Bestandtheile eigen ist, haben eine Festigkeit beurkundet, welche, je lebendiger oder künstlicher diese Verfassungen sind, desto überraschender ist. [190]

190) Omne trinum perfectum!

SIEBENZEHNTES BUCH.

Von der Einherrschaft mit einer Volksvertretung,

oder

von dem einherrschaftlichen Freystaate.

DARSTELLUNG DIESER VERFASSUNG.

Einleitung.

Der einherrschaftliche Freystaat — so darf man vielleicht die in diesem Buche darzustellende Verfassung schlechthin nennen [1]) — war in den letzten dreyſsig Jahren so oft der Gegenstand öffentlicher Vergleichungen, so vorzugsweise das Ziel staatswirthschaftlicher Untersuchungen, [2])

wissenschaftl.

1) Der Nahme: Konstitutionelle Monarchie, den man ihr gewöhnlich giebt, scheint weniger bezeichnend zu seyn. Richtiger ist der Nahme: Repräsentativ-Verfassung. (S. das zweyte Hptst. dieses Buches.) Nur unterscheidet er die Verfassung nicht von dem repräsentativen Freystaate.

2) Elements of political Science. By J. Craig. Lond. 1816. III. Vol. 8. (Ins Deutsche übers. von Hegewisch.) — De la ré-

dafs ich bey der Darstellung seiner Verfassung nur da ausführlicher seyn werde, wo Streitfragen zu wiederhohlter Prüfung auffordern.

Man kann sich zu der vorliegenden Untersuchung nicht besser vorbereiten, als wenn man sich von der Geschichte und dem Rechte derjenigen Völker unterrichtet, welche die Idee des einherrschaftlichen Freystaates zu verwirklichen versucht haben. 3) In England erblickt man diese Ver-

organisation de la société Européenne etc. Par le comte de Saint-Simon et par A. Thierry. Par. 1814. 8. Du ministère du roi dans un gouvernement représentatif. Par un membre de la chambre des députés. Par. 1815. 8. Principes généraux du droit politique, dans leur rapport avec l'esprit de l'Europe et avec la monarchie constitutionnelle. Par J. P. Pagès. Par. 1817. 8. Cours de politique constitutionnelle. Par B. de Constant. Par. 1817. II. Vol. 8. (Eine Sammlung der einzeln erschienenen Schriften des Verfassers über die Verfassung und Verwaltung des einherrschaftlichen Freystaates, mit besondrer Rücksicht auf Frankreich.) Constitution de la France. Par le comte de Lanjuinais. Par. 1819. II. Vol. 8. — Von Kayserlingk über Repräsentation und repräsentative Verfassungen. Gött. 1816. 8. Das Repräsentativ-System. Von Krug. Lpz. 1811. 8. Ständische Verfassung. Von Ch. F. Schlosser. Von Gagern's Resultate der Sittengeschichte. IV. Th. Politie oder der Staaten Verfassungen. Stuttg. u. Tübing. 1819. 8. Ueber die Staatswissenschaft. Von Fr. Ancillon. Berl. 1820. 8.

3) Die Geschichte, das Wesen und der Werth der Nationalrepräsentation. Nebst einem Anhange, die merkwürdigsten Verfassungen seit 1789 enthaltend. Von Brendel. Bamb. II. Th. 1818. 8. Die Konstitutionen der Europäischen Staaten seit den letzten 25 Jahren, mit historischen Einleitungen. Altenb. II. Th. 1817. 8. Uebersicht der vorzüglichsten Bestimmungen verschiedener Staatsverfassungen über Volksvertretung. Von Rudhart. München. 1818. Fol. Constitutions des différens peuples ou textes de tous les actes

fassung, wie sie, eine Frucht der Zeit, auf der einen Seite mit der gesamten Denk- und Handlungsweise des Volks, mit allen Verhältnissen des öffentlichen und häuslichen Lebens auf das innigste verschmolzen, auf der andern Seite aber durch manche Ueberlieferungen aus den Tagen anderer Jahre der Idee entfremdet ist; in Frankreich, wie sie, die die Endefolge einer absichtlichen, einer gewaltsam plötzlichen Umgestaltung des Staates, zwar die äufsere Gestalt, nicht immer aber den Geist ihres geistigen Mutterbildes mit Treue wiedergiebt. In der Englischen Verfassung ist mehr Mannigfaltigkeit, mehr Volksthümlichkeit, mehr Leben; in der Französischen mehr Einheit, mehr Allgemeinheit, mehr Kunst. 4) Wieder ein anderes und ein nicht weniger anziehendes Schauspiel gewähren die Verfassungen einiger Deutschen Bundesstaaten, (z. B. die Bayersche, die Badensche,) in welchen man zwischen den Einrichtungen des einherrschaftlichen Freystaates und denen der

constitutionnels en vigeur. Par B. de Constant etc. Paris. VII. Vol. 1818 ff. 8.

4) Vgl. über die Britische Verfassung aufser den Werken von Blackstone, Delolme, dem Herzoge von Lefris; (England in seinem gegenwärtigen Zustande. Lpz. II Bde. 1815. 8.) J. Miller's historische Entwickelung der Grofsbritannischen Staatsverfassung. A. d. E. von L. E. Schmid. Jena. 1819. 8.

landesherrlichen Einherrschaft einen Vergleich zu stiften gesucht hat. 5)

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Allgemeine Grundsätze.

1.) Die Verfassung ist eine Einherrschaft. — Der Fürst ist auch in dieser Verfassung Selbstherrscher, der Urstand der Machtvollkommenheit. Denn die Verfassung des einherrschaftlichen Freystaates ist nur darauf berechnet oder soll nur darauf berechnet seyn, dem Könige die Macht zum Bösen, d. h. zu einer mit dem Willen der Mehrheit streitenden Handlungsweise zu entziehn, nicht aber darauf, die königliche Gewalt als eine Macht zur Beförderung des öffentlichen Besten zu beschränken. Nun ist aber die Machtvollkommenheit, den Staat in der Idee betrachtet, unmittelbar nur eine Pflicht, und nur mittelbar ein Recht. Der einherrschaftliche Freystaat läſst also dem Fürsten die Machtvollkommenheit in so fern, als sie ihm von Rechtswegen allein gebührt. Sie läſst ihm eine Macht,

5) Vorläufer dieser Verfassungen waren einige von denjenigen, welche Frankreich seinen Tochterstaaten, z. B. dem Herzogthume Warschau, dem Königreiche Westphalen, gab.

die, auf die Achtung und die Liebe des Volks gegründet, grösser und herrlicher ist, als selbst die Macht des unumschränktesten Herrschers. Auch kann man eine jede andere Gewalt, die nach der Verfassung des einherrschaftlichen Freystaates neben der königlichen besteht, als eine von dieser abgeleitete Gewalt in dem Sinne betrachten, dass sie auf der Pflicht des Fürsten beruht, sich diejenigen Schranken zu setzen, welche ihn allein vor der Gefahr eines Missbrauchs der Machtvollkommenkeit bewahren können.

2.) Das Staatsbürgerrecht,[6]) d. h. das Recht, in den Wahlversammlungen zu stimmen und zu öffentlichen Stellen zu gelangen, steht allen denen zu, welche im Lande gebohren oder von einem Staatsbürger im Auslande ehlich erzeugt sind, oder eine gewisse Anzahl Jahre ihren Wohnsitz im Lande gehabt haben. Auch durch ein besonderes Gesetz kann das Staatsbürgerrecht erworben werden. Die, welche unter Vormundschaft oder in hausherrlichen Diensten stehn, sind von der Ausübung des Staatsbürgerrechts

6) Bürger ist ein jeder Unterthan des Staates, welcher der bürgerlichen (der Civil) Rechte theilhaftig ist.

einstweilen ausgeschlossen. Das Staatsbürgerrecht geht verlohren a) durch ein Verbrechen, b) wenn der Staatsbürger in auswärtige Staatsdienste oder in ein ständiges Unterthänigkeitsverhältnifs zu einem auswärtigen Staate tritt. — In einzelnen Beziehungen kann das Staatsbürgerrecht von besonderen Bedingungen abhängen.

3.) Der König kann die gesetzgebende Gewalt nur mit Zustimmung des Reichstages ausüben. Das Gesetz ist der vereinigte Wille des Königs und des Reichstages. 7) — Es kann jedoch dieser Grundsatz nur in so fern seinen Zweck erreichen, als nicht blos der Fürst, sondern auch der Reichstag das Recht hat, Gesetze in Vorschlag zu bringen. Auch nach der Verfassung des Französischen Kayserreiches war der Fürst bey der Gesetzgebung an die Zustimmung des Reichstages, der gesetzgebenden Versammlung, gebunden. Und dennoch erliefs der Kayser so viele Verordnungen, welche von Rechtswegen in die Form eines Gesetzes zu kleiden gewesen wären, kraft eigener

7) Das Wort: Landtag, bezieht sich auf die landständische Verfassung. Das Parlement ist wörtlich übersetzt die Reichssprache. (Von parler, nicht von pares, pairs.)

Macht. Denn der Französische Reichstag der damaligen Zeit, das Recht, Vorschläge zu Gesetzen zu machen, entbehrend, vermochte nicht die vollziehende Gewalt in ihre verfassungsmäſsigen Schranken zurückzuweisen. Lerne man an diesem Beyspiele sich vor dem Wahne hüten, als ob der Gewaltkreis einer selbstständigen öffentlichen Behörde schon durch die Aufstellung einer wissenschaftlichen Regel bestimmt werden könne. Darauf kommt es an, wer über die Anwendung der Regel zu entscheiden hat.

4.) Der Reichstag besteht aus zwey Kammern, (dem Ober- und dem Unterhause, der ersten und der zweyten Kammer.) — Man verwechsle die Frage: Ob der Reichstag aus zwey Kammern, oder nur aus einer Kammer bestehn soll? nicht mit der: Ob die Mitglieder beyder Kammern oder nur die der zweyten von dem Volke gewählt werden sollen? So verschieden auch die Ansichten bey der letzten Frage seyn können oder seyn mögen, die erstere ist kaum einem erheblichen Zweifel unterworfen. Eine Verfassung ist desto vollkommener, je mehr sich in allen ihren Theilen die Formen der Gerechtigkeitspflege wiederhohlen. Die Nothwendigkeit mehrerer Gerichtsstufen ist anerkannt; und für die Gesetzgebung, ein we-

nigstens nicht minder schwieriges Geschäft, als das Rechtsprechen, sollte dieselbe Einrichtung nicht Bedürfnifs seyn? Ja, während der Richter nur über eine ihm fremde Sache entscheidet, nimmt der Gegenstand der Reichstagsverhandlungen sogar die Vortheile eines jeden einzelnen Mitgliedes in Anspruch. Auch die Nordamerikanischen Freystaaten haben, einzeln und als Gesamtheit, die Theilung der gesetzgebenden Gewalt in zwey Kammern anerkannt. Anders — und dennoch in dem Geiste des Grundsatzes, dafs die Gesetzgebung eine Art von Gerechtigkeitspflege sey, — war der Französische Freystaat unter der Konsularregierung und das Französische Reich in den ersten Jahren der kayserlichen Regierung organisirt. 8) Die gesetzgebende Versammlung bestand nur aus einer Kammer. Die Regierung, (dem Kläger in einer bürgerlichen Rechtssache vergleichbar,) hatte ausschliefslich das Recht, den Vorschlag zu einem Gesetze zu machen. Der Vorschlag wurde durch die Redner (gleichsam die Anwälde) der Regierung an die gesetzgebende Versammlung gebracht, und von dieser an das Tribunat, (eine Behörde, die, eben so wie die gesetzge-

8) Der Entwurf zu dieser Verfassung soll von Sieyes herrühren. Sie wurde durch das Senatuskonsult vom 19ten August 1807, durch welches das Tribunal aufgehoben wurde, wesentlich abgeändert.

bende Versammlung, aus Abgeordneten des Volkes bestand,) zur Prüfung verwiesen. Ein Gerichtstag wurde angesetzt. Das Tribunat hatte das Recht, im Nahmen des Volkes, (gleichsam des Beklagten,) auf die Verwerfung des vorgeschlagenen Gesetzes anzutragen. Von dem Tribunate angefochten, wurde das Gesetz von den Rednern der Regierung vertheidigt. Hierauf entschied die gesetzgebende Versammlung, gleich als der oberste Gerichtshof, durch Stimmenmehrheit, was Rechtens sey? d. h. ob der Vorschlag Gesetz seyn solle oder nicht? 9) Allein so wenig man auch der Grundidee dieser Verfassung Scharfsinn und Eigenthümlichkeit absprechen kann, so scheinen sie doch alle die Einwendungen zu treffen, welche man überhaupt gegen das System einer einzigen Kammer erheben kann. Der Vorwurf, daſs die gesetzgebende Versammlung nur abstimmen, nicht berathschlagen durfte, kann wohl nicht der Idee, nur der Ausführung gemacht werden.

5.) Die richterliche Gewalt ist eine besondere und selbstständige Gewalt. — Sie ist eine besondere Gewalt, d. h. die Ausübung derselben ist weder dem Reichstage, noch

9) S. unten 19. B. Anm. 29.

den Beamten der vollziehenden Gewalt, sondern besonderen Behörden zu übertragen. Sie ist eine selbstständige Gewalt, d. h. die, welche mit dieser Gewalt beauftragt sind, müssen sowohl für ihre Person, als in ihrem Geschäftskreise unabhängig seyn. Es sind daher z. B. die Richter auf Lebenszeit zu ernennen, es hat sich die Regierung mit demjenigen Einflusse über die Gerichte zu begnügen, welchen sie als Parthey in Anspruch nehmen kann, es darf keine Rechtssache ihrem gesetzmäſsigen Richter entzogen werden, es sind die richterlichen Erkenntnisse unabänderlich, (den Fall einer Begnadigung ausgenommen,) in Vollziehung zu setzen. [10])

Man kann, mittelst des rechtlichen Wesens der Gerechtigkeitspflege, die eine und die andere Eigenthümlichkeit der richterlichen Gewalt auf den Grundsatz zurückführen, daſs verschiedenartige Arbeiten durch verschiedene Arbeiter zu verrichten sind. Der Ausspruch des Gerichts ist auf der einen Seite für die Partheyen ein Gesetz, und auf der andern Seite nur die Anwendung eines Gesetzes, (des allgemeinen,) auf einen gegebenen Fall. Das gerichtliche Verfahren ist an gewisse Förmlichkeiten zu binden, damit die eine

10) Montesq. esprit des lois. VI, 5. 6.

und die andere Parthey des Rechts einer genügenden Vertheidigung gewiſs und gegen die Partheylichkeit oder Willkühr des Gerichts gesichert sey.

So unbedingt auch die Grundsätze des Rechts die Selbstständigkeit der Gerechtigkeitspflege fordern, vollständig kann sie doch kaum in irgend einem Staate durchgeführt werden. Nahmentlich wird man auch in den am besten eingerichteten Staaten finden, daſs nicht alle Rechts- oder Partheysachen, d. h. nicht alle Sachen, in welchen einander entgegengesetzte, aus dem bestehenden Rechte entlehnte Ansprüche um den Sieg kämpfen, der Entscheidung der Gerichte vorbehalten sind. [11]) Der Grund ist der: Bedächtlich, oft schneckenartig ist der Gang der Gerechtigkeitspflege. Aber das Heil des Staates liegt oft in der Eile. Zeitverlust ist ein Aufwand, oft der kostbarste. Je länger die Reise, desto gröſser die Ausgaben. Jedoch alle diese Gründe gelten nicht dem Rechtssatze selbst, sondern nur der Ausführbarkeit desselben. Nur durch einen entschiedenen Noth-

11) Der Streit, welcher ehemals unter den Deutschen Rechtsgelehrten sehr lebhaft verhandelt wurde: Welche Sachen nach dem gemeinen Deutschen Rechte zu den Rechts- oder Justizsachen gehören? ist ein endloser Streit. Der obige philosophische Begriff einer Rechtssache ist offenbar auf die Verfassung der Deutschen Staaten unanwendbar; und gleichwohl fehlt es an einem geschriebenen Gesetze über den Umfang und die Grenzen der Gerichtsbarkeit.

stand läfst sich eine Ausnahme von der Selbstständigkeit der Gerechtigkeitspflege entschuldigen. Auch dann, wenn der Gesetzgeber genöthiget ist, gewisse Rechtssachen an die Verwaltungsbehörden zu verweisen, hat er wenigstens die Organisation der mit dem Rechtsprechen beauftragten Verwaltungsbehörden der Organisation der Gerichte, das Verfahren dem gerichtlichen möglichst zu nähern.

Wie aber, wenn die Gerichte Sachen ihrer Gerichtsbarkeit unterwerfen, die nicht vor ihren Richterstuhl gehören? wie wenn sie die Gesetze nicht beachten oder willkührlich auslegen? Ueberall, wo man dem Grundsatze der Selbstständigkeit der Gerechtigkeitspflege huldigte, hat man diese Gefahr erkannt, ihr bald so bald so anders abzuhelfen gesucht. 12) So legt z. B. die Brittische Verfassung dem Oberhause zugleich die Eigenschaft eines Kassationsgerichtshofes bey. 13) Nach dem Französischen Rechte führt in gewissen Fällen ein Grofsbeamter der Krone den Vorsitz in

12) Daher war in dem Römischen Freystaate die Verwaltung des Richteramtes ein Hauptgegenstand des Partheykampfes. Unter den Kaysern war das Richteramt in dieser Beziehung nicht mehr des Streites werth; denn die Gerichte hatten aufgehört selbstständig zu seyn. Vgl. Tac. Ann. XII, 61. (Eine sehr lesenswerthe Stelle.)

13) Blackstone. III, 4. IV, 30.

dem Kassationshofe. [14]) Vielleicht ist jedoch die Gefahr, wenn anders die richterliche Gewalt gehörig organisirt ist, nicht so bedeutend, als man auf den ersten Blick fürchten könnte. Vielleicht kann man unter dieser Voraussetzung den Gerichten vollkommene Selbstständigkeit gesetzlich zusichern. In aufserordentlichen Fällen könnte allemal ein Reichstagsschlufs die richterliche Gewalt in ihre Grenzen zurückweisen.

Eine unmittelbare Folgerung aus dem vorliegenden Grundsatze ist die, dafs das Urtheil über die Thatsache durch Geschworne zu fällen ist, d. h. durch Männer, die für eine jede einzelne Rechtssache aus dem Volke gewählt und, wohl und getreulich zu urtheilen, vereydet werden. [15])

Man

14) Loi v. 16. Sept. 1807. S. auch Merlin répert. de jurispr. m. conflit d'attributions.

15) Advantages of Trial by Jury etc. By William Adam. Lond. 1816. 8. Des pouvoirs et des obligations des jurys. Par S. Richard Phillips. Trad. de l'Angl. par Comte. Par. 1819. 8. De l'institution du jury en France et en Angleterre etc. Par B. de Constant. Par. 1818. 8. Considérations sur le pouvoir judiciaire et sur le jury. Par H. de M**. Par. 1819. 8. Betrachtungen über das Geschwornengericht. Von Feuerbach. Landsh. 1813. 8. (Vgl. Hallische allg. Lit.-Zeitung. 1813. N. 167 ff.) L. J. v. Sparre-Wenpenstein über Geschwornengerichte und das Verfahren in peinlichen Sachen. Lpz. 1819. 8. Merkwürdige Urtheile neuerer Franz. Rechtsgelehrten über Geschwornengerichte und Franz. Kriminaljustiz überhaupt. Berlin 1819. 8. Ueber das Geschwornengericht etc. Von Mosqua. Berl. 1819. 8.

Man hat in Deutschland die Geschworenschaft fast immer nur von einer Seite, d. h. nur in so fern betrachtet, als sie in peinlichen oder auch überhaupt in Strafsachen über Schuld und Unschuld entscheidet. In Frankreich besteht allerdings nur für peinliche Sachen und für den Missbrauch der Pressfreyheit eine Geschworenschaft; in Frankreich urtheilt die Geschworenschaft nur über die Thatsache. In England aber findet das Urtheil durch Geschworne auch in bürgerlichen Rechtssachen statt. 16) Die Geschworenschaft bestimmt auch den Betrag des zu leistenden Schadenersatzes. Sie macht selbst auf das Recht Anspruch, in peinlichen Sachen die Art oder das Mass der Strafe zu bestimmen. 17) In der That, die Gründe, die sich für und wider das Urtheil durch Geschworne anführen lassen, gelten insgesamt (wenn auch nicht in demselben Grade) sowohl für bürgerliche, als für Strafsachen. Es ist ferner die Bestimmung eines zu leistenden Schadenersatzes schon ihrem Wesen nach eine quaestio facti. Und wenn auch die Anwendung des Gesetzes auf den gegebenen Fall nach allgemeinen Grundsätzen

16) Nicht schlechthin, sondern nur unter gewissen Bedingungen. Denn eine bürgerliche Rechtssache kann auch by record, by inspection or examination u. s. w. entschieden werden. Blackstone III, 22.

17) Vgl. Howell's State-Trials in mehreren Stellen.

nicht für die Geschworenschaft gehört, so dürfte doch diese Regel in so fern eine Ausnahme leiden, als die Strafe dem Ermessen des Richters überlassen ist.

Die Gründe nun, welche sich aus dem vorliegenden Grundsatze für das Urtheil durch Geschworne (sowohl in bürgerlichen, als in Strafsachen) ergeben, sind folgende: 1.) Der Grundsatz der Theilung der Arbeiten spricht der Geschworenschaft das Wort. Das Richten begreift zwey wesentlich verschiedene Handlungen unter sich, die Beurtheilung des für die streitige Thatsache geführten Beweises und die Anwendung des Gesetzes auf diese Thatsache, (das Urtheilen in der engeren Bedeutung und das Richten in der engeren Bedeutung.) Nur sind zwar zum Richten Kenntnisse erforderlich, welche man nur bey wissenschaftlich gebildeten Männern voraussetzen kann; dagegen giebt schon die Erfahrung, das Leben, diejenigen Einsichten, welche die Beurtheilung eines Beweises erheischt. Ja diese Einsichten lassen sich weit eher Geschwornen, als den Richtern zutraun, d. h. weit eher Männern, welche, in die mannigfaltigsten Verhältnisse verflochten, den Menschen, wie er in einem jeden Stande und in einer jeden Lage ist, kennen zu lernen Gelegenheit haben, als Männern,

welche durch ihren Stand und Beruf auf einen gewissen Kreis des Umganges und der Geschäfte beschränkt sind. 2.) Das Urtheil durch Geschworne ist die beste, wo nicht die einzig mögliche Bürgschaft für die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt von der Regierung. Wenn auch die Richter in so fern von der Regierung unabhängig sind, als sie auf Lebenszeit bestellt werden, so werden sie doch allemal von der Regierung bestellt, so haben sie doch von der Regierung Beförderung zu höheren oder einträglicheren Stellen zu hoffen, so haben sie doch, als Männer aus den höheren Ordnungen der bürgerlichen Gesellschaft, auf jeden Fall einen gewissen Hang, die Vornehmeren und Reicheren zu begünstigen. Die Geschwornen sind schon als Männer aus dem Volke von der Regierung unabhängiger. Die Einreden oder Ausflüchte, welche den auf der Geschwornen-Liste stehenden Bürgern von den Partheyen oder von dem Angeklagten entgegengesetzt werden können, sind noch eine besondere und eine sehr entscheidende Gewährleistung für die Selbstständigkeit dieser Behörde in Beziehung auf die Regierung. Und es ist diese Unabhängigkeit, welche der Gerechtigkeitspflege durch die Geschworenschaft zugesichert wird, vorzugsweise zum Bestehn des einherrschaftlichen

Freystaates als einer Verfassung erforderlich, welche leicht die Regierung verleiten kann, die Freunde und Vertheidiger der öffentlichen Freyheit durch die Gerichte und so unter dem Scheine des Rechts zu unterdrücken.

Ein nicht geringeres Lob verdient das Urtheil durch Geschworne wegen seiner zufälligen Zweckmäfsigkeit. Vergeblich würde man hoffen, dafs der Baum der Freyheit schon dann bey einem Volke gedeihen werde, wenn man dem Volke nur eine Vertretung gebe. Nicht vereinzelt darf die Volksvertretung dastehn; man mufs das Volk überhaupt und in einer jeden Beziehung für die öffentliche Freyheit und für das öffentliche Leben erziehn. 18) Indem nun die Einrichtung der Geschworenschaft die Gerechtigkeitspflege unmittelbar zur Sache des Volkes macht, knüpft sie die Bande zwischen dem Volke und der Verfassung, die Bande zwischen den einzelnen Bürgern fester und fester; wird sie eine Schule für das Volk, auch in so fern, als dieses nun die gerichtlichen Verhandlungen mit desto gespannterer Aufmerksamkeit verfolgt. 19) Sie ist überdiefs eine eigen-

18) Treffliche Bemerkungen über diesen Satz findet man in Paul's (Walter Scott's, des berühmten Englischen Dichters,) Lettres to his Kinsfolk. Lond. 1816. 8.

19) In den Englischen Zeitungen werden die merkwürdigen

thümliche Stütze des Grundsatzes, daſs der König Niemanden unrecht thun kann. Der Vorwurf, daſs eine gewisse Verurtheilung ungerecht sey, dieser Vorwurf mit seinen Folgen trifft nicht den König oder die königlichen Richter, sondern das Volk selbst. Endlich, sie macht, in Verbindung mit der Oeffentlichkeit der Gerichtssitzungen, die Gleichheit aller vor dem Gesetze anschaulicher und empfindbarer, als irgend eine andere Einrichtung.

Jedoch nicht unerheblich sind die Einwendungen, welche man gegen die Geschworenschaft und zwar zu Folge derselben Grundsätze gemacht hat, nach welchen die Geschworenschaft oben als eine wesentliche Bedingung einer wohlgeordneten und selbstständigen Gerechtigkeitspflege dargestellt wurde. — Es ist richtig, sagt man erstens, daſs verschiedenartige Arbeiten unter verschiedene Arbeiter zu vertheilen sind. Allein läſst sich denn das Urtheilen und das Richten so scharf von einander sondern, daſs man das eine Geschäft einer andern Behörde, als das andere übertragen könnte? Muſs nicht zum Beyspiel

Rechtsfälle vollständig erzählt. Auch die Französischen Zeitungen haben angefangen, diesem Beyspiele zu folgen. Die Deutschen lassen in dieser Beziehung noch sehr viel zu wünschen übrig.

eine jede Thatsache zugleich mit dem gesetzlichen Begriffe, unter welchen sie gebracht werden soll, verglichen werden, wenn man sich darüber: ob die Thatsache erwiesen sey oder nicht? ein Urtheil erlauben will? Und ließe sich auch das Urtheilen und das Richten noch so scharf von einander sondern, so würde doch noch immer, auch was das Urtheilen betrifft, eine stehende Behörde einer wechselnden vorzuziehn seyn. Denn die Urtheilskraft wird durch Uebung geschärft; ein Richter, der sich lange Jahre mit peinlichen Sachen beschäftiget hat, gelangt endlich zu einer so umfassenden und gleichsam ahndenden Ansicht von den Anzeigen der Schuld und der Unschuld, daſs er weit besser, als ein Geschworner, das Geschäft des Urtheilers versehn kann. Zweytens: Wenn man auch zugiebt und zugeben muſs, daſs die Geschworenschaft unabhängiger von der Regierung ist, als ein Gericht, [20] so ist doch auf der andern Seite das Urtheil durch Geschworne desto abhängiger von der jedesmaligen Stimmung des Volkes, von dem Partheygeiste, von Leidenschaften und Vorurtheilen.

Man kann auf diese Einwendungen antwor-

20) Jedoch verdienen auch in dieser Beziehung die Deutschen Juristen - Facultäten und Spruch - Collegia eine ehrenvolle Erwähnung.

ten, und man hat darauf geantwortet, daſs, was erstens die Unmöglichkeit betrifft, die Beurtheilung der Thatsache oder des Beweises von der Entscheidung der Rechtsfrage zu trennen, die Schwierigkeit mehr eingebildet, als wirklich ist. Denn der Rechtsbegriff der Thatsache, über welche die Geschwornen zu urtheilen haben, wird in einer bürgerlichen Rechtssache durch die Bestimmung des Beweissatzes mittelst eines richterlichen Urtheiles oder der Uebereinkunft der Partheyen, und in einer peinlichen Sache durch den Inhalt der Anklage festgesetzt. Auch muſs den Geschwornen — wie nach dem Englischen Rechte [21]) — freystehn, in ihrem Spruche nur die Thatsachen, die sie für erwiesen halten, einzeln aufzuführen und das Urtheil über das Verhältniſs des geführten Beweises zu dem geforderten dem Gerichte zu überlassen. Wenn übrigens auch das Gericht, als eine bleibende Behörde, vor der Geschworenschaft den Vortheil der Uebung voraus hat, so ist doch auf der andern Seite zu erwägen, daſs der Mensch, wenn er sich unaufhörlich mit denselben Gegenständen beschäftiget, theils eher von der Aehnlichkeit, als von der Unähnlichkeit derselben ergriffen wird, theils nur zu leicht die

21) A special Verdict. Blackstone III, 23.

Theilnahme an denselben verliehrt. Zweytens: Wenn man auch nur unter zwey Uebeln zu wählen hätte, wenn man die Gerechtigkeitspflege entweder ohne das Urtheil durch Geschworne unter die Vormundschaft der Regierung stellen, oder durch die Aufnahme der Geschworenschaft von den unter dem Volke herrschenden Vorurtheilen und Leidenschaften abhängig machen müfste, so würde dennoch der letztere Ausweg, als das geringere Uebel, vorzuziehn seyn. Allein die Einwendung scheint überhaupt weniger das Wesen, als die Organisation der Geschworenschaft zu treffen. Schon dadurch kann man die Einwendung zu einem guten Theile beseitigen, dafs das Gesetz nicht blos die Bürger desjenigen Orts, wo das Vergehn geschehn ist oder die Partheyen wohnhaft sind, zum Urtheilen beruft.

Darf ich mir ein Urtheil über diese Streitfrage erlauben, so würde ich zuförderst Bedenken tragen, abgesehn von der Beziehung, in welcher die Geschworenschaft auf die Verfassung des einherrschaftlichen Freystaates steht, für die eine oder für die andere Meinung zu entscheiden. Es ist wahr, die Geschworenschaft hat sehr wichtige Gewährsmänner für sich; sie ist Deutschen Ursprungs, 22) und den Deutschen verdankt die öf-

22) Stiernhöök de jure Sueonum et Gothor. vetusto. (Holm.

fentliche Freyheit vielleicht die schönsten Erfindungen. Es ist wahr, auch der entschiedenste Feind dieser Einrichtung wird zugeben müssen, dafs die Urtheile der Geschwornen (in England und in Frankreich) in der Regel dem Zwecke der Gerechtigkeitspflege vollkommen entsprechen. Aber auf der andern Seite scheint die Erfahrung zu lehren, dafs derselbe Zweck eben so wohl ohne eine Geschworenschaft erreichbar ist; dafs Geschworne eben so wenig, als Gerichte, unfehlbar sind. [23]) Dagegen ist es meine vollste Ueberzeugung, dafs ohne Geschworne (insbesondere ohne Geschworne für peinliche Sachen) die Verfassung des einherrschaftlichen Freystaates weder wahrhaft gedeihn, noch auch

1672. 4.) I, 4. Auch die Römer — ein Volk, seinem Hauptbestandtheile nach Deutschen Ursprungs — hatten Geschworne. Vgl. mein Programm: De originibus juris Romani ex jure Germanico repetendis. Heidelb. 1817. 4. §. 10. Ferner die Griechen: M. G. F. A. Com. a Blankensee de judicio juratorum apud Graecos et Romanos. Gott. 1813. 4.

23) In den Französischen Tagblättern vom J. 1819 findet man ein Beyspiel, dafs zu Versailles auf einen künstlichen Beweis ein Mensch wegen eines Mordes zum Tode verurtheilt und hingerichtet wurde, und gleichwohl bald darauf ein Anderer gestand, dafs er den Mord allein verübt habe. — Auch in England kommen Fälle dieser Art vor. Im J. 1819 wurden zwey Menschen, als Miturheber eines Mordes, auf einen künstlichen Beweis zum Tode verurtheilt. In der Folge gestand der eine, das Verbrechen allein begangen zu haben. Zum Glück hatte der Andere Aufschub erhalten. S. die Zeitung: The Times. 1819. v. 17., 18., 19. Aug.

auf die Dauer bestehn kann, daſs die Geschworenschaft, theils als eine Schutzwehr gegen die Regierung, theils als ein Mittel, den Gemeingeist zu beleben, durch keine andere Einrichtung ersetzt oder entbehrlich gemacht werden kann. Auch die Englischen Schriftsteller preisen die Geschworenschaft vorzugsweise von dieser Seite. So sagt Blackstone: [24]) „Wenn Montesquieu behauptet, daſs, weil Rom, Sparta und Karthago ihre Freyheit verlohren haben, auch die Freyheit der Engländer einst untergehn müsse, so hätte er bedenken sollen, daſs Rom, Sparta und Karthago, als sie ihre Freyheit verlohren, mit dem Urtheile durch Geschworne unbekannt waren.“

Allemal kommt viel, ja das meiste auf die Art an, wie die Geschworenschaft zusammengesetzt und an welche Ordnung sie gebunden ist? Die Liste der für diesen Dienst bestimmten Staatsbürger sollte wohl von den Wahlversammlungen oder wenigstens von den Gerichten entworfen werden. [25]) Die Geschworenschaft kann nach dem Englischen Rechte nur, wenn sie ein-

24) Comment. etc. III, 13.

25) In England wird die Geschwornenliste in der Regel von dem Sheriff der Grafschaft, aber für a special Jury von einem Beamten des Gerichts entworfen. Blackstone. III, 23.

stimmig geworden ist, das Urtheil sprechen; ein Grundsatz, welcher, indem er einen jeden einzelnen Geschwornen vor seinem Gewissen und vor seinen Mitbürgern für das Urtheil verantwortlich macht, eine neue Gewährleistung für die Gerechtigkeit des Ausspruchs enthält. Um diese Einstimmigkeit zu erzwingen, verordnet das Englische Recht weiter, daſs die Geschwornen in dem Berathungszimmer, in welches sie sich zurückziehn, so lange ohne Essen und Trinken, ohne Feuer und Licht enthalten werden sollen, bis daſs sie sich eines Urtheiles vereiniget haben; in der Voraussetzung, daſs derjenige Theil der Geschwornen, welcher am festesten von seiner Meinung überzeugt und der gewissenhaftere ist, am längsten diese Entbehrungen ertragen werde. 26)

26) Blackstone III, 23. Jedoch kann das Gericht den Geschwornen Essen und Trinken zu reichen verstatten. — Man hat den Geist dieses Gesetzes gänzlich verkannt, wenn man behauptet hat, daſs es dem Magen die Herrschaft über den Kopf gebe. Als das Brittische Oberhaus im J. 1816 über die Einführung der Geschwornen in Schottland berathschlagte, waren die Mitglieder des Hauses darüber einverstanden, daſs Einhelligkeit der Stimmen zum Wesen der Geschworenschaft gehöre. Und würde nicht sonst der Angeklagte leicht der Ansicht einer Parthey unterliegen? In Frankreich entscheiden die Geschwornen nach der Mehrheit der Stimmen. Aber man hat den Ausweg ergriffen, daſs, wenn der Angeklagte nur durch die mehreren Stimmen verurtheilt worden ist, das Gericht die Sache von neuem in Berathung zieht, so daſs die Stimmen der Rich-

6.) **Der König läſst sich in Beziehung auf die Rechte der königlichen Gewalt vertreten.** **Die Vertreter der königlichen Gewalt sind die Staatsminister oder die Groſsbeamten der Krone.** 27) — **Nur durch diese** Beamten kann der König seine Rechte ausüben; ein jeder Befehl, den der König, als König, erläſst, ist nur in so fern vollziehbar, als er schriftlich erlassen und von den geeigneten Groſsbeamten der Krone unterzeichnet ist.

7.) **Das Staatsgebieth ist auf eine zweckmäſsige Weise, z. B. in Gemeinden, in Aemter, in Kreise einzutheilen.** — Zweckmäſsig ist die Eintheilung, wenn z. B. die Gröſse und Organisation der Theile der Gröſse und Organisation des Ganzen entspricht, wenn ein jeder Theil für sich ein lebendiges Ganze bildet, wenn die Abstufung der Behörden den Verkehr zwischen den obersten

ter zu den Stimmen der Geschwornen gezählt werden. Allein tastet nicht dieses Auskunftsmittel das Urtheil durch Geschworne in seinem innersten Wesen an?

27) Beyde Nahmen sind gleichbedeutend. Es ist gegen den Geist des einherrschaftlichen Freystaates, wenn die königliche Gewalt (wie einst in dem Französischen Kayserreiche,) nicht blos von den Staatsministern, sondern noch auſserdem von besonderen Groſsbeamten der Krone (von Grand-Dignitaires) vertreten wird.

Staatsbehörden und den Unterthanen möglichst erleichtert.

8.) Verfassungsgesetze können unter denselben Bedingungen, wie andere Gesetze, abgeändert oder aufgehoben werden. — Einige neuere Verfassungsurkunden, z. B. die des Königreiches Bayern, machen die Veränderung der in ihnen enthaltenen Gesetze von besonderen Bedingungen abhängig. Der Englischen, der Französischen Verfassung ist dieser Unterschied unbekannt. Und ist es nicht ein Vorzug des einherrschaftlichen Freystaates, daſs er den Weg zu Verbesserungen bahnt? Soll man eine jede Vorschrift der Klugheit, soll man also die Regel, daſs die bestehende Verfassung nicht leichtsinnig zu verändern sey, sofort in ein Gesetz verwandeln?

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Von den Rechten des Königes und der Krone.

9.) Der König ist für seine Person heilig und unverletzlich. — Das Gesetz darf von der Voraussetzung ausgehn, daſs der

König die besten Absichten und den besten Willen habe. Denn nur durch einen Mifsverstand kann der Vortheil des Königes von dem Vortheile des Volkes getrennt werden. Denn die Verantwortlichkeit der Grofsbeamten der Krone ist das Mittelglied, durch welche die Allmacht des Königs mit der Freyheit des Volks in Einklang gesetzt wird. Das Gesetz mufs von jener Voraussetzung ausgehn, damit der Freystaat mit dem Wesen der Einherrschaft vereinbar sey. — Vermöge des aufgestellten Grundsatzes hat man sich z. B. auf dem Reichstage eines jeden Tadels zu enthalten, der den König für seine Person träfe. Nur gegen die Grofsbeamten der Krone sind die Angriffe zu richten; die Schuld dieser Beamten ist es, dafs sie das Gewissen des Königes zu Irrthümern verleiteten. Schon der Nahme: König, Fürst, ist so ehrfurchtgebiethend, dafs er nicht leichtlich in den Streitverhandlungen des Reichstages auch nur genannt werden sollte. [28]

10.) Der König hat kein Sondereigenthum. (Ihm gehört Alles!) Das Gesetz be-

28) In den meisten Deutschen Ländern haben alle obere Staatsbehörden das Recht, Befehle im Nahmen des Fürsten zu erlassen. Dieses Recht ist wenigstens mit dem Geiste des einherrschaftlichen Freystaates unvereinbar.

stimmt das jährliche Einkommen, das er aus dem öffentlichen Schatze zu beziehn hat, (die Civilliste,) die Gebäude u. s. w., die zu seinem Gebrauche vorzubehalten sind. — Es ist zweckmäſsig, die Civilliste ein-für-allemal zu bestimmen, um Erörterungen vorzubeugen, die das Zartgefühl so leicht verletzen, weil sie einen Mangel an Zartgefühl verrathen oder zu verrathen scheinen. So sehr übrigens Sparsamkeit das Grundgesetz der öffentlichen Wirthschaft ist, so wenig wird doch der Reichstag mit dieser Ausgabe ohne die dringendste Noth kargen. In den Strahlen der Krone sonnt sich so gern das Volk. Der Haushalt der ersten Römischen Kayser unterschied sich wenig von dem eines andern vornehmen Römers — regierten sie deswegen bürgerlicher? Und — giebt es ein schwereres Amt, als das königliche?

11.) Der König hat das Recht, die Herrenwürde zu ertheilen. [29])

12.) Der König hat das Recht, die zweyte Kammer aufzulösen. — Damit er, wenn ihm die Stimmung der zweyten Kammer mit der öffentlichen Meinung in Wider-

29) Vgl. unten den 28sten Grundsatz.

spruch zu stehn scheint, die Berufung an das Volk einlegen könne.

13.) Der König hat das Recht, den Reichstag zusammenzuberufen und zu vertagen.

14.) Kein Gesetz ist ohne die Zustimmung des Königes gültig. Er gebiethet die Beobachtung des Gesetzes. — Das königliche Veto mufs unbedingt, und nicht blos (wie z. B. nach der Verfassung des Königreiches Norwegen v. J. 1814) aufschiebend seyn. So fordert es das Wesen des einherrschaftlichen Freystaates, als einer Einherrschaft.

15.) Die Gerechtigkeit wird im Nahmen des Königes verwaltet. Der König ernennt die Richter auf Lebenszeit, d. h. so, dafs sie nur durch ein richterliches Erkenntnifs ihres Amtes entsetzt werden können. — Nach einigen neueren Verfassungsgesetzen (z. B. nach dem Französischen Staatsrechte) werden die Richter für die ersten Jahre ihrer Amtsführung nur bis auf Widerruf angestellt. Der Grund, auf welchem diese Gesetze beruhn, dürfte kaum stark genug seyn, die Ausnahme zu rechtfertigen. —

16.) Der König hat das Recht zu begna-

begnadigen und in den gesetzlich-bestimmten Fällen von der Beobachtung eines Gesetzes freyzusprechen. — Das an sich beste Gesetz kann in seiner Anwendung auf einen einzelnen Fall eine Ungerechtigkeit seyn. Ein Hauptvorzug der Einherrschaft ist der, daſs sie leichter und unbedenklicher, als eine jede andere Verfassung, Ungerechtigkeiten dieser Art verhindern kann. Jedoch nur das Recht der Begnadigung gebührt der Krone unbedingt; und auch dieses hat nach den Englischen Gesetzen nicht in dem Falle statt, da eine Anklage von dem Unterhause bey dem Oberhause erhoben worden ist. [30] Ein Abolitionsrecht — das Recht, eine Strafsache niederzuschlagen, — mag die Krone sogar überall nicht in Anspruch nehmen.

17.) Der König ist das Haupt der vollziehenden Gewalt. Unter seinem Befehle steht die bewaffnete Macht.

18.) Der König ernennt die Groſsbeamten der Krone und die Beamten der vollziehenden Gewalt; er ernennt sie bis auf Widerruf. — Ich werde auf die Fragen: Ob die Staatsbeamten auf Lebens-

30) Blackstone IV, 19.

zeit oder bis auf Widerruf anzustellen sind? an einem andern Orte zurückkommen. Hier nur so viel, daſs man, wenn man die Entscheidung der Frage aus dem Vertragsrechte entlehnt, die wahre Entscheidungsquelle, welche nicht das Sonderrecht, sondern das öffentliche Recht ist, verkennt; daſs man, was die Beamten der vollziehenden Gewalt betrifft, durch das Gesetz der lebenslänglichen Anstellung das Uebel, welchem man vorbeugen will, wenn auch unter einer andern Gestalt nur vergröſsert; daſs in dem einherrschaftlichen Freystaate die Regierung schon durch den Reichstag und durch die Freyheit der Presse in dem Grade bewacht und gehemmt wird, daſs es unnöthig, ja schädlich ist, ihr durch jenes Gesetz neue und innere Fesseln anzulegen.

19.) Der König hat das Recht des Krieges und des Friedens. — Nach der Verfaſsung des Deutschen Reiches konnte der Kayser nur mit Zustimmung des Reichstages Krieg erklären und Frieden schlieſsen. Die Folgen, die dieses Gesetz hatte, sind bekannt. Die öffentliche Freyheit hat kaum einen gefährlichern Feind, als die Eifersucht der Freyheitsliebe.

20.) Der König hat das Recht, Verdienste um den Staat zu belohnen. Die Arten der Belohnungen werden

durch das Gesetz bestimmt. Belohnungen, die in einer Anweisung auf den öffentlichen Schatz bestehn, kann der König nicht ohne die Zustimmung des Reichstages ertheilen. — Die Arten der Belohnungen sind durch die Gesetze zu bestimmen. Denn ist es z. B. für die Verfassung gleichgültig, ob für ausgezeichnete Kriegsthaten eine eigenthümliche Auszeichnung, ein besonderer Orden gestiftet wird?

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von den Vertretern der königlichen Gewalt oder von den Groſsbeamten der Krone.

21.) Die königliche Gewalt wird nach der Verschiedenheit ihrer Gegenstände von verschiedenen Groſsbeamten vertreten. Ein Groſsbeamter der Krone ist von dem andern in seinem Geschäftskreise unabhängig. — In der uneingeschränkten Einherrschaft ist es in gewissen Fällen, (z. B. in Zeiten dringender Gefahr, oder wenn sich der Fürst nicht die Kraft zutraut, die verschiedenen Groſsbeamten in Einklang zu erhalten,) oder auch schlecht-

hin zweckmäfsig, dafs sich der Fürst durch einen einzigen Grofsbeamten dergestalt vertreten läfst, dafs diesem die übrigen obersten Staatsdiener unbedingt unterworfen sind. 31) Mit dem Geiste des einherrschaftlichen Freystaates ist eine Einrichtung dieser Art nicht vereinbar. Hier mufs die Einheit der Staatsverwaltung aus der Einheit der Grundsätze hervorgehn, zu welchen sich die Grofsbeamten der Krone bekennen.

22.) Die Grofsbeamten der Krone bilden zusammen den Rath des Königes. Der König kann auch andere Staatsbürger zu Mitgliedern dieses Rathes, jedoch nur mit einer berathenden Stimme ernennen. — So sehr auch der Staatsrath des Französischen Kayserreichs Beyfall und Nachahmung gefunden hat, (auch in die neueste Französische Verfassung ist er stillschweigend übergegangen,) so dürfte doch ein Staatsrath dieser Art, d. h. ein Rath, in welchem noch andere Räthe, als die Grofsbeamten der Krone, eine entscheidende Stimme führen, mit dem Geiste des einherrschaftlichen Freystaates überall nicht verträglich seyn. 32)

31) Testament politique du Cardinal Richelieu. c. 8.

32) In Frankreich ist es in der zweyten Kammer schon öfte-

Wie kann man die Grofsbeamten der Krone für eine jede Regierungshandlung schlechthin verantwortlich machen, wenn man sie den Beschlüssen einer auf diese Weise zusammengesetzten Behörde unterwirft? Man wende nicht ein, dafs auch die Staatsräthe ihre Stimme zu verantworten haben. Die Last der Verantwortung mindert sich, wenn sie auf Viele drückt. Die Regierung verliehrt an Einheit und Kraft, wenn an der Spitze derselben zwey verschiedene Behörden stehn. Jedoch unter einer Voraussetzung und in einer Beziehung dürfte sich ein Staatsrath, wie der Französische, allerdings rechtfertigen lassen. Wenn gewisse Rechtssachen den Verwaltungsbehörden vorbehalten sind, so ist wohl ein von dem Rathe der Minister verschiedener Staatsrath, als Oberhof für diese Rechtssachen, sogar eine sehr preifswürdige Einrichtung. 33)

23.) Die Grofsbeamten der Krone sind theils als solche, theils als ge-

rer (z. B. in der Sitzung vom Jahre 1819) gerügt worden, dafs der dermalige Staatsrath nicht im Geiste der Verfassung sey. Vgl. Du conseil d'état envisagé comme conseil et comme juridiction sous notre monarchie constitutionnelle. Par. 1818. 8. Der Staatsrath des Französischen Kayserreichs war in mehr als einer Beziehung ein Arcanum dominationis. Vgl. über den damaligen Staatsrath: Locré du conseil d'état, de sa composition, etc.

33) S. oben die Erläuterung des fünften Gesetzes.

bohrne Mitglieder des Rathes des Königes, jedoch ein Jeder nur für seine eigenen Handlungen, verantwortlich.[34] Das Gesetz, welches die Fälle dieser Verantwortlichkeit näher zu bestimmen hat, gehört zu den schwierigsten Aufgaben der Staatswissenschaft. Das öffentliche Wohl scheint desto gesicherter zu seyn, je weiter sich die Verantwortlichkeit der Minister erstreckt. Aber zu weit getriebene Strenge würde diese Beamten des Geistesmuthes berauben, dessen sie, um ihres Berufes würdig zu warten, so sehr bedürfen. Auch enthält die Verfassung des einherrschaftlichen Freystaates noch so manche andere Gewährleistungen für die Gewissenhaftigkeit und Besonnenheit der Grofsbeamten der Krone; wenn auch die Brittische Verfassung, in so fern sie den beyden Kammern verstattet, auf die Entlassung dieser Beamten anzutragen, keine Nachahmung verdienen sollte. — Uebrigens ist hier nicht der Verantwortlichkeit der übrigen Staatsbeamten

34) Vgl. den Entwurf zu einem diesen Gegenstand betreffenden Gesetze, welcher im J. 1819 von der Französischen Regierung der zweyten Kammer vorgelegt wurde, und die Verhandlungen über dieses Gesetz v. J. 1820. Ferner: B. Constant sur la responsabilité des ministres. Par. 1815. 8. De la responsabilité des ministres. Par Marchais de Migneaux. Par. 1818. 8.

gedacht worden, weil diese schon gemeinrechtlich ist.

24.) Nur die zweyte Kammer hat das Recht, die Groſsbeamten der Krone wegen eines Amtsvergehns anzuklagen. — Nicht der König. Er bedarf dieses Rechtes nicht, um diese Beamten unschädlich zu machen; er kann sie entlassen. Es darf ihm dieses Recht nicht zustehn, damit er nicht Schrecken auf Schrecken häufen, und so seine Vertreter in blose Werkzeuge verwandeln könne. Auch ist es der Vortheil der Krone, Anklagen dieser Art nicht einmal zu begünstigen. 35) — Nicht das Oberhaus. Denn Freunde soll man nicht entzweyn.

25.) Für die Anklagen dieser Art besteht ein besonderes Gericht. — Die Macht des Anklägers, das Ansehn des Angeklagten, die Gemeinwichtigkeit der Sache, Alles fordert eine besondere Gewährleistung für die Unpartheylichkeit der Gerechtigkeitspflege in Fällen dieser Art. Die Aufgabe, wie dieses Gericht einzurichten sey? ist von den geschriebenen Rechten verschieden gelöst worden. Vielleicht sollte auch für diese Rechtssachen der

35) Eine sehr offene Aeuſserung des Königs Jakob I. hierüber s. in Howell's State-Trials. Vol. II. S. 1251.

König einen oder mehrere Richter auf Lebenszeit ernennen. Es sollte ferner auch hier über die Thatsache eine Geschworenschaft urtheilen; aber eine Geschworenschaft, die aus Mitgliedern der ersten Kammer zusammengesetzt würde. 36)

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Reichstage.

26.) Die Herrenwürde, d. h. das Recht in der ersten Kammer zu stimmen, ist erblich in dem eheleiblichen Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburth. — Es besteht also in dem einherrschaftlichen Freystaate ein Erbadel; aber die Vorrechte dieses Adels beschränken sich auf die Herrenwürde und die mit dieser Würde gesetzlich verbundenen Vorzüge; sie beschränken sich auf die Häupter dieser Geschlechter.

Die Mitglieder der ersten Kammer müssen

36) Der Vorschlag nähert sich der in England für Anklagen dieser Art bestehenden Gerichtsverfassung. Blackstone. IV, 19. Die Englische Geschichte enthält Beyspiele, daſs Staatsbeamte ohne rechtliches Gehör durch ein Gesetz (by a bill of attainder) verurtheilt worden sind. Sie erinnern an den Ostracismus der Athenienser.

ihr Stimmrecht erblich besitzen; damit die erbliche Einherrschaft und die Volksherrschaft, diese einander schlechthin entgegengesetzten Verfassungen, dennoch, in der dritten Beherrschungsform, der Mehrherrschaft, und zwar in der entschiedensten Art derselben, in der Adelsherrschaft, sich begegnend, neben einander bestehn und als ein Ganzes gedeihn können; damit die der Mehrherrschaft und ins besondere der Adelsherrschaft eigenthümliche Mäſsigung und Stätigkeit auf der einen Seite dem Streben des Königthumes nach Allgewalt, und auf der andern Seite dem Drängen und Treiben der Volksherrschaft ein Ziel setze; damit das Oberhaus wegen der Vorrechte seiner Mitglieder die Vorrechte der Krone und wegen der Rechte seiner Mitglieder die Rechte des Volks als die seinigen vertheidige.

27.) Mit der Herrenwürde ist ein Stammguth zu verbinden, welches eben so, wie die Herrenwürde, nach der Ordnung der Erstgeburth verfällt wird. — Damit das erbliche Stimmrecht des Herrenstandes auf einer entsprechenden Macht ruhe. Das Stammguth muſs aus liegenden Gründen bestehn; weil diese Art des Besitzthumes

dem Vortheile und dem Zwecke des Herrenstandes am vollkommensten entspricht.

Nach der Brittischen Verfassung haben auch die königlichen Prinzen, ingleichen die Erz- und Bischöffe Sitz und Stimme in dem Oberhause. Die der Brittischen nachgebildeten Verfassungen sind auch in dieser Beziehung schlechthin oder mit gewissen Einschränkungen ihrem Muster treu geblieben. Einige, z. B. die Französische, die Bayersche, die Badensche, gestatten dem Fürsten noch außerdem, die Herrenwürde auf Lebenszeit zu ertheilen. — Das Stimmrecht der königlichen Prinzen hat besonders das gegen sich, daß es mit der Abhängigkeit unvereinbar zu seyn scheint, in welcher diese Prinzen, zum Vortheile der Einherrschaft, von dem Könige stehn müssen, daß es zu Spaltungen in dem Königsgeschlechte führen kann, welche, wie ein jeder Zwist in diesem Geschlechte, für das Ansehn der königlichen Gewalt nichts weniger als gleichgültig sind. — Das Urtheil über den Anspruch der kirchlichen Oberen auf die Herrenwürde ist durch die Kirchenverfassung bedingt, die für den einherrschaftlichen Freystaat die zweckmäßigste ist oder die in einem gegebenen Staate besteht. — Die Herrenwürde auf Lebenszeit, ein Vorrecht ohne eine genügende

Grundlage, ein Vorrecht zu einem Vorrechte, läſst sich nur unter besonderen Umständen vertheidigen.

28.) Mit diesen Einschränkungen (n. 26, 27) steht es dem Könige frey, die Zahl der Mitglieder der ersten Kammer nach Gutbefinden zu vermehren. — Damit er die Schutzwehr, die er an der ersten Kammer gegen das Volk hat, so wie es die Umstände erfordern, verstärken, oder auch das Volk gegen eine Mehrheit in der ersten Kammer, welche den Vortheil ihres Standes dem Gemeinbesten vorzöge, vertheidigen könne. Als zu Anfang der Französischen Revolution die Brittische Verfassung von der Neuerungssucht des Volkes bedroht zu werden schien, wurde das Brittische Oberhaus, auf Pitts Rath, durch eine bedeutende Anzahl neuer Mitglieder ungewöhnlich verstärkt. Auf eine ähnliche Weise, aber aus dem entgegengesetzten Grunde, verfuhr die Französische Regierung im Jahre 1819. 37) — Uebrigens muſs allerdings die Zahl der Mitglieder der einen und die der Mitglieder der andern Kammer in einem gewissen Verhältnisse zu einander stehn, da in dem einherrschaftli-

37) Vgl. Annual Review v. J. 1805. S. 237.

chen Freystaate keiner von den Grundbestandtheilen der Verfassung vorherrschend seyn darf. Jedoch ist dieses Verhältnifs nicht blos ein Zahlenverhältnifs. Auf keinen Fall darf es in voraus durch ein Verfassungsgesetz bestimmt werden.

29.) Die Herrenwürde geht durch ein Verbrechen und nur durch ein Verbrechen verlohren. 38) Das oben (im 25sten Satze) gedachte Gericht urtheilt auch über Fälle *dieser* Art.

30.) Das Oberhaus entscheidet in den Streitigkeiten, die über das Recht zu einer Herrenstimme entstehn.

31.) Das Recht, die Mitglieder der zweyten Kammer zu wählen, steht der *Gesamtheit* der Staatsbürger zu. 39) Je-

38) Vgl. Blackstone IV, 29.

39) Die Gesetze, welche das Wahlrecht des Volkes betreffen, gehören zu den vornehmsten Verfassungsgesetzen des einherrschaftlichen Freystaates. In Grofsbritannien ist dieser Gegenstand mit vorzüglicher Sorgfalt, geschichtlich und nach allgemeinen Grundsätzen, untersucht worden: Observations on the End and the Means of political Reform. Lond. 1811. 8. An enquiry into the Origin and Functions of the populas Branch of the Constitution. Lond. 1812. 8. Historical Reflexions on the Constitution of England etc. Lond. 1812. 8. The representativ History of Great Britain and Ireland. By T. H. B. Oldefield. Lond. 1815. VI. Vol. 8. Vgl. Edinb. Review. Vol. XX. XXVI. Vgl. die Verhandlungen der beyden Kammern des Französischen

doch ist das Staatsgebieth, wenn es die Gröſse desselben erfordert, in gewisse Wahlbezirke einzutheilen. — Der Urstand dieses Rechts sind von Rechtswegen die sämtlichen (stimmfähigen) Staatsbürger, als Glieder eines und desselben Körpers, und nicht die verschiedenen Abtheilungen des Volks, z. B. nach Ständen oder Bezirken. Denn nur nach dieser rechtlichen Ansicht können die Gewählten als die Vertreter des Volks und die Beschlüsse der zweyten Kammer als der Wille der Mehrheit des Volkes betrachtet werden. Von Rechtswegen sollte daher die Gesamtheit der Staatsbürger über einen jeden einzelnen Abgeordneten, der für die zweyte Kammer zu wählen wäre, abstimmen. Nun können zwar die Schwierigkeiten, die in einem gröſseren Staatsgebiethe mit der Ausführung dieser Rechtsregel verbunden seyn würden, eine Ausnahme fordern und verstatten. Es darf jedoch die Vertheilung der zu wählenden Abgeordneten nur nach dem Maſsstabe der Bevölkerung, und nicht nach einem andern Eintheilungsgrunde, z. B. nicht nach der Verschiedenheit der Stände der bürgerlichen

Reichs über das Wahlgesetz v. J. 1816 und 1820, und Considérations sur les élections. Par B. Constant.

Gesellschaft geschehn, [40] damit sie sich der Rechtsregel, wenigstens so weit als möglich, nähere. Auch bezieht sich diese Vertheilung allemal nur auf die Ausübung des Stimmrechts, nicht auf das Stimmrecht selbst.

Grofse Wahlbezirke haben den Vorzug, dafs sie den Kreis der Männer erweitern, welche über die zu treffende Wahl gehört zu werden verdienen, der Männer, auf welche die Stimmen am ersten zu fallen pflegen, ferner, dafs sie die künstliche Leitung der Wahlen erschweren; auf der andern Seite aber den Nachtheil, dafs sie, die Reise nach dem Wahlorte verlängernd, nur zu leicht vom Stimmen abhalten. [41] Zum Wahlorte eignet sich am besten der Hauptort des Wahlbezirks, als derjenige Ort, wo sich am ersten eine öffentliche Meinung bildet.

32.) Die Mitglieder der zweyten Kammer werden von dem Volke (in den verschiedenen Wahlbezirken) *unmittelbar* ge-

40) In England besteht in Beziehung auf die Art, wie das Wahlrecht vertheilt ist, und namentlich in den Städten und Flecken ausgeübt wird, eine grofse Mannigfaltigkeit. Diese Mannigfaltigkeit hat ihre Vortheile und Vorzüge. (Vgl. the Edinb. Review. 1818. Decbr. S. 165 ff.) Aber eine Frucht der Zeit, kann sie kaum künstlich nachgebildet werden. — Uebrigens stimmt im Grofsen der Mafsstab der Bevölkerung mit dem Mafsstabe des Vermögens ohngefähr überein.

41) Annual Review v. J. 1805. S. 237.

wählt. — Die unmittelbare Wahl, (die Wahlart der Brittischen und der Französischen Verfassung,) hat den unschätzbaren Vorzug, daſs sie, das Gewicht des den einzelnen Staatsbürgern zustehenden Stimmrechtes steigernd, auf der einen Seite die Theilnahme des Volkes an den Wahlen erhöht, und auf der andern Seite die Reicheren und Angesehenern abhängiger von dem gemeinen Manne macht, und so unter beyden Theilen ein Verhältniſs wirklicher Gleichheit begründet, ohne welches die rechtliche Gleichheit unmöglich bestehn kann; sie gewährt vielleicht auch den Vortheil, daſs sie den Ausgang der Wahl weniger unter den Einfluſs selbstischer Rücksichten oder einer künstlichen Leitung stellt. 42) Gleichwohl haben mehrere Verfassungen, z. B. die Bayersche, die Badensche, das System der mittelbaren Wahl, (der Wahl durch einen von den stimmfähigen Staatsbürgern gewählten Ausschuſs) angenommen, wohl in der Voraussetzung, daſs man der Menge nicht die Einsichten zutraun könne, welche zur zweckmäſsigen

42) Considerations on the twofold mode of election adopted by the French. By Ch. Wyvill. Lond. 1804. 4. (Vgl. Annual Review v. J. 1804. S. 288.) Malthus über Bevölkerung IV. B. 7. Kap. Der Frau v. Staël Betrachtungen über die vornehmsten Begebenheiten der Französischen Revolution. I. B. II. Th. 21. Kap.

Wahl eines Abgeordneten erfordert werden, daſs man nach dem System der unmittelbaren Wahl entweder (wie in Frankreich) das Wahlrecht auf verhältniſsmäſsig Wenige beschränken, oder (wie in England) die Gefahren und Schwierigkeiten zahlreicher Volksversammlungen bestehn müsse. Allein liegt nicht in der Fähigkeit zur mittelbaren Wahl zugleich die Fähigkeit zur unmittelbaren? Und läſst sich nicht ein Mechanismus erdenken, welcher die, zahlreichen Wahlversammlungen entgegenstehenden, Bedenklichkeiten beseitiget? [43])

33.) Ein jeder Staatsbürger, welcher einen gewissen (durch das Gesetz zu bestimmenden) jährlichen Beytrag zu den unmittelbaren (den direkten) öffentlichen Abgaben entrichtet, ist stimmfähig; die Mitglieder des Oberhauses ausgenommen. — Die Bedingung, von welcher dieser Grundsatz das Stimmrecht abhängig macht, beruht auf einem Nothstande. [44]) Nur bey den Vermögendern kann man die Theilnahme an

43) In den meisten Nordamerikanischen Freystaaten wird schriftlich gestimmt.

44) Der Schlüssel zu so manchen Erscheinungen und Ereignissen des Tages in England!

an den öffentlichen Angelegenheiten, die Selbstständigkeit, die Geistesbildung voraussetzen, durch welche die zweckmäfsige Ausübung des Wahlrechts bedingt ist. Je höher übrigens jener Beytrag angesetzt ist, desto mehr entfernt sich das bestehende Recht von dem wirklichen. Vielleicht, dafs es auch desto weniger dem Vortheile der Regierung entspricht. Denn werden sich nicht die Wahlen, wenn sie in den Händen der Reichern sind, nur für die Reichsten, also für die Mächtigsten, entscheiden? Der Reichthum schützt den Reichthum, oft ausschliefslich.

Es ist behauptet worden, dafs das Gesetz alle die Beamten, welche der König bis auf Widerruf bestellt, oder wenigstens die, durch welche der Staatshaushalt geführt wird, von den Wahlversammlungen (und mithin auch von der zweyten Kammer) auszuschliefsen habe. Allein je mehr man die Zahl der Stimmenden beschränkt, desto mehr vermindert man die Zahl derer, welche bey dem Fortbestehn der Verfassung, als einer das Volk vertretenden, unmittelbar betheiliget sind. Man fürchtet die Wahlen von der Krone abhängig zu machen. Aber man macht zugleich die Beamten von der Krone unabhängiger, wenn man ihnen die volle Ausübung des Staatsbürgerrechtes läfst. Und kann die zweyte Kammer der Einsichten und

Kenntnisse der Staatsbeamten so ohne Nachtheil für das öffentliche Beste entbehren? Soll man die Regierung und die zweyte Kammer feindlich von einander trennen, oder beyde durch den Doppelvortheil ihrer Mitglieder zu vereinigen suchen? Jedoch es ist ein anerkannter Vorzug der Brittischen Verfassung, daſs die Groſsbeamten der Krone Mitglieder des einen oder des andern Hauses sind. Auch schlieſst die hier vertheidigte Regel nicht eine jede Ausnahme aus. [45])

Uebrigens ist die Frage: Wem das Recht, die Mitglieder der zweyten Kammer zu wählen, zustehn solle? unter allen die Volksvertretung betreffenden Fragen unstreitig die erheblichste. Daher die groſse Verschiedenheit der Ansichten von diesem Gegenstande. Man hat eine Wahl nach Ständen oder auch nach den verschiedenen Abstufungen des Reichthumes (so daſs z. B. die Reicheren, in besonderen Wahlversammlungen, eine gröſsere Anzahl von Abgeordneten zu wählen berechtiget wären, als die Aermeren,) in Vorschlag gebracht. Nach Andern ist jenes Recht ausschlieſslich den Grundeigenthümern anzuvertraun, u. s. w. — Der oben aufgestellte Grundsatz schien sich den Forderungen des Rechts am meisten zu

45) Vgl. Edinb. Review Vol. 26. in der Beurtheilung von Oldefield's oben Anm. 38. n. Werke. Auch das Brittische Recht enthält gewisse Ausnahmen von der Regel.

nähern. So wie er aber auf der Voraussetzung beruht, daſs die zweyte Kammer nur eine einzige Gesamtheit bildet, so sind auch, unter einer jeden Voraussetzung, bey der Anwendung jenes Grundsatzes auf einen gegebenen Staat die örtlichen Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft zu berücksichtigen.

34.) Die Zahl der Volksabgeordneten darf weder zu groſs noch zu gering seyn; damit weder die Einheit und Ordnung, noch die Selbstständigkeit der Berathschlagungen gefährdet sey. Sie muſs theils mit der Macht der Regierung, theils mit der Bevölkerung des Staatsgebiethes in einem angemessenen Verhältnisse stehn. Mit jener, damit weder die Regierung, noch die zweyte Kammer ein entscheidendes Uebergewicht habe; mit dieser, damit der einzelnen Wahlstimme wenigstens einiges Gewicht verbleibe, damit die Kammer eine verhältniſsmäſsige Masse von wissenschaftlichen Kenntnissen und von Erfahrungen in sich vereinige. — Die Verfassungslehre steht hier, wie überall, wo sie ein Zahlenverhältniſs bestimmen soll, an ihrer Grenze. Sie muſs die nähere Bestimmung der hier aufgestellten Grundsätze der Umsicht der Klugheit überlassen. Nur noch die Bemerkung:

Je zahlreicher das Unterhaus ist, desto mehr dürfte die Regierung auf die Mehrheit der Stimmen in diesem Hause rechnen können. Eine kleinere und desto gewähltere Versammlung beugt sich weniger dem Ansehn, als eine gröſsere. Je mehr in einer kleineren Versammlung der Einzelne bemerkt wird, desto eifersüchtiger ist er auf seine Selbstständigkeit. Hat in Groſsbritannien der Einfluſs der Regierung auf das Unterhaus abgenommen, seitdem dieses durch die Abgeordneten Irrlands verstärkt worden ist? Frommt es der Französischen Regierung, daſs die zweyte Kammer eine verhältniſsmäſsig geringe Anzahl von Mitgliedern zählt?

35.) Zu Mitgliedern der zweyten Kammer können alle die Staatsbürger gewählt werden, welche in den Wahlversammlungen zu stimmen berechtiget sind. Jedoch müssen sie, um wählbar zu seyn, in einem reiferen Alter stehn und einen höheren Beytrag zu den unmittelbaren Steuern entrichten, als die Staatsbürger der Wahlversammlungen. Denn das Recht, in der zweyten Kammer zu stimmen, ist das Staatsbürgerrecht in seiner höchsten Blüthe und Macht. Nach dem Französischen Rechte ist das vierzigste Jahr,

nach dem Englischen schon das ein und zwanzigste das gesetzliche Alter eines Volksabgeordneten. Der Unterschied erklärt sich vielleicht aus der Verschiedenheit der Gemüthsart des einen und des andern Volks. Uebrigens ist (zu Folge des 31sten Grundsatzes) ein jeder wählbare Staatsbürger in einem jeden Wahlbezirke wählbar.

36.) Die Wahlversammlungen dürfen sich *nur* mit den Wahlen beschäftigen. Die Wahlordnung ist auf die Gesetzmäſsigkeit, die Ruhe, die Zweckmäſsigkeit und die Selbstständigkeit der Wahlen zu berechnen. — Daher ist z. B. das Stimmen durch einen Bevollmächtigten nicht zu verstatten, damit die Wahl durch diejenigen entschieden werde, welche durch ihre Gegenwart ihre Theilnahme an dem Ausgange der Wahl am unzweydeutigsten beweisen. Nach dem Englischen Rechte ist von dem Orte, wo die Wahlversammlung gehalten wird, die Besatzung wegzuziehn; ein Gesetz, welches, auf die Selbstständigkeit dieser Versammlungen berechnet, zugleich an die Würde des Wahlgeschäftes erinnert. Die Frage: Ob die mündliche oder die schriftliche, (die öffentliche oder die geheime) Abstimmung den Vorzug verdiene? will ich nur berühren, da, so viel sich auch über diese Frage sa-

gen läſst und so viel auch darüber von Andern (z. B. von Montesquieu) gesagt worden ist, dennoch in der Wirklichkeit der Ausgang so ziemlich derselbe seyn dürfte, die Wahlen mögen mündlich oder schriftlich geschehn. Gemeingeist läſst sich nicht durch künstliche Mittel ersetzen; aber die Kunst läſst sich durch Kunst vereiteln. Die leges tabellariae der Römer waren mehr Zeichen einer Krankheit, als Heilmittel. 46) Die Art, wie in dem Freystaate von Venedig der Doge gewählt wurde, war ein Meisterstück von Künstlichkeit. Und doch verfehlte das Gesetz seinen Zweck, die Selbstständigkeit der Wahl. Die in England üblichen öffentlichen Wahlen haben nur in so fern einen besondern Werth, als sie die Reichen und Mächtigen dem Volke gleicher stellen, und so in jenen das Gefühl, daſs sie nicht Alles, und in diesen die Ueberzeugung, daſs sie Etwas vermögen, beleben.

37.) Streitigkeiten, die über die Gesetzmäſsigkeit einer Wahl entstehn, entscheidet das Unterhaus. — Das Crimen ambitus gehört für die Gerichte des gemeinen Rechts. Dieses Verbrechen, so streng es auch zu bestrafen ist, gehört dennoch, wie ein

46) Cic. de legibus. III, 15—17.

Brittischer Schriftsteller [47] bemerkt, zu den Kennzeichen der öffentlichen Freyheit. Man muſs einen hohen Werth auf die Stelle eines Volksabgeordneten legen, wenn man Ehre und Geld daran setzt, um sie zu erlangen.

38.) Der Auftrag der Volksabgeordneten erlischt nach einer gewissen Anzahl Jahre von Rechtswegen. [48] — Die verbindende Kraft der Beschlüsse des Unterhauses beruht auf der Voraussetzung, daſs diese Beschlüsse jedesmal den Willen des Volks aussprechen. Wenn nun auch die vorliegende Verfassung dem Volke nicht gestatten kann, den Auftrag, den es seinen Abgeordneten ertheilt hat, in einem jeden Augenblicke zu widerrufen oder durch Weisungen zu beschränken, weil sie sonst die Volksherrschaft an die Stelle der Volksvertretung setzen würde, so muſs sie doch, um jene Voraussetzung wenigstens annäherungsweise zu retten, den Auftrag der Volksabgeordneten nach einer bestimmten Zeit für erloschen erklären.

Erste Streitfrage: Ist das Unterhaus von Zeit zu Zeit ganz (wie z. B. in Groſsbritan-

47) Hume in s. Essays. ch. 49.

48) Nach dem Brittischen Rechte auch mit dem Ableben des Königes. Blackstone. I, 2. Ein Gesetz, das nur auf den Ueberlieferungen der Vorzeit, und nicht auf Grundsätzen beruht.

nien) oder nur theilweise (wie z. B. in Frankreich) zu erneuern? Mit dem rechtlichen Wesen des einherrschaftlichen Freystaates steht offenbar nur die gänzliche Erneuerung des Unterhauses in Uebereinstimmung. Denn, wird das Unterhaus blos theilweise erneuert, so leistet die Zusammensetzung desselben in keinem Augenblicke — den Fall der Auflösung des Unterhauses durch den König ausgenommen, 49) — für die obige Voraussetzung Gewähr, oder man müſste annehmen können, daſs nur ein Theil des Volkes oder daſs das Volk nur wegen eines Theiles der Abgeordneten nach einer bestimmten Zeit seinen Willen verändert habe! Auch das hat die theilweise Erneuerung gegen sich, daſs sie den Gang der Regierung mit der Stimmung der Mehrheit einem unaufhörlichen Schwanken Preiſs giebt. — Jedoch man fürchtet durch die gänzliche Erneuerung der zweyten Kammer den Geschäftsgang zu unterbrechen. Man will durch die theilweise Erneuerung die Gefahren mindern, mit welchen die öffentliche Ordnung von den Volkswahlen bedroht wird. Allein, so wie die

49) Ein neuer Grund gegen die theilweise Erneuerung der zweyten Kammer! Der König kann die zweyte Kammer in einem jeden Augenblicke gänzlich erneuern, das Volk nie. Der Vortheil ist überwiegend auf der Seite der Krone.

Wider-

erste Einwendung kaum eine ernsthafte Ueberlegung verdient, so dürfte sich die zweyte sogar umkehren lassen.

Zweyte Streitfrage: Nach welcher Zeit ist die zweyte Kammer von Rechtswegen zu erneuern? 50) Nun spricht zwar derselbe Grund, welcher für die gänzliche Erneuerung des Unterhauses angeführt worden ist, zugleich für die öftere Erneuerung desselben. Auf der andern Seite aber ist nicht zu übersehn, daſs sich die Verfassung, je öfterer das Unterhaus erneuert wird, desto mehr der Volksherrschaft nähert, daſs eine Versammlung sich und ihr Geschäft kennen lernen muſs, um ihrem Geschäfte wohl vorzustehn. Ein Mittelweg, z. B. eine Erneuerungsfrist von drey oder höchstens fünf Jahren, dürfte daher den Vorzug verdienen.

39.) Bey einer jeden Erneuerung der zweyten Kammer sind die bisherigen Mitglieder wieder erwählbar. — Damit die neue Wahl zugleich ein Gericht des Volkes über die gewesenen Abgeordneten sey.

40.) Die Mitglieder der zweyten

50) In Groſsbritannien werden alle sieben Jahre neue Abgeordnete gewählt. (Die Freunde einer „Reform" sind für jährige oder dreyjährige Parlamente.) In Frankreich tritt jährlich ein Fünftheil der Abgeordneten aus.

Kammer sind ihren Machtgebern nicht verantwortlich. Weisungen (Instruktionen) dürfen nicht ihnen ertheilt oder von ihnen angenommen werden. — Der erstere Satz geht unmittelbar aus dem Wesen der vorliegenden Verfassung hervor. 51) Der letztere Satz ist auf die Sicherung der Selbstständigkeit der Volksabgeordneten berechnet. Weisungen dieser Art würden schon von Rechtswegen unverbindlich seyn.

41.) Die gesetzmäſsig erwählten Mitglieder der zweyten Kammer verliehren diese Eigenschaft nur durch ein Verbrechen oder mit den Bedingungen, auf welchen ihre Wählbarkeit beruhte. Die Ausschlieſsung ist von der zweyten Kammer auszusprechen, und kann nur in *diesen* Fällen von ihr ausgesprochen werden. — Die Verbrechen der Mitglieder der zweyten Kammer gehören für die Gerichte des gemeinen Rechts.

42.) Auch diejenigen Groſsbeamten der Krone, welche nicht Mitglieder der Kammer sind, können sowohl in der einen als in der andern Kammer

51) Vgl. den 38sten, ferner den 31sten Grundsatz.

den Berathschlagungen beywohnen und Vorträge im Nahmen der Krone halten. — In Grofsbritannien sind die Minister Mitglieder des einen oder des andern Hauses. Sie sprechen nur in dem Hause, dessen Mitglieder sie sind, und nur weil sie Mitglieder dieses Hauses sind. Hier konnte jedoch nur das allgemein Ausführbare berücksichtiget werden.

43.) Ein gültiger Beschlufs kann von der einen und von der andern Kammer nur in so fern gefafst werden, als wenigstens eine gewisse (gesetzlich zu bestimmende) Anzahl Mitglieder in der Sitzung gegenwärtig ist. Ausgenommen bey Wahlen entscheidet nur die Mehrheit der Stimmen an sich, (die absolute, nicht die relative Mehrheit der Stimmen.) — Es ist schwerer, als zu wünschen oder zu erwarten wäre, den Kammern einen zahlreichen Zuspruch zu sichern. Verdient Strenge (wegen der Heiligkeit der Pflicht) oder Nachsicht (wegen der Freyheit der Stimmenden) den Vorzug?

44.) Die Organisation und die Geschäftsordnung der einen und der andern Kammer ist auf die Gesetzmäfsigkeit, die Ordnung, die Zweckmäfsig-

keit [52] und die Selbstständigkeit der Verhandlungen zu berechnen. — So reichhaltig und wichtig auch dieser Gegenstand ist, so kann ich mich doch wegen desselben auf die in der Anmerkung genannten Werke beziehn. [53]

45.) Mit Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen ist kein Beschlufs der einen Kammer ohne die Zustimmung der andern Kammer gültig.

46.) Vorschläge zu Gesetzen können von der Regierung sowohl an die erste, als an die zweyte Kammer zuerst gerichtet, sowohl in der einen als in der andern Kammer zuerst gemacht werden. Jedoch sind Gesetze, welche den Staatshaushalt betreffen, zuerst von der zweyten Kammer in Berathung zu ziehn.

52) Die Höflichkeit in den Formen, bemerkt der Herzog von Levis, (England in seinem gegenwärtigen Zustande. I. Bd. Lpz. 1813. 8. S. 186.) die Unterthänigkeit in der Sprache gegen den König trägt nicht wenig zur Erhaltung der Brittischen Verfassung bey.

53) Tactique des assemblées législatives etc. Ouvrage extrait des manuscrits de Jeremie Bentham Juriscons. Anglais, par Et. Dumont. Genf u. Paris, 1816. 8. (u. Deutsche Uebersetzung. Erlangen, 1818. 8.) Th. Jefferson's Handbuch des Parlamentarrechts oder Darstellung der Verhandlungsweise und des Geschäftsganges beym Englischen Parlamente und beym Kongresse der vereinigten Staaten von Nordamerika. A. d. E. übers. und mit Anm. begleitet v. L. v. Henning. Berlin. 1819. 8.

47.) Das eine und das andere Haus ist berechtiget, Bittschriften anzunehmen. Jedoch können diese Bittschriften von dem einen und dem andern Hause nur bey der Ausübung der ihm verfassungsmäſsig zustehenden Rechte berücksichtigt oder schlechthin an die Regierung verwiesen werden. — In Groſsbritannien wird die Bittschrift durch ein Mitglied des Hauses eingereicht; eine Beschränkung des Bittenrechtes, die sich als eine Maſsregel gegen den Miſsbrauch dieses Rechts und als ein Mittel, das Gewicht der einzelnen Mitglieder des einen und des andern Hauses zu verstärken, gar wohl vertheidigen läſst.

48.) Die Mitglieder des einen und des andern Hauses können wegen ihrer Stimme nicht zur Verantwortung gezogen werden. Wegen ihrer Reden können sie von ihrer Kammer zur Ordnung verwiesen werden.

49.) Die Mitglieder des einen und des andern Hauses können nur vermöge eines Beschlusses ihrer Kammer, den Fall eines handhaften Verbrechens ausgenommen, zur Haft gebracht werden. Ist ein Mitglied auf handhaf-

ter That verhaftet worden, so ist davon die Kammer, deren Mitglied er ist, sofort in Kenntniſs zu setzen. [54] — Die Fälle, in welchen ein Verhaftsbefehl von den Kammern erlassen werden kann, sind die des gemeinen Rechts [55] und Handlungen gegen die Ordnungen der Kammer.

50.) Die Mitglieder des Unterhauses beziehen eben so wenig, als die Mitglieder des Oberhauses, einen Gehalt. — Schon deswegen nicht, weil sie ein Gehalt in den Augen des Volks, das von ihnen die Erleichterung, nicht die Erschwerung seiner Lasten erwartet, herabsetzen würde.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von der richterlichen Gewalt. [56]

51.) Ein jedes Gericht ist mit *mehreren* Richtern zu besetzen, welche,

54) Blackstone I, 2. — Ist die Kammer nicht versammelt, so tritt der Vorstand oder eine Abordnung derselben einstweilen an deren Stelle.

55) In England ist die Haftfreyheit der Mitglieder des einen und des andern Hauses von einem weitern Umfange. S. Blackstone a. a. O.

56) Esprit, origine et progrès des institutions judiciaires des

als eine Gesamtheit, nach der Mehrheit der Stimmen entscheiden — denn die gesetzgebende und die richterliche Gewalt sind einander so nahe verwandt, daſs, wie die eine, so auch die andere zu organisiren ist. Die gesamtheitliche Verfassung der Gerichte ist zugleich eine unentbehrliche Gewährleistung für die richterliche Unpartheylichkeit.

52.) Mit Vorbehalt der im 25sten und 29sten Satze enthaltenen Ausnahmen stehn alle Unterthanen unter denselben Gerichten. Jedoch können nach der Verschiedenheit der Gegenstände oder des Verfahrens verschiedene Gerichte angeordnet werden; mit andern Worten, ob und in wie fern der Grundsatz der Theilung der Arbeiten auch auf die Gerechtigkeitspflege anzuwenden sey? ist eine Frage der Klugheit. Daher sind z. B. die Fragen, ob die bürgerliche und die peinliche Gerichtsbarkeit von denselben Gerichten zu verwalten sey? ob man für diejenigen bürgerlichen Rechtssachen, welche mit der Staatsverwaltung in Verbindung stehn, besondere Gerichte zu bestellen habe? 57)

principaux pays de l'Europe. Par J. D. Meyer. à la Haye. III. T. 1818. ff. 8.

57) Vgl. über die letztere Frage: De la justice criminelle en

so verschieden beantwortet worden. Beyde Fragen dürften im Allgemeinen verneinend zu entscheiden seyn. Die erstere, weil die bürgerliche Gerechtigkeitspflege eine Schule für den peinlichen Richter ist; 58) die letztere, weil das allgemeine bürgerliche Recht auch gegen den Staat gültig seyn soll.

53.) **Für eine *jede* Rechtssache müssen von Rechtswegen mehrere Gerichtsstufen bestehn.** — Damit die Partheyen auch gegen die Richter ihre Rechte vollständig vertheidigen können. Die Frage: Wie viele Gerichtsstufen den Partheyen offen zu lassen sind? läſst sich nur durch einen Vergleich entscheiden. — Ist der Grundsatz auch auf das Urtheil der Geschwornen anwendbar? In England verstatten die Gerichte die Wiederhohlung der gerichtlichen Verhandlungen vor einer neuen Geschworenschaft, wenn sich aus den über die vorigen Verhandlungen schriftlich genommenen Bemerkungen u. s. w. zur Genüge ergiebt, daſs das Urtheil der ersteren Geschworenschaft mit Grund

France. Par Bérenger. Par. 1818. 8. (Eine treffliche Kritik der dermaligen Französischen Gerichtsverfassung.)

58) Auch in Frankreich ist man von der Trennung der peinlichen Gerichtsbarkeit von der bürgerlichen zurückgekommen. Nachahmung verdienen die Sendgerichte (Assises) der Englischen und der Französischen Verfassung.

Grund gescholten werde. [59] Und in der That, warum sollte das von Geschwornen gefundene Urtheil eine Ausnahme von der Regel machen? Etwa deswegen, weil die Geschwornen im Nahmen des Volkes sprechen, oder, weil sie, kraft des den Partheyen zustehenden Rechtes, die Geschwornen zu sichten, als Schiedsrichter betrachtet werden können? Aber soll nicht auch das Volk einen von seinen Vertretern begangenen Irrthum gut zu machen suchen? Ist die Aehnlichkeit zwischen der Geschworenschaft und einem Schiedsrichter vollkommen treffend?

54.) **Zum Vortheile eines Angeklagten ist ein Rechtsspruch (und das Urtheil der Geschwornen) sofort rechtskräftig.** — An einem Fürstenworte soll man nicht drehn, noch deuteln.

55.) **Die gerichtliche Verhandlung der Rechtssachen ist mündlich und öffentlich.** [60] — Man hat die Gründe für die **Oeffentlichkeit** des gerichtlichen Verfahrens

59) Blackstone III, 24. IV, 27.

60) Merlin, répert. de jurispr. m. publicité des audiences. Gründe für und wider die mündliche öffentliche Rechtspflege in bürgerlichen Rechtssachen. Maynz. 1816. 8. Die öffentliche mündliche Strafrechtspflege und das Geschwornengericht in Vergleichung mit der Deutschen Strafrechtspflege. Von Mittermeier. Landsh. 1819. 8.

von den Gründen für die mündliche Verhandlung der Rechtssachen zu unterscheiden. Das öffentliche Verfahren hat keinen Sinn und Zweck, wenn es nicht mündlich ist. Aber das mündliche Verfahren hat auch an und für sich seinen Werth.

Es giebt Maſsregeln und Einrichtungen, die sich schwerer mit Gründen vertheidigen lassen, weil die Zweckmäſsigkeit der Sache zu einleuchtend ist. Die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens ist von dieser Art. Wie, die Gerechtigkeitspflege sollte sich in ein Geheimniſs verhüllen, gleich als ob sie sich einer Schuld bewuſst wäre? Je selbstständiger die richterliche Gewalt seyn soll, desto gröſser ist das Bedürfniſs, daſs sie von einem unsichtbaren Richter, der öffentlichen Meinung, bewacht werde. Dieser unsichtbare Richter richtet nicht nur über den sichtbaren, sondern zugleich mit demselben. Widerrechtliche oder unbillige Ansprüche, eine unredliche Vertheidigung, die Verbrechen bestraft er mit Schande, wenn er sie nicht, schon durch die Furcht vor seinem Urtheile, verhindern konnte. Und brauche ich erst die Vortheile aus einander zu setzen, welche die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens für das Volk als eine Lehr- und Sittenschule hat,

wie sie z. B. die Urtheilskraft des Volkes schärft, das Volk mit den Gefahren, die ihm im bürgerlichen Verkehre drohn, und mit den Mitteln, diesen Gefahren zu entgehn, bekannt macht, das Verbrechen in seiner ganzen Schändlichkeit aufdeckt, die Strafe, als den gerechten Lohn des Verbrechens, öffentlich rechtfertiget? Ja schon das ist ein kaum zu berechnender Gewinn, dafs die Oeffentlichkeit der Gerichtssitzungen, indem sie eine Parthey wie die andere, einen Zeugen wie den andern, und unter denselben Umständen und Umgebungen vor die Augen der schauenden Gemeinde stellt, Allen die Lehre recht anschaulich prediget, dafs vor den Augen der Gerechtigkeit Alle gleich sind und gleich seyn sollen. — Ich wüfste nur zwey Einwendungen, die man der Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, diese für sich betrachtet, entgegensetzen könnte. Erstens: Es giebt Rechtssachen, die, sey es wegen des zu befürchtenden Aergernisses, oder weil sie Familiengeheimnisse aufdecken, besser den Augen des Volkes entzogen werden. Zweytens: Es giebt Rechtssachen, bey welchen das Volk besonders betheiliget ist. Wird nicht die öffentliche Verhandlung solcher Sachen das Volk mächtiger aufregen, und so der Unpartheylichkeit der Richter und der

Geschwornen, ja vielleicht dem öffentlichen Ruhestande Gefahr bringen? Jedoch, was die erstere Einwendung betrifft, braucht man nur den Gerichten das Recht zu verstatten, in gewissen gesetzlich zu bestimmenden Fällen Ausnahmen von der Regel des öffentlichen Verfahrens zu machen. Die letztere Einwendung läſst sich in einen Grund für die Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen umgestalten. Denn ist diese nicht ein Mittel, das Volk von seinem Unrechte zn überzeugen? eine Aufforderung für den Richter und die Geschwornen, der Würde ihres Berufs desto mehr eingedenk zu seyn?

Wenn die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens eine unnachlaſsliche Forderung ist, so hat man nicht weiter die Wahl zwischen dem mündlichen und dem schriftlichen Verfahren. Wäre das letztere auch an sich das vorzüglichere, dennoch müſste es höheren Rücksichten zum Opfer gebracht werden. Auch auf das Urtheil durch Geschworne müſste man so gut wie verzichten, wenn das gerichtliche Verfahren schriftlich seyn sollte. Jedoch auch an sich dürfte das mündliche Verfahren in der Regel vor dem schriftlichen den Vorzug verdienen. Denn das erstere gewährt ein weit an-

schaulicheres Bild von seinem Gegenstande als das letztere. 61) Hierzu kommt, dafs die mündliche Verhandlung der Rechtssachen, in wie fern sie theils zur Ausbildung des mündlichen Vortrages auffordert, theils das Leben der Gerechtigkeitspflege steigert, dem Geiste des einherrschaftlichen Freystaates überhaupt entspricht, dafs sie für den Werth der Männer, welche sich dem Berufe des Richters oder Sachwalters widmen, durch die Erschwerung des Erfolgs eine eigenthümliche Bürgschaft leistet, endlich, dafs sie Zeit und Kosten erspart.

Aus den Deutschen Gerichten ist das öffentliche und mündliche Verfahren durch die fremden Rechte verdrängt worden. 62) Ein verdächtiger Ursprung des jetzt in Deutschland üblichen Rechtsganges! Aber herkömmliche Formen verläfst man eben so ungern und schwer, als eine Stätte, die man lange bewohnte.

61) Ich will diesen Grund (den Hauptgrund) nicht weiter ausführen, da er schon von Andern zur Genüge erläutert worden ist. In das günstigste Licht stellt man diesen Grund, wenn man bey dem schriftlichen Verfahren voraussetzt, dafs das Gericht auf den Vortrag eines seiner Mitglieder entscheidet. Ich darf hinzusetzen, dafs ich aus eigener Erfahrung über die Vorzüge des mündlichen Verfahrens urtheilen kann.

62) J. N. Bischoffs Lehrbuch des teutschen Canzleystyls etc. Helmst. 1793. Einleit. 2ter Abschnitt.

56.) Für das gesamte Reich besteht ein Oberhof, (ein Kassationsgerichtshof,) bey welchem gegen ein jedes Urtheil der letzten Instanz die Nichtigkeitsklage in so fern erhoben werden kann, als das Urtheil, entweder seinem Inhalte nach, oder in Beziehung auf die Förmlichkeiten des gerichtlichen Verfahrens, mit den Gesetzen in Widerspruch steht. — Wegen der Organisation und der Amtsgewalt dieses Gerichts, einer Behörde, die für die Zweckmäfsigkeit, auch in gröfseren Reichen, für die Einheit der Gerechtigkeitspflege von entscheidender Wichtigkeit ist, beziehe ich mich auf die Verfassung des Französischen Reichs. [63])

57.) Bey einem jeden Gerichte besteht eine Anwaltschaft der Krone, von welcher die Regierung, in so fern sie entweder als Parthey, oder als Obervormünderinn, [64]) oder überhaupt we-

63) Merlin répert. de jurispr. m. cassation und cour de cassation. Exposition de l'esprit des lois concernant la cassation en matière civile. Par Lavaux. Par. 1809. 8. Magazin für das Civil- und Kriminalrecht des Kayserreiches Frankr. I. Hft. (Hamb. 1812.) S. 119. — Es versteht sich übrigens von selbst, dafs ich den Französischen Kassationshof nicht unbedingt als Muster aufstellen wollte, z. B. nicht in so fern, als er in keinem Falle, was unter den Partheyen Rechtens seyn solle, ausspricht.

64) Vgl. den Code de proc. civ. Art. 83.

gen der Vollziehung der Gesetze bey der Gerechtigkeitspflege betheiliget ist, bey den Gerichten vertreten wird. Der Kronanwalt wird von dem Könige bis auf Widerruf ernennt. — Nach dem altdeutschen Rechte wurden Rechtsverletzungen mit einer Geldstrafe gebüfst. Einen Theil der Strafe erhielt der in seinem Rechte Beeinträchtigte, einen andern die Gemeinde oder der König. Der König bestellte zur Herbeytreibung des ihm von diesen Strafen gebührenden Theiles bey einem jeden Gerichte einen Anwalt. 65) Dieses schon den Reichen der Deutschen geschichtlicher Urzeit bekannte Amt hatte bey den verschiedenen Völkern Deutschen Ursprungs sehr verschiedene Schicksale. Die vollständigste und zweckmäfsigste Ausbildung hat es wohl in Frankreich erhalten. Nach dem Französischen Rechte ist die Kronanwaltschaft eine Stelle, welche die Rechte und Ansprüche der Regierung in Beziehung auf die Gerechtigkeitspflege, unbeschadet der Selbstständigkeit der richterlichen Gewalt, wahrnimmt. 66)

65) Stirnhöök de jure Sueonum et Gothorum vetusto. I, 5.

66) Merlin répert. de jurispr. m. Ministère public. Ueber

58.) Dem Stande der Sachwalter und dem der Anwalte ist eine Einrichtung zu geben, welche für die Zweckmäſsigkeit des einen und des andern Standes möglichst Gewähr leistet. — Die Sachwalter, obwohl unmittelbar nur zum Dienste der Partheyen bestimmt, sind dennoch ein eben so eigenthümliches, als ausgezeichnetes Glied in der Kette der Staatsdiener. Indem sie einem Jeden, der sich in seinen Rechten für beeinträchtiget hält, den Vortheil einer vollständigen und kunstgerechten Vertheidigung und so einen Ersatz für das Kriegsrecht des Naturstandes gewähren, versichert sich die Regierung des Gehorsams der Unterthanen. Indem sie die Rechte der Partheyen einseitig und als Streitgenossen vertheidigen, setzen sie die Gerichte in den Stand, die Sache allseitig zu erwägen und unpartheyisch zu entscheiden. Sie sind eine bewaffnete Macht, welche der Fürst gegen sich selbst aufstellen muſs, damit er die seinige nicht miſsbrauche. Auf einer niederern Stufe stehn die Anwalte; ihre Arbeit ist mehr Hand-

das Amt der Staatsanwalte. Von B. W. Pfeiffer. In der jurist. Bibl. (Kassel, 1811. 8.) I, 1. Traité sur le ministère public et ses fonctions dans les affaires civ. crim. et de simple police. Par Schenk. Par. II. Vol. 1813. 8.

arbeit. Jedoch ist der Staat bey der Treue und Emsigkeit, mit welcher sie ihres Berufes warten, nicht weniger betheiliget. 67) — Die Sachwalter, obwohl Staatsdiener, müssen dennoch von dem Staate möglichst unabhängig seyn, wenn sie ihrem Berufe Genüge leisten sollen. Daher ist es bedenklich, der Regierung die Beförderung zur Sachwaltschaft zu überlassen. Vielmehr ermächtige man alle die, welche auf einer Hochschule den Grad eines Doktors der Rechte nach einer öffentlichen Prüfung erhalten haben, zur Ausübung dieses Berufs. Auch die Einrichtung, welche einst in Frankreich bestand, daſs die Sachwalter eines und desselben Gerichtshofes eine Brüderschaft bildeten, welche nur die erprüften und bewährten Mitglieder des Standes aufnahm und duldete, verdient eine ehrenvolle Erwähnung. Eine weitere Bedingung der Selbstständigkeit dieses Standes ist die, daſs er auf ein reichliches Auskommen rechnen könne; und diese Bedingung ist um so wesentlicher, je weniger es räthlich seyn würde, ihm eine sichere Aussicht auf Beförderung zu

67) Daher sollten wohl beyde Eigenschaften, die eines Sachwalters und die eines Anwaltes, nicht dergestalt mit einander vereiniget seyn, daſs die eine nicht ohne die andere zu erlangen wäre.

andern Stellen zu eröffnen. Uebrigens sorge man nur durch diese und ähnliche Mittel für die Selbstständigkeit des Standes, und man kann, unter der Voraussetzung, daſs das gerichtliche Verfahren mündlich und öffentlich ist, 68) gewiſs seyn, daſs die Sachwalter der Würde ihres Berufs von selbst eingedenk seyn werden. — Aehnliche Vorschläge lassen sich für die Zweckliehkeit des Standes der Anwälte aufstellen. 69)

59.) Die gerichtliche Polizey ist nicht den Gerichten, sondern besondern Beamten anzuvertraun. 70) — Die gerichtliche Polizey ist der Staatsschutz, in wie fern er unmittelbar auf den Zweck der Gerechtigkeitspflege gerichtet ist. In Beziehung auf die bürgerliche Gerechtigkeitspflege hat dieser Schutz die Bürger in den Stand zu setzen, ihre Rechte durch die Gerichte geltend zu machen, mithin

68) Wie hoch stehen in England, in Frankreich die Sachwalter, wie niedrig in Deutschland! Ein Grund mehr für das mündliche und öffentliche Verfahren!

69) Vgl. über den vorliegenden Satz überhaupt: Merlin répert. de jurispr. m. Avocat. Avoué. Chambre des avoués.

70) Die Benennung: Gerichtliche Polizey, ist aus der Französischen staatsrechtlichen Sprache entlehnt. (Police judiciaire.) In Deutschland nennt man die gerichtliche Polizey, in wie fern sie sich auf die bürgerliche Gerechtigkeitspflege bezieht, jurisdictio voluntaria, weil sie in den meisten Fällen von den Gerichten gehandhabt wird.

z. B. ihre Rechtsgeschäfte mit der erforderlichen Festigkeit und Bestimmtheit abzuschliefsen. In Beziehung auf die Strafgerechtigkeitspflege hat er die Gerichte in den Stand zu setzen, gegen die Verbrecher im Wege Rechtens zu verfahren; er hat also in dieser Beziehung den begangenen Verbrechen nachzuspühren, den Thatbestand derselben auszumitteln, die Thäter zu entdecken und in den geeigneten Fällen zur Haft zu bringen, die Beweise zur Begründung einer Anklage zu sammeln. — Die gerichtliche Polizey und die Gerichtsbarkeit sind von einander zu trennen, weil sie ihren Gegenständen nach verschiedenartige Aemter sind; weil die Gerichte Richter und Parthey zugleich seyn würden, wenn sie, zur Entscheidung über die Rechtmäfsigkeit der Handlungen der gerichtlichen Polizey berufen, dennoch als Beamte der gerichtlichen Polizey diese Handlungen, z. B. die Verhaftung eines Angeschuldigten [71]) zu vertreten hätten; weil zu befürchten ist, dafs das eine oder das andere Geschäft nur als eine Nebensache behandelt werden wird, wenn beyde denselben Behörden anvertraut sind. — Ich kann nicht auf die Art eingehn, wie der auf-

71) Ohne die Sonderung der gerichtlichen Polizey von der Gerichtsbarkeit dürfte ein Habeas-corpus-Gesetz kaum vollziehbar seyn.

gestellte Grundsatz in Ausführung zu setzen ist, so sehr auch dieser Gegenstand, z. B. die zweckmäfsige Einrichtung der Staatsschreiberey, (des Notariates,) die sorgfältigste Berücksichtigung verdient. 72)

60.) **Ein schiedsrichterlicher Spruch hat dieselbe Rechtskraft, wie ein gerichtliches Urtheil der letzten Gerichtsstufe.** — Ein jeder bürgerlicher Rechtsstreit ist ein öffentliches Unglück. Denn er ist ein Bürgerkrieg. Ein jedes Mittel, den Streit zu verhindern, oder abzukürzen, oder auszutragen, also z. B. die Entscheidung des Streites durch Schiedsrichter, ist ein Gewinn für den Staat. Vielleicht sollte das Gesetz die Staatsschreiber anweisen, den Partheyen, die vor ihnen einen Vertrag eingiengen, die Frage vorzulegen, ob sie sich für die wegen dieses Vertrages etwa entstehenden Streitigkeiten in voraus einem schiedsrichterlichen Ausspruche unterwerfen wollten?

72) Besonders beachtungswerth ist die Französische Notariatsverfassung. S. die von dem Franz. Notariate in meinem Handbuche des Franz. Civilrechts. I. Bd. (Heidelb. 2te Aufl. 1811. 8.) Einleit. §. 7. a. Schriftsteller und: Code notarial ou recueil chronologique des lois etc. concernant le notariat. Par. 1811. ff. 8. Das Deutsche Notariat, obwohl desselben Ursprungs, wie das Französische, hatte als ein kayserliches Amt an der landesherrlichen Gewalt einen zu mächtigen Feind, als dafs es sich zur Bedeutung des Französischen hätte erheben können. Vgl. Runde's Beyträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände. Bd. I. S. 245. ff.

61.) In einer jeden bürgerlichen Rechtssache, die einen Vergleich zuläſst, ist von einer besondern Behörde, einem Mittelsmanne, die Güte zu versuchen, ehe die Sache an das Gericht gebracht werden kann. Dieser Mittelsmann wird von den Staatsbürgern des Bezirks, für welchen er bestellt ist, auf eine gewisse Anzahl Jahre gewählt. Der abgehende Mittelsmann ist wieder erwählbar. 73) — Man klagt nicht selten da, wo eine solche Behörde besteht, daſs sie nicht so ganz den von ihr gehegten Erwartungen entspreche. Vielleicht, daſs folgende Vorschläge zur Milderung dieser Klage beytragen könnten: a) Man sollte den öffentlichen Mittelsmännern überall kein anderes Amtsgeschäft, als das der Vermittelung, übertragen. In Frankreich sind sie zugleich Richter in gewissen bürgerlichen Rechtssachen und über geringere Vergehungen. 74) Am we-

73) Vgl. S. 33 und 35. Jedoch dürften die Bedingungen des Wahlrechts und der Wählbarkeit, von welchen in diesen Sätzen die Rede war, in dem vorliegenden Falle zu ermäſsigen seyn.

74) Der Französische Nahme: Juge de paix, ist von der Englischen Verfassung entlehnt. In England sind jedoch die Friedensrichter überall nicht Mittelsmänner, sondern, ihrer Hauptbestimmung nach, Polizeybeamte, bestellt den Frieden des Königs aufrecht zu erhalten. Vgl. De la compétence des juges de paix. Par Henrion de Pansey. Par. III. Ed 1813. 8.

nigsten ist die Strafgerechtigkeitspflege mit dem Berufe eines Mittelsmannes vereinbar. b) Für einen jeden Bezirk sollten zwey oder mehrere Mittelsmänner gewählt werden, so daſs es dem Kläger freystände, sich an den einen oder an den andern wegen der Vermittlung eines Vergleichs zu wenden. c) Man sollte alljährlich eine Liste von den Rechtshändeln, welche ein jeder einzelne Friedensrichter verglichen und nicht verglichen hätte, durch den Druck bekannt machen. Groſse Männer wetteifern mit sich selbst. Aber Seelengröſse ist nicht das gemeine Loos der Menschen.

62.) Mit Bewilligung des Gegentheiles kann eine jede Klage sofort von dem befugten Gerichte der letzten Instanz erhoben, ein jedes Rechtsmittel unmittelbar an dieses Gericht gerichtet werden. 75)

63.) Andere Gerichte sind für die schwereren, andere für die leichteren Vergehungen zu bestellen, — so daſs schon die Gerichtsverfassung die schwereren Un-

75) Eine ähnliche Vorschrift ist in der Herzogl. Sächsischen Oberappellationsgerichtsordnung enthalten. Das Englische Recht erreicht denselben Zweck auf einem andern Wege. (Durch gewisse fictiones juris.) Blackstone III, 4.

thaten als solche bezeichne. Von Rechtswegen sollte sowohl bey der einen als bey der andern Art der Gerichte das Urtheil über die Thatsache durch Geschworne gefunden werden. 76)

64.) Die Gerichte der einen und der andern Art können nicht im Wege der Untersuchung, sondern nur auf eine von dem Kronanwalte angestellte Anklage verfahren. 77) — Das Untersuchungsverfahren — die Deutschen verdanken diesen Rechtsgang der katholischen Kirche — ist eine Ungerechtigkeit. Denn nach demselben ist der Richter zugleich Ankläger. Mögen die Gesetze den untersuchenden Richter auch noch so nachdrücklich bedeuten, daſs er auf den Entschuldigungsbeweis dieselbe Sorgfalt zu verwenden habe, wie auf den Beschuldigungsbeweis; er müſste mehr als Mensch seyn, wenn ihn nicht die Beschuldigung, welche die Veranlassung zu seinem Verfahren ist, zu einem Vorurtheile gegen den Angeschuldigten verleiten sollte. — Schon die

76) Das Französische Recht hat alle geringere Vergehungen dem Urtheile durch Geschworne entzogen; das Englische nur gewisse nahmentlich bestimmte Arten von Vergehungen. Blackstone IV, 19. 20.

77) Hiermit wird nicht behauptet, daſs der Kronanwalt ein jedes Vergehn, wenn es auch nicht von dem beeinträchtigten Theile gerügt wird, verfolgen könne.

Nothwendigkeit, sich gegen eine Anklage vertheidigen zu müssen, nähert sich einer Strafe. Nach dem Englischen Rechte entscheidet daher eine Geschwornenschaft zuförderst über die Frage: Ob gegen einen Angeschuldigten eine Anklage stattfinde, oder nicht?

65.) Verschärfte Todesstrafen, beschimpfende Strafen, Leibesstrafen, (körperliche Züchtigungen, verstümmelnde und verunstaltende Strafen,) und die Einziehung des Vermögens sind unzulässige Strafarten, — Die ersteren drey Strafarten sind unzulässig, weil sie die Menschheit in dem Verbrechen entehren, weil sie das Gefühl für Menschenwürde in dem Volke tödten, ohne welches doch am allerwenigsten eine auf dieser Würde ruhende Verfassung gedeihn kann. Die Einziehung des Vermögens ist unzulässig, weil sie zugleich Unschuldige trifft.

66.) Der Richter darf nur in so fern eine Strafe zuerkennen, als die Gesetze ihrem Wortverstande nach das Erkenntnifs rechtfertigen. — In bürgerlichen Rechtssachen mufs der Richter auf eine jede Rechtsfrage, die Gesetze mögen reden oder schweigen, eine Antwort ertheilen. Sonst würde er die Partheyen zur Selbsthülfe ermächtigen.

tigen.[78] Aber eine Anklage, welche sich nicht auf ein ausdrückliches Strafgesetz gründet, ist eine Selbsthülfe, welcher sich die Regierung schuldig macht.

SECHSTES HAUPTSTÜCK.

Von den örtlichen Verwaltungsbehörden.

67.) Durch die Gemeindeverfassung ist den einzelnen Gemeinden die Selbstständigkeit zuzusichern, welche nur immer mit der Einheit und dem Wohle des gesamten Staates vereinbar ist. Das Vermögen der Gemeinden steht unter dem Schutze der Verfassung. — Die Selbstständigkeit der einzelnen Gemeinden ist überhaupt eine der dringendsten Aufgaben, welche eine jede auf das öffentliche Beste berechnete Verfassung zu lösen hat. Denn das Wohl und Wehe der Menschen hängt vor allen Dingen von dem Verhältnisse ab, in welchem sie zu ihren Nachbarn und Umgebungen stehn; von den Vortheilen oder Nachtheilen, welche mit dem Aufenthalte an einem bestimmten Orte verbunden sind;

78) Code civil des Français. Art. 4.

und die Vorsorge für die örtlichen Bedürfnisse und Vortheile der Bürger kann Niemanden besser, als den Mitgliedern einer jeden einzelnen Gemeinde selbst, d. h. als denen übertragen werden, welchen diese Bedürfnisse und Vortheile am genauesten bekannt, am angelegentlichsten empfohlen sind. Aber die Verfassung des einherrschaftlichen Freystaates ist noch aus besonderen Gründen bey der Selbstständigkeit der einzelnen Gemeinden betheiliget. Nur da kann der einherrschaftliche Freystaat gedeihn, wo die Gemeindeverfassung die Menschen schon für das öffentliche Leben bildet; wo sie dem Hange der Regierung, Alles in Allem zu seyn, (einem Hange, welcher in einer jeden Regierung liegt,) einen Damm entgegenstellt; wo sie die Bürger in den Stand setzt, vereint das Recht der Bittschriften desto nachdrücklicher auszuüben. Wenn zur Mäfsigung der Einherrschaft überhaupt gewisse selbstständige Körperschaften erfordert werden, welche der Macht der Regierung das Gleichgewicht halten, 79) so ist die Selbstständigkeit der örtlichen Gemeinden, der einzigen selbstständigen Körperschaften, welche mit dem Wesen des einherrschaftlichen Freystaates vereinbar sind, eine wesentliche Be-

79) Montesquieu: Esprit des lois. II, 4

dingung der durch eine Volksvertretung gemäſsigten Einherrschaft. Wenn ein Bundesstaat seine unbestreitbaren Vorzüge vor einem einfachen Staate hat, so lassen sich diese Vorzüge, und vielleicht ohne die sonst mit einem Bundesstaate verbundenen Nachtheile, durch die Selbstständigkeit der einzelnen Gemeinden der durch eine Volksvertretung gemäſsigten Einherrschaft zusichern. — Ueber die Art, wie die Gemeindeverfassung in Gemäſsheit des aufgestellten Grundsatzes einzurichten ist, hier nur folgende zwey Bemerkungen. 80) **Erstens**: Wenn in irgend einem Falle die besondern gesellschaftlichen und örtlichen Verhältnisse der Bürger zu berücksichtigen sind, so ist es in dem vorliegenden. Die Natur liebt Mannigfaltigkeit in den einzelnen Wesen, ungeachtet der Einfachheit ihrer allgemeinen Gesetze. Wenn sich in einem Staate die Gemeindeverfassung hier so, dort anders ausgebildet hat,

80) Vgl. Die allgemeine Städte-Ordnung für die Preuſsische Monarchie etc. Von E. W. Schunken. Elberfeld. 1816. 8. Ideen über Gemeindeordnungen, gewidmet der zweyten Kammer der Stände-Versammlnng im GH. Baden von einem Mitgliede derselben. Karlsr. 1819. 8. Die Deutsche Gemeinde-Verfassung und Verwaltung in einem Umrisse. Von W. Pagenstecher. Darmst. 1819. 8. Plan d'administrations municipales. In den Oeuvres de Turgot. Te. VII. Par. 1809. 8. Apperçus historiques sur les communes dans leurs rapports avec la liberté et l'égalité politiques. Par J. M. Beston. Par. 1818. 8.

so hüthe man sich, diese Verschiedenheiten unter dem Vorwande zu erzielender Einheit zu zerstören, anstatt nur im Einzelnen zu verbessern, wo und wie es noth ist. Ist es Bedürfniſs, eine allgemeine Gemeindeordnung zu bekräftigen, so enthalte das Gesetz nur die allgemeinen Züge, und überlasse es einer jeden Gemeinde, das Besondere nach ihren Bedürfnissen und Verhältnissen festzusetzen. Zweytens: Nicht ohne Grund ist die Klage, daſs, wenn die Gemeinden ihre Angelegenheiten selbstständig verwalten, der besondere Vortheil einiger weniger Gemeindeglieder, der angesehenern und reicheren, nur zu leicht den Ausschlag giebt. Vielleicht kann man jedoch dieser Gefahr, (sie ist desto gröſser, je kleiner die Gemeinde ist,) dadurch begegnen, daſs bey einer jeden Gemeinde ein Anwalt der Krone angestellt wird.

68.) Ueber eine jede der übrigen Abtheilungen des Staatsgebiethes ist ein *einzelner* Verwaltungsbeamte von der Krone zu bestellen. — Man muſs bey der Erörterung der Streitfrage: Ob Verwaltungsgeschäfte besser einem einzelnen Beamten oder einer Gesamtheit anvertraut werden? zuförderst von der Voraussetzung ausgehn, daſs die Verwaltung streng von der Gerechtigkeitspflege gesondert

ist. Wenn in den Deutschen Staaten die für die Verwaltung bestellten Behörden, (z. B. die landesfürstlichen Kammern,) zugleich in gewissen Rechtssachen entscheiden, so sind diese Behörden billig auch ihrer Verfassung nach den Gerichten gleichzustellen. Sodann aber ist zu unterscheiden, was an sich und was beziehungsweise das Beste ist? An sich ist es das Zweckmäfsigste, Verwaltungsgeschäfte durch einzelne Beamte besorgen zu lassen. Denn Einheit der Ansichten und Mafsregeln, Schnelligkeit in der Ausführung, Nachdruck in der Vollziehung, also alles das, wodurch sich eine gute Verwaltung auszeichnet, kann man weit eher von einem einzelnen Menschen, als von einer Gesamtheit erwarten. Auch lastet die Verantwortlichkeit schwerer auf einen einzelnen Beamten, als auf einer gesamtheitlichen Behörde; und je weniger Verwaltungsbeamte an Formen gebunden sind, je seltner die Fälle sind, dafs ihr Einschreiten durch einen Einspruch gehemmt werden kann, desto wesentlicher ist es, die Verantwortlichkeit dieser Beamten möglichst zu verstärken. Dagegen ist in Beziehung auf die Verfassung überhaupt bald die eine, bald die andere Verwaltungsart die vorzüglichere. In einer Einherrschaft z. B., in welcher die Macht des Fürsten nicht durch Stände oder Volksabgeordnete be-

schränkt ist, sind gesamtheitliche Verwaltungsbehörden ein Damm gegen die Launen oder Machtsprüche des Herrschers. Die Deutschen Kammern und Regierungen waren nicht selten wahre Vertreter der Volksrechte. Aber in dem einherrschaftlichen Freystaate ist es bedenklich, der ohnehin in ihrem Gange gehemmten Regierung neue Fesseln anzulegen; am bedenklichsten dann, wenn das Staatsgebieth von einem bedeutenden Umfange ist. Und wenn schon, unter einer jeden Voraussetzung, mehr von einem einzelnen Beamten, als von einer Gesamtheit, eine willkührliche Handlungsweise zu befürchten ist, so enthält doch die Verfassung des einherrschaftlichen Freystaates, z. B. in der Freyheit der Presse, besondere Schutzmittel gegen dieses Uebel. — Uebrigens versteht es sich von selbst, dafs die Verfassung dem allgemeinen Verwaltungsbeamten eines Bezirks nach Befinden theils noch andere Beamten für einzelne Zweige der Staatsverwaltung unterordnen, theils eine berathende Behörde beygesellen kann.

69.) Die Staatsbürger eines und desselben Kreises wählen eine Anzahl Abgeordnete, welche zusammen den Kreisrath bilden. Dieser Kreisrath versammelt sich alljährlich und so oft ihn die Regierung zusammenberuft,

um theils über den Zustand und die Bedürfnisse des Kreises einen Bericht an die Regierung abzufassen, theils die Fragen, welche ihm die Regierung über diese Gegenstände vorlegt, zu beantworten. — Eine Behörde dieser Art wird man unter irgend einer Benennung und Gestalt so ziemlich in allen wohlgeordneten und gröſseren Reichen finden.[81] Sie ist ein dringendes Bedürfniſs, damit nicht das besondere Leben in dem allgemeinen erstarre, damit nicht das besondere Recht dem allgemeinen herrisch vergeopfert werde, mit einem Worte, damit die Verfassung ein wahrhaft organisches Ganze sey. Nach Zeit und Umständen kann übrigens die Bestallung dieser Behörde noch weiter ausgedehnt werden.

SIEBENTES HAUPTSTÜCK.

Von der bewaffneten Macht.[82]

70.) Kriegsdienstpflichtig sind die sämtlichen Bürger, die ihrem Alter

81) Ich nenne als Beyspiele the general quarter sessions (in England,) le conseil général de départemens (in Frankreich,) die Provinzialstände.

82) Ueber stehende Heere und Nationalmiliz. Von Karl von

und ihrer Beschaffenheit nach zu Kriegsdiensten tauglich sind. Wenn nicht alle zugleich oder in derselben Maafse zur Leistung dieser Dienste aufgerufen werden, entscheidet beziehungsweise das Alter und das Loos. — In Beziehung auf die Europäischen Staaten ist es eine ziemlich müfsige Frage: Ob das Gesetz die allgemeine Kriegsdienstpflichtigkeit auszusprechen habe oder nicht? Die Kriegsverfassung dieser Staaten steht so wesentlich unter dem Gesetze der Wechselwirkung, dafs, wenn einer derselben eine Neuerung bey sich einführt, durch welche er seine Kriegsmacht bedeutend steigert, die übrigen dem Beyspiele zu folgen genöthiget sind. Das Französische Konskriptionsgesetz, obwohl die Geburth der Revolution, hat dennoch in so vielen Europäischen Staaten freywillige oder unfreywillige Nachahmung gefunden. Jedoch auch an sich dürfte das Gesetz der allgemeinen Kriegsdienstpflichtigkeit vor einer jeden andern Wer-

Rotteck. Freyb. 1814. 8. Die Wehr- und Schirmanstalt. Von Teutwart Schmitson. Lpz. 1816. Desselben Vfs. Grundrifs einer Wehranstalt des Deutschen Bundes. Lpz. 1817. Teutschland und die Revolution. Von J. Görres. Coblenz. 1819. 8. S. 165 ff. De la nature et de l'organisation de la force armée qui convient à un gouvernement représentatif. Par Tarayre. Par. 1817. 8. Constitution militaire des peuples civilisés. Par M. de Montigny. Par. 1819. 8.

bungsart (die freywillige Werbung ausgenommen,) den Vorzug verdienen. Denn muſs man nicht zu schreyenden Ungerechtigkeiten seine Zuflucht nehmen, um dem Drucke dieses Gesetzes auszuweichen? Es ist wahr, unverantwortlicher Miſsbrauch ist von diesem Gesetze gemacht worden. Aber der Miſsbrauch, der von einer Sache gemacht werden kann, ist zugleich der Maſsstab der Vortheile, die sie bey einem erlaubten Gebrauche gewährt.

71.) Die bewaffnete Macht besteht aus der Landwehr und dem stehenden Heere. — Ich spreche hier nicht von den Vortheilen, welche eine Landwehr als ein Mittel, den Staatsaufwand zu mäſsigen, oder als eine Gewährleistung für die friedlichen Gesinnungen der Regierung, vielleicht auch als ein eigenthümlicher Bestandtheil des Heeres und nach den Grundsätzen der Kriegskunst, dem Staate verheiſst. Für die Verfassung des einherrschaftlichen Freystaates ist es von entscheidender Wichtigkeit, daſs neben dem stehenden Heere eine Landwehr bestehe. Denn, wenn schon, wie die wirthschaftlichen Verhältnisse der Europäischen Staaten dermalen beschaffen sind, der einherrschaftliche Freystaat auch unter der Voraussetzung bestehn kann, daſs die Vertheidigung des Landes nur

einem stehenden Heere anvertraut ist, so kann doch ein Volk, dem diese Verfassung geworden ist, auch jetzt noch des Gedeihns derselben desto versicherter seyn, je mehr die Vertheidigung des Landes eine gemeine Last ist. In dem Kampfe gegen den auswärtigen Feind erstarkt der Bürger zu demjenigen Stolze und Muthe, dessen er zur Bewahrung seiner Rechte gegen den innern Feind bedarf. Eine Bürgerpflicht, die Allen obliegt, begründet, wenn sie nur von Einigen erfüllt wird, einen nicht unbilligen Anspruch auf Vorrechte, und einen um so billigern, je heiliger die Pflicht, je gefahrvoller die Erfüllung derselben ist. Je schärfer das Heer von dem Volke gesondert ist, desto mehr muſs der Stolz des Kriegers dem friedlichen Bürger den Genuſs der gesetzmäſsigen Freyheit verkümmern.

72.) Die bewaffnete Macht steht nun, was die Vergehungen gegen die Kriegsgesetze betrifft, unter besondern und eigenthümlichen Gerichten. — Damit sie nicht, im Gefühle ihrer Kraft, des Verhältnisses vergesse, in welchem sie zu dem Volke, als ein Theil desselben, zu der Verfassung, als die Schutzwehr der öffentlichen Freiheit, stehn soll. In den meisten Staaten Deut-

schen Ursprungs ist das stehende Heer auch jetzt noch ein fremdartiger Körper. Es war einst der Vortheil der Fürsten, das stehende Heer, als einen Staat im Staate, von dem Volke zu sondern. Anders ist die Lage der Dinge in dem einherrschaftlichen Freystaate. Aber ein Fehler läſst sich leichter vermeiden, als wieder gut machen.

73.) Die bewaffnete Macht ist ihrem Wesen nach gehorchend. — Sie darf z. B. nicht über Gegenstände, welche die Verfassung betreffen, berathschlagen oder Beschlüsse fassen; sie hat sich mit einem Worte streng und allein auf die Vollziehung ihres Berufs zu beschränken. Müſste der Staat sich von der bewaffneten Macht Gesetze vorschreiben lassen, (und schon der Wunsch eines Gewaltigen ist ein Geboth,) so würde das Mittel an die Stelle des Zwecks, die Faust an die Stelle der Gerechtigkeit treten.

ACHTES HAUPTSTÜCK.

Von den Rechten der einzelnen Bürger.

74.) Ein jeder Bürger ist berechtiget, das Staatsgebieth willkührlich zu

verlassen und sein Vermögen aus dem Lande zu ziehn, ohne dafs er deshalb irgend eine Abgabe zu entrichten hat. — Die Freyheit der Auswanderung ist eben sowohl ein Anliegen der Regierung, als das Recht der einzelnen Bürger. Da, wo diese Freyheit ungekränkt besteht, kann die Regierung den einzelnen Unterthanen, die mit der Verfassung oder Verwaltung des Staates unzufrieden sind, die Frage entgegenhalten, warum sie nicht einem andern, ihren Wünschen mehr entsprechenden Staatsvereine beytreten? In dem entgegengesetzten Falle ist das Staatsgebieth ein grofses Gefängnifs; auch dann, wenn man gegen eine Abgabe die Erlaubnifs zur Auswanderung erhalten, d. h. sich mit Geld von der Gefangenschaft befreyn kann. Und kann und soll ein lebender Körper, das Volk, die ihm abgestorbenen Glieder halten und fesseln? — Jedoch kann von den Auswanderern billig gefordert werden, dafs sie zuförderst den Verbindlichkeiten genügen, welche sie gegen den Staat oder gegen dessen Unterthanen eingegangen sind. Nur sind unter diesem Satze nicht diejenigen Verbindlichkeiten begriffen, welche schlechthin auf der Voraussetzung beruhn, dafs der Verpflichtete ein Mitglied des Staates ist, also z. B. nicht die Kriegs-

dienstpflichtigkeit.[83] Sonst müſste sich auch ein unbedingtes Auswanderungsverboth rechtfertigen lassen.

75.) Die Druckerpresse ist frey, mit Vorbehalt der Verantwortlichkeit der Schriftsteller und Verleger, wenn der Inhalt der Druckschrift ein Vergehn ist. Ueber Vergehungen dieser Art urtheilt eine Geschwörenschaft.[84]

Man muſs, — wenigstens in einem jeden Staate, dessen Gebieth sich jenseits der Mauern einer Stadt erstreckt, — entweder auf den einherrschaftlichen Freystaat überhaupt verzichten, oder die Freyheit der Presse zu einem

83) Selbst den Strafen gegen Ausreiſser sieht man es an, daſs sie auf dem Kriegsrechte, d. h. auf einem Nothrechte, beruhn.

84) Vgl. über diesen vielseitigen und vielbesprochenen Gegenstand: Roch's Materialien zu einer Geschichte des Buchhandels. Lpz. 1795. 8. A treatise on the Offence of Libel. By J. George. Lond. 1814. 8. The law of libel etc. By Th. L. Holt. Lond. 1816. 8. De la législation Anglaise sur le libelle, la presse et les journaux. By Montrésan. Par. 1811. 8. Entwurf zur Deutung und Darstellung der Englischen Gesetzgebung über die Preſsfreyheit. Von Krug. Lpz. 1818. 8. Entwurf zu einer allgemeinen Gesetzgebung über die Preſsfreyheit in Deutschland. Von Krug. Lpz. 1816. 8. L. Hoffmann's Censur- und Preſs-Freyheit. 1. Theil. Auch unter dem Titel: Geschichte der Büchercensur. Berl. 1818. 8. Du jury et de la presse. Par Richard d'Allauch. Par. 1819. 8. De la liberté de la presse. Par l'abbé Jarry. Ebend. in dems. J. Die Verhandlungen des Französischen Reichstages über die Preſsfreyheit v. J. 1814 und 1819. Das in der 51sten Sitzung des J. 1818 dem Deutschen Bundestage abgestattete Gutachten über Preſsfreyheit.

Grundgesetze desselben machen. Denn die eigenthümliche rechtliche Bedeutung jener Verfassung ist die, daſs das unmittelbare Stimmrecht des Volks durch ein mittelbares ersetzt, der Wille des Volks durch die Beschlüsse der Volksabgeordneten ausgesprochen werde. Damit nun der Buchstabe dem Geiste, die Wirklichkeit der Idee entspreche, wird erstens erfordert, daſs es überhaupt eine öffentliche Meinung gebe, d. h. eine Meinung, in welcher die Mehrheit des Volks selbstständig und offenkundig übereinstimmt; zweytens, daſs sich die Volksabgeordneten von dieser Meinung leicht und vollständig unterrichten können; drittens, daſs das Volk den Reichstagsverhandlungen Schritt vor Schritt zu folgen, und viertens die Meinungen seiner Abgeordneten vor den Richterstuhl der öffentlichen Meinung zu ziehn im Stande sey. Diese Forderungen aber können samt und sonders (wenigstens in einem jeden gröſseren Staate,) nur dadurch befriediget werden, daſs die Presse das Mittel des geistigen Verkehres und der Gebrauch dieses Mittels von der Regierung unabhängig ist. Auch die Bedeutung hat die Presse und die Freyheit der Presse für den einherrschaftlichen Freystaat, daſs sie die vollkommensten, ja bedingungsweise die einzigen Mittel sind, die öffentliche Meinung, un-

beschadet ihrer Selbstständigkeit, aufzuklären, und so die Meinung der besseren zur geltenden zu erheben. Mit einem Worte, die Preſsfreyheit steht zu dem einherrschaftlichen Freystaate in demselben Verhältnisse, wie der Pflegvater zu dem Pflegkinde. 85)

Vielleicht hat man überhaupt die Gefahren der Preſsfreyheit für den Staat zu hoch angeschlagen. Der Zorn verraucht, wenn er sich aussprechen kann; Gewitter ohne Regen sind die schwersten. Die Regierung kann keinen thätigern, keinen unbestechlichern Kundschafter haben, als die freye Presse. Auf jeden Fall dürfte die Freyheit der Presse keiner andern Verfassung so wenig gefährlich seyn, als dem einherrschaftlichen Freystaate. Hier, wo das Volk eine Stimme bey der Gesetzgebung hat, darf ein Jeder die Hoffnung nähren, seine Meinung, wenn sie anders die bessere ist oder wenn er sie als die bessere darzustellen vermag, im Wege der Güte durchzusetzen; er hat nicht gegen die Macht, sondern gegen Meinungen zu kämpfen, und Eigenliebe läſst ihn nicht so leicht an dem Siege verzweifeln. Das Volk, Zuschauer eines ewigen Kampfes zwischen

85) In Griechenland, in Italien gab es Freystaaten, weil das Leben in der eigentlichen Bedeutung öffentlich war und öffentlich seyn konnte. Die Presse und die Preſsfreyheit machen das Leben öffentlich.

entgegengesetzten Meinungen, wird gegen die Meinungen neuerungssüchtiger Menschen (wie der Spanier gegen die Schrecken des Stiergefechtes) gleichsam abgehärtet. — Jedoch wäre die Gefahr auch noch so groſs, vorbeugen läſst sich ihr nicht, man muſs ihr, um den einherrschaftlichen Freystaat zu retten, muthig unter das Gesicht treten. Eine Censur (eine Gerichtsbarkeit über das Befugniſs, Schriften durch den Druck bekannt zu machen,) entmündiget das Volk; sie räumt einer besondern Meinung *die* Herrschaft ein, welche nur der gemeinen Meinung gebührt. Man darf lächeln, wenn ein Censurgesetz wegen der Achtung gepriesen wird, die es für die Freyheit des geistigen Verkehres an den Tag lege. Die Aufgabe, ein Censurgesetz zu entwerfen, welches die Freyheit der Presse nur auf ihre rechtlichen Bedingungen beschränkte, ist ihrem Wesen nach unauflösbar. Denn so gewiſs das Urtheil über die Gefährlichkeit einer Schrift eine Wahrscheinlichkeitsrechnung ist, so gewiſs muſs ein jedes Censurgesetz einer jeden Ausdehnung empfänglich seyn, welche man ihm nur geben will. Das einzige, was sich unter der Voraussetzung einer Censur zum Besten des geistigen Verkehres thun läſst, besteht darinne, daſs man die Censur verständigen und unabhängi-

gen

gen Männern anvertraut. — Auch in der Beziehung ist kein Mittelweg möglich, daſs man nur die Schriften eines gewissen Faches (z. B. nur die, welche auswärtige Mächte oder die auswärtigen Verhältnisse des Staates betreffen,) oder nur die Schriften von einer gewissen äuſseren Beschaffenheit, (z. B. nur die Tagblätter, die Zeit- und Flugschriften,) unter eine Censur stellte. Denn, wer anders, als der Censor, könnte die Grenzen des verbothenen Landes bestimmen? Sind nicht Tagblätter, Zeit- und Flug-Schriften die Schwungfedern in den Flügeln der Druckschrift?

In einer Beziehung hat die Freyheit der Presse allerdings für den einherrschaftlichen Freystaat und für einen jeden andern Staat ihre Gefahren. Durch die Aeuſserungen der Schriftsteller können sich auswärtige Regierungen für beeinträchtigt in ihren Rechten erachten. Mögen auch die Preſsvergehungen und nahmentlich die gegen auswärtige Regierungen von den Gesetzen noch streng geahndet werden, was bindet diese Regierungen, sich mit der gesetzlichen Ahndung zu begnügen? Und können sie nicht überhaupt — mit Grund oder mit Schein — behaupten, daſs das Gift, welches die freye Presse verbreite, die Sinnesart ihrer, vielleicht unter andern Gesetzen

lebenden Völker verderbe? Jedoch die Folgerung, die sich aus dieser, wie die Geschichte unserer Tage beweifst, nur zu gegründeten Einwendung ziehn läfst, ist allein die, dafs, so lange Prefsfreyheit nicht ein Gemeinguth der Europäischen Völker ist, dieser Baum des Erkenntnisses nur unter dem Schutze einer mächtigen Regierung wurzeln kann.

Auf der andern Seite hat die Freyheit der Presse nicht den Sinn, als ob Rechtsverletzungen, wenn sie mittelst der Presse zugefügt würden, nicht ein Recht auf Ersatz, Vergehungen dieser Art nicht ein Recht zu strafen, begründeten. Die Schriftsteller sprechen nicht, (wie sie so gern vorgeben,) in Auftrag der öffentlichen Meinung, sondern nur vor dem Richterstuhle dieser Meinung. Eine Druckschrift, in welcher Aufruhr gepredigt wird, ist einer Brandstiftung, eine in einer solchen Schrift ausgesprochene Ehrenkränkung einer widerrechtlich versuchten Aechtung vergleichbar. Daher sollte ein jedes Gesetz,[86]) welches die Freyheit der Presse bekräftiget, 1.) die einzelnen

86) Ueber die Fassung eines solchen Gesetzes s. aufser den Anm. 81 a. Schriften: Rapport, fait à la chambre des Pairs par M. le Duc de Broglie, sur le Projet de loi relatif à la repression des crimes et délits commis par la voie de la presse. Par. 1819. 8.

Bürger durch die actio injuriarum aestimatoria [87]) gegen die Angriffe der Schriftsteller schützen; 2) die Arten und die Strafen der Preſsvergehungen genau bestimmen, und 3.) für die Vollziehbarkeit aller dieser Verfügungen, z. B. durch die Vorschrift, daſs die Herausgeber öffentlicher Blätter eine genugsame Bürgschaft zu leisten haben, daſs keine Schrift ohne den Nahmen des Schriftstellers oder des Verlegers erscheinen darf, Sorge tragen.

Indem aber das Gesetz den Miſsbrauch der Presse mit der gebührenden Strenge ahndet, kann es sehr leicht den erlaubten und räthlichen Gebrauch derselben beeinträchtigen. Gesetze dieser Art müssen dem Wesen ihres Gegenstandes nach viel, sehr viel dem Ermessen des Richters überlassen. Die Freunde der unbeschränkten Einherrschaft werden nicht säumen, die Schriftsteller unter dem Scheine des Rechts anzugreifen, um die Festung, nachdem die Vorhuth zerstreut ist, mit desto gröſserem Vortheile zu untergraben oder zu stürmen. Daher

87) Man kann die Regierungen der Deutschen Staaten nicht dringend genug auf dieses Rechtsmittel aufmerksam machen. Es hat das Ansehn des Römischen und des Englischen Rechtes für sich. Eine Ehrenerklärung ist eine Lächerlichkeit, weil sie in der That eine Ehrenbezeigung für denjenigen ist, welcher die Ehrenerklärung thut.

mufs über alle und jede Prefsvergehungen eine Geschworenschaft urtheilen. Nicht blos das Schuldig oder Unschuldig sollte sie aussprechen; auch das Maafs der Strafe sollte sie bestimmen.

Es ist schon oft bemerkt worden, dafs die gefährlichsten Feinde der Prefsfreyheit die Schriftsteller selbst sind. Nie sollten sie vergessen, dafs sie, eine Kriegsmacht, nicht ohne eine Kriegszucht bestehn können; dafs unter allen Arten der Unduldsamkeit die Unduldsamkeit der Aufklärung die lächerlichste und die strafbarste ist.

76.) Die bürgerlichen und die öffentlichen Rechte sind von den Glaubensmeinungen der Menschen unabhängig. — Die Erörterung dieses Grundsatzes behalte ich einem andern Buche des vorliegenden Werkes vor.

77.) Das Gesetz hat einen jeden Bürger gegen willkührliche Verhaftungen in Schutz zu nehmen. — Niemand darf verhaftet werden, es sey denn zu Folge eines richterlichen Urtheiles oder kraft eines schriftlichen Verhaftbefehles, welcher von einem Beamten, der den Gesetzen nach zur Erlassung eines solchen Befehles ermächtiget ist, mit genauer Bezeichnung des Grundes der Verhaftung

ausgestellt worden ist; über die Rechtmäſsigkeit eines Befehles dieser Art erkennt, auf Antrag des Verhafteten, das geeignete Gericht; — dieſs ist der wesentliche Inhalt der berühmten Englischen Habeas-Corpus-Akte, eines Gesetzes, welches Blackstone die zweyte Magna Charta der Engländer nennt. 88)

78.) Nur vermöge eines *Gesetzes* können die Bürger von der Regierung zu Abgaben und Diensten angehalten oder in dem Genusse ihres Eigenthumes beschränkt werden. Nur gegen eine angemessene Entschädigung 89) können einzelne Bürger angehalten werden, ihr Eigenthum des gemeinen Bestens wegen dem Staate abzutreten oder zu einem vorübergehenden Gebrauche einzuräumen; — man sollte von Rechtswegen hinzusetzen, und (den Fall eines Krieges ausgenommen) nur vermöge eines besonderen, d. h. den einzelnen Fall betreffenden Gesetzes. Jedoch selbst das Brit-

88) Blackstone I, 1. Delolme S. 189. Der Nahme daher, weil der Verhaftete vermöge einer gerichtlichen Verfügung, die sich mit den Worten: Habeas corpus, anfängt, vor Gericht zu stellen ist.

89) Die vielleicht am besten durch eine Geschworenschaft bestimmt wird.

tische Recht hat diesen Rechtssatz nicht unbedingt aufrecht zu erhalten vermogt. 90)

79.) Ein jeder Unterthan hat das Recht, Bittschriften an den König, so wie an die eine oder an die andere Kammer zu richten. — In so fern die Bittschrift von Mehreren unterzeichnet oder eingereicht wird, kann dieses Recht von besondern Bedingungen abhängig gemacht werden, damit nicht die öffentliche Ordnung oder die Selbstständigkeit der obersten Staatsbehörden gefährdet werde. 91) — Dankschriften sollten wohl nur an den König, nicht aber an die eine oder an die andere Kammer gerichtet werden dürfen.

80.) Die Bürger sind berechtiget, sich in Gesellschaften für irgend einen in den Gesetzen nicht verbothenen Zweck öffentlich zu vereinigen, ingleichen Versammlungen zur Berathung über gemeinsame Angelegenheiten zu halten. — Ein Recht, welches zum Besten der öffentlichen Freyheit wohl nicht un-

90) The commentaries of Sir W. Blackstone on the laws and constitution of England carefully abridged etc. By W. Curry. II. Ed. Lond. 1809. 8. p. 32.

91) So auch das Englische Recht. Blackstone I, 1. — Des pétitions. Par Eusèbe Salverte. Par. 1819. 8.

beschränkt genug, und zum Besten der öffentlichen Ordnung kaum beschränkt genug seyn kann! Man vergleiche die so engen Grenzen, welche die Französischen Gesetze diesem Rechte setzen, 92) mit denen, welche es in England selbst nach den neuesten Gesetzen (denen vom Jahre 1819) hat, und man wird zu manchen nicht unerheblichen Aufschlüssen über das Verhältniſs zwischen den Verfassungen oder der Gemüthsart beyder Völker gelangen.

92) Code pénal Art. 291.

ACHTZEHNTES BUCH.

Zur Beurtheilung des einherrschaftlichen Freystaates.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von den Gewährleistungen für die Fortdauer dieser Verfassung.

Der einherrschaftliche Freystaat, aus der Einherrschaft, der Mehrherrschaft und der Volksherrschaft zusammengesetzt, ist beziehungsweise allen den Gefahren unterworfen, welche einer jeden von diesen Verfassungen für sich drohn, und aller der Gewährleistungen empfänglich, welche eine jede von diesen Verfassungen für sich zuläſst.

Zur Aufrechthaltung des Königthumes scheint ein stehendes Heer wesentlich nothwendig zu seyn. Mag man auch von der organischen Vollkommenheit des einherrschaftlichen Freystaates (z. B. von der Trennung der Gewalten,) noch so glänzende Erwartungen für die

Dauer dieser Verfassung hegen, allemal hat doch dieser Staat und nahmentlich das Königthum von dem unruhigen Geiste der Volksherrschaft, von den augenblicklichen Aufwallungen der Leidenschaften des Volks mehr oder weniger zu fürchten. Unter allen den Mitteln aber, durch welche sich das Königthum gegen diese Gefahr sichern kann, dürfte ein stehendes Heer leicht das wohlfeilste, d. h. leicht dasjenige seyn, welches der öffentlichen Freyheit am wenigsten kostet. Könnte wohl die Brittische Verfassung dem Treiben, den Launen des Volks einen so mächtigen Spielraum (zum Befremden des Europäischen Festlandes) verstatten, wenn sie nicht in Nothfällen auf die Hülfe des stehenden Heeres rechnen dürfte? 1) — Jedoch nur in Nothfällen, d. h. nur dann wird die Krone ihre Zuflucht zur bewaffneten Macht nehmen, wenn sie vergeblich versucht hat, mit ihrem Einflusse und mit andern friedlichen Mitteln den Sturm zu bedräun. Schon das ist für sie bedenklich, wenn sie von ihren verfassungsmäfsigen Vorrechten gegen den Willen des Volks Gebrauch machen mufs. Die Geschichte nennt nur zwey Fälle, in welchen der König von Grofsbritan-

1) Schon Adam Smith (V. B. Iste Abth.) hat diese Bemerkung gemacht.

nien (seit der Revolution) einem Beschlusse des Reichstages die Zustimmung verweigerte. Eine Hauptstütze des Königthumes ist in dem einherrschaftlichen Freystaate die, daſs das Volk des Glaubens oder des Wahnes ist, sich selbst zu regieren. Mag der Einfluſs der Krone auch noch so groſs seyn, er stört doch weniger in diesem Glauben, als die Ausübung eines Vorrechts. Auch ist ein jeder Einfluſs in der That zugleich eine Abhängigkeit. Wenn daher die Britten oft und laut über den immer steigenden Einfluſs der Krone klagen, so mögte doch in dieser Klage eher ein Lob auf die Fortschritte liegen, welche die Regierung in der Kunst, ein freyes Volk im Geiste der Freyheit zu regieren, gemacht hat.

Am wenigsten hat das Oberhaus, vorausgesetzt, daſs die andern beyden Grundpfeiler der Verfassung unerschüttert stehn, für seine Fortdauer zu fürchten. Durch den Adel und den Reichthum seiner Mitglieder und schon als eine bleibende Körperschaft mächtig, ist es noch überdieſs gegen das Volk als eine Stütze des Thrones, gegen die königliche Gewalt als ein Bestandtheil des Reichstages gesichert. Eher haben die übrigen Bestandtheile der Verfassung von dem Oberhause zu fürchten, z. B. wenn es sich

als Adelskammer dem Throne und dem Volke feindselig entgegenstellt, oder wenn die Wahl der Volksabgeordneten von dem Adel abhängig wird. [2]) Jedoch können die Gefahren dieser Art, so wie sie durch die Verfassung verschuldet sind, eben so durch die Verfassung beseitiget werden.

Am meisten ist die Fortdauer des Unterhauses, des volksherrschaftlichen Theiles der Verfassung, gefährdet. Denn ungesellig ist das Königthum; [3]) und das Oberhaus fällt von selbst, (das sollte es nie vergessen,) so wie das Unterhaus seine verfassungsmäfsigen Rechte verliehrt. [4]) Nun sind zwar die Vortheile, welche das Unterhaus sowohl der Krone, als dem Volke gewährt, so viele Bürgschaften für die Fortdauer dieser Rechte. Jedoch die stärkste von diesen Bürgschaften, die von den Launen und von der Sittlichkeit der Menschen am wenigsten abhängige, mögte wohl die folgende seyn: Unter den Lasten, welche der Staat den Menschen

2) Der erstere Fall trat im J. 1818 in Frankreich ein. Die letztere Klage führt man in England.

3) Insociabile regnum!

4) Schon als die Englischen Grofsen die Magna charta erzwangen, sorgten sie zugleich für die Rechte des Bürgerstandes. Einen andern Weg schlug der Französische Adel ein. Daher nahm die Entwickelung der Verfassung einen so ganz andern Gang in dem einen, als in dem andern Reiche.

aufbürdet, sind Kriegsdienste und Abgaben die schwersten. Jedoch weit leichter ist es der Regierung, (das beweist die Geschichte aller Völker und aller Zeiten,) die Unterthanen zum Waffendienste, als zum Geben zu vermögen, sey es, daſs die Menschen (ein blutdürstiges Geschlecht!) sich dennoch des Krieges freun, oder weil Kriegsdienste zugleich eine Ehre, Abgaben nur eine Dienstbarkeit sind. So wie sich daher ein Fürst genöthiget sieht, sein Volk zuerst oder mehr und mehr zu Abgaben anzustrengen, muſs er Widerstand, ja wohl selbst (denn die Unterthanenpflicht ist untheilbar, wie die Ueberzeugung von der Wahrheit eines Systems,) das Ende seiner Herrschaft fürchten. 5) Anders in dem einherrschaftlichen Freystaate, in welchem das Volk entweder, weil es sich selbst zu besteuern glaubt, auch die drückendsten Bürden ohne Murren trägt, oder doch nur seine Abgeordneten der Pflichtvergessenheit anklagt. Und dennoch sind Abgaben für sich noch nicht eine hinlängliche Bürgschaft für die Fortdauer des einherrschaftlichen Freystaates, als eines Freystaates. Wenn sie

5) In den Zwingherrschaften sind daher die Abgaben oft gering und unveränderlich.

auch (wie z. B. die Geschichte der Reichs- und Landstände in den Staaten Deutschen Ursprungs beurkundet,) zur Beschränkung der königlichen Gewalt durch Stände oder Volksabgeordnete führen, so kann doch einem Volke, welches einmal ans Geben gewöhnt ist, viel zugemuthet, und auf einen Grund, der mit Zustimmung der Stände oder der Volksabgeordneten gelegt worden ist, auch ohne die Zustimmung derselben von dem Fürsten fortgebaut werden. Anders verhält sich die Sache, wenn der Staat Schulden hat. Dann und nur dann mag der Reichstag auf die öffentlichen Abgaben, als auf die Grundlage seiner Macht, vertraun. Mag das Volk auch noch so willig und vermögend seyn, zu steuern und zu geben, der Credit des Staates wird erschüttert, sobald der Fürst die Verfassung des einherrschaftlichen Freystaates antastet; er wird erschüttert, weil auch der mächtigste Fürst Zutraun nicht gebiethen kann. (Hodie mihi cras tibi!) Je mehr aber der öffentliche Credit ein Mittel ist, die Staatskräfte — durch Wechsel, die auf die Nachkommenschaft gezogen werden, — bis ins Unglaubliche zu steigern, desto mehr wird die Regierung Bedenken tragen, sich dieses Mittels durch Eingriffe in die Verfassung zu berauben. Die Folgen, (das

Sinken der Staatspapiere,) würden zugleich und vorzugsweise die Reicheren, also diejenigen treffen, welche in der Regel den vornehmsten Einfluſs auf die Maſsregeln der Regierung haben. Mit einem Worte, man müſste in einem jeden Europäischen Reiche, das eine Volksvertretung hat oder erhält, den Volksabgeordneten zurufen, für Staatsschulden zu sorgen, wenn sie nicht fast überall der Zustand des öffentlichen Haushalts der Mühe überhoben hätte. In England hat vielleicht die öffentliche Freyheit in demselben Verhältnisse gewonnen, in welchem die öffentlichen Schulden und Lasten zugenommen haben. 6)

Jedoch das Urtheil über die Festigkeit des einherrschaftlichen Freystaates würde mehr als unvollkommen seyn, wenn man nicht auch das innere Lebensspiel dieser Verfassung in Rechnung nähme. Der Verfall, die allmälige oder plötzliche Umgestaltung der Verfassungen wird hauptsächlich dadurch herbeygeführt, daſs es dem Rechte zu gebiethen an der erforderlichen Macht oder der Macht zu gebiethen an dem

6) Wenn die Engländer klagen, daſs mit der Last der öffentlichen Schulden der Einfluſs der Krone gewachsen sey, so liegt wohl in dieser Klage nur eine Bestätigung des Satzes: daſs in der Natur und in der Staatenwelt kein Uebel ohne ein Gegenmittel sey.

gebührenden Rechte gebricht, ferner, daſs die Macht des Staatsherrschers, in dem einer jeden Kraft inwohnenden Streben, sich immer weiter und weiter auszudehnen, keinen genügenden Widerstand findend, bald einen jeden Widerstand überwältiget, ja vernichtet, bis daſs sie, ohne einen äuſsern Reitz und Sporn, in sich selbst erschlafft. Aber die Verfassung des einherrschaftlichen Freystaates wägt einem jeden Theile das Seine zu; im Wege Rechtens macht sie eine jede Verbesserung möglich; einer jeden Kraft setzt sie (im Geiste und Stile der organischen Natur) eine andere Kraft entgegen, wohl wissend, daſs eine jede Kraft nur durch eine ihr entgegengesetzte angeregt und gezügelt werden könne. 7)

Einen Hauptzug in dem Lebensspiele dieser Verfassung bildet Partheykampf. — Die Volksherrschaft bedarf der Partheyen, damit die Theilnahme des Herrschers an den öffentlichen Angelegenheiten, die jederzeit mit der Zahlbeschaffenheit des Herrschers im umgekehrten Verhältnisse steht, gesteigert werde; damit der vielköpfige Staatsherrscher zu einem Schlusse

7) Es verdient hier das verglichen zu werden, was Polybius (Fragm. L. VI. hist. Ed. Schweighaeus. T. II. p. 478) zum Lobe der Verfassung des Römischen Freystaates sagt.

(und nicht ohne mehrseitige Prüfung des Gegenstandes) gelange; damit der Macht, welche doch allemal der Regierung zu Gebothe seyn muſs, nicht blos der einzelne Bürger, sondern eine Parthey, d. h. eine andere Macht gegen über stehe. In keiner Volksherrschaft kann es an Partheyen fehlen, weil die überhaupt mögliche Verschiedenheit der Ansichten vom Staate, in dieser Verfassung, durch unaufhörliche Reibungen lebendig und wirksam werden muſs; ja schon deswegen, weil die Volksherrschaft der Partheyen bedarf. Alles dieses gilt beziehungsweise auch von dem einherrschaftlichen Freystaate. Noch mehr: es sind in dieser Verfassung Partheyen um so mehr Bedürfniſs, je geringer nach derselben die Bedeutung des Staatsbürgerrechts und je gröſser die Macht der Krone ist. Es müssen unter dieser Verfassung Partheyen um so unausbleiblicher entstehn, je mehr die Verfassung selbst, als eine zusammengesetzte, auf der einen Seite die Vortheile des Gehorchens, und auf der andern die Vortheile der Selbstständigkeit vorhält. Man fürchtet vor dem Kampfe unter diesen Partheyn für die Fortdauer der Verfassung, ja wohl selbst für die Einheit des Staates. Bedingungsweise ist diese Furcht, wie in dem vierten Hauptstücke gezeigt werden soll,

soll, allerdings nicht ungegründet. An sich aber ist dieser Kampf die eigentliche Lebensquelle dieser Verfassung, indem er die öffentliche Sache den Bürgern zu einer Ehrensache macht und, die öffentlichen und besondern Verhältnisse des Bürgers mit einander auf das genaueste verflechtend, die einen durch die andern hebt und belebt.

Wir, auf dem Festlande von Europa, beben oft vor den Partheykämpfen und Volksbewegungen in England zagend und verzagend zurück, von welchen die Tageblätter erzählen. Aber wir übersehn dann über einzelne und äußere Erscheinungen des öffentlichen Lebens die Gesamtkraft und die innere Tugend dieses Lebens. Wir gleichen einem Nichtarzte, welcher, ein Buch über die Krankheiten des Menschen lesend, sich für verlohren hält, weil er diese Krankheiten schon in sich zu fühlen glaubt. Wir vergessen, daß eine scheinbar schwächliche Leibesbeschaffenheit die längste Lebensdauer verspricht, weil sie, in einem steten Schwanken, das gestörte Gleichgewicht der Kräfte am leichtesten wiederherstellt.

Jedoch eine jede Gewährleistung, welche der einherrschaftliche Freystaat für sich hat oder für sich haben kann, beruht am Ende auf der Denk- und Gemüthsart des Volkes. „Im Jahre

1679," sagt Fox, 8) „war das Rechtssystem der Englischen Freyheit ohngefähr vollendet. Gleichwohl dauerte die Herrschaft der Willkühr noch lange. Wie leer also, wie eitel, wie vermessen ist die Meinung, dafs Gesetze Alles thun können! und wie schwach und verderblich ist die Maxime, welche man darauf gründet, dafs man auf die Mafsregeln, nicht auf die Menschen, das Augenmerk zu richten habe." Das höchste Lob, das man der Verfassung des einherrschaftlichen Freystaates ertheilen kann, ein Lob, welches ihr in der That gebührt, besteht daher darinne, dafs sie zugleich eine Schule der Freyheit ist. 9) — Bey einem Volke, bey welchem diese Verfassung gedeihn soll, mufs Aufklärung, d. h. Selbstständigkeit im Denken verbreitet seyn. Ein Unmündiger, wie mögte er sich selbst regieren? Unnachlafsliche Forderungen an die Gemüthsart des Volkes sind Muth, Mäfsigung, Gemeingeist. Muth: „Es giebt," sagt Friedrich Richter, 10) eine höhere Tapferkeit, als die im Kriege, eine Tapferkeit, welche einst, obwohl nicht lange, Sparta, Athen und Rom besafsen, die Tapferkeit

8) History of the reign of James II. Einleit.

9) Der Frau v. Staël Betrachtungen über die vornehmsten Begebenheiten der Franz. Revolution. I. Bd. II. Th. 22. Hptst.

10) Levana. II. Bd. (II. Aufl. Tübingen 1814. 8.) S. 529.

des Friedens und der Freyheit, den Muth zu Hause. Wenn manches andere Volk, im Vaterlande ein feigdenkender Knecht, aufser demselben ein kühnfassender Held, dem Falken gleicht, (nur weniger durch Schlaflosigkeit, wie er, als durch Einschläfern, zahm geworden,) welcher vom Falkenmeister so lange verkappt auf der Faust getragen wird, bis er als augenblicklicher Freyer des Aethers in alle Wildheit losgelassen, kühn und klug einen neuen Vogel überwältigt und mit ihm auf die Sklavenerde niederstürzt: so führt das recht- und frey-müthige Volk zu Hause seinen Freiheitskrieg, folglich den längsten und kühnsten, gegen jede Hand, die den Flug und Blick einschränkt; der einzige Krieg, der keinen Waffenstillstand haben soll.“ Mäfsigung; damit die Gemüthsart des Volkes dem Geiste der Verfassung entspreche. Ein Fürst, der seine Macht, ein Volk, das seine Freyheit überspannt, beyde sind gleicher Gefahr ausgesetzt. Gemeingeist; auch in dem Sinne, dafs das Volk selbstthätig (z. B. durch Stiftungen, durch besondere Verbindungen,) und ohne Zuthun der Regierung, das öffentliche Beste zu fördern strebt. Ein Volk, das frey seyn will, mufs damit anfangen, an sich selbst grofse Forderungen zu machen; es mufs die Regierung der Mühe des Regierens überheben, weil

es die Arbeit des Regierens mit Abhängigkeit von der Regierung zu lohnen hat.[11])

In demselben Geiste hat die Volksvertretung zu sprechen und zu handeln. Ins besondere aber hat sie folgende zwey Klippen zu vermeiden; die eine, daſs sie sich der öffentlichen Meinung entfremdet, die andere, daſs sie sich nur für berufen hält, der Regierung Widerstand zu leisten. Die letztere Klippe hat die Verfassung des einherrschaftlichen Freystaates besonders dann zu fürchten, wenn sie bey einem Volke zuerst und plötzlich eingeführt wird. Beschwerden und Klagen haben sich gehäuft. Man darf endlich reden und will sich der langersehnten Freyheit erfreun. Die lautesten Sprecher werden zu Volksabgeordneten gewählt, weil man sie einzig für die Freunde des Volkes hält. Aber Tacitus lobt den L. Piso besonders deswegen, weil er das neugeschaffene Amt eines Praefectus urbi, welches, ungewohnten Gehorsam fordernd, dem Volke desto drückender war, lange Jahre hindurch mit wundersamer

11) Auf der andern Seite soll die Regierung nur da eingreifen, wo das selbstständige Streben der Unterthanen fehlt oder nicht ausreicht. Ein unnöthiges Gesetz ist schon als solches verwerflich. Vgl. The Speech of H. Brougham in the House of Commons. May 8th, 1818, on the Education of the Poor, and Charitable Abuses. Lond. 1818. 8.

Mäſsigung verwaltet habe. [12] Gealtert scheitert die Verfassung eher an der ersteren Klippe.

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Die Lichtseite des einherrschaftlichen Freystaates.

Man würde sich irren, wenn man den Werth dieser Verfassung in die Sicherheit setzte, die sie gegen übermäſsige Auflagen gewährte. Die öffentliche Freyheit ist auch in dem Sinne ein kostbares Gut, daſs die Aufrechthaltung derselben groſse Opfer an Geld, d. h. an Arbeit fordert. Die zusammengesetzten Verfassungen sind die kostspieligsten. Auf keinem Europäischen Volke lasten so schwere Auflagen, als auf dem Brittischen.

Auch die werden nicht ihre Rechnung bey dieser Verfassung finden, denen Ruhe oder Sinnengenuſs über Alles geht. Tief in die häuslichen und gesellschaftliehen Verhältnisse dringt das Drängen und Treiben der Partheyen ein. Bey einem

12) Praefectus urbi recens, continuam potestatem, et insolentia parendi graviorem, mire temperavit. Ann. VI, 10.

jeden Genusse, bey einem jeden Vergnügen muſs man über sich selbst wachen, um dem lauten Tadel eines andern Wächters, der öffentlichen Meinung, zu entgehn. Der innere und unmittelbare Werth dieser Verfassung besteht darinne, daſs sie durch Formen, welche das geistige Wesen des Menschen zur Grundlage haben, die gesamte geistige Kraft eines Volkes für eine gerechte und nachdrückliche Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten in Bewegung setzt. Ihr äuſserer und mittelbarer Werth ist der, daſs sie eine öffentliche Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt ist, wie kaum eine andere Verfassung, selbst, (wenn man, wie billig, die Verschiedenheit der Anlagen und Gemüthsarten der Menschen in Anschlag bringt,) selbst die Volksherrschaft nicht ausgenommen.

Es würde mich zu weit, auch zu Wiederhohlungen führen, wenn ich die Gründe, aus welchen dem einherrschaftlichen Freystaate dieses Lob gebührt, vollständig aus einander setzen wollte. Also nur Folgendes:

Es ist eine bekannte Regel, daſs der Arzt sich nicht selbst in einer Krankheit behandeln, der Sachwalter nicht seine eigene Sache führen solle. Der einherrschaftliche Freystaat ist schlechthin eine Verfassung der Vertretung. Die kö-

nigliche Gewalt wird durch die Groſsbeamten der Krone, die adlichen Geschlechter werden durch das Oberhaus, das Volk wird durch die von ihm für das Unterhaus gewählten Abgeordneten vertreten.

Für den Erfolg einer jeden Verfassung ist es von entscheidender Wichtigkeit, wie man nach dem Geiste derselben sein Glück im öffentlichen Leben machen kann. Wehe dem Staate, in welchem eine Herrinn, (eine Maitresse,) wie in Frankreich unter Ludwig XV, über die Gnade und Ungnade des Fürsten launenhaft gebiethet, oder wo man zur Höhe nur emporkriechen, nicht emporsteigen kann, oder wo sich ein Beamter gefürchtet machen muſs, um seiner Stelle und Ehre gewiſs zu seyn. Wenn auch kein Staat von diesen und ähnlichen Uebeln gänzlich frey seyn wird; (denn ein Geschöpf der Laune ist ein Geschöpf der Macht; das Glück ist wohlfeiler als das Verdienst; der Kaufmann hat den Geschmack seiner Kunden;) so liegen doch in der Verfassung des einherrschaftlichen Freystaates besondere Sicherheiten für die gerechten Ansprüche des Verdienstes. In einem Staate, in welchem Preſsfreyheit besteht, die öffentlichen Angelegenheiten öffentlich zu verhandeln, da schämt sich

der Fürst, der Adeliche, das Volk vor sich selbst und vor andern, den zu ehren, der nicht der Ehre verdient. Denn in einer jeden Mannesbrust glimmt das Feuer des Stolzes, und wird durch die Oeffentlichkeit des Lebens (durch den Zutritt von Sauerstoff) zur Flamme. Man wende nicht ein, dafs einst die Griechischen Volksherrschaften, ungeachtet der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, ihre Gunst auch wohl an Unwürdige verschwendet haben. Das Urtheil des Volkes läfst sich weit schwerer durch die schriftliche, als durch die mündliche Rede bestechen.

Bey einem jeden Gesetzvorschlage sind drey Dinge in Ueberlegung zu ziehn, das Recht an sich (oder der Wille der Mehrheit,) das bestehende Recht, die Ausführbarkeit der Mafsregel. Indem nun der einherrschaftliche Freystaat zu einem jeden Gesetze die Uebereinstimmung des Unter- und des Oberhauses und die Zustimmung des Königs fordert, stellt er für eine jede von diesen Prüfungen eine besondere Behörde und eine Behörde auf, welche ihrem Wesen nach vorzugsweise geschickt, so wie durch ihren Vortheil dringend aufgefordert ist, die ihr übertragene Prüfung mit der gebührenden Strenge zu halten.

Vor allem verdient die Gewährleistung her-

ausgehoben zu werden, welche in dieser Verfassung für die Tauglichkeit und Gewissenhaftigkeit der königlichen Beamten, ins besondere der Grofsbeamten der Krone liegt. Diese Grofsbeamte, unaufhörlich in beyden Kammern angegriffen, in allen ihren Schritten von der öffentlichen Meinung bewacht, können sich nur in so fern in ihren Stellen erhalten, als sie denselben gewachsen sind, als sie ihre Mafsregeln durch Gründe zu vertheidigen wissen, und mithin, ehe sie handelten, an den Tag des Gerichts dachten. Schon das ist heilsam, dafs die Verfassung die Gabe des mündlichen Vortrages von ihnen fordert. Denn ein guter mündlicher Vortrag ist das sicherste Zeichen eines guten Kopfes. — Indem dieser Erfolg des einherrschaftlichen Freystaates dem Volke einen Ersatz für die Vorzüge der wählbaren Einherrschaft gewährt, ist er dem Könige eine neue Bürgschaft für die Erblichkeit der Krone.

Und gleichwohl hat man gewagt, die Fürsten gegen diese Verfassung einzunehmen, als ob sie auf die Herabwürdigung und am Ende auf die Vernichtung des Königthumes berechnet sey. Allein die Freunde dieser Lehre vergafsen, dafs das Haupt des einherrschaftlichen Freystaates seiner Macht sicherer ist, als ein jeder andere Fürst, da er dem Homerischen Zevs gleicht, welcher un-

sichtbar vom Ida her, die Kämpfe zwischen den Hellenern und Troern lenkt; — daſs eine Herrschaft, je geistiger, desto mächtiger ist; — daſs ein Fürst, der mit und nach dem Willen des Volkes herrscht, in auſserordentlichen Fällen auſserordentliche Hülfsquellen in der Liebe seines Volkes findet; — daſs es etwas anderes und besseres ist, über ein Volk, das etwas ist, als über ein Volk, das nichts ist, zu herrschen; — daſs man den Vortheil der Fürsten nicht würdiger befördern kann, als wenn man die Bürde erleichtert, die auf dem Gewissen eines Fürsten lastet. [13]) Eine groſse Macht ist eine groſse Pflicht!

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Die Schattenseite des einherrschaftlichen Freystaates.

Schon wenn man die rechtliche Möglichkeit des einherrschaftlichen Freystaates zu begründen versucht, stöſst man auf Schwierigkeiten. Wenn das Volk durch das Unterhaus vertreten

13) Du ministère du roi dans un gouvernement représentatif. Par. 1815. 8.

wird, wie mag ein Beschluſs durch irgend eine Gewalt von seiner Rechtskraft entbunden werden? Und auf der andern Seite, wie mag ein Volk, welches die öffentliche Macht in die Hände eines Erbfürsten niedergelegt hat, noch Abgeordnete wählen, den öffentlichen Willen zu vertreten, da dieser doch aufgehört hat, rechtskräftig zu seyn? Gleicht nicht ein Erbfürst, dem eine Volksvertretung zugeordnet ist, einem Vormunde, der sein Amt fortführt, ungeachtet der Mündel volljährig geworden ist? und ein Volk, das eine Verfassung dieser Art hat, einem Volljährigen, der sich selbst einen Vormund gegeben hat? Die Rüge, die hier gegen den einherrschaftlichen Freystaat erhoben wird, ist nicht neu. Paine und andere Vertheidiger der Volksherrschaft haben ihm schon den Vorwurf gemacht, daſs er aus fremdartigen Theilen zusammengesetzt, auf einem Grundsatz beruhe, welcher, folgerecht durchgeführt, einen Freystaat ohne einen Erbfürsten und ohne einen Erbadel fordere. Und, wenn die Amtssprache den Volksabgeordneten überall den Nahmen der Volks**vertreter** verweigert, so liegt in der Scheu, die Sache bey dem rechten Nahmen zu nennen, offenbahr eine Ahndung oder eine Anerkennung jener Rüge. „Ihr seyd,“ antwortete Napoleon den Abgeordneten der gesetzge-

benden Versammlung, welche zu Ende des Jahres 1813 auf Friedensverhandlungen antrugen, „ihr seyd nicht die Vertreter des Volks, sondern die der Departementer. Ich bin von Millionen Franzosen zum Throne berufen worden; und was ist der Thron? Holz, bedeckt mit Sammt. Der Thron bin ich selbst; ich allein bin der Vertreter des Volks!" — Man sage nicht, daſs derselbe Tadel mehr oder weniger eine jede andere zusammengesetzte Verfassung treffe; daſs die Menschen, die Kluft zwischen dem Staate in der Idee und den wirklichen Staaten ermessend, zu Zusammensetzungen ihre Zuflucht nahmen, die, wenn auch mit der Idee des Staates noch so unvereinbar, dennoch allein geschickt sind, den Widerspruch zwischen der Wirklichkeit und der Idee zu mildern oder zu verhüllen. Denn es kann und soll doch eine gewisse Stammesverwandschaft unter den verschiedenen Bestandtheilen einer zusammengesetzten Verfassung bestehn.

Eine andere Einwendung gegen den einherrschaftlichen Freystaat, (vielleicht ist sie nur eine andere Darstellung der vorigen,) ist die: Aus dem Wesen dieses Staates geht ein Zwiespalt zwischen der Regierung und der Volksvertretung hervor, welche entweder die vollzie-

hende Gewalt lähmen oder die Wahl und die Stimmen der Volksabgeordneten unter die Vormundschaft der Regierung stellen, d. h. den einherrschaftlichen Freystaat der Sache nach entweder in einen Freystaat oder in eine Einherrschaft verwandeln muſs. Selbst in einem *Freystaate*, der nach dem Grundsatze der Vertretung organisirt ist, wird die Regierung die öffentlichen Angelegenheiten häufig in einem andern Lichte erblicken, als die der Versammlung, welche das Volk bey der Gesetzgebung vertritt. Denn die Regierung, berufen zum Handeln, berufen zur Verwaltung der Angelegenheiten des Volks als einer *Gesamtheit* und der *gesamten* öffentlichen Angelegenheiten, der auswärtigen so wie der inneren, fragt vorzugsweise, was ausführbar, was allgemein und in einer jeden Beziehung vortheilhaft sey? Ihr Lehrer und Meister ist die Erfahrung. Der Macht bedürfend, eifersüchtig auf ihre Macht, strebt sie nach der Erweiterung und Befestigung ihrer Macht. Aber eine Versammlung, welche das Gesetz im Nahmen des Volks giebt, berücksichtiget mehr das, was an sich wünschenswerth ist oder von dem Volke gewünscht wird; sie lebt, weniger mit dem Drange der Umstände bekannt, mehr in der Ideenwelt; sie

fürchtet die Macht der Regierung, weil diese Macht auch gegen das Volk gebraucht werden kann, auf jeden Fall aber Opfer von dem Volke fordert. In dem einherrschaftlichen Freystaate muſs diese Verschiedenheit der Ansichten nicht nur bestimmter hervortreten, sondern auch, sich mit dem Kampfe zwischen dem erblichen Königthume und der Volksherrschaft verflechtend, zu einem desto feindseligern Zwiespalte führen. Das gewählte Oberhaupt eines Freystaates vertheidigt in der Sache der Regierung doch nur eine fremde Sache, und auch diese nur vorübergehend, das erbliche die eigene, für sich und sein Geschlecht.

Allerdings läſst sich von den Partheyen, in welche das Volk unter der Herrschaft einer solchen Verfassung unausbleiblich zerfallen muſs, viel, sehr viel für die Mäſsigung des Kampfes oder für die Erhaltung des Gleichgewichts zwischen der Regierung und der Volksvertretung hoffen; jedoch nur unter der Voraussetzung, daſs die Verfassung, so wie sie in einem gegebnen Falle besteht, den Bedürfnissen, den Ansichten und der Gemüthsart des Volks wenigstens in den Grundgesetzen entspricht. Denn die Partheyungen im Volke entsprechen dem Vortheile des einherrschaftlichen Freystaates nur in so fern, als

erstens nur zwey Partheyen im Volke bestehn; als zweytens diese Partheyen, in der Ueberzeugung von dem Werthe der Verfassung übereinstimmend, nur über die Maximen der Verwaltung und um die Macht, diese Maximen ins Werk zu setzen, mit einander kämpfen; [14]) als drittens die eine Parthey, (die Ministerialparthey,) die Sache der Regierung, die andere (die Oppositionsparthey) die Sache des Volks zu der ihrigen macht. Nur unter jener Voraussetzung aber können sich diese allein zweckmäßsigen Partheyenverhältnisse bilden und erhalten, und selbst dann, wenn die Voraussetzung gegeben ist, kann der künstlich schwebende Bau leicht durch außerordentliche Umstände gestört werden. Es kann sich z. B. eine dritte Parthey bilden, welche, die Verfassung selbst fnr eine Thorheit erachtend, im besten Falle der Parthey der Regierung ein entscheidendes Uebergewicht giebt.

Der Ausgang des Kampfes zwischen der Regierung und der Volksvertretung (zwischen der Einherrschaft und dem Freystaate) muſs in der Regel zum Vortheile des Königthumes seyn. Aus

14) In England bezeichnete man einst (in andern, und vielleicht in besseren Zeiten,) die Ministerial- und die Oppositions-Parthey mit den Nahmen der In's und der Out's; Nahmen, welche das Partheyenverhältniſs, wie es seyn soll, ausdrücken.

Gründen, die sich von selbst darbiethen, ist das Königthum schon an sich die stärkere Macht. In dem einherrschaftlichen Freystaate kommt ihm noch überdiefs z. B. die Neigung zur Mehrherrschaft zu statten, welche in dem Wesen einer jeden Volksvertretung liegt. [15]) In dem besten Falle wird es dahin kommen, dafs das Unterhaus zwar dem Nahmen nach eine entscheidende, der Sache nach aber nur eine berathende Stimme behält. Alsdann aber läuft das Volk Gefahr, mit desto schwerern Bürden belastet zu werden, je mehr unter dem Schilde der Freyheit die Regierung wagen darf.

Zur Bestätigung kann man sich auf die Geschichte und die dermalige Lage der Brittischen Verfassung berufen. So überwiegend ist in Grofsbritannien die Macht der Krone, dafs dem Reichstage kaum mehr, als eine berathende Stimme, bleibt. [16]) Daher hat sich auch neben der Ministerial- und der Oppositions-Parthey eine dritte, die der Radikalen, gebildet, die eine wesentliche Veränderung, wo nicht eine gänzliche Umkehrung der Verfassung, beabsichtiget, eine Parthey, die, je weniger bis jetzt die Macht des

Ver-

15) S. das XVIIte Buch, das 33ste Gesetz.

16) Vgl. die Anm. 39, B. XVII. a. Schriften.

Verstandes und des Geldes auf ihrer Seite ist, desto gefährlicher seyn dürfte. Ihre Loosung ist: Allgemeines Stimmrecht, jährliche Wahlen, schriftliche Abstimmung. 17) Die eigentliche Loosung — ein Freystaat — wagen sie vielleicht nur nicht auszusprechen. 18)

Besondere Aufmerksamkeit verdient der Einfluſs, welchen die in Frage stehende Verfassung auf die Befestigung und Steigerung des Staatskredites hat. Unter dem Schutze dieser Verfassung hat Groſsbritannien Geldsummen aufgeborgt, und mittelst derselben Anstrengungen zu machen vermogt, welche an das Unglaubliche grenzen. Nun denke man sich den Fall, daſs diese Verfassung nach und nach in allen Europäischen Staaten oder wenigstens in den meisten

17) Universal Suffrage, annuel Parliaments, Voting by ballot, Edinburgh Review. Vol. XXX. (1818.) p. 181. Plan of Parliamentary Reform, in the Form of a Catechism; with Reasons for each Article. With an Introduction, showing the Necessity of radical, and the Inadequacy of moderate Reform. By Jeremy Bentham. (Dem beachtungswerthesten Schriftsteller dieser Parthey.) Lond. 1817. 8.

18) Eine nicht minder triftige Bestätigung der in diesem Hauptstücke aufgestellten Sätze hätte aus der neuesten Französischen Geschichte — nahmentlich aus dem Wahlgesetze, welches so eben von der Französischen Regierung in Vorschlag gebracht worden ist — entlehnt werden können, wenn es sich nicht der Verfasser zum Gesetze gemacht hätte, die Zeitgeschichte, als einen noch unmündigen Zeugen, in der Regel noch unbeachtet zu lassen.

und mächtigern eingeführt wird, — und, nachdem Frankreich dem Beyspiele Englands gefolgt ist, wie könnten sich die übrigen Europäischen Mächte auf die Dauer einer Veränderung erwehren, welche in die Kriegsmacht der Staaten so wesentlich eingreift? — welche Aussicht eröffnet sich für die Europäische Menschheit! Man wird Schulden auf Schulden häufen und Kriege auf Kriege führen, ein Geist des Schwindelns wird sich der gesamten Staatsverwaltung bemächtigen, bis dafs sich die Regierungen in Geldverlegenheiten verwickelt sehn, welche keinen andern Ausweg, als den einer gewaltsamen Umstürzung der bestehenden Verfassung übrig lassen. Und sollte es auch nicht überall oder nicht so bald zu diesem Aeufsersten kommen, wer wagt das Gewicht im voraus zu bestimmen, mit welchem diese Schuldenlast auf die kommenden Geschlechter drücken wird? Kann nicht der Preifs der edlen Metalle unerwartet steigen, und so die öffentliche Schuld, wenn sie auch, in Zahlen ausgedrückt, dieselbe bleibt, über die Zahlungsfähigkeit des Volkes hinauswachsen? Können nicht aufserordentliche Gefahren über die Europäische Menschheit hereinbrechen, welchen sie dann, durch Abgaben niedergedrückt und erschöpft, nicht weiter gewachsen ist? —

Man täusche sich nicht mit der Hoffnung, als ob der einherrschaftliche Freystaat, nur wenn er fehlerhaft organisirt sey, diese Uebel herbeyführe. Steigerung des Staatskredites liegt in dem Wesen dieser Verfassung. Noch aber ist es dem menschlichen Verstande nicht gelungen, (das beweist die Geschichte auf einem jeden Blatte,) eine Verfassung zu erdenken, welche für die friedliche Stimmung der Regierung eine besondere Gewähr leistete. Dem einherrschaftlichen Freystaate gebührt dieses Lob vielleicht noch weniger, als der unbeschränkten Einherrschaft.

Endlich, so wenig ich auch behaupten will, dafs diese Verfassung mit einer Verschiedenheit der Stände des bürgerlichen Lebens schlechthin unvereinbar sey, (denn der Vortheil dieser Stände ist, wohlverstanden, nur ein und derselbe,) so ist sie dennoch, wenn die Stände durch Vorrechte von einander gesondert sind, dem Rechte und dem Erfolge nach ein mehr als mangelhaftes Werk. Wie kann das Volk als eine Gesamtheit vertreten werden, wenn es nicht eine Gesamtheit ist? Der zahlreichere oder mächtigere Stand, nicht die Mehrheit der sämtlichen Staatsbürger, diese als Einzelne betrachtet, giebt unter dieser Voraussetzung bey den Wahlen, bey den

Berathungen des Unterhauses den Ausschlag. Ja, auch angenommen, daſs die bey einem Volke bestehenden Stände nicht durch Vorrechte von einander gesondert sind, Verschiedenheit der Ansichten und Ansprüche ist mit der Verschiedenheit der Lebensart so wesentlich verbunden, daſs der einherrschaftliche Freystaat auch unter dieser Voraussetzung das Volk von dem vorherrschenden Stande abhängig macht. Diese Einwendung ist nicht etwa aus dem Luftgebiethe der Gedankenwelt gegriffen. Man erinnere sich der Verhandlungen in dem Brittischen Unterhause über die Ein- und Ausfuhr der Früchte [19], der Klagen, welche über das Französische Wahlgesetz aus dem Grunde geführt worden sind, weil es den Ausschlag der Wahlen von den Kauf- und Gewerbs-Leuten, zum Nachtheile der Grundeigenthümer, abhängig mache.

19) Eine der vorzüglichsten Schriften über diesen Gegenstand ist: Observations on the effects of the Corn-Laws etc. By Malthus. Lond. 1814. 8.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Vorschlag zur Vervollkommnung des einherrschaftlichen Freystaates.

Der Vorschlag geht kürzlich dahin, die entscheidende Stimme des Reichstages in eine berathende zu verwandeln, im übrigen aber die Verfassung, so wie sie in dem vorigen Buche geschildert worden ist, unverändert zu lassen.

Der Vorschlag ist schon von andern Schriftstellern in Anregung gebracht worden. [20]) Man findet ihn in mehreren Staaten des Hauses Oesterreich in so fern verwirklichet, als in demselben die Landstände oder gewisse von dem Volke gewählte Abgeordnete nur eine berathende Stimme haben. Jedoch urtheile man über seinen Werth oder Unwerth nicht nach diesen Beyspielen. Denn die Voraussetzung, von welcher der Vorschlag ausgeht, ist die, daſs die Verfassung, abgesehn von dem entscheidenden Stimmrechte des Reichstages, dem

20) Z. B. in der Schrift: Die Bundes-Acte über Ob, Wann und Wie? Deutscher Landstände. Von W. Reinhard. Heidelb. 1817. 8.

in dem vorigen Buche entworfenen Bilde entsprechen soll.

Wenn es, wie ich in dem vorigen Hauptstücke zu zeigen versucht habe, in den einherrschaftlichen Freystaaten doch über kurz oder über lang dahin kommt, daſs der Reichstag der Sache nach nur eine berathende Stimme hat, so liegt schon darinne ein erheblicher Grund für den obigen Vorschlag. Ein Gesetz, das nicht in in Vollziehung gesetzt oder bey Kräften erhalten werden kann, ist schon deswegen verwerflich, weil es nicht ausführbar ist. Bey einer jeden Unternehmung ist es gefährlich, sich über seine Mittel zu täuschen. Wohl ist es zuweilen rathsam, einen gewissen Zweck auf einem Umwege zu verfolgen; und die Brittische Verfassung kann zur Bestätigung dieses Satzes benutzt werden. Aber etwas Anderes ist es, wenn man den einherrschaftlichen Freystaat zuerst und planmäſsig bey einem Volke begründen will, etwas Anderes, wenn von ihm, als einer schon bestehenden Verfassung, als einer in das gesamte Seyn und Leben des Volkes verwebten Erscheinung, die Rede ist. Eine jede Neuerung ist ein Wagestück, das gröſste die Einführung einer Verfassung, welche das Volk für mündig erklärt. Die Gefahr steigt, wenn die Umstände, z. B.

die auswärtigen Verhältnisse des Staates eine besonders nachdrückliche Verwaltung fordern.

Man ist darüber einverstanden, daſs der Hauptvorzug dieser Verfassung auf dem Einflusse beruhe, welchen sie der öffentlichen Meinung und durch diese den Belehrungen der Wissenschaft und der Erfahrung auf die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten verschafft. Wenn aber eine jede Gewalt in dem Geiste ihrer Quelle auszuüben ist, wenn also die öffentliche Meinung durch Gründe, und nicht durch Machtsprüche sich geltend machen soll, verkennt man nicht den wahren Sinn der Stimme, welche dem Volke nach dem Geiste dieser Verfassung gebührt, wenn man den Reichstag ermächtiget, die Regierung zu binden, ohne daſs er sie überzeugt hat? Entzweyt man nicht muthwillig Freunde, die, wenn auch oſt verschiedener Meinung, dennoch eines Sinnes seyn und bleiben sollten?

Man fürchte nicht, daſs die vorgeschlagene Abänderung das öffentliche Leben in seinem Keime, dem Gegensatze zwischen der Regierung und dem Volke, antasten, den todten Gehorsam an die Stelle des lebendigen setzen werde. Nur mäſsigen soll sie den Streit, ihn, ich mögte sagen, in einen wissenschaftlichen verwan-

deln. In keiner Verfassungsurkunde, welche in dem Geiste des obigen Vorschlages entworfen würde, darf das Gesetz fehlen, daſs die Regierung die Gründe öffentlich bekannt zu machen hat, aus welchen sie einem Beschlusse des Reichstages nicht beytritt. — Ein Beyspiel zur Erläuterung: Der Streit zwischen der katholischen und protestantischen Kirche galt in Deutschland ehemals dem Machtverhältnisse zwischen beyden Theilen; jetzt ist er mehr ein wissenschaftlicher Streit. Wird er nicht anders und würdiger jetzt, als ehemals, geführt?

Man hat dem Vorschlage den Vorwurf gemacht, daſs er, dem Reichstage die entscheidende Stimme absprechend, dem Volke nur das Schattenbild der Freyheit lasse. Allein, (wenn anders dieser Einwendung besonders zu begegnen ist,) man irrt sich wohl, wenn man die entscheidende Stimme des Reichstages für die einzige, oder auch nur für die Hauptbedingung einer dem rechtlichen Vortheile der Einzelnen entsprechenden Staatsverwaltung hält. Die Verantwortlichkeit der Beamten, eine selbstständige und wohlgeordnete Gerechtigkeitspflege, die Freyheit der Presse, — das sind die Hauptbedingungen. Der Verantwortlichkeit der Beamten habe ich die erste Stelle gegeben. Die Griechen

wenigstens, — und diese wüſsten doch wohl am besten, welche Gewährleistungen ein Freystaat zulasse oder heische, hielten diese für die Hauptsache. [21])

Und beseitiget nicht der obige Vorschlag die Bedenklichkeiten, welche in dem vorigen Hauptstücke gegen den einherrschaftlichen Freystaat erhoben worden sind? — Die Regierung, nicht weiter der Gefahr ausgesetzt, ihre Macht durch die Abstimmigkeit des Reichstages gehemmt zu sehn, wird nicht durch die Verfassung selbst gleichsam aufgefordert, die Wahl und die Stimmen der Volksabgeordneten unter ihre Vormundschaft zu stellen. Der Stolze, der Mächtige giebt leichter nach, wenn er auf seiner Meinung auch b e s t e h n könnte. — Auch eine diesem Vorschlage entsprechende Verfassung wird den Staatskredit steigern. Aber es ist doch immer ein groſser Unterschied, ob der Reichstag für die Staatsschulden förmlich Gewähr geleistet hat, oder ob die rechtliche Sicherheit der Gläubiger nur auf dem Worte der Regierung beruht? — Der einherrschaftliche Freystaat ist unter der Voraussetzung, daſs man

21) Heeren's Ideen über die Politik etc. der vornehmsten Völker der alten Welt. Griechenland. Neunter Abschnitt.

dem Reichstage nur eine berathende Stimme einräumt, selbst bey einem Volke ausführbar, welches aus bevorrechteten Ständen zusammengesetzt ist. Denn man kann unter dieser Voraussetzung z. B. nach Ständen die Mitglieder des Unterhauses wählen und stimmen lassen, oder auch der Minderzahl des Hauses gestatten, dafs sie ebensowohl, wie die Mehrzahl, ihre Meinung und Ansicht dem Fürsten vorlegen darf. So würde sich vielleicht das Getrennte allmälig, mittelst des Entscheidungsrechtes der Regierung und unter dem Einflusse der öffentlichen Meinung vereinigen. Denn nicht ewig sollen diese Spaltungen dauern. Die landständische Verfassung bekräftigte und nährte das Uebel. Nicht darauf ist es abgesehn, denselben Fehler von neuem zu begehn, sondern nur darauf, ihn ohne eine gewaltsame Erschütterung zu verbessern. Die Stellung des Oberhauses könnte die seyn, dafs es die Gesetzesvorschläge in Beziehung auf das bestehende Recht begutachtete.

NEUNZEHNTES BUCH.

Von dem Freystaate. 1)

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von den Arten der Freystaaten.

In der Idee lassen sich die Volksherrschaft und die Mehrherrschaft mit vollkommener Schärfe von einander scheiden. Je nachdem alle die

1) Die Hauptschriftsteller über diese Lehre sind noch immer die der Griechen. — Unter den neuern sind besonders lesenswerth: Machiavelli in den Discorsi über den T. Livius. (Machiavelli handelt in dieser Schrift von der Klugheit der Freystaaten, in dem Principe von der Klugheit der Fürsten. Unter einem Freystaate dachte er sich die Herrschaft des Rechts, unter dem Königthume die Herrschaft der Macht. Das letztere Werk scheint nicht ohne eine Nebenabsicht geschrieben zu seyn. Vgl. Histoire de la littérature ancienne. Par Ginguené. T. VII.) Von Gagern: Die Resultate der Sittengeschichte. II. Die Fürnehmen oder Aristokratie. Wien. 1812. III. Demokratie. Frankf. 1816. 8. — Staatenkunde: De iis, qui apud Græcos de politia, legibus, constitutionibus singularum civitatum et de legislatoribus scripsere. In Heynens Opusc. acad. Vol. II. Gott. 1787. 8. Prol. XV. Handbuch des Schweizerischen Staatsrechts. Enthaltend die Urkunden des Bundesvertrages und die Verfassung der 22 souverainen Kantone der Schweiz. Eydgenossenschaft. Aarau. 1815. 8. Obser-

Mitglieder des Staates, welche weder unter einer Vormundschaft, noch unter einem häuslichen Befehle stehn, auch sich nicht durch ein Verbrechen entehrt haben, die herrschende Körperschaft bilden, oder diese Körperschaft nicht alle diese Mitglieder des Staates begreift, ist an sich der Freystaat entweder eine Volksherrschaft oder eine Mehrherrschaft.

Die Mehrherrschaft in diesem Sinne ist von zweyfacher Art. — Entweder können die Gesetze einem jeden Staatsgenossen den Weg zum Staatsbürgerrechte offen lassen, so daſs sie dieses Recht zwar von besonderen, jedoch nur von solchen Bedingungen abhängig machen, welchen an sich von einem jeden einzelnen Staatsgenossen genügt werden kann. Ein Freystaat dieser Art ist zwar der That nach eine Mehrherrschaft, aber dem Rechte nach nähert er sich der Volksherrschaft. Man sollte ihn vorzugsweise die Aristokratie nennen, weil hier die gesetzlichen Bedingungen des Staatsbür-

vations sur le gouvernement des états unis. Par Mably. Hamb. 1788. 8. Ramsay's Geschichte der Nordamerik. Revolution. A. d. E. Berlin 1795. 8. Ebeling's Erdbeschreib. u. Gesch. von Nordamerika. I. — V. Bd. Hamb. 1794 ff. A statistical, political, and historical Account of the United States of America. By D. B. Warden. Edinb. 1818. III. Vol. 8. S. auch oben Bch. XVII. Anm. 3.

gerrechts, wenn sie anders einen haltbaren Grund haben, darauf abzwecken, die Herrschergewalt in die Hände der Besseren zu legen. Ein treffendes Beyspiel einer solchen Verfassung ist die Verfassung der Griechischen und (nach dem bischöflichen Systeme) der Lateinischen Kirche. In den weltlichen Staaten kommt diese Art, (obwohl kaum ohne andere Zusätze,) besonders unter der Gestalt vor, daſs das Staatsbürgerrecht von dem Vermögensanschlage der einzelnen Staatsgenossen abhängig ist. — Oder es kann das Staatsbürgerrecht auf einen gewissen Stamm (wie einst in dem Spartanisch-Lacedämonischen Freystaate) oder auf gewisse Geschlechter (wie einst in Venedig, in Genua,) beschränkt seyn. Ein Freystaat dieser Art ist der Sache und dem Rechte nach eine Mehrherrschaft. Jedoch ist zwischen den nur gedachten beyden Formen noch der Unterschied, daſs die herrschende Körperschaft in dem ersteren Falle für sich eine Volksherrschaft seyn kann, in dem letzteren Falle aber schlechthin eine Mehrherrschaft ist. Daher man auch unter der Mehrherrschaft oder der Aristokratie vorzugsweise die Herrschaft gewisser bevorrechteter Geschlechter zu verstehn pflegt.

Da jedoch die Volksherrschaft in der oben

bestimmten, der ideellen Bedeutung des Worts nur etwa bey Stämmen, die von der Jagd oder vom Fischfange leben, vorkommt, so gebraucht man die Worte: Volksherrschaft und Mehrherrschaft, gewöhnlich nur vergleichungsweise, so daſs man einem Freystaate die erstere oder die letztere Eigenschaft beylegt, je nachdem die Zahl der Staatsbürger im Verhältnisse zu den Staatsgenossen, welche von Rechtswegen Staatsbürger seyn sollten und dennoch nicht Staatsbürger sind, gröſser oder geringer ist. Auch hier werden die Worte: Volksherrschaft und Mehrherrschaft in der Regel, (d. h. in so fern keine nähere Bestimmung hinzugefügt wird,) nur vergleichungsweise genommen werden. Die verhältniſsmäſsige Anzahl der Staatsbürger ist für die Verfassung eines Freystaates von gröſserer Wichtigkeit, als man auf den ersten Blick glauben sollte. Die Mehrherrschaft ist zwar nur eine Volksherrschaft nach einem verjüngten Maſsstabe. Aber der Boden, auf welchem sie ruht, ist unsicher.

Ein jeder Freystaat, welcher der Idee der Volksherrschaft nicht schlechthin entspricht, ist, nur was die herrschende Körperschaft betrifft, ein Freystaat. In Beziehung auf die Staatsgenossen, welche dieser Körperschaft unterworfen

sind, ist er der Einherrschaft zu vergleichen. Die in der Erfahrung bestehenden Freystaaten sind daher ihrer Verfassung nach gröſstentheils Doppelstaaten; eine Eigenschaft derselben, welche für die Verfassung dieser Staaten auch in so fern, als sie Freystaaten sind, von entscheidender Wichtigkeit ist. — In den folgenden drey Hauptstücken dieses Buchs wird der Freystaat für sich, in dem letzten wird er im Verhältnisse zu den Unterthanen betrachtet werden.

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Von der Form der Freystaaten.

Die Freystaaten sind als solche entweder einfache oder zusammengesetzte Freystaaten, je nachdem die Machtvollkommenheit einer einzigen Körperschaft oder mehreren dem Rechtsgrunde ihrer Herrschaft nach selbstständigen Körperschaften zusteht.

Ich muſs es Anderen überlassen, die überhaupt möglichen Arten der zusammengesetzten Freystaaten aufzuzählen. Nur einige geschichtliche Beyspiele solcher Freystaaten will ich anführen. — Eine Verfassung dieser Art war

die Spartanisch - Lacedämonische. Das volle Staatsbürgerrecht stand nur dem Spartanerstamme zu; aber die Lacedämonier, ein anderer freyer Stamm, welcher neben jenem die Landschaft Lakonika bewohnte, zahlreicher, als der erstere, war dennoch in gewissen Fällen zu den Gemeindeversammlungen zu ziehn. [2]) — Ein anderes, in mehr als einer Hinsicht besonders merkwürdiges, Beyspiel ist die Verfassung des Römischen Freystaates. Das Römische Volk war vielleicht ursprünglich — die anerkannte Ungewifsheit der ältesten Römischen Geschichte läfst mehr als eine Vermuthung zu, [3]) — in Kasten eingetheilt, [4]) in

2) Das Hauptwerk über die Verfassung dieses Staates ist folgendes: Sparta. Ein Versuch zur Aufklärung der Geschichte und Verfassung dieses Staates. Von J. C. F. Manso. III Bde. Lpz. 1800 ff. 8. Zu bedauern ist es, dafs die Verfassung und Geschichte dieses Staates nur in Bruchstücken auf uns gekommen ist.

3) Diese Ungewifsheit ist neuerlich besonders in folgendem Werke mit Scharfsinn und Gelehrsamkeit gerügt worden: Niebuhr's Römische Geschichte. Berlin. II Bde. 1811. 1812. 8. Vgl. die Jen. A. L. Z. Jahrgang 1816. N. 183 ff. Auch in Frankreich ist dieser Gegenstand lebhaft zur Sprache gekommen. Magazin encycl. Par Millin. Année. 1807. T. V. p. 12.

4) Eine bemerkenswerthe — von Vielen übersehene — Stelle über diese Eintheilung kommt bey Plutarch in Numa vor. — Die hier von mir geäufserte Vermuthung steht übrigens nicht mit der im Widerspruch, dafs die Römer ein Volk Deutschen Ursprungs waren. Sie waren ein gemischter Volksstamm. Viele ihrer Einrichtungen waren Etrurischen (also wohl Keltischen oder Galischen) Ursprungs. Nahmentlich dürfte dieses von

in die Priesterkaste, [5] die Ritterkaste, [6] die Kaste der Landbauer und die der Handwerker. [7] Es gehorchte damals Königen; denn die Eintheilung nach Kasten, so sehr sie sich auch zur Grundlage eines Freystaates zu eignen scheint, kommt dennoch in der Geschichte nur äufserst selten in Verbindung mit dieser Verfassung vor. Jedoch schon unter der Herrschaft der Könige wurde, allen Nachrichten und Umständen nach, diese Eintheilung des Volks in andere, allmälig oder gewaltsam, aufgelöfst; und als die Gestalt des Römischen Freystaats bestimmter in der Geschichte hervortritt, finden wir in demselben zwey neben einander bestehende herrschende Körperschaften. Beyde umfafsten die Gesamtheit der Staatsbürger. [8] Aber in den Ver-

von der Kastenverfassung gelten. Vgl. Caes. de bello Gall. VI, 13, und l'Italia avanti il dominio dei Romani. Di Gius. Micali. Firenze. IV. T. 1810. 8. (Micali gedenkt jedoch des Keltischen Ursprungs der Etrusker nicht.)

5) Die Patricii, die geistlichen Väter des Volkes.

6) Die Geschichte des ordo equester ist einer der dunkelsten Theile der Römischen Staatsgeschichte. Lybeno D. de ordine equestri veterum Rom. (in thes. Antiqu. Rom. A. H. de Sallengre T. I. p. 1089) befriediget nicht. Mehr Auger: De la constitution de Rome p. 22.

7) Das Andenken an diese beyden Kasten erhielt sich in der Eintheilung der tribus in rusticas et urbanas.

8) Niebuhr's Behauptung, dafs die Patricier anfangs nicht in den comitis tributis mitstimmten, scheint unhaltbar zu seyn. S. mein Programm: De originibus juris Rom. ex jure Germ. repetendis. Heidelb. 1817. 4. p. 21.

sammlungen der einen (in den comitiis centuriatis) gaben die reicheren Bürger den Ausschlag; in den Versammlungen der andern (in den comitiis tributis) hatten alle Stammesgenossen ein ungefähr gleiches Gewicht. Die erstere stand unter der Vormundschaft der Priesterkaste, der Patricier; nicht so die letztere. 9) Die auffallendste Eigenthümlichkeit dieser Zusammensetzung, (eine Eigenthümlichkeit, die in der Geschichte ohne ein Seitenbild seyn mögte,) war die, daſs endlich, mit wenigen Ausnahmen, dieselben Angelegenheiten sowohl an die comitia centuriata, als an die comitia tributa gebracht, sowohl durch eine lex, als durch ein plebiscitum erlediget werden konnten, daſs also der Römische Freystaat das in der Idee schlechthin Unvereinbare, eine Gesammtherrschaft zweyer verschiedener Herrscher, und zwar zweyer verschiedener Körperschaften, in sich vereinigte. Aus dieser Eigenthümlichkeit gieng vorzugsweise die innere Lebendigkeit und mithin die Gröſse dieses Volkes hervor. Aber in derselben Eigenthümlichkeit lag vorzugsweise der Keim zur Auflösung des Römischen Freystaats. — Bey-

9) Von den Volksversammlungen der Römer. Von Ch. F. Schulze. Gotha. 1815. 8.

spiele zusammengesetzter Freystaaten sind ferner diejenigen Freystaaten der Völker Deutschen Ursprungs, in welchen der Adel und der Bürgerstand die Herrschaft theilten; wie der Freystaat von Florenz, die vereinigten Niederlande.

Die Verfassungen dieser Art waren selten, oder nie von Dauer. Es fehlte ihnen an einer vermittelnden Macht. In Sparta rissen die Ephoren, wahrscheinlich berufen, die Lacedämonier gegen die Spartaner (das Volk gegen den Adel) in Schutz zu nehmen, die Zügel der Regierung an sich. 10) In Rom errang das Volk, die Gemeinde der tribus, den Sieg; einen Sieg, welcher der Herrschaft eines Einzigen den Weg bahnte. Auf eine ähnliche Weise und sehr bald endeten die Italienischen Freystaaten des Mittelalters, in welchen das Volk und der Adel um die Herrschaft kämpften. 11)

Ich werde die folgende Untersuchung auf die einfachen Freystaaten beschränken. Es ist anziehender, das Zusammengesetzte im Einzelnen als im Allgemeinen zu betrachten.

10) Betrachtet man die Ephoren als Volkstribunen im Sinne des Römischen Staatsrechts, so wird der Einfluſs, zu welchem sie gelangten, vollkommen begreiflich. Vielleicht wurden sie sogar aus den Lacedämoniern, nicht aus den Spartanern gewählt. Arist. Polit. II, 9.

11) Muratori Antiquitates medii aevi. T. IV. Diss. 52. 54.

Bey dieser Untersuchung hat man ein Hauptaugenmerk auf die Aehnlichkeit, so wie auf die Unähnlichkeit zu richten, welche zwischen dem Freystaate und der Einherrschaft eintritt. Man vervielfältige den Fürsten, unbeschadet der Einheit der Herrschaft; und man hat einen Freystaat. Je mehr sich der Freystaat der Volksherrschaft (in der ideellen Bedeutung dieses Wortes) nähert, desto weiter entfernt er sich auch seiner Verfassung nach von der Einherrschaft. Daher Mehrere der folgenden Sätze in ihrer ganzen Strenge nur auf die Volksherrschaft anwendbar sind. Allemal aber hat der Freystaat, was die Einheit des Herrschers betrifft, eine künstliche, die Einherrschaft eine natürliche Grundlage.

Die Erbreiche verdienten vor den Wahlreichen unbedingt den Vorzug. In dem Freystaate dürfte eine in Beziehung auf die Erwerbung des Staatsbürgerrechts gemischte Form den Vorzug verdienen. Denn so gewiss auch in einem jeden Freystaate, welcher der Idee des Staates wahrhaft entsprechen soll, das Staatsbürgerrecht in der Regel angestammt seyn muss, so ist doch, wenn diese Regel nicht weislich beschränkt wird, auf der andern Seite (und besonders in der Mehrherrschaft) zu fürchten, dass das wahre und eigenthümliche Geistesleben der einzelnen Staats-

bürger in dem künstlichen und stündigen Leben der herrschenden Körperschaft untergehe, und so daſs der Einzelne mit dem Ganzen, das Ganze in den Einzelnen geistig erstarre, ja daſs, wenn die Zahl der Unterthanen bedeutend zunimmt oder die Nachbarstaaten mächtiger und mächtiger werden, der Freystaat seinen äuſseren Feinden zur Beute werde. Aber so dringend auch die Gefahr, so schwer ist es doch den Freystaaten, ihr zu entgehn. Das Herrschen ist süſs; (das prediget die gesamte Geschichte!) wer läſst gern Andere an einem Gute theilnehmen, das sich mit der Theilnahme vermindert? Gemeingeist kann nicht ohne einen gewissen staatsbürgerlichen Egoism gedeihn. Das innerste Wesen der Verfassung kann sich verändern, wenn man die Zahl der Staatsbürger ansehnlich vergröſsert. Sparta, dessen Gesetze das Staatsbürgerrecht streng an die Abstammung knüpften, erlag seinen Siegen und dann der Uebermacht des Macedonischen Reichs. Die Weisheit der Römer wuſste dennoch weder dem Kriege mit den Bundesgenossen vorzubeugen, noch den Ausgang, den dieser Krieg nahm, für den Freystaat unschädlich zu machen.

Die wesentlichste Aufgabe, welche die Verfassung eines Freystaates zu lösen hat, ist die, die einzelnen Staatsbürger zu einer einzigen Kör-

perschaft zu vereinigen. Diese Aufgabe ist in so fern leicht zu lösen, als die herrschende Gemeinde auch als bürgerliche Gesellschaft ein geschlossenes Ganzes bildet, als die Zahl der Staatsbürger verhältnifsmäfsig gering ist, als die sämtlichen Gemeindeglieder dieselbe Ortschaft bewohnen. In den entgegengesetzten Fällen theile man die Gemeindeglieder bald nach den Stämmen, bald nach dem Vermögensanschlage, bald nach den Beschäftigungen, bald nach den Wohnsitzen in besondere Genossenschaften ein; und allemal entschied die Eintheilung, die man wählte, über die Kennbildung und das Schicksal der Verfassung überhaupt. So war z. B. eine der wesentlichsten Eigenthümlichkeiten der Stadtgemeinden Deutschen Ursprungs die, dafs die Gemeinde aus Handwerksinnungen bestand; eine Eigenthümlichkeit, durch welche sich die Volksherrschaft der Stätigkeit der Mehrherrschaft näherte. In einigen Freystaaten (z. B. in dem Atheniensischen, in dem Römischen,) beliebte man mehrere und verschiedenartige Eintheilungen zugleich, damit die Bande der Vereinigung vervielfältiget, die durch die eine Eintheilung getrennten Gemeindeglieder durch eine andere wieder vereiniget würden. Fast überall benutzte man auch die Religion, um diese besonderen Genossenschaften zu vervielfältigen,

oder die Anhänglichkeit an den Verein zu verstärken.

An sich kann man die Freystaaten eben so, wie die Einherrschaften, in Selbstherrschaften, in Herrschaften mittelst einer Vertretung und in Verfassungen, welche die eine und die andere Eigenschaft in sich vereinigen, eintheilen.

Jedoch schlechthin als Selbstherrschaft kann der Freystaat überall nicht in der Erfahrung bestehn. Wenigstens für gewisse Regierungsgeschäfte muſs eine Gemeinde Beamte und Stellvertreter haben, da sie nur von Zeit zu Zeit als ein Ganzes in die Wirklichkeit eingreifen kann.

Eben so wenig sollte man nach allgemeinen Gründen die der Selbstherrschaft entgegengesetzte Verfassung in einem Freystaate für ausführbar halten. Denn eine Gemeinde, deren Machtvollkommenheit nur in so fern wirksam ist, als sie die Verwalter der öffentlichen Angelegenheiten zu bestimmten Zeiten erwählt, scheint die Fortdauer ihrer Herrschaft schlechthin in das Gutbefinden der von ihr gewählten Bevollmächtigten zu stellen. Und dennoch ist es eine alte und vielfältig erprüfte Lehre, daſs eine herrschende Gemeinde sogar machtneidischer seyn müsse, als ein Fürst. Gleichwohl führt die Wirklichkeit den Beweis der Möglichkeit einer solchen Verfassung.

Ich beziehe mich ins besondere auf das Beyspiel der Nordamerikanischen Freystaaten. Die Verfassung dieser Staaten (der einzelnen und des Bundesvereines) ist der Zeit nach die erste dieser Art. Sie besteht schon fast ein halbes Jahrhundert lang. Ihre Erfolge scheinen mit einem jeden Jahre glänzender zu werden. Sie hat der schon zahlreichen, der immer wachsenden Bevölkerung eines ungemessenen Landes Freyheit und Schutz gewährt, den alten Glauben an die ausschliefsliche Tauglichkeit der Einherrschaft für grofse Staaten nicht wenig erschüttert. Ihre Fortdauer, ihr ruhiger Gang kann nicht der Furcht vor auswärtigen Feinden angerechnet werden. Nun kann man zwar das Bestehn und Gedeihn der Verfassung dieser Staaten zu einem guten Theile aus der Art, wie sie die Gewalten von einander gesondert und gegen einander abgewogen hat, aus der dermaligen Lage der bürgerlichen Gesellschaft in Nordamerika, (in wie fern z. B. die Arbeit zu hoch im Preifse steht, als dafs Reichthum einen entscheidenden Einflufs gewähren könnte,) aus der Beschaffenheit der bewaffneten Macht und aus der Lebendigkeit des schriftlichen Verkehres über öffentliche Angelegenheiten ableiten. Die Hauptstütze dieser Verfassung mögte jedoch die seyn, dafs die

Nordamerikanischen Freystaaten einen Bundesstaat bilden, und einen Bundesstaat, welcher als solcher und in seinen Theilen nach denselben Hauptgrundsätzen organisirt ist, so daſs die Verfassung der einzelnen Staaten und die des Ganzen einander wechselseitig halten und heben. Auch die Römer, diese Meister in der Staatsklugheit, giengen lange Zeit, und als sich ihr Staatsgebieth mehr und mehr vergröſserte, von der Idee eines zu begründenden Bundesstaates aus, eines Bundesstaates, welcher, aus für sich selbstständigen Stadt- und Land-Gemeinden zusammengesetzt, nur in den Angelegenheiten des Krieges und des Friedens die Oberherrschaft der Römischen Bürgerschaft anzuerkennen hätte. Noch das Macedonische Reich, eine schon spätere Eroberung, organisirten sie im Geiste dieser Ansicht. [12]) Es mögte daher — beyläufig zu erinnern — diejenige Parthey, welche Frankreich während der Revolution in einen Bundesstaat verwandeln wollte, allerdings den Weg erkannt haben, auf welchem der Plan, einen Freystaat in Frankreich zu stiften, wenigstens mit einiger Hoffnung des Gelingens verfolgt werden konnte. — Und dennoch hüthe man sich, von der Vergangenheit der Nordamerikani-

12) Liv. 45, 29.

schen Freystaaten voreilig auf die Zukunft dieser Staaten zu schliefsen. Auf jeden Fall mufs eine gewisse Verfassung schon von mehreren Völkern und unter verschiedenartigen Umständen versucht worden seyn, ehe es der Wissenschaft erlaubt ist, ein Urtheil über die Gattung zu fällen. Diefs zur Rechtfertigung oder Entschuldigung, wenn ich die vorliegende Untersuchung auf die Freystaaten beschränke, in welchen die herrschende Körperschaft theils selbst, theils durch Bevollmächtigte regiert. Von dieser Gattung enthält die Geschichte Beyspiele in Menge; Beyspiele, welche diese Verfassungen nicht blos in ihrer Blüthe, sondern auch in ihrem Verfalle, und wie sie untergiengen, zeigen. Und über Verfassungen, so wie über einzelne Menschen, giebt den besten Aufschlufs die Art, wie sie endeten.

Sowohl in dem Freystaate, als in der Einherrschaft, mufs die Bekräftigung des Gesetzes und die Wahl der Beamten für den Staatsherrscher gehören. Aber darinne unterscheidet sich der Freystaat wesentlich von der Einherrschaft, dafs eine Gemeinde die vollziehende Gewalt nicht selbst verwalten mag, der Fürst an der Spitze dieser Gewalt stehn kann und — damit seine Macht mit dem zu besiegenden Wider-

stande im Verhältniſs sey — stehen muſs. In den Freystaaten ist daher die vollziehende Gewalt das Stieſkind, in der Einherrschaft das Schooſskind des Herrschers. — Ein weiterer Unterschied zwischen diesen Verfassungen ist der, daſs in der Einherrschaft die richterliche Gewalt selbstständig seyn kann, ohne daſs die Einherrschaft als solche gefährdet ist; eine Gemeinde aber, und ins besondere das Volk, (denn die Mehrherrschaft nähert sich auch in dieser Beziehung, und je kleiner die Zahl der Staatsbürger verhältniſsmäſsig ist, desto mehr, der Einherrschaft,) das Richteramt, wenigstens in peinlichen Sachen, selbst verwalten muſs. Den Fürsten schützt die Furcht vor seiner Macht; dem Volke gewährt allein die Furcht vor seinem Urtheile eine gesetzmäſsige Schutzwehr. So wesentlich ist es, daſs das Volk das Schwerdt der Gerechtigkeit halte, daſs auch die Volksherrschaft, in welcher sich das Volk schlechthin vertreten läſst, nur deswegen und nur in so fern irgend einen Halt hat, weil und in wie fern das Volk mittelst den Wahlen und in Druckschriften eine Art von Gerichtsbarkeit über seine Beamte ausübt. Sulla nahm dem Volke das Richteramt in peinlichen Sachen, und übertrug es stehenden Gerichten. Er wollte die Volksherrschaft brechen.

Eine Behörde, die unmittelbar aus dem Wesen des Freystaates hervorgeht, die sich wenigstens in einem jeden ausgebildeteren Freystaate findet, ist ein Rath, welcher theils die an die Gemeinde zu bringenden Angelegenheiten vorzubereiten hat, theils mit der allgemeinen Leitung der Regierungsgeschäfte beauftragt ist, — ein Senat, eine Greisenschaft. [13]) Auch in der Einherrschaft giebt es gewöhnlich einen Staatsrath. Aber die Einherrschaft kann auch wohl ohne diese Behörde bestehn und gedeihn; in dem Freystaate ist ein allgemeiner Verwaltungsrath der Schlussstein des Gebäudes. Denn die Einheit und Stetigkeit, welche die Staatsverwaltung ihrem Wesen nach haben muss, welche sie in der Einherrschaft schon vermöge der Naturbeschaffenheit des Herrschers hat, kann ihr in dem Freystaate nur durch einen Gemeinderath gegeben werden. In diesem Lichte erblickten auch die Römer und die Ersten unter ihren Staatsmännern den Senat ihres Gemeinwesens; [14]) mit desto grösserem Rechte, je

13) Γερουσια. Senatus. Zuweilen — besonders in den Mehrherrschaften — giebt es auch einen engeren oder kleinen und einen weiteren oder grossen Rath.

14) Die hieher gehörigen Stellen der Römischen Schriftsteller s. in v. Gagern's Resultaten der Sittengeschichte. Die Fürnehmen oder Aristokratie. S. 26.

mehr der Römische Senat die Auswahl der Römischen Bürger enthielt, je zweckmäſsiger seine Verfassung organisirt war. So war er z. B. eine stehende Behörde in dem Sinne, daſs er aus lebenslänglichen Mitgliedern bestand; zu Athen wurde der gesamte Senat alljährlich erneuert; ein Unterschied zwischen den Verfassungen dieser beyden Freystaaten, welche über die Verschiedenheit der Erfolge, die sie hatten, vorzugsweise Aufschluſs giebt. In den Verwaltungsmaſsregeln der Römer herrschte immer und ewig derselbe Geist; die Athenienser hatten der Eifersucht der Freyheit den Vortheil der Verwaltung zum Opfer gebracht. In einigen Freystaaten Deutschen Ursprungs hat man den Mittelweg eingeschlagen, daſs der Rath von Zeit zu Zeit, z. B. alljährlich, nur theilweise erneuert wird. —

Gerichtsstellen, Verwaltungsbehörden sind einem jeden ausgebildeteren Freystaate, so wie der Einherrschaft, (die stammväterliche etwa ausgenommen,) unentbehrlich. Jedoch: 1.) In den Freystaaten muſs die Regierungsform in der einen und in der andern Beziehung einfacher seyn, als in der Einherrschaft. Da können die Beamten nicht so stufenweise über einander stehn; da kann die Sonderung der Gewalten und die Theilung der Arbeiten wenigstens nicht so vollständig durchge-

führt werden, wie in der Einherrschaft. Wie könnte der Herrscher, eine Gemeinde, den Gang der Regierung verstehn und bewachen, wenn die Regierungsform ein verschlungenes und verwickeltes Kunstwerk wäre? wie könnten die Staatsbürger auch nur dem Wahlgeschäfte vorstehn? würde nicht die Regierungsform des Freystaates, wenn sie einer Spitzsäule gliche, mit dem Wesen der Beherrschungsform in Widerspruch stehn? [15]) In dem Römischen Freystaate konnte vielfältig die eine Obrigkeit (cui par majorve potestas esset,) die Amtsgewalt der andern durch einen Einspruch hemmen. [16]) So suchte die Verfassung den Nachtheilen entgegen zu arbeiten, welche mit der mechanischen Unvollkommenheit der Regierungsform eines Freystaates wesentlich verbunden sind. — 2.) In den Freystaaten ist die Amtsgewalt der Obrigkeiten umfassender und unbestimmter, als in der Einherrschaft. Denn in den ersteren ist die Gesetzgebung unvollständiger und unveränderlicher, weil es so vieler Zurüstungen und Anstrengungen bedarf, um ein Gesetz zur Reife zu bringen; weil die Gemeinde oder auch deren Vorstand in neuen Gesetzen neue Fesseln

15) Vgl. das dritte Hauptst. dieses Buches.

16) Cic. in Bruto. c. 14. Liv. IV, 6. VII, 17. 18.

argwohnt; weil gewisse Gegenstände der Gesetzgebung (nahmentlich das bürgerliche Recht) nur von den Eingeweihten begriffen und beurtheilt werden können. Auch kann eine Gemeinde nicht so, wie ein Fürst, die Beamten durch einzelne Weisungen leiten und meistern. Daher z. B. bey den Römern die für uns so auffallende Erscheinung, daſs der Prätor in der That zugleich Gesetzgeber für bürgerliche Rechtssachen war. — 3.) Die Gefahr, welche diese Selbstständigkeit der Beamten für die Verfassung hat, kann nur dadurch gemildert werden, daſs eine jede Sache ausnahmeweise auch an die Gemeinde gebracht werden kann. In dem Römischen Freystaate bestand das Gesetz: A quocunque magistratu provocatio ad populum esto. 17)

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Leben der Freystaaten.

Die Einherrschaft gedeiht vielleicht am besten bey denjenigen Völkern, bey welchen die Einzelnen an Macht und Ansehn auf das Man-

17) Auger de la constit. Romaine p. 237.

nigfaltigste von einander verschieden sind. In einem Freystaate müssen die Staatsbürger einander an Macht ohngefähr gleich seyn.

Die Regel gilt nicht blos von der Volksherrschaft. Die Mehrherrschaft läſst nur eher Abweichungen von dieser Regel zu, weil, je geringer die Zahl der Staatsbürger, je gröſser der Werth der einzelnen Aktien (oder Kuxe), desto gröſser die Eifersucht, mit welcher ein Staatsbürger den andern bewacht. Und dennoch wird auch die Mehrherrschaft, (wie schon das Beyspiel von Venedig lehrt,) der Sache nach nur eine Oligarchie seyn, wenn einige Geschlechter entschieden über die übrigen hervorragen.

Die Verfassung hat also vor allen Dingen Einrichtungen zu treffen, welche für die Gleichheit der Vermögensumstände der Staatsbürger und auf die Dauer Gewähr leisten. Zerfallen die Mitglieder der herrschenden Gemeinde in Reiche und Arme, so werden entweder nur Einige, die Reicheren, oder es wird die Menge der Aermeren, als eine den Reicheren neidisch entgegengesetzte Parthey, anstatt der Gemeinde, d. h. der Mehrheit der sämtlichen Staatsbürger herrschen; es wird also den Freystaat entweder in eine Oligarchie oder in eine Ochlokratie ausarten.

ten. Die Spartanische Verfassung wurde in ihren Grundfesten erschüttert, als der Peloponesische Krieg die Spartaner mit den Lockungen und Bedürfnissen des Reichthumes bekannt gemacht hatte, als der Ephorus Epitadeus das Gesetz erwirkte, dafs ein Jeder frey über sein Vermögen verfügen dürfe. [18]) An dem Verfalle des Römischen Freystaates hatte die immer steigende Ungleichheit der Vermögensumstände der einzelnen Staatsbürger einen kaum minder entscheidenden Antheil. [19]) — Vorzüglich zwey Mittel sind versucht worden, die rechtliche Gleichheit der Staatsbürger auf die Gleichheit der Macht zu gründen. Das eine war, dafs man das Land unter die einzelnen Staatsbürger gleich vertheilte, und die gesamten, das Grundeigenthum betreffenden Gesetze auf die Aufrechthaltung dieser Vertheilung berechnete; das andere, dafs man dem Volke den inneren und äufseren Handelsverkehr möglichst erschwerte und verleidete. Heldenmüthiger hat diese Mittel vielleicht kein Gesetzgeber angewendet, als Moses; selbst Lykurg steht in dieser Beziehung weit hinter ihm

18) Manso. II. Bd. S. 371. III. Bd. S. 263.

19) Es war bey den Römern Sage, dafs Gleichheit des Grundeigenthumes zu den Urgesetzen des Staates gehöre. Festus v. centuriatus ager.

zurück. Das Jubeljahr der Mosaischen Gesetze, in welchem alle Grundstücke an die Geschlechte, denen sie ursprünglich angewiesen worden waren, zurückkehrten, alle Schulden von Rechtswegen erloschen, ist einer von jenen blendenden Versuchen, die Natur des Menschen und seiner Verhältnisse unter die Herrschaft des Rechts (der austheilenden Gerechtigkeit) zu beugen. [20]) — Jedoch die Aufgabe liegt jenseits der menschlichen Klugheit und Macht. Die Auflösung derselben kann höchstens in einem gewissen Grade und nur unter besonders günstigen Umständen, nie aber vollständig oder auf die Dauer gelingen. Am allerwenigsten läſst sich ein in diesem Geiste abgefaſstes, aber veraltetes Recht wieder auffrischen. In Sparta versuchten Agis und Kleomenes, in Rom die Grachen, mit der alten Gleichheit der Besitzthümer die alte Freyheit ihres Volks wiederherzustellen. Aber sowohl Agis und Kleomenes, als die Gracchen, verfehlten ihres Zwecks, weil man einer tödtlichen Krankheit zuweilen im Beginnen, nie aber, nachdem sie sich entwickelt hat, vorbeugen kann. Sie frevelten an ihrem Vaterlande, weil sie das Unthunliche versuchten. — In der

20) Michaelis Mosaisches Recht, §. 73. 158.

Unmöglichkeit, die vorliegende Aufgabe vollständig zu lösen, liegt der Schlüssel zu einer Menge Thatsachen aus der Geschichte der Freystaaten; z. B. daſs die Mehrherrschaften länger bestanden, als die Volksherrschaften; daſs man die Staatsbürger nach dem Vermögensanschlage in gewisse Klassen eintheilte, theils um die Reicheren mit der Verſassung auszusöhnen, theils um dem Reichthume das Gewicht der Menge entgegenzustellen; daſs man den zusammengesetzten Freystaaten vor den einfachen den Vorzug gab, weil Körperschaften leichter, als einzelne Menschen an sich und im Verhältnisse zu einander in einem gewissen Gleichgewichte beharren.

Eine andere Ursache der Machtungleichheit, — die Ungleichheit der dem Menschen angebohrnen Anlagen und Fähigkeiten, — liegt schlechthin auſser dem Bereiche der Gesetze. Und gleichwohl hat der Freystaat von dieser Art der Ungleichheit, also von ausgezeichneten Männern und selbst von dem Verdienste, nicht weniger zu fürchten. Undankbarkeit gegen groſse und verdienstvolle Männer ist in dem Freystaate ein durch die Verfassung fast gebothenes Laster. So wenig können und sollen die Gesetze diesem Laster Einhalt thun, daſs sie ihm vielmehr die

Mittel an die Hand geben müssen, die verdächtige Gröſse, gleich als ob sie ein erwiesenes Verbrechen wäre, durch ein verfassungsmäſsiges Urtheil zu demüthigen. Ein Mittel dieser Art war der Ostracismus der Athenienser. Einst sollte dieses Gericht über den Aristides, einen der achtbarsten Vaterlandsfreunde, gehalten werden. Ein Atheniensischer Bürger vom Lande bat den Aristides, (den er nicht von Person kannte,) den Nahmen Aristides auf die verurtheilende Stimmtafel zu schreiben. Von ihm befragt, welches Unrecht er vom Aristides erlitten habe, antwortete er: Er kenne den Aristides nicht; aber das sey unleidlich, daſs dieser Mann von Allen der Gerechte genannt werde. Ein bekannter Vorfall, in welchem sich aber ein Hauptgebrechen der Freystaaten mit besonderer Lebendigkeit spiegelt.

Eine Art der Machtungleichheit muſs sogar die Verfassung selbst begründen; die, welche aus der Nothwendigkeit, die Regierungsgeschäfte durch Beamte besorgen zu lassen, hervorgeht. Eine Hauptaufgabe, welche die Verfassung des Freystaates zu lösen hat, ist daher die, zu verhindern, daſs die Beamten die ihnen übertragene Gewalt in eine eigenthümliche verwandeln. Erprüfte Mittel für diesen Zweck sind die folgen-

den: 1.) An die Spitze der Regierung ist nicht blos ein Beamter zu stellen. Die Spartaner hatten zwey Könige, die Römer zwey Konsulen, die Athenienser sogar neun Archonten. Man wird in allen Fällen finden, daſs die Athenienser der Vorsorge für die Erhaltung der Volksherrschaft, der Vorsorge für die rechtliche Gleichheit der Bürger, eine jede andere Rücksicht aufopferten.[21]) — 2.) Die Aemter sind nur auf eine bestimmte Zeit, und, je gröſser die Macht ist, die ein Amt verleiht, auf eine desto kürzere Zeit zu übertragen. — 3.) Kein Beamter kann in seinem Amte für eine längere Zeit bestätiget werden. Die Römer muſsten es schwer büſsen, daſs sie dieses Grundsatzes vergaſsen.[22]) — 4.) Niemand darf die obersten Staatsämter zweymal verwalten. — 5.) Nach der Verwaltung eines Amtes kann man erst in einer bestimmten Zwischenfrist zu einem andern Amte gelangen. — 6.) Je gröſser die Macht ist, welche das Amt verleiht, desto höher muſs das Lebensalter seyn, welche zur Bewerbung um das Amt erforderlich ist. Greise sind furchtsam, Jünglinge unternehmend. — 7.) Die

21) So urtheilte auch Xenophon (de republica Atheniensium) über den Geist dieser Verfassung.

22) Machiavelli Discorsi etc. III, 24.

öffentlichen Stellen sind möglichst zu vervielfältigen; eine Maxime, welche besonders das Ansehn der Atheniensischen Verfassung für sich hat. — 8.) Wie das Beyspiel der Italienischen Freystaaten des Mittelalters zeigt, [23]) können gewisse Aemter mit Vortheil Fremdlingen übertragen werden.

Am meisten ist die bewaffnete Macht von dem Freystaate zu fürchten. Die herrschende Gemeinde muſs selbst nur allein unter den Waffen stehn, oder sie kann kaum und kaum auf die Fortdauer ihrer Herrschaft zählen. Denn den Friedensbefehl können die Gesetze mäſsigen, nicht den Kriegsbefehl. — Am schärfsten faſste vielleicht Lykurg diesen Feind der Freystaaten ins Auge. Ein Hauptzweck seiner Gesetze war, einen jeden einzelnen Spartaner zum Krieger, ja zu einem Homerischen Helden zu bilden. Man kann die Verehrung, welche Lykurg den Homerischen Gesängen zollte, als eine Verehrung der Staatsklugheit betrachten. — Jedoch oft stehen einer Kriegsverfassung, welche die Vertheidigung des Landes nur einer Landwehr anvertraut, unübersteigliche Hindernisse im Wege. Das Waffenwerk kann zu einer Kunst werden, welche nach der Lage der bürgerlichen Gesellschaft nicht von

23) Muratori Antiquitatt. Ital. T. IV. Diss. 46.

Allen erlernt werden kann. Eroberungen oder die Waffen der Feinde können die Unterhaltung eines stehenden Heeres unabwendbar machen. Marius verwundete die Römische Verfassung schon dadurch in ihrem innersten Leben, daſs er die Legionen nicht mehr, nach dem alten Rechte, aus den wohlhabenderen Bürgern ergänzte. [24] Als aber die Herrschaft der Römer endlich auf so vielen Völkern und Ländern lastete, daſs die gemachten Eroberungen nicht ohne ein stehendes Heer behauptet und vertheidiget werden konnten, da nahte der letzte Tag der Römischen Freyheit.

Indem man die Bedingungen aufzählt, unter welchen in einem Freystaate die öffentliche Macht mit dem öffentlichen Rechte zusammenstimmt, hält man zugleich eine Lobrede auf die Einherrschaft. In dieser braucht man nicht mit der Natur selbst — welche Ungleichheit liebt, — einen Kampf zu beginnen. In dieser ist nicht Undankbarkeit eine Bürgerpflicht. In dieser steht nicht der Vortheil der Verfassung mit dem Vortheile der Regierung wesentlich im Widerspruche. Sie ist gerüstet auch für auſser-

24) Sallust. in bello Jugurth. c. 86. „Milites scribere non more majorum, neque ex classibus, sed uti cujusque lubido erat, capite censos plerosque.“

ordentliche Zeiten, für Zeiten, in welchen der Freystaat entweder untergehn oder zu aufserordentlichen, und eben deswegen gefährlichen Mitteln, z. B. zu einer Diktatur, seine Zuflucht nehmen mufs.

Auch gegen die in diesem Hauptstücke aufgestellten Sätze oder doch gegen mehrere derselben läfst sich das Beyspiel der in den Nordamerikanischen Freystaaten bestehenden Verfassung anführen. Zu dem, was ich oben über die Berufung auf dieses Beyspiel gesagt habe, will ich hier nur das hinzufügen, dafs in einem grofsen Staate die Gleichheit des Rechts mit der Machtungleichheit der Staatsbürger deswegen leichter bestehn kann, weil in einem solchen Staate die Uebermacht des Einzelnen im Verhältnisse zum Ganzen weniger entscheidend ist.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Rechte der Freystaaten.

Der Freystaat scheint schon seinem Wesen nach für die Gerechtigkeit der Staatsverwaltung Gewähr zu leisten. Eine Staatsverwaltung ist gerecht zu nennen, wenn sie dem Willen der

Mehrheit entspricht. Aber der Freystaat, als solcher, (d. h. abgesehn von seinem Verhältnisse zu den Unterthanen,) beruft die Gemeinde, d. h. die Mehrheit der Staatsbürger förmlich zur Leitung der öffentlichen Angelegenheiten.

Wie kommt es, dafs gleichwohl die Geschichte den Freystaaten bey weitem nicht das günstige Zeugnifs ertheilt, welches ihnen die Wissenschaft zu verheifsen scheint?

Zu den Ursachen dieser Erscheinung gehört *erstens* Mangel an Gemeingeist, die incuria reipublicae, ut alienae. In den meisten Freystaaten, wenigstens beynahe in allen Volksherrschaften, bleibt die Zahl der wirklich abstimmenden Staatsbürger weit hinter der Zahl der Stimmberechtigten zurück. Die Theilnahme an den Gemeindeversammlungen ist mit mannigfaltigen Aufopferungen verbunden; stolz auf ihr Recht zu stimmen, überlassen die Trägeren und Schwächeren den Männern von Kraft und Einflufs das mühevolle Geschäft; — ein Grund mehr, dafs sich ein jeder Freystaat zur Oligarchie hinneigt, dafs sein Schicksal hauptsächlich durch die Beschaffenheit seines Senates entschieden wird, dafs keine Verfassung dieser Art ohne Partheyungen bestehn kann, da diese allein die öffentliche Sache zu der eigenen der

einzelnen Staatsbürger zu machen vermögen. — Die Griechischen Gesetzgeber, diese Schwerkraft der Trägheit fürchtend, giengen darauf aus, die Bürger von den Sorgen und Mühen des häuslichen Lebens möglichst zu befreyn, damit ein Jeder in stolzer Geschäftslosigkeit sein ganzes Dichten und Trachten auf den Staat richtete. In demselben Lichte ist das Gesetz Solons zu betrachten, daſs der Bürger, der bey einem Aufruhre keinseitig bliebe, ehrlos seyn sollte. [25])

Eine *zweyte* Ursache ist, daſs die Staatsverwaltung, wenn sie auch das Werk der Gemeinde ist, ja eben deswegen, weil sie von der Gemeinde geleitet wird, nach Naturgesetzen dem Rechte der Gemeinde Eintrag thun kann. In der Einherrschaft beurtheilt die Regierung die zu ergreifenden Maſsregeln vorzugsweise in Beziehung auf den davon zu erwartenden Erfolg; wohl wissend, daſs die Menschen, dem Glücke treu, das Unglück nur zu leicht verlassen. Auch die Mehrherrschaft, den Ehrgeiz Einzelner aus ihrer Mitte, den Unmuth ihrer Unterthanen fürchtend, erwägt schüchtern und bedächtig die Dinge, die da kommen können. Aber die Volksherrschaft, die Menge, vermag

25) Plutarch. in Solone.

nicht so, wie ein Einzelner oder ein Ausschuſs, die Verkettung der Begebenheiten zu durchschaun. In einer jeden Versammlung entzünden sich durch Reibung die Leidenschaften. Je gröſser die Versammlung, desto leichter wird die Stimme der Vernunft übertäubt, desto leichter gelingt der künstlichen Rede der Sieg. Am wenigsten kann der Volksherrschaft die Behandlung der auswärtigen Angelegenheit von statten gehn. Das Volk, allmächtig im Innern des Staates, wähnt auch über das Schicksal der Schlachten zu gebiethen. Sicilien wurde das Grab der Selbstständigkeit der Athenienser.

Eine *dritte* Ursache liegt in der Herrschaft, welche in den Freystaaten die Leidenschaften und Suchten über die Staatsverwaltung ausüben; ins besondere in der Volksherrschaft, da nur wenige Menschen ihre Würde, als vernünftige Wesen, zu behaupten verstehn, die Menge am leichtesten durch Kraftmittel in Bewegung gesetzt wird. Dahin kann es kommen, daſs der Partheygeist zur Partheywuth wird, daſs das Volk, Gesetzlosigkeit mit Freyheit verwechselnd, den Obrigkeiten auch den verfassungsmäſsigen Gehorsam weigert, daſs es die Gesetze launenhaft verändert, gleich als wären sie Sache des Geschmacks. — Je gefährli-

cher dieser Feind ist, desto mehr hat der menschliche Geist seine ganze Kraft aufgebothen, um die Volksherrschaft, (vielleicht sein Lieblingskind,) gegen ihn zu vertheidigen. So benutzten z. B. die Gesetze, (unter andern die Spartanischen,) das Ansehn, welches das Alter giebt, um den Uebermuth der Jugend zu zügeln. Noch häufiger suchte man den Ungestüm des Volkes durch die Furcht vor den Göttern zu bändigen. So hielten es die Deutschen Völkerschaften der geschichtlichen Urzeit. 26) Sie glaubten, dafs sich der Mensch vor den Göttern demüthigen müsse, damit er vor seinen Mitmenschen desto hochmüthiger stehn könne. Auch die Römer waren dieses Glaubens; und er sprach sich in ihren öffentlichen Einrichtungen so sinnig und bedeutsam aus, dafs Polybius 27) die längere Dauer des Römischen Freystaates hauptsächlich der Scheu des Volkes vor den Abmahnungen der Götter beymifst. Besonders reich an Gesetzen dieser Gattung war das Attische Recht. (Die Athenienser fürchten mit Recht am meisten sich selbst!) Es gab zu Athen eigene Beamte, welche in der Volksversammlung auf

26) Tac. de mor. Germ. c. 7. 11.
27) Lib. VI. c. 56.

die Beobachtung des bestehenden Rechtes hielten und gegen eine jede Neuerung sprachen. [28]) Es wurden in diesen Versammlungen zuvörderst die Greise zum Sprechen aufgefordert. [29]) Man konnte sogar eine Anklage gegen denjenigen erheben, welcher den Vorschlag zur Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes gemacht hatte, wenn auch der Vorschlag von dem Volke bekräftiget worden war. [30]) Und dennoch entgiengen die Athenienser nicht ihrem Schicksale. Denn in der Volksherrschaft vermögen die Formen am wenigsten.

Endlich, die schwächste Seite der Freystaaten mögte die Gerechtigkeitspflege seyn. In so fern die herrschende Gemeinde selbst richtet, ist sie, wenigstens in Strafsachen, Richter und Parthey zugleich. Aber auch in so fern, als sie durch ihre Beamte Recht sprechen läſst, kann die Gerechtigkeitspflege nicht in dem Sinne und Grade selbstständig seyn, wie in der Einherrschaft. Denn die Richter müssen wechseln, wie die übrigen Beamten; Partheygeist entweiht auch das Heiligthum der Gerechtigkeit.

28) Νομοφυλακες. Potteri Archaeol. Gr. I, 13.

29) Potter. I, 17.

30) Voyage du jeune Anacharsis. II. p. 298.

Will man dieses Gebrechen der Freystaaten in seinem ganzen Umfange und in allen seinen Beziehungen kennen lernen, so erkunde man die Geschichte der Gerechtigkeitspflege in dem Römischen Freystaate.

Man kann den inneren Zusammenhang der Ursachen, aus welchen die Verwaltung der Freystaaten so weit hinter den Forderungen der Gerechtigkeit zurückzubleiben pflegt, am besten durch eine Vergleichung ins Licht setzen. Ein Volk, bey welchem ein Freystaat und ins besondere die Volksherrschaft gedeihn soll, muſs einem Menschen gleichen, der sich selbst beherrscht. Ist es ein Wunder, daſs es mit den meisten Freystaaten so bedenklich aussieht, da der Menschen, die sich selbst zu beherrschen vermögen, so wenige sind? Die Tugend der meisten Menschen ist ein Zwang, welcher ihnen durch die Verhältnisse aufgelegt wird. Der Vorzug der Einherrschaft ist, daſs ein Schwerdt das andere in der Scheide erhält.

Erziehung muſs den Menschen zum Menschen bilden, äuſsere Umstände müssen ihn begünstigen, wenn er zur Herrschaft über sich selbst erstarken und diese Herrschaft behaupten soll. — So ist auch für den Freystaat die Erziehung, eine Erziehung im Geiste der Verfassung,

eine Erziehung, die sich über alle Lebensalter erstreckt, die Hauptsache. Vielleicht hat kein Gesetzgeber diese Wahrheit so tief gefühlt, keiner ihr so vollkommen gehuldiget, als Lykurg. Seine Gesetze scheinen sich weniger mit den Formen der Verfassung, als mit der Erziehung der Jugend und mit den Sitten des Volkes beschäftiget zu haben. Plato in seinem Meisterwerke vom Staate geht von derselben Ansicht aus. Jedoch Freystaaten im Sinne und Geiste der Griechen taugen nicht für unsere Zeiten, weil das Christenthum eine volksthümliche Erziehung im Sinne und Geiste der Griechen unmöglich gemacht hat. Wir müssen das Gebäude der öffentlichen Freyheit auf andere Grundlagen erbaun; denn wir sind nicht blos Staatsbürger, wir sind Christen, d. h. Bürger eines Reichs, welches die Menschen als Menschen in sich vereiniget. In den Griechischen Freystaaten forderte die öffentliche Freyheit Opfer von den Einzelnen, welche wir — weltbürgerlicher gebildet und gesinnt, den Werth der öffentlichen Freyheit nach dem Maſse von bürgerlicher und häuslicher Selbstständigkeit, welches uns die Verfassung gewährt, abschätzend, — zu bringen verlernt haben. — Nicht in einem jeden Boden gedeihen die Freystaaten. Die Griechen waren der Meinung, daſs den Bürgern eines Frey-

staates neben der Arbeit für das Gemeinwesen kaum eine andere Beschäftigung fromme, als der Landbau. [31]) In unseren Staaten ist der Schauplatz des bürgerlichen Lebens reicher und mannigfaltiger. Da müssen im Namen des Volkes Männer sprechen, welche die Grundlehre der heutigen Staatswissenschaft, daſs der wahre Vortheil der verschiedenen bürgerlichen Stände wechselseitig und mit dem Vortheile des Staates ein und derselbe sey, kennen und anzuwenden verstehn.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Verhältnisse der herrschenden Gemeinde zu den Unterthanen.

Das Bestehn eines Freystaates zu sichern, welcher Unterthanen hat, gehört zu den schwierigsten Aufgaben der Staatswissenschaft. Auch der Fürst hat seine Unterthanen zu fürchten. (Denn Niemand gehorcht gern!) Aber je mehrere an der Herrschaft Antheil nehmen, desto häufiger und schmerzlicher werden die einzel-

nen

31) Arist. Polit. III, 2. 3.

nen Unterthanen, indem ihre Absichten und Ansprüche denen der einzelnen Herrschaftsgenossen feindselig begegnen, an die Ungleichheit des Rechts erinnert. Und schwächer ist eine herrschende Gemeinde, als ein Fürst. Dieser hat nur die Unterthanen, jene auch die eigenen Glieder zu fürchten, und die Mittel, welche sie anzuwenden hat, um die Unterthanen in Gehorsam zu halten, sind oft gerade das Gegentheil von denen, durch welche die Herrschaft der Gemeinde gegen die einzelnen Staatsbürger und die rechtliche Gleichheit dieser gegen die Regierung zu sichern ist.

Man kann die Freystaaten, in so fern sie Unterthanen haben, ganz so wie Einherrschaften, in Zwingherrschaften und in väterliche Herrschaften, und die letzteren in stammväterliche, geistliche und landesväterliche Herrschaften eintheilen. Von allen diesen Arten kommen Beyspiele in der Geschichte vor. Nur ist die Herrschaft eines Freystaates über seine Unterthanen selten ohne einen Zusatz von Zwingherrschaft und eben so selten blos eine Zwingherrschaft. Denn die Furcht sucht, was die Schwäche nicht vermag, — zu schrecken. Jedoch die Herrschaft, welche die Spartaner über die Heloten übten, ist ein Beweis, dafs der Mensch auch

unter der Regierung eines Freystaates erfahren könne, was das Aeuſserste in der Knechtschaft sey. Der Vorwurf, den man den Spartanern gemacht hat, daſs sie von den Ephoren von Zeit zu Zeit die Erlaubniſs erhielten, die Heloten zu erlegen, wie Wild, scheint nicht eine bloſse Sage zu seyn. 32) Wie würde die Geschichte der Spartaner lauten, wenn sie von einem Heloten geschrieben worden wäre?

Die Verfassung eines Freystaates, welcher über Unterthanen gebiethet, hat zuförderst die den Unterthanen vorgesetzten Beamten zu bewachen, damit sie nicht die ihnen von der Gemeinde verliehene Macht gegen die Gemeinde kehren. Die Mittel, durch welche dieser Zweck zu erreichen ist, kommen ohngefähr mit denen überein, durch welche ein Mutterstaat in seinen Pflanzstaaten oder ein Fürst die Beamten in Gehorsam erhält, z. B. die Trennung des Kriegsbefehles von dem Friedensbefehle, der öftere Wechsel der Beamten. Die Britten, eifersüchtig auf die Macht ihrer Regierung, haben die Verwaltung ihres Ostindischen Reiches einer Handlungsgesellschaft überlassen.

Ein zweyter Feind, den eine Verfassung die-

32) Manso in d. a. Sch. I. Bds. I. Th. Zehnte Beylage.

ser Art zu bekämpfen hat, sind die Unterthanen; ein Feind, durch welchen leicht auch der erstere verstärkt werden kann, weil die Amtsgewalt der Regierung mit dem von den Unterthanen zu besorgenden Widerstande in Verhältnifs stehn mufs. — Um diesen Kampf mit Erfolg zu bestehn, hat die Verfassung 1.) die Macht der herrschenden Gemeinde, als solcher, verhältnifsmäfsig zu verstärken. Z. B. durch die Vermehrung der Zahl der Staatsbürger. Der Römische Freystaat hätte wohl länger bestanden, wenn die Römer, so wie sich ihr Gebieth jenseits der Grenzen Italiens weiter und weiter ausdehnte, ihren Italienischen Bundesgenossen, anstatt mit ihnen einen Krieg zu wagen, das Römische Bürgerrecht freywillig und planmäfsig ertheilt hätten. Jedoch Anhänglichkeit ans Alte ist den Freystaaten desto mehr zu verzeihn, je mehr sie die Neuerungssucht zu fürchten haben. — 2.) Der Freystaat kann die Macht der Unterthanen zu brechen oder zu mindern suchen. Ich will nicht bey dem schauderhaften Plane verweilen, die Unterthanen zu entsittlichen, um sie desto leichter zu beherrschen, ob er wohl unter den mannigfaltigsten Gestalten und Hüllen von den Freystaaten verfolgt worden ist. Jedoch leider! haben alle die Mittel, welche für den

vorliegenden Zweck benutzt werden können, von der Seite der Sittlichkeit betrachtet, mehr oder weniger gegen sich. Ja! wenn man z. B. durch das Kastensystem — durch die Idee des unabänderlichen Schicksals — den Geistesmuth der Unterthanen zu ertödten versuchte; oder wenn man (wie in Preuſsen von dem Deutschen Orden geschah,) die Unterthanen als Leibeigene unter die einzelnen Mitglieder der herrschenden Gemeinde vertheilte; oder wenn man (wie die Venetianer [33]) zu thun liebten,) die Unterthanen unter sich selbst durch Vorrechte, die man Einzelnen oder einem gewissen Stande verlieh, entzweyte, so wollte man nur sich selbst oder der Welt nicht gestehn, auf welches Ziel man eigentlich hinarbeitete. — 3.) Der rühmlichste, vielleicht auch der zweckmäſsigste Plan, welchen die herrschende Gemeinde verfolgen kann, um ihre Unterthanen in Treue und Gehorsam zu erhalten, ist der, daſs sie, ihre Herrschaft mit Mäſsigung übend, sich der Zuneigung ihrer Unterthanen zu versichern sucht. Mit

33) Beschreibung der ehemaligen venetianischen Besitzungen auf dem festen Lande und an den Küsten von Griechenland. Von Grassel Saint Sauveur. A. d. Fr. In Sprengel's Bibliothek der neuesten und wichtigsten Reisebeschreibungen. III. Bd. Weimar. 1801. 8.

Recht sagt Montesquieu, daſs Mäſsigung die Tugend der Mehrherrschaft sey; [34]) nur ist ein jeder Freystaat in Beziehung auf seine Unterthanen eine Mehrherrschaft, wenn auch die einzelnen Freystaaten dieser Tugend mehr oder weniger bedürfen, je nachdem die Zahl der Staatsbürger verhältniſsmäſsig geringer oder gröſser ist. — Ein wesentlicher Theil dieses Planes ist die Errichtung eines Amtes, welches, die Mitglieder der herrschenden Gemeinde einer strengen Aufsicht unterwerfend, die Unterthanen vor Unbilden schützt. Je geringer der Staatsbürger Anzahl, an sich und verhältniſsmäſsig, ist, desto unentbehrlicher ist dieses Amt, desto nachdrücklicher kann und muſs seine Gewalt seyn. In diesem Lichte hat man die Staatsinquisitoren von Venedig zu betrachten. Nicht das war der Hauptzweck ihres Amtes, die Verfassung gegen die unmittelbaren Angriffe einzelner Adlichen zu schützen; (obwohl die Mehrherrschaft das Emporstreben Einzelner aus ihrer Mitte nicht eifersüchtig genug bewachen kann;) sondern das war die Hauptsache, daſs die Staatsinquisitoren den Adel in gewissen Schranken der Mäſsigung im Verhältnisse

34) Esprit des lois. VIII, 1.

zu den Unterthanen halten sollten; das die Lichtseite dieses Amtes, eines Amtes, welches die Grundsäule der Verfassung des Venetianischen Freystaates war. Die Staatsinquisitoren walteten streng; aber die Schwäche des herrschenden Körpers forderte dieses Kraftmittel. 35) Eine zahlreiche Gemeinde, — also die Volksherrschaft, — bedarf dieses Amtes weniger, weil sie mehr ihrer innern Kraft vertraun darf; sie muſs auf jeden Fall nur mit Schüchternheit dieses Amt in sich aufnehmen, weil sie weniger, als die Mehrherrschaft, die Oligarchie zu verhindern vermag. Die Römer hatten nur jedes fünfte Jahr Censoren. — Auch die Einrichtung entspricht dem Geiste dieses Planes, daſs sich die Unterthanen in den Schutz (in die Klientel) einzelner Staatsbürger begeben. Wie wichtig war z. B. die Rolle, welche in dem Römischen Freystaate das Klientelarverhältniſs spielte. Ganze Provinzen hatten einen

35) Die beste Auskunft über diesen Gegenstand habe ich in den: Vorlesungen über die Statistik. Von J. Fr. Le Bret. I. Th. Italienische Staaten. Venedig. Stuttgart. 1783. 8. — gefunden. Im Jahre 1761 wurde im groſsen Rathe (il serenissimo maggior Consiglio) auf die Aufhebung dieser Stelle angetragen. (Die Adlichen murrten am meisten über die Strenge der Staatsinquisition.) Die damaligen Verhandlungen belehren am besten über den Geist dieser Einrichtung.

von Zeit zu Zeit ihren Herren gleichstellen. So mufste der Doge von Venedig die Einwohner von Poveggia jährlich einmal zu einem Gastmale einladen und dulden, dafs er bey diesem Feste von 25 gemeinen Fischern und Fischhändlern auf die Wange geküfst wurde. So lag auch in den Saturnalien der Römer ein tieferer Sinn. Das Christenthum (wenn es anders erlaubt ist, das Heilige mit dem Gemeinen zu gatten,) versichert die Herren des Gehorsams der Unterthanen in dieser Welt, weil es die Gleichheit der Herren und Unterthanen in einer andern Welt prediget.

Die in diesem Hauptstücke aufgestellten Sätze lassen sich zu einem grofsen Theile auf das Verhältnifs zwischen der Mehrherrschaft und der Volksherrschaft, in so fern beyde in einem und demselben Freystaate gepaart sind, anwenden. Jedoch bewacht in einer solchen Verfassung der eine und der andere Theil meist Römischen Grofsen zum Schutzherrn. Es kann dieses Verhältnifs die Bande der Verwandtschaft, unter allen die festesten und freundlichsten, nachahmen oder ersetzen. — Endlich söhnt auch das die Unterthanen mit ihrem Loose aus, wenn sie gewisser Vorrechte geniefsen, besonders solcher, welche sie wenigstens

schärfer den Gegner, als sich selbst. So mögte es ein Grundfehler der Römischen Verfassung gewesen seyn, daſs die Volkstribunen nicht blos eine hemmende Gewalt hatten, sondern auch Volksschlüsse in Vorschlag bringen konnten.

ZWANZIGSTES BUCH.

Ueber Revolutionen. [1])

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Begriff und Arten der Revolutionen.

Eine Revolution in der weiteren Bedeutung ist eine jede Veränderung der in einem gegebenen Staate bestehenden Verfassung gegen den Willen des gesetzmäſsigen Herrschers.

Eine Veränderung dieser Art wird eine Revolution in der engern Bedeutung genannt, wenn sie entweder die Beherrschungsform, oder die Beherrschungsart, (die Seele der Verfassung,) oder auch nur den Herrscher, (den Inhaber der Machtvollkommenheit,) trifft. Ich werde vorzugsweise die Revolutionen der ersten von diesen drey Arten in Betrachtung ziehn. Die Re-

1) Feuerbach's Anti-Hobbes. Chateaubriant des revolutions. Théorie des revolutions. Par Ant. Ferrand. Par. 1817. IV. Vol. 8. Betrachtungen über die vornehmsten Begebenheiten der Franz. Revolution. Von der Frau von Staël. Heidelb. IV. Th. 1818. 8.

volutionen dieser Art sind fast immer zugleich Revolutionen der zweyten Art, d. h. sie verändern fast immer die Grundlage der Macht des Herrschers und den Geist der Verfassung. Die Revolutionen der dritten kommen hauptsächlich in der Zwingherrschaft vor. (Mutatur dominus, non dominatio.) Wem doch am Ende nur der Ruhm des Gehorsames bleibt, dem ist es so ziemlich einerley, wem er gehorche. Wenn die Verfassung einem Kunstwerkzeuge gleicht, das durch die Kraft eines einzigen Menschens in Bewegung gesetzt wird, so macht eine Veränderung, welche eine andere Treibkraft an die Stelle der bisherigen setzt, kaum eine Störung in dem Gange des Werkes. Ja, müſste nicht ein solcher Staat gänzlich zerfallen, wenn nicht die Kraft, die ihn zusammenhält, sobald sie erschlafft, erneuert würde? Schwerer ist es jedoch, auch in der Zwingherrschaft, das Herrschergeschlecht durch ein anderes, als den Fürsten durch einen anderen desselben Geschlechts zu verdrängen. Der Stifter eines neuen Herrschergeschlechts hat mit einer schon an sich bedeutenden Macht, welche hier noch überdieſs in ihrer würdigsten Gestalt erscheint, — mit der Gewohnheit zu kämpfen. Er kann eine Herrschaft, die er durch eine Gewaltthat gewon-

nen hat, nicht wohl durch Milde behaupten. [2] Er muſs alles verändern und erneuern, damit er die Erinnerung an die Vergangenheit betäube; [3] und doch erinnert ein jeder Fehler, den er begeht, selbst das Unglück, das ihn trifft, schmerzlich an die alten Herren. Das Glück muſs ihm zur Seite stehn, d. h. er muſs über die Begebenheiten zu gebiethen verstehn. Endlich, sey er auch noch so groſs, auch seine unmittelbaren Nachfolger müssen ausgezeichnete Menschen seyn, wenn die Herrschaft in seinem Hause wurzeln soll.

Eine Verfassung kann entweder von einem auswärtigen oder von einem inneren Feinde umgeändert werden. In dem vorliegenden Buche dieses Werkes wird nur von dem letzteren Falle die Rede seyn. Der erstere, von welchem die Geschichte unserer Tage so viele Beyspiele darbiethet, ist zugleich und vorzugsweise nach den Grundsätzen des Völkerrechts zu beurtheilen. Von ihm sagt der Dichter: Metuo Danaos et dona ferentes!

Der Revolutionen, welche die Grundgestalt der Verfassung treffen, giebt es so viele Arten,

2) Nemo unquam imperium flagitio quaesitum bonis artibus exercuit. Tac. hist. I, 30.

3) Machiavelli Discorsi I, 35.

als es der Arten der Beherrschungsform giebt. Die beyden äufsersten Fälle und gleichsam die Urbilder aller dieser Revolutionen sind jedoch die Umgestaltung der Einherrschaft in die Volksherrschaft und die Umgestaltung der Volksherrschaft in die Einherrschaft. Wenn z. B. in einer Verfassung, welche aus der Einherrschaft, der Mehrherrschaft und der Volksherrschaft zusammengesetzt ist, die Mehrherrschaft alle Gewalt an sich reifsen will, so wird sie gegen den Fürsten dieselben Mittel anwenden, die das Volk, und gegen das Volk die Mittel, die der Fürst unter der gleichen Voraussetzung anwenden würde. Der Lehnsadel bekämpfte die Krone mit offener Gewalt. Seine Hintersassen gewöhnte er nach und nach und unter dem Scheine des Rechts ans Gehorchen.

Sehr mannigfaltig sind die Mittel und Wege, wie der Staatsherrscher oder ein Theilnehmer an der Herrschaft genöthiget werden kann, die Umgestaltung der Verfassung zu dulden. — So kann eine Verfassung 1.) allmälig, durch Eingriffe in einzelne Vorrechte, durch Angriffe auf einzelne Einrichtungen, durch Mafsregeln, welche anfangs mehr den Auswüchsen, als dem Wesen der Verfassung zu gelten scheinen, nach und nach aber weiter und weiter führen, um-

geändert werden. Die Revolutionen dieser Art kommen am häufigsten in der Geschichte vor. Obwohl nicht minder widerrechtlich, als andere Revolutionen, lassen sie sich doch am leichtesten in das Gewand der Gerechtigkeit kleiden, werden sie doch oft in dem Lichte gütlicher Verbesserungen erblickt. Der Wechsel der Zeiten, die Hinfälligkeit aller menschlichen Dinge verschleiert sie oder spricht ihnen das Wort. Obwohl fast eine jede Verfassung am meisten diese geheimen Feindseligkeiten zu fürchten hat, so ist doch der Widerstand, der ihnen entgegengesetzt wird, weil die Gegenwehr ermüdet, die Gefahr nicht schreckt, gerade der schwächste. Ist die Frage nur die, welcher Weg am sichersten zu einer Umgestaltung der Verfassung führt, so hat ein Fürst langsam und künstlich, das Volk rasch und gewaltsam zu verfahren. Die Rathschläge, die einst Mäcenas dem Kayser August über die Mittel ertheilte, den Römischen Freystaat friedlich in eine Einherrschaft zu verwandeln, sind, auf allgemeinen Grundsätzen beruhend, für einen jeden Fürsten belehrend, der in der Nothwendigkeit ist, seine Herrschaft zu befestigen oder zu entfesseln. 4) — 2.) Es kann

4) Dio Cass. L. 52.

ein bloser Machtspruch hinreichen, um eine Verfassung umzustürzen. Auch die Revolutionen dieser Art kommen am häufigsten in der Einherrschaft vor, besonders in Zeiten innerer Partheyung, den vortheilhaftesten, um einen Machtstreich zu rechtfertigen oder durchzuführen. Die Zwietracht zwischen dem Adel und dem Bürgerstande führte in Dännemark (im Jahre 1660) plötzlich und friedlich zur unumschränkten Einherrschaft. — 3.) Es kann die Umgestaltung einer Verfassung durch eine Verschwörung vorbereitet und, wenn die Verschwörung reich ist, durch einen Gewaltstreich ausgeführt werden. Revolutionen dieser Art, — wenn sie anders der Beherrschungsform, und nicht blos dem Herrscher gelten,[5] — können fast nur in kleinen Staaten gelingen. In einem grofsen Staate müfste die Verschwörung, wenn ihre Macht mit der Macht der Regierung in einigem Verhältnisse stehn sollte, zu viele Mitwissende zählen, als dafs sie vorzeitigem Verrathe entgehn könnte. Denn die Natur machte weislich die Bewahrung eines Geheimnisses zu einer Bürde, welcher nur wenige Menschen gewachsen sind. In den altgriechischen

5) Eine Theorie der Verschwörungen gegen Tyrannen giebt Machiavelli in den Discorsi. III, 6.

Freystaaten, in den Italienischen Freystaaten des Mittelalters waren Verschwörungen an der Tagesordnung. Aber nicht eine Verschwörung war es, welche den Römischen Freystaat oder den Thron der Stuarts, oder die tausendjährige Herrschaft der Französischen Könige stürzte. — 4.) Es kann eine Verfassung durch offene Gewalt, durch einen bürgerlichen Krieg, umgekehrt werden. — Mannigfaltig sind die Gestalten, in welchen die Revolutionen dieser Gattung, die übrigens sowohl die Einherrschaft, als die Volksherrschaft zu fürchten hat, auftreten können und in der Geschichte aufgetreten sind. Bald ist es das Volk, welches gegen den Fürsten, oder es ist eine Parthey im Volke, welche gegen die andere gerüstet aufsteht; — die Revolutionen dieser Art dürften in einer jeden Beziehung das Aeufserste seyn, wozu es mit dem Staate, ja mit den Menschen überhaupt, kommen kann; die Revolutionen dieser Art werden in den folgenden Hauptstücken vorzugsweise in Betrachtung gezogen werden; — bald ist es das stehende Heer, welches, mifsvergnügt oder einem Einzelnen mehr, als dem Gemeinwesen, ergeben, sich seiner Macht erinnernd und erfreuend, die bisherige Verfassung umstürzt oder zum Umsturze derselben gebraucht wird; — Revolutionen dieser

Art haben selten zu einem der öffentlichen Freyheit günstigen Erfolge geführt, wenn schon (besonders in unseren Tagen) nicht übersehn werden darf, daſs sie, sobald das stehende Heer den Kern des Volkes enthält, denen der gleich vorher gedachten Art nahe verwandt seyn können.

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Von der Rechtmäſsigkeit und Sittlichkeit der Revolutionen.

Die Lehre von der Rechtmäſsigkeit der Revolutionen wird billig (wie die Lehre von der Erzeugung des Menschen) zu den Geheimlehren gerechnet. Es ist schon ein schlimmes Zeichen, wenn sich ein Volk viel mit der Frage beschäftiget, ob es rechtlich erlaubt sey, die bestehende Verfassung auch wohl gewaltsam anzutasten?

Sollte sich behaupten lassen, daſs eine jede Revolution widerrechtlich sey, so müſste sich eine jede in der Erfahrung bestehende Staatsverfassung auf einen übernatürlich-göttlichen Ursprung zurückführen lassen. Und selbst dann hätte man das Ansehn einer neuen Offenbahrung

rung zu fürchten. — Alle Staatsverfassungen, die Menschenwerk sind, können eben deswegen, weil sie Menschenwerk sind, nicht unbedingt auf Rechtmäſsigkeit Anspruch machen. Das Herrschen adelt, aber vergöttert nicht.

Sollte sich dagegen behaupten lassen, daſs ein jeder Angriff auf eine bestehende Verfassung, ein jeder Versuch einer Revolution rechtmäſsig sey, so müſste der Staat als eine blos willkührliche und nicht als eine von der Vernunft gebothene Vereinigung — als ein Gesellschaftsvertrag, und nicht als die Darstellung einer Idee — zu betrachten seyn. — Allerdings würden sich auch unter der Voraussetzung, daſs der Staat ein gebothener Verein ist, Revolutionen in so fern unbedingt rechtfertigen lassen, als die, welche die Verfassung antasten, einen übernatürlich-göttlichen Auftrag zu ihrem Beginnen nachzuweisen vermögten. Von jeher haben die Regierungen diejenigen mit miſstrauischen Blicken bewacht, welche sich für Gesandte Gottes ausgaben; wohl wissend, daſs es um sie — und zwar, von Rechtswegen — geschehn seyn würde, wenn ein Mensch nach der Herrschaft griffe, welcher durch Wunder oder Wunderglauben die Göttlichkeit seiner Sendung bekräftigte. Von jeher hat man Offenbahrun-

gen gebraucht oder gemiſsbraucht, um Eroberungen oder eine innere Staatsumkehrung zu beschönigen. Jedoch ein Rechtsanspruch dieser Art liegt jenseits der Grenzen der menschlichen Gerechtigkeit.

Man mag Revolutionen für schlechthin widerrechtlich oder für schlechthin rechtmäſsig erklären, in beyden Fällen spricht man über die Rechtlichkeit der Menschen überhaupt das Todesurtheil. Alle Staaten haben Revolutionen irgend einer Art erlebt; keine Regierung läſst Angriffe auf die Verfassung ungeahndet.

Sondern eine Revolution ist rechtmäſsig oder widerrechtlich, je nachdem sie den Willen der Mehrheit für sich oder gegen sich hat, mit andern Worten, je nachdem sie gelingt oder miſslingt. Es kann darüber gestritten werden, ob eine bestehende Verfassung, eben deswegen, weil sie besteht, rechtmäſsig sey? Denn das Bestehende hat überhaupt — an der Kraft der Trägheit — eine gewisse Gewährleistung für seine Fortdauer. Weit schwerer können Revolutionen gelingen, wenn sie den Willen der Mehrheit gegen sich haben; am wenigsten diejenigen, welche mit offener Gewalt durchgesetzt werden müssen. Die Revolutionen dieser Art, obwohl in einer jeden andern Hinsicht die

schrecklichsten, haben dennoch den Vorzug, daſs sie über die Rechtsfrage am unzweydeutigsten entscheiden.

Es ist auf den ersten Blick befremdend, daſs die Rechtmäſsigkeit einer Revolution von dem Gelingen des Unternehmens abhängen soll. Aber so urtheilten die Menschen von jeher und überall; dieselbe Gewaltthat wurde, je nachdem sie gelang oder miſslang, als ein unsterbliches Verdienst um das Vaterland gepriesen, oder mit dem Nahmen eines Hochverrathes gebrandmarkt; Kronen, Bürger- und Königskronen, und der Tod, der des Verbrechers wartet, wurden aus derselben Urne gezogen. Und so muſsten die Menschen urtheilen. Wer auf die Umstürzung einer Verfassung ausgeht, übernimmt eine unermeſsliche Schuld, die er nur durch ein unermeſsliches Verdienst abtragen kann. Wer in dem Unternehmen scheitert, verliehrt billig Alles, weil er Alles, ja selbst fremdes Gut, auf das Spiel gesetzt hat.

Man würde sich irren, wenn man den, welcher Revolutionen bedingungsweise für rechtlich erlaubt erklärt, schon deswegen für einen Feind der öffentlichen Ordnung halten wollte. Bestreitet er deshalb den Regierungen das Recht, sich gegen einen jeden, offenen oder

geheimen, Angriff durch alle ihnen zu Gebothe stehenden Mittel zu vertheidigen? Sind denn die Gesetze des Rechts die einzigen, auf welche der Mensch zu achten hat? oder sind Revolutionen allein — man könnte vielleicht fragen, sind sie überhaupt von der rechtlichen Seite zu betrachten?

So bald man aber Revolutionen, und nahmentlich diejenigen, welche durch offene Gewalt durchzusetzen sind, von der Seite der Sittlichkeit betrachtet, wie mag sich zuvörderst ein gewissenhafter Mann auch nur die Frage bejahn, daſs wirklich die Mehrheit der Staatsgenossen eine Veränderung der Verfassung fordere? So sehr man auch über den Grundsatz halten muſs, daſs die Mehrheit der Stimmen der Maſsstab des Rechtes sey, damit man irgend einen Maſsstab für Recht und Unrecht habe, so muſs doch eine jede Revolution auf die bloſse Vermuthung hin gewagt werden, daſs das Unternehmen dem Willen der Mehrheit entspreche. Und auf eine bloſse Vermuthung hin dürfte ein gewissenhafter Mann das bestehende Recht antasten? auf eine Vermuthung, die noch überdieſs auch für das bestehende Recht, eben deswegen, weil es besteht, ja für dieses noch dringender spricht?

Doch es sey, daſs der gewissenhafte Mann sich jene Frage bejahn könne; der Wille der Mehrheit sey offenkundig für die Veränderung der bestehenden Verfassung. Wenn diese Veränderung nicht von der gesetzmäſsigen Regierung ausgeht, so ist sie unausbleiblich mit Greueln und Schrecknissen verbunden, welche das Beginnen unter die schwersten Versündigungen an der menschlichen Gesellschaft versetzen. Schon das ist schrecklich, daſs Tausende Gut und Blut und Alles, was ihnen theuer und werth ist, in dem zermalmenden Kampfe verliehren. Noch schrecklicher ist, daſs alle Leidenschaften und Suchten der heilsamen Fesseln der bürgerlichen Ordnung entlediget, und die Zügel der Regierung von den Gewaltthätigsten im Volke, ja oft von dem Abschaume des Volks ergriffen werden. Aber das schrecklichste ist, daſs während einer Revolution Tugend und Laster ihre Rollen wechseln, d. h. daſs es der an sich unverantwortlichsten Maſsregeln bedarf, um den Staat vor gänzlicher Auflösung zu bewahren. Während einer Revolution tritt die austheilende Gerechtigkeit an die Stelle der ausgleichenden und schätzenden; 6) ein Rüstzeug, wel-

6) Es war eine Maxime der Revolutionsmänner in Frankreich: Il faut, que les propriétés restent, mais les propriétaires changent.

ches die Menschen kaum unter dem Beystande der Gesetze zu regieren vermögen.

Endlich, das Ziel, auf welches eine Revolution hinsteuert, sey auch noch so gerecht und edel, — so ungewiſs, so dem Zufalle preiſsgegeben ist die Erreichung dieses Zieles, daſs schon deswegen ein gewissenhafter Mann einem Beginnen dieser Art seine Zustimmung verweigern muſs. Vergeblich würde er hoffen, das aufgeregte Volk dennoch leiten zu können. Wie mag man ein Roſs leiten, das den Zügel abgeworfen hat? Darf sich aber ein gewissenhafter Mann muthwillig in eine Lage versetzen, in welcher er aufhört, der Herr seiner Handlungen zu seyn?

Man wende gegen das, was hier über die Unsittlichkeit der Revolutionen gesagt worden ist, nicht ein, daſs die Geschichte so manche Männer nennt, welche, ob ihnen wohl der Ruhm wahrer Vaterlandsliebe nicht zu versagen seyn dürfte, dennoch die Umgestaltung der Verfassung ihres Vaterlandes gesetzwidrig bewirkten oder begannen. — Die ersten Schritte auf dieser Laufbahn sind oft unschuldig. — Man verlangt nur Verbesserungen und diese im Wege Rechtens. Man hofft, was man wünscht. Je reitzender das Ziel, desto lebhafter wird es verfolgt.

Man geht weiter und weiter; und endlich so weit, daſs man, wenn auch enttäuscht, nicht wieder umkehren kann. Uebrigens wer wagt es zu leugnen, daſs auſserordentliche Zeiten auſserordentliche Maſsregeln fordern können?

Jedoch der Hauptgrund, warum man Revolutionen oft in einem minder zurückschreckenden Lichte betrachtet, (ein Grund, welcher zugleich über so manche andere rechtlich oder sittlich irrige Urtheile Aufschluſs giebt,) ist *der*, daſs man den Naturzweck der Revolutionen — und den Naturzweck der Staaten überhaupt — als einen Zweck für die That betrachtet.

In dem Glauben an eine Gottheit liegt unmittelbar die Aufforderung, Alles, was ist und geschieht, als zweckmäſsig und als einem einzigen Endzwecke förderlich zu betrachten.

Dieser Endzweck der Schöpfung kann sich (nach unseren Begriffen) nur auf die mit Vernunft (mit sittlicher Freyheit) begabten Wesen, also — für uns — nur auf die Menschen beziehn. Denn nur in den Wesen dieser Art spiegelt sich das Ebenbild der Gottheit.

Die würdigste, die mit der Erfahrung allein übereinstimmende Ansicht, die man von

der Beschaffenheit dieses Endzweckes haben kann, ist die, daſs Alles, was ist und geschieht, auf die Erziehung der mit Freyheit begabten endlichen Wesen, also auf die Entwickelung der in ihnen liegenden Anlagen zum Behufe der sittlichen Freyheit berechnet sey. Nicht das Wohlseyn der Menschen ist der Endzweck der Schöpfung. Denn nicht Glückseligkeit ist das Endziel unseres Strebens. Für das Wohlseyn der Menschen hat die Natur nur kärglich gesorgt. Warum priesen wir sonst das Kind glücklicher, als den Mann? Warum wünschten wir sonst den Stand der Natur, ein Traumbild, zurück? 7)

In dem Geiste dieser Ansicht kann und muſs man die Staaten als Erziehungsanstalten betrachten, als Erziehungsanstalten, welche die Natur selbst gestiftet und überall dem geistigen Bedürfnisse der Menschen angemessen hat. In dem Geiste derselben Ansicht sind Revolutionen den Stürmen zu vergleichen, durch welche im Luftkreise, den Fieberkrankheiten, durch welche in lebendigen Körpern das gestörte Gleichgewicht wieder hergestellt wird. Ihnen gebührt aus die-

7) Die Lobreden auf den Stand der Natur sind eine Art von Theodicee, unter der Voraussetzung, daſs die Glückseligkeit der Menschen der Zweck der Schöpfung sey.

sem Standorte das Lob, daſs sie die eiserne Kette der Gewohnheit, der Alltäglichkeit brechen, daſs sie Gelegenheit geben, groſse Tugenden zu entwickeln, daſs sie einen Jeden auf den Platz treiben und stellen, den er auszufüllen vermag. Sie sind Kraftmittel, deren sich die Natur bedient, wenn die gewöhnlichen nicht weiter ausreichen, d. h. wenn die Menschen sich selbst untreu geworden sind.

Aber es würde Vermessenheit seyn, diese Ansicht zum Maſsstabe der Rechtmäſsigkeit und Sittlichkeit der Revolutionen zu machen. Ich will hier nicht das Ueberschwengliche dieser Ansicht herausheben; wie sie mehr eine Ahndung oder eine Beruhigung, als eine feste Regel, ist und seyn kann, wie sie bestimmt, die Würde des Menschen zu retten, dennoch den Einzelnen dem Ganzen aufzuopfern scheint. 8) Sondern nur das will ich fragen: Ob das Gute, das nach Naturgesetzen aus einer ungerechten oder unsittlichen Handlung hervorgeht, ein Verdienst oder auch nur eine Entschuldigung sey?

Keine Erscheinung erschüttert das menschliche Herz so gewaltsam, als eine That, wel-

8) Diese Einwendung dürfte sich nahmentlich der Behauptung entgegensetzen lassen, daſs die Menschheit im Ganzen unaufhörlich zum Besseren fortschreite.

che, obwohl an sich gesetzwidrig, in der Ueberzeugung begangen wird, daſs der Zweck die Mittel heilige. Unthaten zu einem schlechten Zwecke lassen den Grundsatz, lassen den sittlichen Gemeinsinn der Menschen unangetastet. Aber Unthaten zu einem guten Zwecke halten dem Menschen die Behauptung entgegen, daſs das, was ihm Tugend ist, nur ein Schattenbild sey, daſs es eine höhere, eine göttliche Gerechtigkeit gebe, welche der Mensch zu verwalten berechtiget und verpflichtet sey.

Ich habe in diesem Hauptstücke von der Rechtmäſsigkeit und Sittlichkeit der Revolutionen nur in Beziehung auf den Entschluſs, eine gesetzwidrige Umänderung der Verfassung zu beginnen, gehandelt. Während einer Revolution gilt das Kriegsrecht. Der Zweck des Krieges ist der Friede; der Zweck einer Revolution die Wiederherstellung einer gesetzlichen Verfassung.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Geschichtliche Ansicht der Revolutionen.

Die Menschen gehorchen aus Furcht, wegen ihres Vortheils, oder aus Achtung. Revolutionen entstehen, erstens, wenn die Unterthanen aufhören, die bestehende Regierung zu fürchten, oder wenn die Furcht vor ihr durch eine gröſsere (z. B. durch die Furcht vor dem Hungertode) überwogen wird; zweytens, wenn die Vortheile, welche die Verfassung der einzelnen Staatsglieder gewährt, von den Nachtheilen, welche mit ihr für die Mehrheit verbunden sind, bey weitem übertroffen werden; drittens, wenn sich die Achtung für die Verfassung in Verachtung oder in Abscheu verwandelt. Jedoch so wie keine Verfassung einer von jenen Triebfedern allein ihre Fortdauer verdankt, so läſst sich auch fast eine jede Revolution, die sich ereignet, auf alle diese Ursachen zugleich zurückführen. Nur ist bald die eine, bald die andere Ursache die vorherrschende.

Die mittelbaren Ursachen, durch welche Revolutionen herbeygeführt werden, liegen bald in der Verfassung oder in der Regierung selbst,

bald in äufseren Umständen und Veränderungen. Eine Verfassung fällt durch sich selbst, wenn ihre Lebenskraft abstirbt oder wenn die Regierung dem Geiste der Verfassung untreu wird. 9) Eine Verfassung wird ein Opfer der veränderten Zeitumstände, wenn sich eine Macht im Volke bildet, welcher die öffentliche nicht gewachsen ist, oder wenn das Volk nicht weiter im Geiste der Verfassung regiert werden kann.

Ich will jetzt diese allgemeinen Sätze auf diejenigen Revolutionen anwenden, welche die Einherrschaft zu fürchten hat; — eine Nachlese zu dem, was schon an andern Stellen dieses Werkes über denselben Gegenstand gesagt worden ist.

Das Werkzeug der **Furcht** ist die Kriegsmacht. Die Einherrschaft hat vor einer jeden andern Verfassung den Vorzug, dafs sie den Befehl über die Kriegsmacht am leichtesten mit dem Vortheile des Herrschers in Uebereinstimmung setzen kann. Allerdings liegt in diesem Vortheile zugleich ein Hinterhalt. Die Geschichte nennt eine Menge Fürsten, welche

9) Ausführlich erläutert diesen Satz Montesquieu de l'esprit des lois. L. VIII.

entthront worden sind, weil sie zu schwach waren, um das Heer in Zucht zu halten, oder weil sie sich dem Heere furchtbar machten, ohne ihrer Abhängigkeit vom Heere eingedenk zu seyn. Jedoch die Revolutionen dieser Art galten fast immer nur dem Herrn, nicht der Herrschaft. Die Verfassung selbst wird von dieser Seite mit einer Veränderung bedroht, wenn die Kriegsmacht aus irgend einem Grunde abhängiger oder unabhängiger von dem Fürsten wird, als sie bisher von ihm war. Die Könige der Deutschen waren nur dem Nahmen nach Könige, so lange das gesamte Volk unter den Waffen stand. Stattlicher herrschten sie, (obwohl der Gewinn bald zum Verluste wurde,) als sie durch ihre Lehns- und Dienst-Mannschaften gebothen. Die volle Herrschaft verdankten sie endlich den stehenden Heeren; jetzt nicht ohne Misstraun gegen die Landwehren der neuesten Zeit. Jedoch die Natur hat die Kriegsmacht weislich von der Geldmacht abhängig gemacht. Die Revolutionen, welche aus der veränderten Beschaffenheit und Lenksamkeit der Kriegsmacht hervorgehn, haben fast immer ihren letzten Grund in Veränderungen, welche die Geldmacht an sich oder in Beziehung auf die Regierung erlitten hat. Ja oft

können schon diese Veränderungen für sich die Verfassung stürzen. Die Hauptursache der Französischen Revolution mögte doch wohl der verschuldete Zustand und die daraus entstehende Geldverlegenheit der Regierung gewesen seyn. Und alle Europäische Regierungen mögten vorzugsweise diesen Feind zu fürchten haben.

Die Vortheile oder Nachtheile, welche mit einer gegebenen Verfassung für die einzelnen Staatsglieder — unmittelbar oder mittelbar — verbunden sind, entscheiden für sich wohl am wenigsten über die Fortdauer der Verfassung. Was für den einen oder in der einen Beziehung ein Verlust ist, ist oft für einen andern oder in einer andern Beziehung ein Gewinn. Man ist, in seinem Besitzstande gesichert, auch mit Wenigerem zufrieden. In allen Staaten entfernt sich, so wie sie altern, das urkundliche Recht mehr und mehr von dem Rechte an sich. Vermögen, ererbte Vorzüge gelten mehr, als Geisteskraft, als Verdienst. Aber mit dem Staate zugleich altert die bürgerliche Gesellschaft. Die Einherrschaften, obwohl unter ihrem Schutze Vorrechte und erbliche Vorzüge am meisten gedeihen, haben dennoch verhältnissmässig die längste Lebensdauer. Wenn aber von einer andern Seite der Verfassung der

Krieg erklärt wird, so entscheidet die Liebe, mit welcher das Volk an der Verfassung hängt, oder die Abneigung, welche es gegen sie hegt, über den Ausgang des Kampfes.

Die Menschen ertragen leichter das Unglück, als das Glück. [10]) Volksherrschaften gehen unter, wenn das Volk, freyheitstrunken, eine jede Schranke, auch die gesetzlichen, zu durchbrechen trachtet, oder wenn es, berauscht von seinen Siegen, vergifst, dafs es die Fesseln, die es andern anlegt, zugleich für sich selbst schmiedet, oder wenn die Bürger nach errungener Freyheit nicht den Feind, der in ihnen selbst, in der Sinnesart der Menschen, lauert, bewachen. [11]) Auch die Einherrschaften haben das Glück, am meisten das Kriegsglück zu fürchten; besonders deswegen, weil das Volk, wenn der Sieg den Fahnen des Fürsten untreu wird, die Regierung desto bitterer tadelt, je lieber die Menschen die eigene Schuld einem Andern aufbürden.

Je mehr man über die Erscheinungen der Staatenwelt nachdenkt, desto mehr Gründe wird man finden, diese Erscheinungen auf sittliche

10) Tac. hist. I, 15.

11) Polyb. VI, 57.

Triebfedern zurückzuführen. Warum kann ein Volk von einem Einzigen in Gehorsam erhalten werden? Weil für einen gesetzwidrigen Zweck (also für den Umsturz einer bestehenden Verfassung) keine Vereinigung auf die Dauer bestehn kann. Nulla inter malos societas. Was haben die Regierungen am meisten zu fürchten? Verachtung. Viele, vielleicht die meisten Einherrschaften sind um deswillen gefallen, weil sich der Fürst durch Schwäche, durch Hinterlist, durch Laster, oder durch den Hohn, welchen er den Gesetzen, (seinen besten Freunden,) sprach, verächtlich gemacht hatte. Ein neuer Glaube, welcher (wie z. B. das Christenthum,) die herrschenden Begriffe von Recht und Unrecht wesentlich umgestaltete, hatte jederzeit eine wesentliche Veränderung der Verfassung zur Folge. Geldverlegenheiten sind einer Regierung auch deswegen so gefährlich, weil sie ihr Maſsregeln abnöthigen, welche mit der Würde des Staatsherrschers unvereinbar sind.

Die Revolutionen haben ihre Wahrzeichen und Vorbothen. So sind es z. B. in der Einherrschaft Kennmahle eines nahenden Volksaufstandes, wenn die Unterthanen, unzufrieden mit ihrer Regierung, schweigen, anstatt, (was sich so schwer unterläſst,) zu klagen und zu sprechen,

chen, oder wenn sie, aufgereitzt und neuerungssüchtig, durch einzelne, offene oder geheime, Angriffe, die sie bald gegen diesen, bald gegen einen andern Theil der Verfassung richten, ein allgemeines Mifsbehagen an den Tag legen; wenn Schreckensgerüchte eben so leichtsinnig erfunden, als geglaubt werden; wenn die Regierung überall auf Schwierigkeiten und Verlegenheiten stöfst, aus welchen sie sich nur durch schwankende oder widersprechende Mafsregeln retten kann; wenn sich einzelne Abtheilungen des Heeres ihren Anführern oder diese der Regierung widersetzen. Schon ein Funke zündet, wenn der Stoff, auf welchen er fällt, leicht zu entzünden ist. Nur des ersten Schrittes erkühnt man sich schwer; nachzufolgen ist man desto eher bereit. [12] — Jedoch es ist schwer sich warnen zu lassen; am schwersten dem Mächtigen. Alle diese Wahrzeichen und Vorbothen können auch trügen und haben oft getrogen. Revolutionen nahen oft im Verborgenen und kaum bemerkbar, gleich dem Einsturze eines Berges; besonders dann, wenn sich die Regierung der Vortheile beraubt hat, welche sie in dieser Beziehung von der Freyheit des Gedankenverkehres, (von der Prefsfreyheit,) erndten kann.

12) Tac. Ann. IV, 7.

Um einer Revolution vorzubeugen, muſs man entweder die Ursachen heben, welche zu ihr führen, oder (da dieses nicht immer in der Macht, zuweilen nicht in dem Plane der Regierung ist,) zur rechten Zeit die Veränderungen in der Verfassung treffen, welche die Veränderlichkeit aller menschlichen Dinge fordert. Die rechte Zeit aber ist die frühe Zeit; wenn die Regierung noch Macht genug hat, daſs man nicht, sowohl ihr Nachgeben, als ihr Dräun, für eine Schwäche auslegen kann; wenn noch nicht der beste Rath der ist, welcher zu spät kommt. [13]) Und — wie schon Plato [14]) bemerkt, — die Einherrschaft hat den Vorzug vor andern Verfassungen, daſs sie von Veränderungen am wenigsten für die eigene Fortdauer zu fürchten hat. Denn besonnener wird das Werk begonnen; mächtiger ist die Hand, welche dem Vorwitze oder der Neuerungssucht eine Grenze setzt; schwerer ist es, bey einem Volke, das an die einherrschaftliche Regierung gewöhnt ist, einen Freystaat zu stiften; als die entgegengesetzte Veränderung einzuleiten. [15]) Nur zu oft ist es geistiges Unvermö-

13) Utque evenit in consiliis infelicibus, optima videbantur, quorum tempus effugerat. Tac. Hist. I, 39.

14) De legibus L. IV.

15) Machiav. Discorsi. I, 16. 17.

gen oder Eigennutz, was sich hinter der Maxime — daſs man in einem alten Gebäude Alles beym Alten lassen müsse — verbirgt. [16])

Es ist um so nothwendiger, einer gewaltsamen Erschütterung der Verfassung, so lange es noch Zeit ist, vorzubeugen, weil, wenn der Aufstand einmal begonnen hat, dieselbe Regierung, welche ihn nicht verhindern konnte, noch weniger die Macht haben kann, ihm Einhalt zu thun oder ihn zu beherrschen. Wie die Frau von Staël in ihren Betrachtungen über die Französische Revolution bemerkt hat, war die Handlungsweise, welche Ludwig XVI. nach dem Ausbruche dieser Revolution beobachtete, wesentlich verschieden von der, welche Karl I., König von England, unter ähnlichen Umständen befolgt hatte. Dennoch endete der eine Fürst, wie der andere. Man hat es Neckern (und nicht ohne Grund) zum Vorwurfe gemacht, daſs er die Reichsstände zusammenberief, ohne der Versammlung in voraus eine zeitgemäſse Organisation gegeben zu haben. Dennoch würde auch diese Vorsicht den Sturz des Thrones kaum verhindert haben. Je stürmischer die Zeiten, desto unsicherer sind die Berechnungen der Klugheit; denn desto unkluger handeln die Menschen.

16) Vgl. die Orat. Augusti ad senatum b. Dio Cass. L. LIII. Richelieu testament politique. (Amst. 1688.) p. 156.

Nicht alle Revolutionen, wohl aber alle Revolutionen einer und derselben Art haben einen und denselben Verlauf; 17) z. B. diejenigen, durch welche das Volk, sey es in der Einherrschaft oder in der Mehrherrschaft, die Gewalt an sich zu reifsen strebt. Die Forderungen, welche das Volk aufstellt, sind anfangs gemäfsigt, ansprechend. Noch sind die alten Bande der Zucht und Ordnung nicht ganz erschlafft. Noch ist das Volk im Ungehorsame ein Neuling. Noch ist Bescheidenheit der Vortheil des Volkes. Die besten Köpfe, auch viele würdige Männer, welche der Freyheit lockender Silberton hinrifs, vertheidigen die Sache des Volks. Jedoch bald ändert sich der Schauplatz. Das aufgeregte Volk, schon mancher Fesseln entlediget, trachtet alle Fesseln abzustreifen. Es wird mifstrauisch gegen die; welche sich zuerst seiner Sache annahmen; ihre Mäfsigung als Verschlagenheit auslegend. Das Reich der gesetzmäfsigen Freyheit wollten diese Männer gründen; und überzeugt, dafs eine gesetzmäfsige Freyheit einzig und wesentlich der

17) In den Schriften der Griechischen Weltweisen findet man treffliche Beyträge zur natürlichen Geschichte der Revolutionen, z. B. bey Plato de republ. L. VIII. in der Polit. des Aristot. L. V. Eine lesenswerthe Vergleichung zwischen der Englischen und der Französischen Revolution enthält folgende Schrift: De la réorganisation de la société Européenne. Par M. le Comte du Saint-Simon. Par. 1814. 8.

Römischen Grofsen zum Schutzherrn. Es kann dieses Verhältnifs die Bande der Verwandtschaft, unter allen die festesten und freundlichsten, nachahmen oder ersetzen. — Endlich söhnt auch das die Unterthanen mit ihrem Loose aus, wenn sie gewisser Vorrechte geniefsen, besonders solcher, welche sie wenigstens von Zeit zu Zeit ihren Herren gleichstellen. So mufste der Doge von Venedig die Einwohner von Poveggia jährlich einmal zu einem Gastmale einladen und dulden, dafs er bey diesem Feste von 25 gemeinen Fischern und Fischhändlern auf die Wange geküfst wurde. So lag auch in den Saturnalien der Römer ein tieferer Sinn. Das Christenthum (wenn es anders erlaubt ist, das Heilige mit dem Gemeinen zu gatten,) versichert die Herren des Gehorsams der Unterthanen in dieser Welt, weil es die Gleichheit der Herren und Unterthanen in einer andern Welt prediget.

Die in diesem Hauptstücke aufgestellten Sätze lassen sich zu einem grofsen Theile auf das Verhältnifs zwischen der Mehrherrschaft und der Volksherrschaft, in so fern beyde in einem und demselben Freystaate gepaart sind, anwenden. Jedoch bewacht in einer solchen Verfassung der eine und der andere Theil meist

schärfer den Gegner, als sich selbst. So mögte es ein Grundfehler der Römischen Verfaſsung gewesen seyn, daſs die Volkstribunen nicht blos eine hemmende Gewalt hatten, sondern auch Volksschlüsse in Vorschlag bringen konnten.

Vortheil des Volkes sey, glaubten sie sich nur gegen die Freunde der alten Ordnung waffnen zu müssen. Aber das aufgeregte Volk giebt nur der Leidenschaft, die Leidenschaft nur der Furcht Gehör. Es bilden sich zwey Partheyen, eine gemäſsigte und eine überspannte. [18] Die letztere — ich lasse hier den Thucydides [19] sprechen, welcher in der Schilderung des Kampfes, der während des Peloponesischen Krieges in den meisten Griechischen Freystaaten zwischen der Volks- und der Mehr-Herrschaft (zwischen der Armuth und dem Reichthume) entbrannte, ein für alle Zeiten gültiges Urbild entworfen hat, — „die letztere, obwohl an Geist der ersteren nachstehend, erringt dennoch gewöhnlich den Sieg. Denn da sie, nicht unbekannt, sowohl mit der eigenen Einfalt, als mit der Geistesüberlegenheit der andern Parthey, von der Beredsamkeit der Gegner übermannt oder von der Staatsklugheit der Gegner überrascht zu werden fürchtet, schreitet sie eilig und kühn zu einer jeden Unthat. Und der Sieg wird ihr desto leichter, je weniger die Gegenparthey, — in dem Wahne, daſs sie die Absichten

18) Selbst in der Geschichte der Reformation, so sehr auch der Geist des Christenthumes diese Revolution milderte, lassen sich diese zwey Partheyen nachweisen.

19) L. III. c. 82 — 84. Die hier angeführten Worte stehn im 83sten Kapitel. S. auch Xenophont. hist. Graeca. Lib. II. von der Parthey des Theramenes und der des Kritias.

solcher Menschen durchschaun und vereiteln könne, — in gleichem Maaſse auf ihrer Huth ist,“ und je weniger diese Parthey, ohne sich selbst untreu zu werden, zu den äuſsersten Mitteln ihre Zuflucht nehmen kann. Die siegende Parthey will jetzt beweisen, daſs ihr der Sieg gebührte. Aber der besonnenen Vernunft hat sie Hohn gesprochen; das Volk erwartet das ihm verheisene goldene Zeitalter. Also stürzen die Partheyführer sich und das Volk von Tollheiten in Tollheiten. Jedoch irgend einer Regierung bedarf es. Aber die Beschaffenheit und der Nachdruck einer jeden Regierung muſs in Verhältniſs stehn mit der Beschaffenheit und dem Nachdrucke des Widerstandes, welchen die Regierung zu bekämpfen hat. Die Bande der Sittlichkeit und des Rechts sind gefallen; es toben die Leidenschaften und Suchten; es beginnt die Regierung des Schreckens, eine Regierung, welche Alle, die Sieger und die Besiegten, die Regierenden und die Regierten, in gleichem Maaſse unterjocht. Denn auch auf diejenigen fällt das Schrecken zurück, von welchen es auszugehn scheint. Sie werden gestürzt, wenn sie den Zügel nachlassen oder von andern an Verwogenheit übertroffen werden. Wo nur die Furcht herrscht, da ist alles (wie in der Natur) in einen Kreis gebannt. Und so

hört denn alle Selbstständigkeit der Einzelnen auf; ein äufserer Drang reifst Alle und Alles mit sich fort; Alle sind an dieselbe Kette geschmiedet, weil sich die Menge von dem Wahne bethören liefs, (auch Männer von Kopf — z. B. Agis, Kleomenes, Sulla, — verfielen in diesen Irrthum,) dafs man die Freyheit, wie ein feindliches Land, mit den Waffen erobern könne. — Jedoch dieser Zustand der Dinge kann nicht ewig dauern. Er ist unnatürlich und naturwidrig. Man kann das Schrecken nicht bis ins Unendliche steigern. Das Volk ahndet endlich, dafs es getäuscht sey; es verlangt nach Ruhe. Aber noch wüthet der Sturm, noch toben die Wogen. Es bedarf einer nahmhaften Kraft, um die Zügel der Regierung den Partheyhäuptern zu entreifsen, um wenigstens einen Waffenstillstand zu gebiethen — es bedarf des Machtworts eines Einzigen. Zu lange ist nach dem Kriegsrechte geherrscht worden, zu sehr hat sich das Volk des friedlichen Herrscherstabes der Gesetze entwöhnt, als dafs dieser Einzige ein anderer, als ein Kriegsheld, seyn sollte. Ein glücklicher Krieger schwingt sich endlich, umgeben von der Achtung, welche die Menschen glänzenden Kriegsthaten am freygebigsten zollen, an die Spitze der Regierung,[20]) wenn nicht schon früher ein auswärtiger Feind Ruhe (die Ruhe des Grabes) gebothen hat.

20) Hume's history of England. Chap. III. App. I.

Man täusche sich nicht mit der Hoffnung, daſs das und das Volk die gewaltsam gebohrne Freyheit besonnener und würdiger begrüſsen werde, als andere Völker sie aufnahmen. Allerdings wird der Verlauf einer Revolution mehr oder weniger stürmisch seyn, je nachdem die Verfassung und Regierung, welcher sie gilt, mehr oder weniger fehlerhaft war, je nachdem die Gemüthsart des Volkes schlechter oder besser, heftiger oder ruhiger ist. Eine Revolution ist für Verfassungen und Völker ein jüngstes Gericht! Aber der nicht durch die Fesseln der bürgerlichen Ordnung gebändigte, der leidenschaftlich aufgeregte Mensch ist überall furchtbar. Wir Deutsche brauchen uns nur an den Bauernkrieg des sechszehnten Jahrhunderts zu erinnern.

Da keine Verfassung durch einen Volksaufstand umgestürzt werden kann, ohne daſs sie die überwiegende Mehrheit im Volke gegen sich hat, da die Greuel einer solchen Revolution als Fieberschauer zu betrachten sind, durch welche die Natur den Grundstoff der Krankheit auszustoſsen strebt, so ist nach einer Revolution dieser Art das einzige oder das beste Mittel zur Befestigung der wiederhergestellten Ordnung das, die neue Verfassung mit den Wünschen und Bedürfnissan, welche den Sturz der alten Verfassung herbeyführten,

möglichst in Uebereinstimmung zu setzen. Freylich sind bey dieser Unternehmung nicht nur die Partheymänner der Revolutionszeit, sondern auch die Freunde der alten uud veralteten Ordnung zu fürchten; und die letzteren sogar am meisten, weil der Verlust eines Rechts heftiger schmerzt, als eine vereitelte Hoffnung, weil man einen alten Besitzstand ungerner mißt, als einen neuen. Jedoch in diesem Uebel liegt zugleich das Gegenmittel.

Die Beendigung einer Revolution bezeichnete man von jeher durch das Gesetz der Vergessenheit, (der Amnestie,) der Vergessenheit für alle die Verbrechen, welche die Förderung, die Hemmung oder die Leitung der Revolution zum Zwecke hatten. 21) — Diese Vergessenheit ist Rechtens. Denn kann wohl überhaupt von einem Verbrechen in der urkundlich-rechtlichen Bedeutung des Wortes die Rede seyn, so lange die Uebermacht und nicht das Gesetz waltet? und kann eine Revolution als beendiget betrachtet werden, so lange sich die Regierung nicht stark genug fühlt, die Vergangenheit zu vergessen? — Diese Vergessenheit ist eine Forderung der Menschlichkeit. Es ist ein Leichtes, in den Tagen der wiederhergestellten Ruhe zu lehren und zu

21) Das erste uns bekannte Beyspiel eines solchen Gesetzes gaben die Athenienser. Corn. Nep. in Thrasyb. c. 3. Vgl. Boecler. D. de amnestia.

predigen, was man in den Zeiten der Gefahr hätte thun können und sollen; aber ein Schweres, den Tod im Angesichte zu überlegen und zu handeln, wie man handeln soll. — Diese Vergessenheit ist ein Rath der Klugheit. Gemüthskrankheiten kehren leicht zurück, wenn der Genesene den Schauplatz seines früheren Leidens wieder erblickt.

Die Verfassungen Deutschen Ursprungs, wenigstens die meisten, vereinigten in sich, schon in der Urzeit unserer Geschichte, die Keime der Einherrschaft, der Adelsherrschaft und der Volksherrschaft. Als sich diese Verfassungen bestimmter gestalteten, erhielt der Adel fast überall das Uebergewicht; späterhin das Königthum. Jetzt scheint das Volk der aufstrebende Theil zu seyn. Jedoch, so wie sich geschichtlich nachweisen läfst, dafs in keinem Zeitabschnitte der Geschichte einer von jenen drey Bestandtheilen der Deutschen Verfassungen gänzlich unterdrückt wurde, so läfst sich auch erwarten, dafs unser Zeitalter, als der dritte und hoffentlich letzte Aufzug in diesem Schauspiele, nur mit einer desto vollkommenern Vereinigung unter jenen Bestandtheilen enden werde.

Ende des zweyten Bandes.

Heidelberg den 1. März. 1820.

INHALTS-ANZEIGE.

STAATSLEHRE.

I. BAND.

Erste Abtheilung.

Einleitung in die Staatswissenschaft.

Erstes Buch. Der Staat in seinem Zusammenhange mit den letzten Gründen aller Dinge betrachtet. Seite

Einleitung. 1
1. Hauptstück. Von den Bedingungen der Materie. 6
2. Hptst. Von den Bedingungen der Körper. 8
3. Hptst. Von den organisirten Körpern. 12
4. Hptst. Von der Denkkraft. 18
5. Hptst. Von der Willenskraft. 21

Zweytes Buch. Von der Freyheit.

1. Hptst. Von der sittlichen Freyheit. 33
2. Hptst. Von der äufseren Freyheit. 36
3. Hptst. Von dem Interesse der äufseren Freyheit. 40
4. Hptst. Von den Schranken, welche der natürlichen Freyheit, als solcher, gesetzt sind. 44
5. Hptst. Das Naturrecht. 49

Drittes Buch. Von dem Rechte und von der Gerechtigkeit.

1. Hptst. Von dem Rechte und von der Gerechtigkeit im Allgemeinen. 52
2. Hptst. Von der ausgleichenden Gerechtigkeit. 57
3. Hptst. Von der schützenden Gerechtigkeit. 67
4. Hptst. Von der austheilenden Gerechtigkeit. 73
5. Hptst. Von dem Verhältnisse unter den verschiedenen Arten der Gerechtigkeit. 84

Viertes Buch. Von dem Wesen des Staates im Allgemeinen.

1. Hptst. Begriff des Staates. 86
2. Hptst. Verwandte Begriffe. 99
3. Hptst. Von den Eigenschaften des Staates in der Idee. 103
4. Hptst. Verfassung — Verwaltung des Staates. 114

Fünftes Buch. Das Staatsrecht.

1. Hptst. Von dem Rechtsgrunde der Staatsgewalt, den Staat in der Idee betrachtet. 116
2. Hptst. Von dem Rechtsgrunde der Staatsgewalt, den Staat in der Wirklichkeit betrachtet. 121
3. Hptst. Von den Rechten der Staatsgewalt. 132
4. Hptst. Das Staatsrecht. 142
5. Hptst. Von der Staats-Sittenlehre oder von der Staatsmoral. 146

Sechstes Buch. Andere Meinungen über den Rechtsgrund der Staatsgewalt.

1. Hptst. Einleitung. 153
2. Hptst. Von der göttlichen Abkunft der Machtvollkommenheit. 158
3. Hptst. Von dem Eigenthumsrechte an Grund und Boden, als einem Rechtsgrunde der Staatsgewalt. 165
4. Hptst. Von der rechtlichen Begründung der Staatsgewalt durch einen Vertrag. 171

Seite

5. Hptst. Von der väterlichen Gewalt, als dem Rechtsgrunde der Staatsgewalt. 180
6. Hptst. Von dem Rechte des Stärkeren, als dem Rechtsgrunde der Staatsgewalt. 184

Siebentes Buch. Von den Bedingungen, unter welchen die Idee des Staates auf einen in der Erfahrung gegebenen Verein anwendbar ist.
1. Hptst. Die Anwendbarkeit der Idee des Staates auf einen gegebenen Verein ist nicht durch die Art bedingt, wie dieser Verein entstanden ist. 187
2. Hptst. Ein jeder Staat muſs auf Uebermacht und Furcht beruhn. 189
3. Hptst. In einem Staate muſs die Herrschermacht gemäſs dem Willen der Mehrheit ausgeübt werden. 192
4. Hptst. Dem Staate in der Wirklichkeit muſs schon ein für sich nothwendiger und bleibender Verein — die menschliche Gesellschaft — zum Grunde liegen. 204
5. Hptst. Von der Mehrheit der Staaten. 207

Achtes Buch. Von dem Zwecke des Staates.
Einleitung. 212
1. Hptst. Der Zweck der Staaten ist, die Herrschaft der Gerechtigkeit zu gründen. 214
2. Hptst. Der Zweck der Staaten ist, die Herrschaft des Rechtgesetzes durch äuſsere Macht zu gründen. 219
3. Hptst. Daſs der Zweck der Staaten nicht die Wohlfahrt der Menschen überhaupt sey. 222
4. Hptst. In wie fern die Wohlfahrt der Menschen überhaupt dennoch als der unmittelbare Zweck der Staaten betrachtet werden könne? 230

Neuntes Buch. Die allgemeinen Naturgesetze in ihrer Anwendung auf die Staatenwelt.
Einleitung. 234
1. Hptst. Die Mechanik der Staaten. 238
2. Hptst. Chemische Ansicht der Staaten. 246
3. Hptst. Der Staat als ein organisirter und organischer Körper betrachtet. 249
4. Hptst. Das Klima. 256

Zehntes Buch. Ueber den Bau des Himmels und der Erde in staatswissenschaftlicher Hinsicht.
1. Hptst. Die Erde als ein Theil des Sonnensystemes betrachtet. 271
2. Hptst. Von der Oberfläche der Erde. 276
3. Hptst. Von dem Eindrucke, den die Gegend auf das Gemüth des Menschen macht. 288
4. Hptst. Von dem Staatsgebiethe. 292
5. Hptst. Von groſsen und kleinen Staaten. 302

Elftes Buch. Von den Gütern dieser Erde oder von den verschiedenen Lebensarten der Menschen.
Einleitung. 313
1. Hptst. Von dem Einflusse der Lebensart auf das Daseyn der Staaten. 315

Seite
2. Hptst. Von dem Einflusse der Lebensart auf das Recht der Einzelnen im Volke. 320
3. Hptst. Von der Lebensart in Beziehung auf die Verfassung des Staates. 327
4. Hptst. Von der Lebensart in Beziehung auf die Macht der Regierung. 345
5. Hptst. Von dem Einflusse der Lebensart auf die auswärtigen Verhältnisse der Völker. 348
Zwölftes Buch. Der Mensch als ein Theil der Thierwelt betrachtet.
1. Hptst. Von der Vermehrung der Menschengattung. 359
2. Hptst. Ueber die Eigenthümlichkeiten der Menschengattung. 379
3. Hptst. Von der Verschiedenheit der Menschen nach dem Alter. 385
4. Hptst. Von den Menschen-Rassen. 389
5. Hptst. Von der Geschlechtsverschiedenheit der Menschen. 392
Dreyzehntes Buch. Die Sittenlehre in ihrer Beziehung auf den Staat.
Einleitung. 413
1. Hptst. Von dem Erkenntnißvermögen. 415
2. Hptst. Von den Gefühlen und Leidenschaften. 434
3. Hptst. Von dem Begehrungsvermögen. 446
4. Hptst. Von dem Willen. 454
5. Hptst. Ueber Sprache und Schrift. 459
Vierzehntes Buch. Von der Staatsklugheit im Allgemeinen.
Einleitung. 472
1. Hptst. Der Zweck. 477
2. Hptst. Die Mittel. 485
3. Hptst. Die Ausführung. 502

II. BAND.

Zweyte Abtheilung.

Die Lehre von der Verfassung des Staates.

Fünfzehntes Buch. Von der Verfassung der Staaten im Allgemeinen.
Seite.
1. Hptst. Von der Entstehung der Staaten. 3
2. Hptst. Von den Staatsgrundgesetzen. 29
3. Hptst. Von der vollkommensten Staatsverfassung. 32
4. Hptst. Von den Bestandtheilen der bürgerlichen Gesellschaft in Beziehung auf die Staatsverfassung. 49
5. Hptst. Eintheilung der Staatsverfassungen. 71
Sechszehntes Buch. Von der Einherrschaft.
Erste Abtheilung.
Von der Form der Einherrschaft.
1. Hptst. Von der Einherrschaft, als der Herrschaft eines einzelnen Menschen. 75
2. Hptst. Von der Erwerbung der Krone. 83
3. Hptst. Von den fürstlichen Räthen und Dienern im Allgemeinen. 97

Zweyte Abtheilung.
Von dem Leben und dem Geiste der einherrschaftlichen Verfassungen. Seite
1. Hptst. Von den Zwingherrschaften. 144
2. Hptst. Von den väterlichen Einherrschaften. 159
I.) Von den stammväterlichen Einherrschaften. 160
II.) Von den geistlich-väterlichen Einherrschaften. 179
III.) Von den landesväterlichen Einherrschaften. 192
Von den Staatsverfassungen Deutschen Ursprungs. 203
Von den Staatsverfassungen Slavischen Ursprungs. 247
3. Hptst. Von den einherrschaftlichen Freystaaten. 255
Siebenzehntes Buch. Von der Einherrschaft mit einer Volksvertretung oder von dem einherrsch. Freystaate. — Darstellung dieser Verfassung.
Einleitung. 260
1. Hptst. Allgemeine Grundsätze. 263
2. Hptst. Von den Rechten des Königes und der Krone. 285
3. Hptst. Von den Vertretern der königlichen Gewalt oder von den Großbeamten der Krone. 291
4. Hptst. Von dem Reichstage. 296
5. Hptst. Von der richterlichen Gewalt. 318
6. Hptst. Von den örtlichen Verwaltungs-Behörden. 337
7. Hptst. Von der bewaffneten Macht. 343
8. Hptst. Von den Rechten der einzelnen Bürger. 347
Achtzehntes Buch. Zur Beurtheilung des einherrschaftlichen Freystaates.
1. Hptst. Von den Gewährleistungen für die Fortdauer dieser Verfassung. 360
2. Hptst. Die Lichtseite des einh. Freystaates. 373
3. Hptst. Die Schattenseite desselben. 378
4. Hptst. Vorschlag zur Vervollkommnung desselben. 389
Neunzehntes Buch. Von dem Freystaate.
1. Hptst. Von den Arten der Freystaaten. 395
2. Hptst. Von der Form der Freystaaten. 399
3. Hptst. Von dem Leben der Freystaaten. 415
4. Hptst. Von dem Rechte der Freystaaten. 424
5. Hptst. Von dem Verhältnisse der herrschenden Gemeinde zu den Unterthanen. 432
Zwanzigstes Buch. Ueber Revolutionen.
1. Hptst. Begriff und Arten der Revolutionen. 441
2. Hptst. Von der Rechtmäßigkeit und Sittlichkeit der Revolutionen. 448
3. Hptst. Geschichtliche Ansicht der Revolutionen. 459

Anzeige wegen der Fortsetzung dieses Werkes.

Die dermalen erscheinenden beyden ersten Bände des Werkes bilden, die Einleitung in die Staatswissenschaft und das Verfassungsrecht enthaltend, ein Ganzes für sich. Das Erscheinen der Fortsetzung (des Regierungsrechts) wird von der Aufnahme, welche den ersten beyden Bänden werden wird, so wie von der Geschäftsfreyheit des Verfassers abhängen.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Zu verbessern:

In dem ersten Bande.

S. 3. Z. 13. an sich nur l. an sich oder nur — S. 3. Anm. Z. 1. Schon Heraklis l. Schon Heraklid — S. 4. Z. 3. Erfüllung l. Erhaltung — S. 4. Anm. Z. 6. Ebendas. l. Ebendes. — S. 8. Z. 4. ein Körper ist es l. ein Körper ist das — S. 9. Z. 8. in der Menge l. in der Maase — S. 26. Z. 3. Vollständigkeit l. Selbstständigkeit — S. 31. Z. 5. er die l. an der — S. 50. Z. 15. dieses überall l. dieses Wort überall — S. 53. Anm. letzte Z. Brücken l. Brückner — S. 56. Anm. Z. 2. διαν. l. διανεμεϑικη — S. 66. Z. 3. herrschen l. herrscht — S. 76. Anfangsgesetze l. Ackergesetze — S. 85. Z. 1. ausgleichenden l. austheilenden — S. 95. Z. 12. 13. Kirche l. Staaten — S. 110. Anm. 17. elemise l. demise — S. 122. Z. 16. Umstande l. Nothstande — S. 124. Z. 14. Berufe l. Bereiche — S. 126. Z. 20. Weg l. Werth — S. 129. Z. 18. Menschen l. Ursachen — S. 164. Z. 4. einer l. jener — S. 171. Anm. Z. 11. entsetzter l. entsetzte — S. 178. Z. 24. Unrühmliches l. Unheimliches — S. 182. Z. 23. als l. der — S. 194. Z. 13. übrig, daſs die l. übrig, die — S. 203. Z. 10. die Worte: wenn auch dieser der langere ist, sind zu streichen — S. 215. Z. 20. eine l. wie — S. 225. Z. 7. denn l. dann — S. 257. Anm. Z. 2. der l. die — S. 279. Z. 10. Sury l. Suez (Eben so S. 280. Z. 7.) — S. 281. Z. 16. Halbinseln der Erdgebürge l. Hauptinseln der Erde Gebürge — S. 282. Z. 7. Stammgebiethe l. Stromgebiethe — S. 289. Z. 11. vare l. mare — S. 291. Z. 26. sie dem l. sie in dem — S. 292. Z. 12. angenommen l. eingenommen — S. 296. Z. 10. 11. Stromesverb. l. Stammesverb. — S. 301. S. 18. suchte l. sucht — S. 317. Z. 18. sehen l. sahen — S. 318. Z. 3. selber l. selten — S. 319. Z. 15. Denn l. Dann — S. 322. Z. 21. nur l. nun — S. 325. Z. 9. Nuckasirva l. Nuckahiva — S. 329. Z. 1. Staatswirthschaft l. Stadtwirthschaft — S. 339. Z. 14. Bodmar l. Bodmer — S. 343. Z. 11. erheben l. erhoben — S. 359. Anm. Z. 2. ils l. its Z. 4. remoral l. removal ebend. il l. it. — Z. 12. answez l. answer — S. 361. Z. 2. entbrannte l. entbrennt — S. 368. Z. 14. ist der zu streichen — S. 369. Z. 14. um l. nun Z. 19. angedeihl., l. ungedeihl. — S. 390. Anm. Z. 4. Eestle l. Castle — S. 398. S. 6. Stärkeren l. stärkeren — S. 399. Anm. Z. 1. Caubal l. Caboul — S. 402. Z. 18. Samariter l. Samniter. (So auch in der Anm.) — S. 407. Anm. 52. Malaba l. Malabar. Anm. 53. Valentin l. Valentia — S. 411. Z. 16. denn l. dann. Z. 18. ehren l. ehrten — S. 414. Anm. 2. quae l. quia — S. 419. Z. 8. müſste l. müsse — S. 427. Z. 6. Auch l.

Noch — S. 438. Z. 19. überhaupt Zug l. überhaupt ein Zug — S. 440. Z. 6. Thorheit l. Thierheit — S. 447. Z. 25. als in l. als ein — S. 449. Z. 2. ihm immer l. ihre innere. Z. 24. demnach l. dennoch — S. 450. Z. 25. ertheilte l. enthielte — S. 453. Z. 1. sehr fürchten l. sehr zu fürchten — S. 456. Z. 23. 24. In einem jeden l. Ja einen jeden — S. 458. Z. 12. haftet l. lastet — S. 462. Z. 9. Mentschu l. Mantschu — S. 464. Z. 2. könnte l. konnte — S. 474. Anm. Istria l. Istoria — S. 477. Z. 16. verkürzt l. verbürgt — S. 485. Anm. Z. 2. Li-Pa l. Li-Pu.

In dem zweyten Bande.

S. 5. Z. 12. Dejores l. Dejoces — S. 6. Z. 7. ferner ist zu streichen — S. 8. Anm. 10. Z. 7. via l. vix — S. 25. Z. 18. Lapike l. Kazike — S. 27. Z. 11. Rechtsgr. l. Regierungsgr. — S. 34. Anm. 35. Z. 5. Occana l. Oceana — S. 41. Z. 17. demnach l. dennoch — S. 55. Anm. 53. nur l. um — S. 57. Anm. 55. Iramer l. Iraner — S. 63. Z. 13. ist die zu streichen — S. 87. Anm. 11. Z. 1. Apteken l. Azteken — S. 102. Z. 18. zum Gegenst. l. zum Gegenstande hat. Z. 23. die selbstst. Gerechtigkpf. l. die Selbstst. der Ger. — S. 113. Anm. 35. Z. 3. ad I. Sat. l. ad l. Sal. — S. 118. Z. 23. Lonfu-tze l. Kon-fu-tze — S. 122. Z. 16. Guenschen l. Guanschen — S. 133. Z. 19. Adel l. Tadel — S. 145. Z. 24. Natchop l. Natches — S. 148. Anm. 6. Z. 4. Hauptverf. l. Zunftverf. — S. 152. Z. 2. erhöhe l. erhöhn — S. 153. Z. 13. gazogen l. gezogen — S. 165. Z. 16 und 19. Lapac l. Capac — S. 186. Z. 5. mit dem Rechte l. m. d. wirklichen R. — S. 188. Z. 7. Unthoheg l. Natchez. Ebend. Anm. 92. Ramahama-Owaiki — l. Tamahama-Owaihi — S. 192. Z. 12. Mediceen l. Mediceer — S. 205. Anm. Z. 4. Kindlingen l. Kindlinger — S. 206. Anm. Z. 12. der K. Akad. l. der K. Bay. A. — S. 207. Z. 11. werden l. waren — S. 215. Z. 6. sie in l. ist sie in — S. 224. Z. 5. ist zu streichen auch — S. 225. Anm. 145. Wierda l. Wiarda — S. 229. Z. 14. Handlehn l. Handlohn — S. 232. Anm. 158. Z. 11. Buxt l. Buat — S. 248. Z. 9. ihren Lagern l. ihrem Lager — S. 249. Z. 17. Deutschen l. Slavischen Ebend. Anm. 176. Przmyl l. Przmsl — S. 250. Z. 2. dieser l. diesen — S. 260. Z. 13. staatswirthschaftlicher l. stwissensch. — S. 262. Z. 8. die die Endefolge l. die Endfolge — S. 262. Anm. 4. Z. 2. Lefris l. Levis — S. 264. Z. 17. ehrlich l. ehelich — S. 274. Z. 16. Nur l. Nun — S. 280. Anm. Stiernköök l. Stiernhöök. — S. 281. Z. 1. Erfüedungen l. Erfindungen — S. 313. Z. 1. Ueberlegung l. Widerleg. — S. 334. Z. 15. von l. vor — S. 346. Z. 20. nun l. nur — S. 381. Z. 10. ist der zu streichen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zachariä von Lingenthal, Karl Salomo,

Vierzig Bücher vom Staate

Bd.: 2

Stuttgart [u.a.] 1820

Pol.g. 1137 g-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10771650-9